

Stadt Meckenheim

Haushaltsvorbericht Stadt Meckenheim

2019/2020



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	4
1.1 Vorbemerkungen	4
1.2 Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Erfordernisse	5
1.3 Rahmenbedingungen zur Haushaltsplanaufstellung	8
2 Bestandteile des NKF	11
2.1 Systematik des Haushaltes	11
2.2 Das Drei-Komponenten-System: Ergebnisplan, Finanzplan, Bilanz	13
2.2.1 Ergebnisplan	13
2.2.2 Finanzplan	15
2.2.3 Ergebnisrechnung (§ 38 GemHVO)	17
2.2.4 Finanzrechnung (§ 39 GemHVO)	17
2.2.5 Bilanz (§ 41 GemHVO)	17
2.2.6 Ergebnisrechnung des vorläufigen Jahresabschlusses	21
3 Wesentliche Komponenten des NKF	28
3.1 Produktorientierte Haushaltswirtschaft	28
3.2 Aufbau des Zahlenwerkes	31
3.3 Steuerung	31
3.4 Ressourcenverbrauch	32
3.5 Kosten- und Leistungsrechnung	32
3.6 Interne Leistungsbeziehungen	33
3.7 Ziele, Kennzahlen und Berichtswesen	33
4 Bewirtschaftungsgrundsätze im Einzelnen	37
4.1 Budgetierung	38
4.2 Ermächtigungsübertragung	41

5	Haushaltsausgleich und Haushaltssicherung im NKF	44
5.1	Bemessung der Ausgleichsrücklage.....	46
6	Haushaltsentwicklungen, Entwicklung des Eigenkapitals.....	48
6.1	Rahmenbedingungen zur Haushaltsplanaufstellung	48
6.2	Entwicklung der Haushaltslage	55
6.3	Haushaltswirtschaftliche Entwicklung	59
6.4	Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen.....	62
7	Erträge im Ergebnisplan	65
7.1	Steuern	69
7.2	Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen.....	80
7.3	Sonstige Transfererträge	85
7.4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	86
7.5	Privat-rechtliche Leistungsentgelte	87
7.6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen.....	89
7.7	Sonstige ordentliche Erträge	91
8	Aufwendungen im Ergebnisplan.....	93
8.1	Personalaufwand	97
8.2	Versorgungsaufwendungen	100
8.3	Sach- und Dienstleistungsaufwand	100
8.4	Bilanzielle Abschreibungen.....	102
8.5	Transferaufwendungen.....	103
8.6	Sonstige ordentliche Aufwendungen.....	108
8.7	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	109
9	Finanzielle Beziehungen zwischen der Stadt und den Stadtwerken der Stadt Meckenheim	111
10	Finanzplan	112
11.	Investitionstätigkeit	114
11.2	Finanzierungstätigkeit	120

12 Entwicklung des Eigenkapitals	121
13 Ergebnis	128
14 Konsolidierungsmaßnahmen	130
Geplante bzw. bisherige Konsolidierungsmaßnahmen 2016 bis 2026	134
15 Chancen und Risiken.....	140
16 Kennzahlen.....	145
16.1 Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation.....	145
16.2 Kennzahlen zur Vermögenslage	155
16.3 Kennzahlen zur Haushaltsplanung.....	157
17 Sonstige allgemeine Entwicklungen.....	158
17.1 Bevölkerung.....	159
17.2 Wirtschaft und Arbeitsmarkt.....	161
18 Fazit	164
20 Verwaltungsgliederungsplan.....	167
21 Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim	169
22 Kostenstellenstruktur Stadt Meckenheim	172
23 Zielvereinbarung zwischen dem Rat und der Verwaltung der Stadt Meckenheim	178

1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkungen

Der Haushalt ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt. Umfang und Standard der zu erbringenden Leistungen werden im Wesentlichen über die Finanzausstattung gesteuert.

Der jetzt erstellte Haushaltsplan der Stadt Meckenheim wird erneut als Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 vorgelegt. Im Haushalt darzustellen sind dabei das Rechnungsergebnis 2017 und der Planansatz 2018, die durch die Haushaltssatzung festzusetzenden Planansätze der Haushaltsjahre 2019 und 2020 und im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bis 2021 bzw. 2026, als Bestandteil der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2019 bis 2026. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass es sich bei Ausweisung der Jahresergebnisse 2017 nur um vorläufige Zahlen handelt / handeln kann. Der Jahresabschluss 2017 wurde noch nicht erstellt, so dass die Ausweisung im Zahlenwerk weder die angefallenen Abschreibungen ausweist noch die Berücksichtigung von Sonderposten oder der im Jahresabschluss zu bildenden Rückstellungen, die die Ergebnisrechnung ebenfalls beeinflussen. Ebenso unberücksichtigt sind die Zahlungsläufe, die auf Basis des für die Stadtwerke der Stadt Meckenheim aufzustellenden Jahresabschlusses ermittelt werden, und Auswirkungen auf den städtischen Jahresabschluss haben (z. B. Abrechnung der Aufwendungen für die Straßenbeleuchtung oder die auf städtische Gebäude entfallenden Leistungen des Blockheizkraftwerkes).

Die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes war erstmals im Zuge der Aufstellung des Haushaltes 2016 notwendig geworden, da nach dem zu diesem Zeitpunkt vorliegenden vorläufigen Ergebnis des Jahresabschlusses 2015 sowie der Haushaltsplanung ab 2016 ff die Stadt Meckenheim in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren die vom Gesetzgeber erlaubte 5%-Defizitgrenze überschritten hätte (vgl. § 76 I Ziffer 2 GO NRW). Mit dem Haushalt 2017 / 2018 erfolgte die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2017 bis 2026. Mit dem nunmehr vorliegenden Haushalt erfolgt die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2019 bis 2026. Es entspricht sicherlich der Erwartungshaltung, dass das Haushaltssicherungskonzept den Voraussetzungen der Genehmigungsfähigkeit durch die Aufsichtsbehörde entspricht. Dies ist aber alles andere als selbstverständlich.

Um an den Punkt zu kommen, dass der Haushalt der Stadt Meckenheim, wie in der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes 2016 sowie der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2017 bis 2026 vorgegeben, im Jahre 2022 wieder ausgeglichen ist und darüber hinaus eine anhaltende positive Tendenz auch für die Mittelfristplanung aufzeigt, müssen in der anhalten-

den defizitären Finanzsituation der Kommunen schon begünstigende Entwicklungen zusammenkommen. So erfolgt auf Bundes- und Landesebene für die Finanzlage und Aufgabenstellung der kommunalen Ebene ein neues Bewusstsein, das zu geänderter Finanzierungs- und Förderpraxis führt. Aber ohne die Bereitschaft aller Haushaltsverantwortlichen der einzelnen Fachbereiche sowie des Verwaltungsvorstandes Haushaltspositionen bis ins Detail zu hinterfragen, Planungen incl. des zeitlichen Rahmens und Umfanges zu überdenken und zu aktualisieren wäre der, mit der Genehmigung der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes geforderte Ausgleich im Jahre 2022 ebenso wenig möglich, wie ohne die Anpassung der Gebühren- und Hebesätze, entsprechend der sowohl im Haushaltssicherungskonzept 2016 als auch in der 1. Fortschreibung beschlossenen und genehmigten Parametern.

Die Erstellung dieser Haushaltsplanung erfolgte somit ausschließlich unter dem Augenmerk den Haushaltsausgleich im Jahr 2022 wieder herzustellen. Nur durch die Bereitschaft aller, die im Haushalt 2019 / 2020 und der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vorgeschlagenen Maßnahmen mitzutragen, kann der Abwärtsspirale aus negativen Jahresergebnissen und Eigenkapitalverzehr entgegengewirkt und die Handlungsfähigkeit der Stadt Meckenheim im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sichergestellt werden.

Der Haushaltsplan besteht aus 2 Bänden. Der erste Band umfasst den Haushaltsplan 2019 / 2020 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung und seinen Anlagen. Der zweite Band umfasst die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2019 bis 2026 einschließlich der geplanten Ergebnis- und Finanzrechnung der genannten Jahre.

Erstmalig wurde der Vorbericht mit Unterstützung des "IKVS-Systems" (Interkommunale Vergleichssysteme) erstellt. Hierbei handelt es sich um eine web-basierte Datenbank. Durch den Zusammenschluss der Firmen "Axians-Infoma" und der "IKVS" unter dem Dach des französischen Großkonzerns Vinci bzw. Vinci Energies werden Synergien freigesetzt, die es nun ermöglichen Finanzwerte (Plan- und Ergebniswerte) der Stadt Meckenheim vereinfacht über eine Schnittstelle einzulesen und weiter zu verarbeiten. Kennzahlenvergleiche werden erleichtert und seit kurzem ist auch der Aufbau eines unterjährigen Berichtswesens möglich. Mit dem Haushalt 2019 / 2020 erfolgt erstmalig auch die Erstellung des "interaktiven Haushaltes". In Zusammenarbeit mit "IKVS" soll der interaktive Haushalt im 1. Quartal 2019 allen Bürgerinnen und Bürgern über die Homepage der Stadt Meckenheim zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Erfordernisse

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 10.11.2004 das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen

(Kommunales Finanzmanagement NRW – NKFG NRW) beschlossen. In Kraft getreten ist es zum 1.01.2005 und hat die Vorschriften über das Gemeindehaushaltsrecht in der Gemeindeordnung und in der Gemeindehaushaltsverordnung geändert. Darin wurden die Kommunen verpflichtet, spätestens ab dem 01.01.2009 ihr Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung umzustellen. Eine Anpassung erfolgte in 2012 durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG NRW). Im NKFWG NW wurde eine Pflicht zur Evaluierung fortgeschrieben. Ein Zwischenbericht zur Evaluation wurde dem Landtag im November 2017 zur Verfügung gestellt. Nunmehr liegt ein Referentenentwurf zum 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzmanagements vor. Der Entwurf sieht eine Reihe von kommunalrechtlichen, haushaltsrechtlichen und steuerrechtlichen Änderungen vor. Durch die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen sollen sich neue Handlungsspielräume für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen ergeben, die auf der einen Seite Entlastungen für die kommunale Verwaltung bedeuten sollen und auf der anderen Seite mehr Transparenz sowohl für Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften als auch für Bürgerinnen und Bürger herbeiführen sollen. Darüber hinaus soll den Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden mehr in das gemeindliche Anlagenvermögen zu investieren durch Maßnahmen die bisher als Unterhaltung des Anlagevermögens galt und damit im Haushalt konsumtiv zu veranschlagen war. Dies trägt dem intergenerativen Grundsatz der GO NRW Rechnung.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- unter bestimmten Voraussetzungen sollen Erhaltungsaufwendungen künftig aktivierbar sein
- es soll die Möglichkeit geschaffen werden, Rückstellungen für umlagekraftabhängige Tatbestände zu bilden
- Auswirkungen aus Besoldungsanpassungen auf die Höhe der zu bildenden Pensionsrückstellungen sollen auf die Laufzeit des Tarifabschlusses verteilt werden können
- es soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen globalen Minderaufwand in Höhe von 1 % der ordentlichen Aufwendungen ansetzen zu dürfen.

Alle diese Maßnahmen zielen darauf ab, den Haushaltsausgleich zu erleichtern. Darüber hinaus sind Änderungen hinsichtlich der Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie von der Größe der Gemeinde abhängige Befreiungen von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses vorgesehen.

Ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist noch nicht abzusehen. Es soll zum 1.01.2019 in Kraft treten. Der Gesetzentwurf, zudem es am 4.12.2018 einen Änderungsantrag der CDU- und FDP-Fraktion gegeben hat, befindet sich allerdings noch in Beratung, so dass eine Berücksichtigung in Haushaltsplänen bzw. Haushaltsplanentwürfen, die vor dem 1.1.2019 aufgestellt wurden / werden, nicht erfolgen darf. Nach Mitteilung der Kommunalaufsicht ist die Berücksichtigung einer Übergangsregelung bei der Einführung des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes

nicht vorgesehen. Ausgehend von einem Inkrafttreten der neuen Regelungen (auch der Kommunalhaushaltsverordnung) zum 1.01.2019 wären die Änderungen allerdings bei Beschlussfassungen der Haushaltssatzungen in 2019 zu berücksichtigen. Möglicherweise müssten dann entsprechende Haushaltspositionen im Zuge des Beratungsverfahrens entsprechend angepasst werden. Es bleibt also das Gesetzgebungsverfahren und der Zeitpunkt des Inkrafttretens abzuwarten.

Nach § 1 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO-NRW) ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Dieser soll gemäß § 7 GemHVO NRW „...einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.“ Außerdem sind die „... wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung zu erläutern.“

Um die Eigenverantwortung der Gemeinden für ihre Haushaltswirtschaft zu stärken bzw. besonders hervorzuheben, wurde von Seiten des Gesetzgebers auf allgemeingültige Vorgaben zu den im Vorbericht zum Haushalt besonders herauszustellenden Sachverhalten verzichtet. Unter dem Gesichtspunkt, einen möglichst vollständigen Überblick über die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde zu geben, werden die Entwicklungen bei den wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten sowie die bedeutsamsten Investitionen dargestellt.

Die Stadt Meckenheim hat ihren Haushalt zum 1.01.2009 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt. Die Jahresabschlüsse 2009 bis 2014 (Für die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 hat die Stadt Meckenheim die Erleichterungsregel gemäß Art. 8 § 4 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz angewendet (NKFVG, GV.NRW. S. 432)) wurden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) erstellt und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss 2015 wurde durch den Rat der Stadt am 31.05.2017 festgestellt und liegt der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vor. Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 befinden sich aufgrund der personellen Situation im Fachbereich Finanzen noch in der Aufstellungsphase.

Nach § 76 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) (Haushaltssicherungskonzept) hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushaltes innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen

Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder

2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzrechnung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

„Im Haushaltssicherungskonzept gem. § 76 der GO NRW sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehenen Beseitigung zu beschreiben“ (GemHVO NRW - §5). Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten und darstellen, wie nach Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen der Haushalt so gesteuert werden kann, dass er in Zukunft dauerhaft ausgeglichen sein wird.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme am sogenannten Stärkungspakt des Landes, wonach den Kommunen in NRW konkrete Finanzierungshilfen zur Konsolidierung des Haushalts bereitgestellt werden, erfüllt die Stadt Meckenheim nach § 4 (2) Stärkungspakt nicht, da bisher keine Überschuldung (negatives Eigenkapital) eintritt. Im Gegenteil, die Stadt Meckenheim gehört aufgrund ihrer Steuerkraft bisher zu den Kommunen, die trotz Haushaltssicherung zur Zahlung der Solidarumlage (sog. Abundanzumlage) zur Finanzierung der finanzschwachen Kommunen herangezogen wurde. Mit Wirkung ab dem Jahr 2018 wurde die Erhebung der Solidarumlage wieder abgeschafft.

1.3 Rahmenbedingungen zur Haushaltsplanaufstellung

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum Stichtag 1. Januar 2009 wurde dem Rat der Stadt im Dezember 2011 zugeleitet und nach Prüfung durch das

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meckenheim sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) im September 2012 endgültig festgestellt. Dabei haben sich im Prüfungsprozess und durch die Fortentwicklung des Schrifttums zur NKF-Bilanz verschiedene Änderungsnotwendigkeiten ergeben, die im Ergebnis zu einer Bilanzsumme von 291 Mio. Euro bei einem Eigenkapital von 91 Mio. Euro (Allgemeine Rücklage 78,7 Mio. € und Ausgleichsrücklage 11,8 Mio. €) geführt haben.

Die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und vom Rat der Stadt festgestellte Eröffnungsbilanz wurde dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, als untere staatliche Verwaltungsbehörde, am 29.10.2012 angezeigt. Dieser hat mit Schreiben vom 13.11.2012 die Kenntnisnahme gemäß § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW bestätigt.

Darauf aufbauend wurden die Entwürfe der Jahresabschlüsse zum 31.12.2009, 31.12.2010, 31.12.2011 und 31.12.2012 durch die Kämmerin gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW parallel aufgestellt, durch den Bürgermeister bestätigt und in der Sitzung des Rates am 22. Januar 2014 eingebracht und in der Sitzung des Rates am 1. Oktober 2014 festgestellt und der Kommunalaufsicht am 16. Oktober 2014 angezeigt. Die Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 mussten der Kommunalaufsicht zwingend vorliegen, damit der Haushalt des Jahres 2015 inkl. der Finanzplanung genehmigungsfähig ist.

Die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 wurden in der Sitzung des Rates am 4. November 2015 eingebracht und gem. § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 101 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse erfolgte durch die örtliche Rechnungsprüfung unter beratender Unterstützung des Wirtschaftsprüfers Herrn Ganss. Die Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt und am 23.12.2015 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Aufgrund der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 19.01.2016 hat der Rat in seiner Sitzung am 27.01.2016 die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 festgestellt.

Sowohl die Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses 2013 als auch die des Jahresabschlusses 2014 schlossen mit einem Fehlbetrag ab. Während ein Teil des Fehlbetrages des Jahresabschlusses 2013 noch durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage abgedeckt war, musste der Fehlbetrag des Jahres 2014 vollständig aus der allgemeinen Rücklage entnommen werden.

Die vom Rat der Stadt Meckenheim festgestellten Jahresabschlüsse 2013 und 2014 und der Lagebericht sind gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 31.05.2016 angezeigt worden. Nachdem der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 31.07.2018 mitgeteilt

hat, dass er von der Anzeige Kenntnis genommen hat, wurden die Jahresabschlüsse öffentlich bekanntgemacht.

Diverse Steuerausfälle, u. a. im Bereich der Gewerbesteuererträge von rd. 3 Mio. €, die Finanzierung der sozialen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Finanzierung zusätzlicher Kita-Plätze sowie der Mehraufwand bei der Unterhaltung der Gebäude, Grundstücke und Außenanlagen (Brandschutz-sanierung, Beseitigung der Unwetterschäden etc.) und nicht zuletzt die Mehrkosten beim Personal- und Versorgungsaufwand (u. a. durch den Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst, zusätzlicher Mitarbeiterbedarf in der Kita-Betreuung und Flüchtlingsbetreuung), führten dazu, dass der Jahresabschluss 2015 zu einem höheren Fehlbetrag führte als ursprünglich prognostiziert. Prognostiziert war ein Fehlbetrag in Höhe von 6.290.799 €. Der vom Rat am 31.05.2017 festgestellte Jahresabschluss weist einen Fehlbetrag in Höhe von 6.680.466,76 € aus. Dieser Fehlbetrag ist komplett aus der Allgemeinen Rücklage zu decken.

Da bei der Aufstellung der Haushaltsplanung 2016 keine Möglichkeit bestand, diese Entwicklung umzukehren, sondern sich diese Entwicklung vielmehr über die gesamte mittelfristige Finanzplanung fortsetzen sollte, musste davon ausgegangen werden, dass es auch in folgenden Haushaltsjahren nicht möglich sein würde das Haushaltsdefizit unterhalb der sog. 5 % - Hürde zu halten. Insofern konnte zu diesem Zeitpunkt, trotz aller Spar- und Konsolidierungsbemühungen – wie auch schon bereits in den vergangenen Jahren – das Ziel, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu vermeiden, nicht erreicht werden. Dies nicht zuletzt auch aufgrund der sich ständig verschlechternden Rahmenbedingungen. Die chronische Unterfinanzierung der Städte- und Gemeinden in Nordrhein Westfalen war und ist nach wie vor ein großes Thema, aber offensichtlich kaum möglich sie zu beheben. Die ansatzweisen erfolgreichen Konsolidierungsbemühungen der vergangenen Jahren von Rat und Verwaltung wurden mehr oder weniger permanent durch neue nicht gegenfinanzierte Leistungsgesetze oder durch erhebliche Mehrkosten im Sozialbereich konterkariert. Kein Meckenheim spezifischen Phänomen, sondern viele Kommunen befanden bzw. befinden sich auch noch in der "Vergeblichkeitsfalle"; es wird gespart und gespart und am Ende des Jahres wird das Defizit dennoch größer. Die Stadt Meckenheim musste daher mit dem Haushalt 2016 erstmalig ein Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2016 bis 2026 erstellen, wobei der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2023 wieder hergestellt worden wäre.

Das vom Rat der Stadt Meckenheim mit dem Haushalt 2016 am 6.07.2016 beschlossene Haushaltssicherungskonzept bis 2026 wurde durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 13.09.2016 mit Auflagen genehmigt und ist seither entsprechend fortzuschreiben. Der Haushalt 2017 wurde durch den Rat erstmals als Doppelhaushalt für die Jahre 2017 und 2018 einschließlich der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2017 bis 2026 am 26.04.2017 beschlossen und mit Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 17.08.2017 genehmigt. Danach konnte der Haushaltsausgleich

bereits im Jahr 2022 wieder hergestellt werden. Dies bedeutet, dass unabhängig von der maximalen 10 Jahresfrist nunmehr der Haushaltsausgleich auch bei allen weiteren Fortschreibungen spätestens im Haushaltsjahr 2022 wieder hergestellt werden muss. Der nunmehr vorliegende Haushalt wurde ebenfalls wieder als Doppelhaushalt aufgestellt und umfasst somit die Haushaltsjahre 2019 und 2020. Dem Haushalt beizufügen ist die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2019 bis 2026. Hierin ist in geeigneter Weise darzustellen, wie der echte Haushaltsausgleich im Jahr 2022 realisiert werden kann.

Nach § 1 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO-NRW) ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Dieser soll gemäß § 7 GemHVO NRW „...einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.“ Außerdem sind die „... wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung zu erläutern.“

Um die Eigenverantwortung der Gemeinden für ihre Haushaltswirtschaft zu stärken bzw. besonders hervorzuheben, wurde von Seiten des Gesetzgebers auf allgemeingültige Vorgaben zu den im Vorbericht zum Haushalt besonders herauszustellenden Sachverhalten verzichtet. Unter dem Gesichtspunkt, einen möglichst vollständigen Überblick über die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde zu geben, werden die Entwicklungen bei den wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten sowie die bedeutsamsten Investitionen dargestellt.

2 Bestandteile des NKF

2.1 Systematik des Haushaltes

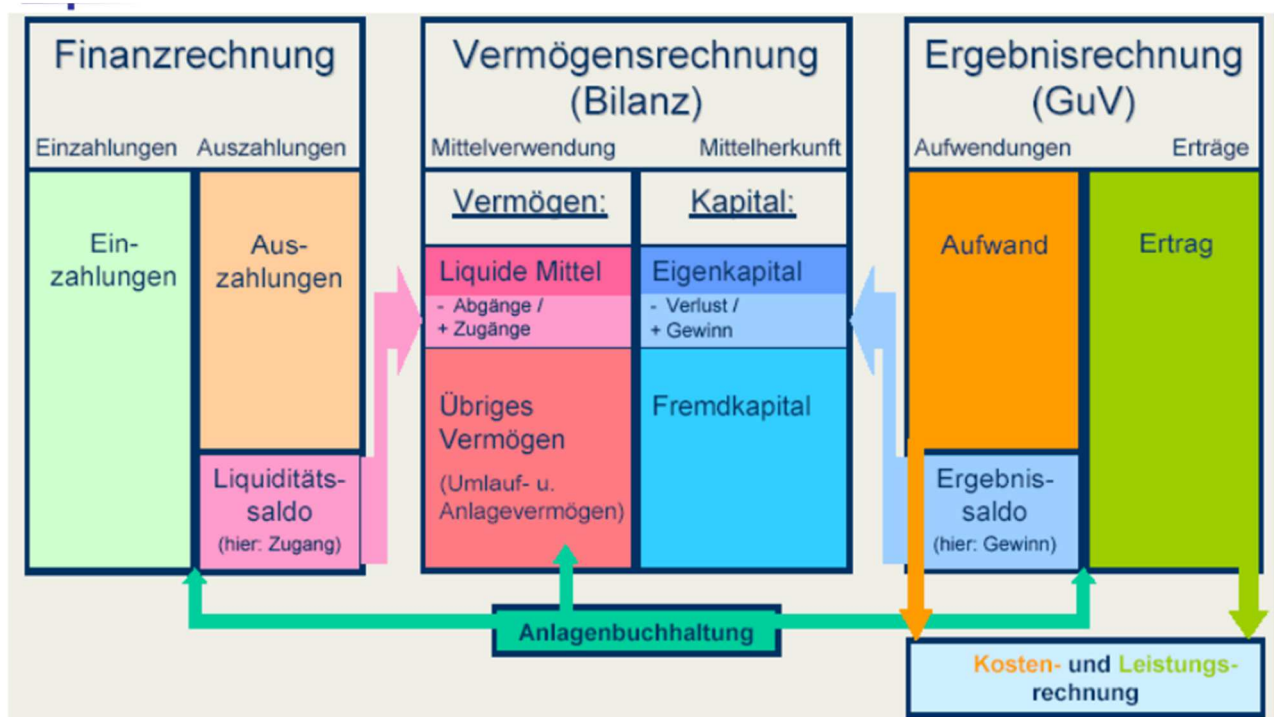
Die doppelte Buchführung ermöglicht die Darstellung des Vermögens in einer Bilanz ebenso wie die Abbildung der Ressourcen über Aufwendungen und Erträgen in der Ergebnisrechnung in einem geschlossenen System.

Der Haushalt selbst ist und bleibt das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument in der kommunalen Verwaltung. Für die Planung, Bewirtschaftung und den Jahresabschluss stützt sich das Neue Kommunale Finanzmanagement auf drei wesentliche Komponenten:

1. Der **Ergebnisplan** und die **Ergebnisrechnung** entsprechen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und beinhalten die Erträge und Aufwendungen einer Planungsperiode. Als Planungsinstrument ist der Ergebnisplan der wichtigste Bestandteil des kommunalen Haushaltes.

2. Der **Finanzplan** und die **Finanzrechnung** beinhalten alle konsumtiven, investiven und finanzierungsrelevanten Ein- und Auszahlungen.
3. Die **Bilanz** als Nachweis für das Vermögen und dessen Finanzierung. Sie wird nur zum Jahresabschluss erstellt.

Das sog. „Drei-Komponenten-System“ stellt die systematische Verzahnung von Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz dar. In der Bilanz als Darstellung des Vermögens und der Schulden werden die Ergebnisse der Finanzrechnung in der Position „Liquide Mittel“ und die Ergebnisse der Ergebnisrechnung in der Position „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ im Bereich des Eigenkapitals erfasst:



Die doppelte Buchführung im Rahmen des NKF umfasst als Rechnungsstoff sowohl Zahlungsgrößen (Einzahlungen und Auszahlungen) als auch Erfolgsgrößen (Erträge und Aufwendungen). Das wesentliche Ziel dabei ist die Darstellung von Vermögen, Schulden und Eigenkapital sowie des gesamten Ressourcenaufkommens und -verbrauchs.

2.2 Das Drei-Komponenten-System: Ergebnisplan, Finanzplan, Bilanz

2.2.1 Ergebnisplan

Im Zentrum der Haushaltsplanung steht der Ergebnisplan. Er beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen einer Planungsperiode und entspricht damit der aus dem kaufmännischen Rechnungssystem bekannten Gewinn- und Verlustrechnung und ersetzt den bisherigen Verwaltungshaushalt.

Die Ressourcenverbräuche sind vollständig und periodengerecht erfasst. Vollständig heißt vor allem einschließlich der bilanziellen Abschreibungen und der erst später zahlungswirksam werdenden Belastungen (z. B. Aufwand für Rückstellungen für Pensionszahlungen). Periodengerecht bedeutet, dass nicht mehr der Zeitpunkt der Zahlung über die Zuordnung der Belastung zum jeweiligen Haushaltsjahr entscheidet sondern der Zeitraum, in dem der Ressourcenverbrauch durch die Verwaltungstätigkeit tatsächlich entsteht (z. B. die im Dezember im Voraus gezahlte Miete, die erst für Januar fällig ist, wird nun auch erst im folgenden Jahr als Aufwand berücksichtigt).

Im Ergebnisplan werden insbesondere die Positionen der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgewiesen. Der Rat ermächtigt hiermit die Verwaltung, die entsprechenden Ressourcen einzusetzen.

Der Ergebnisplan bildet insgesamt sechs Haushaltsjahre ab und zwar:

- Rechnungsergebnis des Vorvorjahres
- Planansatz des Vorjahres
- Planansatz des neuen Haushaltsjahres
- Planung für die drei auf das Planjahr folgenden Jahre (Finanzplanung)

Damit wird die mittelfristige Finanzplanung in die konkrete Haushaltsplanung integriert und somit deutlich aufgewertet.

Gesamtergebnisplan

Name	Plan 2019	Plan 2020
01 - Steuern und ähnliche Abgaben	43.804.680	46.010.470
02 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.522.772	7.807.934
03 - Sonstige Transfererträge	142.000	142.000
04 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.282.842	9.710.106
05 - Privatrechtliche Leistungsentgelte	473.050	465.800
06 - Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	6.157.800	6.648.548
07 - Sonstige ordentliche Erträge	5.249.307	6.499.336
10 - Ordentliche Erträge	72.632.451	77.284.194
11 - Personalaufwendungen	18.063.121	18.201.650
12 - Versorgungsaufwendungen	1.759.520	1.780.930
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.647.870	14.361.900
14 - Abschreibungen	7.748.919	7.950.828
15 - Transferaufwendungen	34.058.399	33.740.180
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.314.698	2.378.623
17 - Ordentliche Aufwendungen	77.592.527	78.414.111
18 - Ordentliches Ergebnis	-4.960.076	-1.129.917
19 - Finanzerträge	3.070	3.000
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.699.000	1.939.000
21 - Finanzergebnis	-1.695.930	-1.936.000
22 - Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	-6.656.006	-3.065.917
23 - Außerordentliche Erträge	5.600	5.600
25 - Außerordentliches Ergebnis	5.600	5.600
26 - Jahresergebnis	-6.650.406	-3.060.317
29 - Ergebnis	-6.650.406	-3.060.317

2.2.2 Finanzplan

Neben der Ergebnisplanung stellt der Finanzplan einen weiteren wesentlichen Bestandteil des Haushaltsplans dar. Der neue Finanzplan hat jedoch mit der bisherigen kommunalen mittelfristigen Finanzplanung nichts gemeinsam.

Da im Ergebnisplan z. B. nur die jährlichen Abschreibungen für die Investitionsobjekte enthalten sind, nicht aber die leistenden gesamten Investitionssummen, bedarf es einer ergänzenden Komponente. Hierzu werden im Finanzplan alle Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionen ausgewiesen und durch den Rat beschlossen. Der Finanzplan dient damit auch der Finanzierungsplanung, da er die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme, die Innenfinanzierung von Investitionen bzw. die Tilgung von Krediten in der Planungsperiode (Planjahr und in den drei Folgejahren) ausweist. Damit übernimmt der Finanzplan wesentliche Aspekte des früheren (kameralen) Vermögenshaushalts und zeigt darüber hinaus die Veränderung des Finanzmittelbestandes. Damit entspricht der Finanzplan der Kapitalabflussrechnung aus dem kaufmännischen Rechnungssystem.

Der Gesamtfinanzplan und die Teilfinanzpläne gliedern sich gem. § 3 und § 4 Abs. 4 GemHVO wie folgt:

Gesamtfinanzplan

Name	Plan 2019	Plan 2020
Steuern	43.804.680	46.010.470
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.320.960	5.269.115
Sonstige Transfereinzahlungen	142.000	142.000
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.777.250	9.178.250
Privatrechtliche Leistungsentgelte	466.050	458.800
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.157.800	6.648.548
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.070	3.000
Sonstige Einzahlungen	1.402.400	1.407.400
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.074.210	69.117.583
Personalauszahlungen	17.323.941	17.468.730
Versorgungsauszahlungen	1.696.390	1.720.270
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	14.003.270	14.428.900
Transferauszahlungen	34.058.399	33.740.180
Sonstige Auszahlungen	2.274.698	2.338.623
Zinsen und Sonstige Finanzauszahlungen	1.739.000	1.979.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	71.095.698	71.675.703
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-5.021.488	-2.558.120
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.769.448	1.894.379
Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	1.256.400	3.515.233
Einzahlungen aus der Veräußerung beweglichen Vermögens	6.000	6.000
Beiträge und ähnliche Entgelte	1.676.396	2.931.600
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.708.244	8.347.212
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.248.000	2.086.000
Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen	820.050	805.250
Auszahlungen für Baumaßnahmen	17.045.000	12.282.000
Sonstige Investitionsauszahlungen	565.900	575.500
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	21.678.950	15.748.750
Saldo aus Investitionstätigkeit	-16.970.706	-7.401.538
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-21.992.194	-9.959.658
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	16.970.706	7.401.538
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.380.200	3.216.500
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	15.590.506	4.185.038
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	-6.401.688	-5.774.620

2.2.3 Ergebnisrechnung (§ 38 GemHVO)

Die Ergebnisrechnung liefert die wichtigste aggregierte Kennzahl im NKF, da sie den Ressourcenverbrauch über das gesamte Wirtschaftsjahr der Stadt ermittelt. Sie entspricht damit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnissaldo).

Hier werden in Summe sämtliche Erträge und Aufwendungen (inklusive der Abschreibungen und möglicherweise anderen Rechnungsperioden zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen – sog. Rechnungsabgrenzungsposten) gegenübergestellt und damit das Jahresergebnis als Überschuss (der Erträge über die Aufwendungen) oder Fehlbetrag festgestellt. Dieses ausgewiesene Jahresergebnis fließt direkt in die Bilanz ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Stadt ab. Der Ressourcenverbrauch in der Rechnungsperiode wird damit deutlich.

Der Haushaltsausgleich im NKF stellt auf einen Ausgleich der Ergebnisrechnung ab.

2.2.4 Finanzrechnung (§ 39 GemHVO)

Da die Ergebnisrechnung keinerlei Informationen hinsichtlich der Investitionszahlungen sowie der Finanzbedarfe der laufenden Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit liefert, ist die Etablierung der Finanzrechnung geboten. Die Finanzrechnung weist periodengerecht alle Einzahlungen und Auszahlungen der liquiden Mittel nach und bildet die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung ab. Das Liquiditätssaldo gemäß der Finanzrechnung (der Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen und umgekehrt) bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab.

2.2.5 Bilanz (§ 41 GemHVO)

Die Bilanz, als das zentrale Element des 3-Komponenten-Systems, ist Teil des Jahresabschlusses und weist stichtagsbezogen das kommunale Vermögen (Mittelverwendung) und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital (Mittelherkunft) nach und macht ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten sichtbar.

Auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz befindet sich in enger Anlehnung an das Handelsgesetzbuch (HGB) (erweitert um kommunalspezifische Besonderhei-

ten) das Anlage- und Umlaufvermögen der Stadt. So wird kommunales Vermögen, wie z. B. Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder das Straßennetz, gesondert ausgewiesen.

Auf der Passivseite werden das Eigenkapital einschließlich der Sonderposten und das Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) ausgewiesen. Damit weist die Passivseite der Bilanz die Mittelherkunft aus. Beantwortet wird die Frage, wie das Vermögen der Kommune finanziert wird. Der Saldo aus Vermögen und Schulden ist das Eigenkapital der Stadt.

Das Eigenkapital der Stadt ist jedoch als Rechengröße zu verstehen. Es handelt sich hierbei nicht um Liquidität, die auf Bankkonten vorhanden ist.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine Vergleichbarkeit zwischen kommunalen und betrieblichen Bilanzen hinsichtlich der Verwertbarkeit des Anlagevermögens nicht besteht. Während in die Bilanz eines gewinnorientierten Betriebes nach HGB das Anlagevermögen nur aufgenommen werden darf, wenn die Möglichkeit der Umwandlung in Liquidität besteht, so ist gerade dies in Kommunen aufgrund ihrer kommunalen Daseinsvorsorge nicht möglich. Der größte Teil des städtischen Vermögens, wie z. B. Friedhöfe, Schulen, Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze) können nicht veräußert und damit in Liquidität umgewandelt werden.

Mit der Einführung des NKF wurde erstmals im kommunalen Kernhaushalt eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden vorgenommen und somit die wirtschaftliche Lage der Stadt Meckenheim dokumentiert. Die Eröffnungsbilanz bildet im kommunalen Bereich den Ausgangspunkt und den Bezugsrahmen der kaufmännischen Rechnungslegung. Die in der Eröffnungsbilanz dargestellte Bewertung von Vermögen und Schulden wird den Aufwand und Ertrag der künftigen Haushaltsjahre beeinflussen und sich auf die Steuerung der Kommune auswirken.

Die zum 1.01.2009 erstellte Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim weist ein Eigenkapital in Höhe von 90.627.369,74 €. Hierin ist die Ausgleichsrücklage gem. § 75 Abs. 3 GO NRW in Höhe 11.861.145,61 € enthalten.

Die geprüften und durch den Rat der Stadt Meckenheim festgestellten Jahresabschlüsse 2011 bis 2015 schließen sowohl mit Jahresfehlbeträgen als auch mit einem Jahresüberschuss im Jahre 2012 ab. Die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 wurden – entsprechend den Regelungen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes dem Jahresabschluss 2011 beigefügt. Auch diese Jahresabschlüsse weisen Jahresfehlbeträge aus.

Die, in den Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 ausgewiesenen Jahresfehlbeträge der Stadt, wurden durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.

Der im Jahresabschluss 2012 der Stadt ausgewiesene Jahresüberschuss wurde gemäß Beschluss des Rates vom 1. Oktober 2014 der Ausgleichsrücklage zugeführt, so dass diese wieder aufgestockt werden konnte.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2013 führte jedoch dazu, dass die Ausgleichsrücklage zum Ende des Haushaltsjahres vollständig in Anspruch genommen wurde. Der darüber hinausgehende Fehlbetrag führte zur Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage und damit des Eigenkapitals.

Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2014 ist in voller Höhe durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage gedeckt worden.

Der Jahresabschluss 2015 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 6.680.466,76 € aus. Bei der Aufstellung des Haushaltes wurde von einem Defizit in Höhe von 6.290.799 € ausgegangen. Damit liegt der Fehlbetrag im Ergebnis um 389.667,76 € höher als bei der Aufstellung des Haushaltes prognostiziert wurde.

Dem gegenüber werden die Jahresabschlüsse 2016 und 2017, die sich aktuell noch in der Aufstellung befinden, mit einem geringeren Jahresfehlbetrag abschließen als prognostiziert. Nach der zum jetzigen Zeitpunkt erfolgten Hochrechnung für den Jahresabschluss 2018 wird sich dieser Trend dort fortsetzen.

Bilanz

Position	31.12.2014	31.12.2015
1 - Anlagevermögen	261.185.118,44	254.568.463,92
1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände	97.270,22	71.776,58
1.2 - Sachanlagen	258.871.644,02	252.284.747,62
1.3 - Finanzanlagen	2.216.204,20	2.211.939,72
2 - Umlaufvermögen	10.436.889,04	12.491.428,22
2.1 - Vorräte	6.065.545,67	8.696.186,41
2.2 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.026.039,61	3.358.845,36
2.3 - Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 - Liquide Mittel	345.303,76	436.396,45
3 - Aktive Rechnungsabgrenzung	382.904,36	435.919,58
4 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
Summe Aktiva	272.004.911,84	267.495.811,72
1 - Eigenkapital	73.496.914,61	66.816.447,85
1.1 - Allgemeine Rücklage	76.750.734,91	73.496.914,61
1.2 - Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 - Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.4 - Jahresergebnis	-3.253.820,30	-6.680.466,76
1.5 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
2 - Sonderposten	129.982.599,55	123.319.477,80
2.1 - für Zuwendungen	43.337.770,32	39.507.652,05
2.2 - für Beiträge	14.305.038,60	13.919.816,42
2.3 - für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
2.4 - Sonstige Sonderposten	72.339.790,63	69.892.009,33
3 - Rückstellungen	17.646.520,64	19.807.946,47
3.1 - Pensionsrückstellungen	16.536.541,00	17.277.379,00
3.2 - Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 - Instandhaltungsrückstellungen	75.000,00	75.000,00
3.4 - Sonstige Rückstellungen	1.034.979,64	2.455.567,47
4 - Verbindlichkeiten	47.769.476,91	54.310.076,00
4.1 - Anleihen	0,00	0,00
4.2 - Kredite für Investitionen	29.350.970,80	33.911.524,82
4.3 - Liquiditätskredite	9.700.000,00	10.600.000,00
4.4 - Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	2.198.951,95	2.147.227,00
4.5 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.812.182,54	1.641.850,03
4.6 - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	259.886,52	513.312,16
4.7 - Sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen	1.136.568,66	2.992.228,93
4.8 - Erhaltene Anzahlungen	2.310.916,44	2.503.933,06
5 - Passive Rechnungsabgrenzung	3.109.400,13	3.241.863,60
Summe Passiva	272.004.911,84	267.495.811,72

2.2.6 Ergebnisrechnung des vorläufigen Jahresabschlusses

Bei der im Haushalt 2016 zum Jahresabschluss 2015 erfolgten ersten Hochrechnung wurde, entsprechend des Rückgangs bei den Erträgen aus den Gewerbesteuern um rd. 3 Mio. €, den Mehraufwendungen bei den Transferaufwendungen zur Finanzierung der sozialen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der Finanzierung zusätzlicher Betreuungsplätze sowie den Mehrkosten beim Personal- und Versorgungsaufwand um rd. 1,2 Mio. € (u. a. durch den Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst, der zusätzlichen Kita-Betreuung und zusätzliches Personal im Bereich der Flüchtlingsbetreuung / Koordination und dem Gebäudemanagement), dem Mehraufwand bei den Sach- und Dienstleistungen (wie Unterhaltung der Gebäude – Brandschutz, Feuchteschäden etc.) und der Unterhaltung von Grundstücken, von einem vorläufigen Fehlbetrag in Höhe von rd. 7,4 Mio. € ausgegangen. Dies hätte einem Eigenkapitalverzehr von 10,15 % entsprochen. Hieraus folgte, unter Berücksichtigung der Plandaten zum Haushalt 2016 ff, mit einem Fehlbedarf in 2016 von rd. 14,2 Mio. € (Eigenkapitalverzehr von 21,45 %) und in 2017 von 12,1 Mio. € (= 23,36 Eigenkapitalverzehr), dass die Stadt in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren mit ihrem Haushaltsdefizit über der sog. 5 %-Hürde liegen würde.

Demzufolge hatte die Stadt Meckenheim, gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW, zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.

Die Haushaltssatzung der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes 2016 bis 2026 wurde durch den Rat der Stadt am 6.07.2016 beschlossen und mit Schreiben des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde genehmigt. Rechtskraft erlangte die Haushaltssatzung am Tage nach ihrer Bekanntgabe am 22.09.2016.

Eine große Unbekannte bei der Haushaltsplanung im Haushalt 2016 war, aufgrund der unvorhersehbaren Entwicklungen gegen Ende 2015, die Kostenentwicklung durch die der Gemeinde zugewiesenen Flüchtlinge, bzw. die Erstattung der Kosten durch das Land. Die Unterbringung und Versorgung der schutzsuchenden Menschen forderte von der Verwaltung und den vielen ehrenamtlichen Helfer immense Kraftanstrengungen. Im Dezember 2015 wurden dem Rat Möglichkeiten zur kurz-, mittel- und langfristigen Unterbringung und deren Umsetzbarkeit vorgestellt. Die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse fanden in der Haushaltsplanung 2016 ff ihren Niederschlag.

Seit Beginn des Jahres 2016 hat sich dann – entgegen den Erwartungen – die Zuweisung von Flüchtlingen stark reduziert. So dass die in der Haushaltsplanung noch getroffenen Prognosen seitens der Verwaltung unterjährig bereits nach unten korrigiert wurden. Selbst die dort getroffene Annahme wurde zum Jahresende

nicht erreicht. Für die Folgejahre wurde die Prognosezahl der jährlich zugewiesenen Flüchtlinge nochmals deutlich nach unten korrigiert. Für den Planungszeitraum des Doppelhaushaltes 2019 / 2020 und die Finanzplanung geht die Stadt von nunmehr konstanten Zuweisungszahlen aus.

Für den städtischen Haushalt bedeutet die fortgeschriebene Situation eine konstante Reduzierung des Volumens sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite. Die Ertragsseite ist hierbei maßgeblich geprägt von den pauschalieren und personenscharfen Kostenerstattungen des Landes. Die Aufwandsseite konnte maßgeblich dadurch reduziert werden, dass Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende nicht mehr in dem ursprünglichen Umfang vorgehalten werden müssen und die Rahmenlogistik (Personal, Sicherheitsdienst, Catering) reduziert werden konnte und eine Vielzahl von Personen zwischenzeitlich aufgrund eines erworbenen Aufenthaltstitels in die finanzielle Zuständigkeit des Jobcenters fallen. Hierdurch können insbesondere die Kosten für die Unterbringung dieses Personenkreises in Meckenheim teilweise refinanziert werden. Weiterhin leider nicht zu Gunsten der Kommunen geklärt, ist die Kostenerstattung des Landes für den Personenkreis der "Geduldeten" nach Ablauf von drei Monaten. Diese Kosten belasten nach wie vor den städtischen Haushalt jährlich im sechsstelligen Bereich.

Aufgrund der späten Rechtskraft des Haushaltes konnten zudem nicht mehr alle im Haushalt 2016 berücksichtigten Maßnahmen umgesetzt werden. Insbesondere im Bereich der Unterhaltung der städtischen Gebäude, Grundstücke und Außenanlagen sowie der Infrastruktur macht dies einen Umfang bei den Sach- und Dienstleistungen von rd. 3 Mio. € aus. Dies bedeutet nicht, dass auf die Umsetzung dieser Maßnahmen verzichtet werden kann, sondern die erforderlichen Umsetzungen wurden bei der Aufstellung des Haushaltes 2017 / 2018 sowie der Planungsjahre bis 2026 berücksichtigt und führen dort – entgegen der bisherigen Finanzplanung – zu Verschiebungen in den Haushaltsansätzen. Hinzu kommen die Minderausgaben im Bereich der Sozialen Leistungen für Asylbewerber von rd. 3 Mio. € sowie bei den Personalaufwendungen in Höhe von rd. 950.000 €. Außerdem ergeben sich Minderaufwendungen bei den Abschreibungen für nicht getätigte oder noch im Bau befindliche Investitionen. Den Minderaufwendungen stehen erfreulicherweise auf der Ertragsseite auch Mehreinnahmen gegenüber, so z. B. im Bereich der Gewerbesteuer in Höhe von rd. 1, 5 Mio. €. Aufgrund der personellen Situation im Fachbereich Finanzen konnte die Erstellung des Jahresabschlusses 2016 noch nicht abgeschlossen. Nach den bisher vorliegenden vorläufigen Ergebnissen ist davon auszugehen, dass sich der im Haushaltsplan 2016 ausgewiesene Fehlbetrag in Höhe von 14.166.781 € auf einen Fehlbetrag in Höhe von voraussichtlich 2 - 2,5 Mio. € reduzieren wird.

Für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurde erstmals ein Doppelhaushalt erstellt und durch den Rat der Stadt Meckenheim am 26.04.2017 beschlossen. Rechtskraft erlangte der Haushalt mit seinen Anlagen und der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 24.08.2017. Da der Doppelhaushalt die Haushaltswirtschaft an sich nicht von dem

Prinzip der Jährlichkeit entbindet, sind die Haushaltsjahre 2017 und 2018 getrennt voneinander zu betrachten. Dies bedeutet, dass nach Ablauf des Haushaltsjahres 2017, die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen für das Jahr 2017 unter Beachtung des Periodenprinzips nicht mehr für die Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft in 2018 in Anspruch genommen werden können. Die am Ende des Haushaltsjahres 2017 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen entfallen vom Grundsatz her. Aber keine Regel ohne Ausnahme und so bietet der § 22 GemHVO die Möglichkeit der Ermächtigungsübertragung unter bestimmten Voraussetzungen auf das folgende Haushaltsjahr. Nähere Erläuterungen zur Ermächtigungsübertragung sind dem Punkt 4.2 zu entnehmen. Für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 sind demzufolge getrennte Jahresabschlüsse zu erstellen.

Erfreulicherweise schließt auch das vorläufige Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2017 besser ab als in der Planung prognostiziert. Neben wieder leicht steigenden Gewerbesteuererträgen konnte die Ertragsseite durch eine Erstattung aus dem Einheitslastenabrechnungsgesetz in Höhe von rund 900 T€ verbessert werden. Die in der Planung angenommenen Kostenerstattungen basierten in erster Linie aus Erstattungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). Wie aber schon im Vorjahr war das Haushaltsjahr 2017 weiterhin von nicht steuerbaren Veränderungen im Bereich der Flüchtlingsleistungen betroffen. Nach den am 1.01.2017 in Kraft getretenen Änderungen des FlüAG NRW endet die Erstattungsfähigkeit von nachvollziehbar ausreisepflichtigen Personen nach drei Monaten. Ab diesem Zeitpunkt besteht für diese Personengruppe der "nicht erstattungsfähigen" Flüchtlinge weiterhin ein Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gegenüber der Stadt Meckenheim, für den jedoch derzeit keine Gegenfinanzierung seitens des Bundes oder Landes erfolgt. Ein weiterer Effekt ist allerdings auch die Zahl der hilfsbedürftigen und zugewiesenen Menschen an sich. So blieb diese hinter der bei der Aufstellung des Haushalts 2017 / 2018 prognostizierten Anzahl zurück, sodass die Mindererträge durch Minderaufwendungen im Bereich der Transferaufwendungen aufgefangen wurden. Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen kam es bei vereinzelt Sachkonten zu Mehraufwendungen wie z.B. bei der Erstattung an örtliche Jugendhilfeträger, der Erstattung für die Inobhutnahme, bei Aufwendungen für Spiel- und Beschäftigungsmaterial oder auch den Betreuungskosten. Insgesamt gesehen sind gerade in diesem Bereich, der sich aus vielen verschiedenen Komponenten zusammensetzt, die höchsten Minderaufwendungen zu verzeichnen. Die Gründe hierfür sind unterschiedlichster Natur. Neben echten Einsparungen mussten Maßnahmen aus diversen Gründen umgeplant oder verschoben werden oder sie waren noch nicht so weit fortgeschritten, dass es bereits im Jahr 2017 zu Auszahlungen kam. Sicherlich spielt auch die späte Rechtskraft des Haushaltes eine Rolle, da die ein oder andere geplante Maßnahme nicht mehr begonnen bzw. umgesetzt werden konnte oder auch der Baufortschritt langsamer voranschritt als ursprünglich vorgesehen und somit auf künftige Haushaltsjahre verschoben werden muss. Um nur einige der größten Positionen zu nennen, handelt es sich hier beispielsweise um

Minderaufwendungen bei der Sanierung der Abwasserleitungen für den Erftverband von rd. 1,28 Mio. €, bei der Unterhaltung der Gebäude, Außenanlagen oder des Infrastrukturvermögens in Höhe von rund 2,6 Mio.€, bei den Bauleitplanungskosten und Planungskosten und dem Integrierten Handlungskonzept von zusammen rd. 286.000 €, den Verbrauchsmitteln von 37.000 €, den Dienstleistungen NKF und der dazugehörigen Software- und Schulungskosten von zusammen rd. 60.000 €. Hinzu kommen viele Kleinstbeträge diverser Einzelpositionen. Nach den derzeitigen Prognosen wird das Haushaltsjahr 2017 voraussichtlich mit einem Defizit von rd. 8,4 Mio. € entgegen des geplanten Defizits von 12, Mio. € abschließen.

Neben den Verbesserungen der Ergebnisrechnung führt aber auch die weiter anhaltende Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank zu Verbesserung bei den Zinsaufwendungen. So konnten bei der Endfinanzierung des Neubaus des Rathauses und der Jungholzhalle, im Rahmen des ÖPP Inhabermodells, in beiden Finanzierungstranchen bessere Konditionen erreicht werden, als bei der Haushaltsplanung angenommen wurde. Die Kredite wurden jeweils mit einem festen Zinssatz auf eine Laufzeit von 30 Jahren aufgenommen. Die eingesparten Zinsen werden durch eine höhere Tilgungsleistung kompensiert.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wurde mit einem Fehlbedarf in Höhe von rd. 6,23 Mio. € durch den Rat der Stadt Meckenheim beschlossen. Auch das Haushaltsjahr 2018 ist wieder von Veränderungen geprägt, die zum Zeitpunkt der Planung noch nicht absehbar waren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass der geplante Jahresfehlbetrag 2018 unterschritten werden kann.

Die Ergebnisrechnung der vorläufigen Jahresabschlüsse gestalten sich ohne die Einbeziehung der noch nicht in der Software Infoma eingebuchten Erträge und Aufwendungen aus den Finanzbeziehungen mit den Stadtwerken wie folgt:

Ergebnisrechnung des vorläufigen Jahresabschlusses

Position	Plan 2016	vorl. Erg. 2016	Plan 2017	vorl. Erg. 2017	Abweichung
01 - Steuern und ähnliche Abgaben	37.835.174	39.464.527,37	39.621.960	36.766.096,37	-2.698.431,00
02 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.787.710	8.427.412,36	6.884.159	11.951.792,04	3.524.379,68
03 - Sonstige Transfererträge	133.000	94.951,79	144.000	139.309,15	44.357,36
04 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.539.420	8.731.021,53	8.773.734	8.288.333,84	-442.687,69
05 - Privatrechtliche Leistungsentgelte	444.340	535.709,99	414.770	620.590,94	84.880,95
06 - Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	6.296.480	6.103.562,58	8.750.430	3.480.642,99	-2.622.919,59
07 - Sonstige ordentliche Erträge	3.970.610	4.627.724,11	4.459.530	2.803.462,48	-1.824.261,63
08 - Aktivierte Eigenleistungen	0	122.852,21	--	27.507,40	-95.344,81
10 - Ordentliche Erträge	64.006.734	68.107.761,94	69.048.583	64.077.735,21	-4.030.026,73
11 - Personalaufwendungen	16.718.240	16.121.754,01	17.046.930	15.545.531,35	-576.222,66
12 - Versorgungsaufwendungen	960.220	1.376.452,00	1.288.390	822.120,00	-554.332,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.422.440	9.998.936,04	16.851.870	11.053.298,04	1.054.362,00
14 - Abschreibungen	7.108.930	6.795.113,60	8.290.395	8.287.601,00	1.492.487,40
15 - Transferaufwendungen	34.741.360	32.505.673,30	34.132.100	32.448.313,41	-57.359,89
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.290.325	2.087.849,79	2.419.193	2.464.288,46	376.438,67
17 - Ordentliche Aufwendungen	77.241.515	68.885.778,74	80.028.878	70.621.152,26	1.735.373,52
18 - Ordentliches Ergebnis	-13.234.781	-778.016,80	-10.980.295	-6.543.417,05	-5.765.400,25
19 - Finanzerträge	4.100	5.262,91	3.870	4.706,47	-556,44
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.140.000	1.089.184,34	1.389.505	1.174.478,51	85.294,17
21 - Finanzergebnis	-1.135.900	-1.083.921,43	-1.385.635	-1.169.772,04	-85.850,61
22 - Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	-14.370.681	-1.861.938,23	-12.365.930	-7.713.189,09	-5.851.250,86
23 - Außerordentliche Erträge	5.900	56.485,69	5.900	25.071,27	-31.414,42
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0	55.910,00	--	--	-55.910,00
25 - Außerordentliches Ergebnis	5.900	575,69	5.900	25.071,27	24.495,58
26 - Jahresergebnis	-14.364.781	-1.861.362,54	-12.360.030	-7.688.117,82	-5.826.755,28
29 - Ergebnis	-14.364.781	-1.861.362,54	-12.360.030	-7.688.117,82	-5.826.755,28

Bezieht man manuell die Finanzbeziehungen mit den Stadtwerken ein, so ergeben sich folgenden vorläufigen Jahresergebnisse:

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2016	vorläufiges Ergebnis 2016	Ansatz 2017	vorläufiges Ergebnis 2017
01	Steuern und ähnliche Abgaben	37.835.174	39.464.527,37	39.621.960,00	36.766.096,37
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.985.710	8.427.412,36	6.884.159,00	11.951.792,04
03	+ Sonstige Transfererträge	133.000	94.951,79	144.000,00	139.309,15
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.539.420	8.731.021,53	8.773.734,00	8.288.333,84
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	444.340	535.709,99	414.770,00	620.590,94
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.296.480	6.103.562,58	8.750.430,00	3.830.642,99
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.970.610	4.627.724,11	4.459.530,00	2.803.462,48
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	122.852,21		27.507,40
09	+/- Bestandsveränderungen				
	noch nicht berücksichtigte Erträge				
10	= Ordentliche Erträge	64.204.734	68.107.761,94	69.048.583,00	64.427.735,21
11	- Personalaufwendungen	16.718.240	16.121.754,01	17.046.930,00	15.545.531,35
12	- Versorgungsaufwendungen	960.220	1.376.452,00	1.288.390,00	822.120,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.422.440	10.498.936,04	16.851.870,00	12.153.298,04
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.108.930	6.795.113,60	8.290.395,00	8.287.601,00
15	- Transferaufwendungen	34.741.360	32.505.673,30	34.132.100,00	32.448.313,41
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.289.925	2.087.849,79	2.419.193,00	2.464.288,46
	noch nicht berücksichtigte Aufwendungen	0			
17	= Ordentliche Aufwendungen	77.241.115	69.385.778,74	80.028.878,00	71.721.152,26
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	-13.036.381	-1.278.016,80	-10.980.295,00	-7.293.417,05
19	+ Finanzerträge	4.100	5.262,91	3.870,00	4.706,47
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.140.000	1.089.184,34	1.389.505,00	1.174.478,51
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	-1.135.900	-1.083.921,43	-1.385.635	-1.169.772,04
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-14.172.281	-2.361.938,23	-12.365.930,00	-8.463.189,09
23	+ Außerordentliche Erträge	5.900	56.485,69	5.900,00	25.071,27
24	- Außerordentliche Aufwendungen	400	55.910,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	5.500	575,69	5.900,00	25.071,27
26	= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	-14.166.781	-2.361.362,54	-12.360.030,00	-8.438.117,82
27	+ Erträge aus int. Leistungsbeziehungen	0	0,00	0,00	0,00
28	- Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen	0	0,00	0,00	0,00
29	= Ergebnis (Zeilen 26,27,28)	-14.166.781	-2.361.362,54	-12.360.030,00	-8.438.117,82

Der Ergebnisplan ist in Staffelform gegliedert. Jede Zeile beinhaltet eine Zusammenführung mehrerer

Sachkonten. Dies sind die Konten der Kontenklasse 4 (Erträge) und 5 (Aufwendungen).

Zeile	Bezeichnung	Wesentliche Positionen
01	Steuern und ähnliche Abgaben	Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B, Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Familienlastenausgleich
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Zuweisungen von Bund und Land, Erträge und Auflösungen von Sonderposten aus Zuwendungen
03	Sonstige Transfererträge	Ersatz von sozialen Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen, Erträge aus Rückforderungen
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträge und ähnliche Entgelte
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	Mieten und Pachten, Erträge aus Verkäufen
06	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen	Erstattungen von Bund, Land und Gemeinden, von verbundenen Unternehmen und Sondervermögen
07	Sonstige ordentliche Erträge	Konzessionsabgaben, Zinserträge, Bußgelder und Mahngebühren, Spenden
08	Aktivierete Eigenleistungen	Selbst erstellte aktivierungsfähige Vermögensgegenstände
09	Bestandsveränderungen	... an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
11	Personalaufwendungen	Entgelt der tariflich Beschäftigten, Bezüge der Beamten, Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte, Aufwendungen für Pensionsrückstellungen, Beihilfe
12	Versorgungsaufwendungen	Aufwendungen für Pensionszahlungen und Beihilfen für Versorgungsempfänger, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke/Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
14	Bilanzielle Abschreibung	Abschreibungen auf das unbewegliche und bewegliche Anlagevermögen
15	Transferaufwendungen	Leistungen nach SGB VIII, nach SGB XII (Grundsicherung), Betriebskostenzuschüsse an kirchliche oder freie Träger, Zuschüsse der Jugendhilfe, Zuschüsse an Einrichtungen für laufende Zwecke (z. B. Bücherei), Zuschüsse an kommunale Sonderrechnung für laufende Zwecke (z. B. VHS), Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage, Fonds Deutsche Einheit, Solidarbeitrag
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, Mieten für Maschinen und Anlagen, Leasingraten für Fahrzeuge, Mieten und Pachten, Aufwendungen für Porto und Telekommunikation, Druckereibedarf, Geschäftsaufwendungen und Aufwandsentschädigungen
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Investitionskredite sowie für ÖPP-Maßnahmen
23	Außerordentliche Erträge	ungewöhnliche, selten vorkommende Vorfälle von wesentlicher Bedeutung (z. B. Erträge aus Versicherungsleistungen)

24	Außerordentliche Aufwendungen	ungewöhnliche, selten vorkommende Vorfälle von wesentlicher Bedeutung (z. B. Niederschlagungen, Erlasse, Verluste aus dem Verkauf von Anlagevermögen, GWG und Umlaufvermögen)
----	-------------------------------	---

Entsprechend der vorliegenden Jahresabschlüsse stellt sich die Entwicklung der Allgemeinen Rücklage nunmehr wie folgt dar:

		2015*	vorläufiges Ergebnis '2016	vorläufiges Ergebnis '2017	vorläufiges Ergebnis '2018
Erträge (insgesamt)		63.895.071,93	68.169.510,54	64.457.512,95	68.275.144,68
Aufwendungen (insgesamt)		70.575.538,69	70.530.873,58	72.895.630,77	70.374.534,50
Jahresergebnis (n. Ergeb.plan)		-6.680.466,76	-2.361.363,04	-8.438.117,82	-2.099.389,82
Haushaltsausgleich (Ja/Nein)		nein	nein	nein	nein
Allgemeine Rücklage	Anfangsbestand	73.496.914,61	66.816.447,85	64.455.084,81	56.016.966,99
	Verringerung (-)	-6.680.466,76	-2.361.363,04	-8.438.117,82	-2.099.389,82
	Verringerung (%)	-9,09	-3,53	-13,09	-3,75
	Zuführung (+)				
	Schlussbestand	66.816.447,85	64.455.084,81	56.016.966,99	53.917.577,17

Unter Berücksichtigung der Veränderungen aus den Vorjahren ergibt sich zum Ende 2016 ein vorläufiger Schlussbestand der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 64.455.084,81 €. Das Defizit beträgt damit 3,53 % der allgemeinen Rücklage. Damit liegt das vorläufige Jahresergebnis 2016 entgegen der Prognose unter der sog. 5 %-Hürde.

Auch beim vorläufigen Jahresergebnis 2017 ist eine "Verbesserung" sichtbar. Statt des prognostizierten Defizits von 19,29 % wird sich das Defizit im Bereich von 13 % bewegen.

3 Wesentliche Komponenten des NKF

3.1 Produktorientierte Haushaltswirtschaft

Im Neuen Kommunalen Finanzmanagement bilden die Produkte das zentrale Element für die finanzwirtschaftliche Ausrichtung des Verwaltungshandelns. Als Produkte werden (Dienst)Leistungen oder auch eine Gruppe von (Dienst)Leistungen

verstanden, die von Stellen außerhalb der jeweils betrachteten Organisationseinheit (innerhalb (Fachbereiche / Stabsstellen) oder außerhalb der Verwaltung (Bürger, Unternehmer) nachgefragt werden und für die grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten wäre. Das Produkt ist dabei eine vereinbarte Größe, auf welche die Planung, Steuerung und Kontrolle sowie das Informationssystem bezogen werden kann. Produkte werden in Produktbeschreibungen definiert und dienen der Unterstützung der betriebswirtschaftlichen Orientierung. Die Produktbeschreibungen sind im Haushalt der Stadt Meckenheim dem jeweiligen Produkt vorangestellt.

Damit ist jede Dienstleistung, die die Verwaltung im Laufe des Wirtschaftsjahres erbringen möchte oder muss, im Produkthaushalt nach Menge, Qualität und Preis dargestellt. Die produktorientierte Darstellung der Verwaltungsdienstleistung ermöglicht die Feststellung darüber, welche Mittel in welcher Organisationseinheit für welches Produkt in welcher Qualität und unter welchem Ressourceneinsatz in welchem Haushaltsjahr durch die sachliche Mittelfestlegung des Rates bereitgestellt werden.

Die Summe einer Anzahl von Produkten bildet die Produktgruppe; die Summe einer Anzahl von Produktgruppen bildet den Produktbereich.

Diese Mindestgliederung wird im Produktrahmenplan des Landes gem. § 4 GemHVO verbindlich vorgegeben, so dass landesweit eine einheitliche Mindeststruktur aller kommunalen Haushalte sichergestellt ist. Die Bildung von 17 normierten Produktbereiche ist damit inhaltlich vorgeschrieben.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die für die Stadt Meckenheim maßgeblichen Produktbereiche ersichtlich. Der Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste findet auf Meckenheim keine Anwendung.

Gebildete Teilhaushalte gem. § 4 GemHVO

	Ansatz 2019	Ansatz 2020
01 - Innere Verwaltung	-10.472.483	-10.773.362
02 - Sicherheit und Ordnung	-1.164.975	-1.208.710
03 - Schulträgeraufgaben	-4.529.986	-4.138.804
04 - Kultur und Wissenschaft	-956.453	-830.813
05 - Soziale Leistungen	-940.787	-966.967
06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-9.904.667	-10.038.452
08 - Sportförderung	-1.437.395	-1.522.585
09 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	33.287	1.202.446
10 - Bauen- und Wohnen	-338.040	-342.410
11 - Ver- und Entsorgung	1.261.215	1.226.180
12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-3.893.564	-3.951.596
13 - Natur- und Landschaftspflege	-1.173.069	-1.124.274
14 - Umweltschutz	-20.320	-20.340
15 - Wirtschaft und Tourismus	-204.015	-203.195
16 - Allgemeine Finanzwirtschaft	27.090.846	29.632.565
Summe: Gesamthaushalt	-6.650.406	-3.060.317

Unterhalb dieser Produktbereiche kann jede Kommune den Haushalt in Produktgruppen und Produkte weiter untergliedern. Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO kann der Haushalt damit auf drei Ebenen, also nach Produktbereichen, nach Produktgruppen und Produkten oder aber auch nach Verantwortungsbereichen (Budgets) aufgestellt werden. Diese Gestaltungsfreiheit wird allerdings durch die Anforderungen der Finanzstatistik eingeschränkt, da von der Statistik vom NKF abweichende Darstellungen der Zahlungsströme gefordert werden.

Im Haushaltsplan der Stadt Meckenheim sind die Teilpläne auf der Ebene der normierten Produktbereiche und der für die Stadt Meckenheim individuell gebildeten Produktgruppen dargestellt.

Der Produktbereich 05 Soziale Leistungen wurde ab dem Haushaltsjahr 2016 neu strukturiert. Die bisherige Produktgruppe 311 Soziale Leistungen und Leistungen für Asylbewerber wurde nunmehr auf der Produktebene in die Produkte

311.1 Soziale Leistungen und

311.2 Leistungen für Asylbewerber

untergliedert. Die zu den jeweiligen Produkten gehörenden Sachkonten wurden entsprechend zugeordnet. Da dies erst innerhalb des betroffenen Haushaltsjahres erfolgt ist, kommt es sowohl im Produkt 311.1 – Soziale Leistungen und im Produkt 311.2 – Leistungen für Asylbewerber bei den betroffenen Sachkonten zu Verschiebungen. Auch wenn ab dem Haushaltsjahr 2017 diese organisatorische Trennung wieder aufgehoben wurde (Wegfall der Stabstelle „Flüchtlingshilfe“ und Wiedereingliederung in den Fachbereich „Soziales“), verbleibt es haushalterisch bei dieser Trennung.

Im Haushaltsjahr 2018 wurde im Bereich Soziales die Leistungen zur Integration als eigenes Produkt aufgenommen, so dass sich ab dem Haushalt 2019 folgende Aufteilung ergibt:

311.1 Soziale Leistungen und

311.2 Leistungen für Asylbewerber

311.4 Leistungen zur Integration

Bereits im Stellenplan 2017 / 2018 waren Stellen für die Einrichtung einer "zentralen Vergabestelle" vorgesehen. Organisatorisch wurden diese Stellen im Budget des Fachbereiches Personal ausgewiesen. Mit dem nunmehr vorliegenden Haushalt sollen die bisher noch nicht besetzten Stellen organisatorisch als "Stabsstelle 15 - Zentrale Vergabestelle" eingerichtet werden. Insofern wurde die Haushaltsstruktur im Bereich "Innere Verwaltung" entsprechend angepasst.

Auf der Produktebene wurden je nach Verantwortungsbereich Produkte auch zu Budgets zusammengefasst.

Der städtischen Haushaltsplanung liegen damit zugrunde:

16 Produktbereiche

25 Produktgruppen

38 Produkte

3.2 Aufbau des Zahlenwerkes

Das Zahlenwerk des produktorientierten Haushaltes ist wie folgt aufgebaut:

- Gesamtergebnisplan,
- Gesamtfinanzplan,
- Gesamtergebnisplan – kontenscharf,
- Gesamtfinanzplan – kontenscharf,
- Teilpläne auf Produktbereichsebene,
- Teilpläne auf Produktgruppenebene zur jeweiligen Produktbereichsebene.

Gemäß § 4 GemHVO ist nur eine Darstellung der Teilpläne auf Produktbereichsebene verbindlich vorgeschrieben. Um allerdings die Transparenz des Haushaltsplanes zu erhöhen, sind zusätzlich Teilpläne auf der Ebene der jeweiligen Produktgruppe dargestellt.

3.3 Steuerung

Das zentrale Ziel und die Hauptintention zur Umsetzung des NKF auf kommunaler Ebene ist in der Steuerung der Verwaltungsleistung durch die politischen Gremien und der damit einhergehenden Stärkung bei der Einflussnahme insbesondere im Bereich der Investitionsentscheidungen zu suchen. Erst die Konzeption des NKF hat es ermöglicht, Ziele zu definieren und deren Erreichen über regelmäßige Kontrollen im Rahmen periodischer Soll- / Ist-Vergleiche zu steuern. Die Realisierung dieser Steuerung erfolgt durch die Orientierung des kommunalen Handelns an Produkten und dem darin abgebildeten Ressourcenverbrauch. Durch stetige Rückkopplungsprozesse können somit frühzeitig Abweichungen ermittelt und Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden. Ein Controlling übernimmt hier im Rahmen seiner Planungs-, Steuerungs-, Kontroll- und Informationsaufgabe wichtige initierende, koordinative und unterstützende Funktionen bei der Prozessabfolge und leistet so entscheidungsrelevante Führungsunterstützung.

3.4 Ressourcenverbrauch

Im Zuge des NKF werden die Verwaltungsdienstleistungen nicht mehr, wie im kameralen Buchungssystem üblich, inputorientiert über das Geldverbrauchskonzept gesteuert, sondern es erfolgt eine zielorientierte Steuerung kommunaler Aufgaben im outputorientierten Ressourcenverbrauchskonzept. Konsequenz dieser Veränderung ist die Fokussierung der Steuerung und Planung der Verwaltungsleistungen auf das Produkt und dessen Verbrauch im Rahmen der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung.

Kerngedanke des Ressourcenverbrauchskonzeptes ist der Dialog zwischen der Politik und der Verwaltung über produktorientierte Ziele sowie deren Erreichen oder Nichterreichen, was über Kennzahlen transparent dargestellt wird. Sobald das Kennzahlenportfolio der Stadt Meckenheim aufgebaut ist, soll die politische Steuerung durch den Rat künftig nur noch über die Erreichung von Zielen und Kennzahlen und nicht mehr über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln erfolgen.

Neben der politischen Steuerung durch den Rat der Stadt wird festzulegen sein, welche spezifischen Anforderungen an eine Steuerung innerhalb der Verwaltung gestellt werden. Diese Thematik steht in engem Zusammenhang mit der Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnung, der internen Leistungsverrechnung und der Budgetierung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Darstellung von Ressourcenverbräuchen und -aufkommen ergänzt durch die Vermögens- und Kapitalausstattung eine ungefilterte Sicht auf die tatsächliche Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ermöglicht.

3.5 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein zusätzliches Instrument zur Verbesserung der Steuerung des Verwaltungshandelns und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit. Sie ermöglicht eine differenzierte Betrachtungsweise von Produkten und Kostenstellen und unterstützt damit das Streben nach einer sparsamen Haushaltswirtschaft.

Gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO regelt der Bürgermeister die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung.

In einem ersten Schritt wurde der Bereich des Baubetriebshofes in das Infoma-Verfahren der Stadt eingebunden. Im Bereich des Baubetriebshofes wurde das Modul „Öffentliche Betriebe und Einrichtungen“ (Baubetriebshof) für die Erfassung der Auftragsabrechnung eingesetzt bevor die Gesamtverwaltung im Zuge der Umstellung auf das NKF verfahrenstechnisch auf Infoma umgestellt wurde. Insofern

waren umfangreiche Konsolidierungs- und Implementierungsmaßnahmen erforderlich, damit der Aufbau einer Kosten- / Leistungsrechnung aus der Finanzsoftware "Axians Infoma" möglich wird. Die Probephase nach der Implementierung konnte erfolgreich abgeschlossen werden, so dass die städtischen Bereiche nunmehr über ein und denselben Mandanten angesteuert werden können. Damit ist die Basis für den Aufbau einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung gelegt.

3.6 Interne Leistungsbeziehungen

Werden in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst (z.B. der Bauhof führt Reparaturen im städtischen Kindergarten aus), sind diese nach § 17 GemHVO dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung des jeweiligen Produktbereiches hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.

Eine konsequente Verrechnung aller internen Leistungsbeziehungen ist im Rahmen der Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in der Stadt Meckenheim vorgesehen, konnte aber bisher aufgrund der bekannten personellen Situation, der vorrangig zu erstellenden Jahresabschlüsse und der hierzu erforderlichen Einbindung des Baubetriebshofes in den städtischen Infoma-Mandant noch nicht umgesetzt werden. Verrechnungsmodelle sollen für folgende internen Leistungsbeziehungen eingerichtet werden:

- Verrechnung der Leistungen aus den Fachbereichen Personal, Finanzen, Informationstechnik, Gebäudemanagement und Baubetriebshof untereinander,
- Verrechnung der Leistungen der Fachbereiche auf Produktebene,
- Verrechnung von Leistungen des städtischen Baubetriebshofes,
- Verrechnung von Leistungen des Gebäudemanagements

Bisher erfolgte eine interne Leistungsverrechnung nur zum Zwecke der Erstellung von Gebührenkalkulationen für die Gebührenhaushalte sowie zur Ermittlung der Kostenerstattung zwischen Stadt und Stadtwerke Meckenheim.

3.7 Ziele, Kennzahlen und Berichtswesen

Den Kommunen obliegt ein großes Spektrum an gesetzlich vorgegebenen und freiwilligen Dienstleistungen, die von ihr in angemessener Qualität und unter Berücksichtigung der Bürgernähe zu erfüllen sind. Diese kommunale Aufgabenerfüllung

ist durch einen möglichst wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu sichern. Die Erwirtschaftung dieses Ressourceneinsatzes sollte nicht zu Lasten späterer Generationen erfolgen (Generationengerechtigkeit).

Oberste Zielsetzung des NKF ist neben der Bürger- bzw. Kundenorientierung und der Erhöhung der Transparenz die Optimierung der Effizienz und der Effektivität des Verwaltungshandelns sowie eine verbesserte Steuerungsfähigkeit.

Während die gemeindliche Steuerung vor NKF durch die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel geprägt war, soll jetzt über Ziele und Leistungskennzahlen gesteuert werden. Um diese anspruchsvollen Ziele erfüllen zu können, wurde das NKF mit einigen Merkmalen, wie bereits kurz dargestellt, versehen, die die Erfüllung dieser neuen Anforderungen erst möglich machen. Außerdem erfordert es die Entwicklung eines zukunftsorientierten Bildes der Stadt Meckenheim mit wenigen qualitativ hochwertigen Leitorientierungen als Kernaussagen, aus denen die Grundlagen für die Ausrichtung des gemeindlichen Handelns auf die Zukunft festgelegt werden. Die Stadt muss sich folglich ein zukunftsorientiertes Profil geben. Aus solchen Visionen und Leitbildern lassen sich strategische und operative Ziele bestimmen, die eine Leitorientierung für die gemeindliche Haushaltswirksamkeit entfalten können und sollen.

Daher haben die Verwaltung und der Rat der Stadt Meckenheim neben den quantitativen Zielen, die sich durch Zahlen belegen lassen, erstmals am 28. Januar 2009 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe t GO NRW qualitative Ziele beschlossen.

Das Leitziel der Stadt Meckenheim lautet seitdem:

„Meckenheim: ***Gerne im Grünen leben und arbeiten***“.

Dieses Leitziel soll bis 2018 für alle Menschen, die in Meckenheim leben oder nach Meckenheim kommen sichtbar, hörbar und fühlbar werden. Zur Erreichung dieses Ziels wurden Teilziele in den damaligen Geschäftsfeldern Wirtschaftsförderung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, gesellschaftliche Entwicklung und Stadtentwicklung als „Meilensteine“ formuliert, die im Zeitablauf zwischen 2009 bis 2018 umgesetzt werden. Mit dieser Vereinbarung wurde die Grundlage geschaffen, dass alle zukünftigen Ziel- und Strategieplanungen in einem gemeinsamen Zielkorridor erfolgen.

Der Großteil der in dem Strategiekonzept festgelegten Ziele wurde bereits erfüllt bzw. ist Basis des täglichen Handlungsgeschehens geworden. Einige wenige Maßnahmen werden zurzeit umgesetzt oder mussten aufgrund Beteiligung Dritter, wie z. B. die äußere Erschließung im Rahmen der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung, zeitlich verschoben werden. Die Umsetzung des Unternehmerpark Kottenforst konnte am 14.11.2018 mit dem "Spatenstich" begonnen werden.

Da es sich bei dem Strategiekonzept nicht um ein starres Konstrukt handelt, sondern eine kontinuierliche Fortentwicklung notwendig ist, hat sich seit dem Jahr

2011 der Arbeitskreis „Zukunft“ des Rates der Stadt Meckenheim mit der Fortschreibung und Anpassung der Zielvereinbarung an den seit November 2010 geltenden neuen Verwaltungsgliederungsplan befasst. In der Sitzung des Rates am 26.09.2012 wurden das Konzept „Strategische Ziele für die NKF-Haushalte ab 2013“ beschlossen. Ab dem Haushalt 2013 werden diese „strategischen Ziele“ dem jeweiligen Produktbereich vorangestellt.

Neben den bereits genannten Zielen soll das NKF

- die Budgetierung unterstützen,
- die Steuerungsfähigkeit durch eine Produktorientierung sowie durch Ziel- und Leistungsvorgaben verbessern,
- die Basis für ein verbessertes Berichtswesen und Controlling schaffen sowie die Transparenz durch eine produktorientierte Haushaltsgliederung erhöhen.

Die vorgenannten Ziele, insbesondere die Verbesserung der Steuerungsfähigkeit und die Erhöhung der Transparenz können nur erreicht werden, wenn umfassende Informationen zu den Produkten in Form von Leistungszahlen, Kennzahlen, Detailerläuterungen und Zielvorschlägen vorliegen.

Eine erste (teilweise) Darstellung erfolgte im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie mit der Vorlage der daran anschließenden Haushalte. Eine kontinuierliche Darstellung (Vergleichsdarstellung) erfolgte erstmals mit den festgestellten Jahresabschlüssen 2009 bis 2014, die mit den folgenden aufgestellten Jahresabschlüssen fortgesetzt wurde. Mit dem diesjährige Haushalt wird der Vorbericht erstmalig über die seitens des IKVS bereitgestellte Vergleichsplattform erstellt, sodass Vergleichsreihen statistischer Daten und Kennzahlen vereinfacht dargestellt werden können. In einem weiteren Schritt soll ab dem 1. Quartal 2019 auch der durch IKVS möglich gewordene interaktive Haushalt an den Start gehen und auf der Homepage der Stadt Meckenheim für jedermann abrufbar sein.

Die Analyse der Eröffnungsbilanz konnte sich zunächst nur auf den Status quo beziehen, da Vorjahreswerte nicht vorhanden waren, die Trends oder Entwicklungen erkennen lassen würden. Die Aussagekraft von Analysen, die sich alleine stichtagsbezogener Kennzahlen bedienen, ist begrenzt, sofern kein Mehrjahresvergleich möglich ist. Erst die Hinzuziehung weiterer Kennzahlen, beispielsweise der Ertrags- und Aufwandsstruktur, oder weitergehende Liquiditätsanalysen vermögen einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Lage zu vermitteln. Interne und externe Vergleiche lassen sich durch das IKVS Vergleichsportal vereinfachter durchführen. Hierzu wurde in 2017 ein Vergleichsring unter den aus dem Rhein-Sieg-Kreis an das IKVS Vergleichsportal angeschlossenen Kommunen gegründet. Schon in den ersten Projektbesprechungen wurde sehr schnell deutlich, dass von allen beteiligten Kommunen eine Menge Aufbauarbeit geleistet werden muss, die wiederum Personalkapazitäten binden, die aufgrund der Arbeitsfülle und personellen Veränderungen zeitlich nicht zusätzlich gestemmt werden konnte. So

wurden weitere Projektbesprechungen unter der Betreuung von IKVS mehrfach verschoben und sollen im Laufe des Jahres 2019 wieder aufgegriffen werden.

Die Berechnung und Analyse der Kennzahlen wird sowohl in der vergleichenden Betrachtung der eigenen Kommune als auch im interkommunalen Vergleich zunehmend an Bedeutung gewinnen. Denn die Städte und Gemeinden haben traditionell mangels Wettbewerb und Preisvergleich von Gütern und Leistungen kaum Möglichkeiten, die Wirtschaftlichkeit ihres Handelns einzuordnen. Diese fehlende Orientierung an „anderen Marktteilnehmern“ und die damit einhergehenden Informationsdefizite gelten für Rat und Verwaltung.

Daher ist es Ziel der Stadt Meckenheim mit Hilfe des automatisierten Kennzahlenvergleichs der Firma „Interkommunale Vergleichs-Systeme (IKVS) GmbH“ einen entsprechenden Kennzahlenbericht aufzubauen. Das IKVS-System kann zu allen kommunalen Aufgabenbereichen Kennzahlen abbilden. Basis hierfür sollten neben den Haushaltsdaten auch die festgestellten Jahresabschlüsse sein.

Die vorliegenden und genehmigten Jahresabschlüsse der Jahre 2009 bis 2014 wurden zwischenzeitlich erfolgreich von Infoma in das IKVS-Verfahren übernommen. Erste „Testauswertungen“ sind daraufhin erfolgt und im Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 28.06.2017 vorgestellt worden.

Wie berichtet, ist die Firma IKVS eine Kooperation mit dem Softwarehersteller Infoma eingegangen und nunmehr unter dem Dach des französischen Großkonzerns Vinci vereint. Beide Firmen versprachen sich hierdurch Synergieeffekte und Vereinfachungen hinsichtlich der notwendigen Datenübertragungen, die bisher nur über mühsame Umwege oder manuell erfolgen konnten. Umso erfreulicher war es nun, die Daten der diesjährigen Haushaltsplanung - zumindest bis zum Haushaltsjahr 2023 - über eine Schnittstelle einlesen zu lassen. Leider kann die Schnittstellenübertragung nicht von den Kommunen individuell erfolgen sondern muss durch Mitarbeiter von IKVS durchgeführt werden.

Im Vorbericht zum Haushalt 2017 / 2018 haben wir berichtet, dass die Firmen "Axians Infoma" und "Axians IKVS" sowohl an einem Konzept als auch der notwendigen Softwareprogrammierung arbeiten, die es ermöglichen, das System von Axians-IKVS auch für unterjährige Berichtserstellungen, wie z. B. Quartalsberichte, Einzelauswertungen etc. zu nutzen. Seit Kurzem ist die Erstellung einer Nutzeroberfläche abgeschlossen, sodass jetzt sukzessive den Kommunen diese Nutzeroberfläche zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Erfahrungen bisheriger Teilnehmerkommunen in Vergleichsringen zeigen, dass die Vergleichbarkeit der Kennzahlen äußerst schwierig ist, weil jede Kommune organisatorisch anders aufgestellt ist. Dies hat zur Folge, dass entsprechend der sich im Vergleich ergebenden Ergebnisse Analysen dahingehend erfolgen müssen, aufgrund welcher internen Struktur der Kommune die jeweiligen Ergebnisse erzielt wurden. Beispielsweise wurden kostenträchtige Bereiche der Verwaltung, wie z. B. die Gebäudeunterhaltung auf Eigenbetriebe ausgelagert oder es sind

beispielsweise bei einigen Kommunen nur wenige oder sogar gar keine Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft. All dies hat Auswirkungen auf z. B. den Aufwand der Personalkosten insgesamt, an das erforderliche Personal in den Querschnittsbereichen, an die Anzahl städtischer Liegenschaften, die geographische Lage an die Infrastruktur der Kommune etc. Somit wird die Analyse und Vergleichbarkeit von Kennzahlen schwierig und sehr aufwändig. Der letzte Punkt ist auch genau der, warum viele Kommunen und da schließt sich die Stadt Meckenheim nicht aus, das Thema "Kennzahlen, Kennzahlenvergleiche und Analysen" immer wieder zurückstellen. Die vorhandenen Personalkapazitäten sind kaum in der Lage neben ihrem bisherigen Tätigkeitsfeld weitere Aufgaben zu übernehmen, zumal auch der Gesetzgeber das zu bewerkstelligen Portfolio im NKF mit immer neuen weitergehenden Auflagen ergänzt.

Neben den Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation, zur Vermögenslage, zur Finanz- und Ertragslage ist es Ziel, möglichst für alle Produktgruppen handhabbare Ziele und geeignete zielbezogene Kennzahlen in den Haushalt aufzunehmen. Der Prozess der Ziel- und Kennzahldefinitionen und deren Weiterentwicklung wird in den nächsten Jahren, so wie es die Personalkapazitäten ermöglichen, eine vorrangige Aufgabe sein, die im Dialog von politischen Entscheidungsträgern und hauptamtlicher Verwaltung konsequent um- und fortzusetzen ist.

Bedingt durch die seit Monaten anhaltende prekäre Personalsituation im Fachbereich 20 kann erst nach Aufstellung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 sowie der Konzernabschlüsse (die derzeit noch ab dem Haushaltsjahr 2010 zu erstellen sind) dem Aufbau eines umfassenden Berichtswesens, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie dem Aufbau eines Kennzahlenberichts ein größerer Spielraum eingeräumt werden.

4 Bewirtschaftungsgrundsätze im Einzelnen

Die Bewirtschaftungsgrundsätze beinhalten Regelungen für den Umgang mit den im Haushaltsplan veranschlagten Finanzmitteln. Grundsätzlich sollte einer flexiblen Bewirtschaftung des Haushalts der Vorrang vor einer starren, überreglementierten Haushaltsführung eingeräumt werden. Die Erfahrung zeigt, dass das breit gefächerte Aufgabenspektrum der Stadt Meckenheim sowie auch aller anderen Gemeinden innerhalb der Jahresperiode, für die der beschlossene Haushaltsplan verbindlich gilt, einer unvorhergesehen Anzahl von Veränderungen und Einflüssen unterworfen ist, die eine hundertprozentig genaue Planung der Erträge und Aufwendungen unmöglich macht. Eine flexible Bewirtschaftung, die sich den im Laufe des Haushaltsjahres eintretenden Veränderungen im Rahmen des gesamtwirtschaftlich vorgegebenen Finanzrahmens (Grundsatz der Gesamtdeckung - § 20 GemHVO) anpassen kann, wird insbesondere durch die Bildung von Budgets erreicht. Außerdem wird durch die Budgetierung von Erträgen und Aufwendungen

bzw. von Einzahlungen und Auszahlungen die im NKF-Haushalt geforderte dezentrale Ressourcenverantwortung fortgesetzt.

Um den Fachbereichen der Stadt Meckenheim in einem vorgegebenen Rahmen eine möglichst weitgehende selbständige und flexible Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zu ermöglichen, wurden unter Beachtung entsprechender Budgetregeln die nachfolgend dargestellten Budgets gebildet.

4.1 Budgetierung

Entsprechend § 21 GemHVO werden im konsumtiven Bereich bestimmte Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) sowie die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen (Finanzplan) zu Budgets verbunden.

Grundsätzlich werden die Budgets auf der Produktebene gebildet, wobei je nach Verantwortungsbereich und Sachzusammenhang Produkte teilweise zu Budgets zusammengefasst werden.

Von der Budgetierung auf der Produktebene ausgenommen sind folgende spezielle "Servicebudgets", die über die Kostenarten abgegrenzt werden und für sich jeweils ein eigenes Budget darstellen:

<u>konsumtiv:</u>	<u>investiv:</u>
- Personalbudget	- Budget Gebäudemanagement
- Budget Gebäudemanagement	- Budget "IT" Verwaltung
- Budget „IT“-Verfahren	- Budget "IT" Schulen
	- Budget "IT" Kindergärten
	- Budget Fahrzeuge allgemein
	- Budget Fahrzeuge Brandschutz

Die Produktbudgets stellen sich wie folgt dar:

Budget-Nr.	Budgets Produktebene
B01	Verwaltungsführung
B02	Personal
B03	Finanzen
B04	Informationstechnik
B05	Gebäudemanagement
B06	Statistik
	Bürgerbüro, Personenstandswesen, Schiedsmannwesen und Wahlen
B07	Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
	Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
B08	Grundschulen
	Weiterführende Schulen
	Allgemeine Schulträgeraufgaben
	Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc.
	Bereitstellung und Betrieb von Bädern
	Kulturmanagement
B09	Soziale Leistungen
	Bürgerstiftung
B10	Einrichtungen und Förderung der Jugendarbeit
	Jugendhilfe
	Tagesbetreuung
B11	Räumliche Planung und Entwicklung
B12	Bauverwaltung und Bauordnung
B13	Ver- und Entsorgung
	Verkehr
	Umweltschutz
	Grünflächen
B14	Friedhofs- und Bestattungswesen
B15	Land- und Forstwirtschaft
B16	Wirtschaftsförderung
	Tourismus
B17	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen
	Finanzanlagen und Kredite
B 18	Baubetriebshof
B 19	Leistungen für Asylbewerber
	Soziale Einrichtungen

Die Vorteile der Budgetierung auf der Produktebene liegen im Wesentlichen darin, dass sie der Gliederung des Haushaltsplans entspricht und damit auch für Außenstehende nachvollziehbar und transparent ist. Die Produkt- und Budgetverantwortung entsprechen sich weitgehend (Ausnahme: „Servicebudgets“).

Für die Budgetbewirtschaftung gelten folgende Budgetregeln:

- Die in den Produktbeschreibungen im Haushaltsplan genannten verantwortlichen Personen sind jeweils verantwortlich für die Einhaltung der Budgets (Budgetverantwortung). Sie entscheiden über gegebenenfalls erforderliche Mittelumverteilungen innerhalb der Budgets. Werden Produkte, bei denen die Produktverantwortung auf verschiedene Personen entfällt, zu Budgets zusammengefasst, ist eine Mittelumverteilung nur mit Zustimmung des Produktverantwortlichen des durch die Umverteilung belasteten Produkts möglich. Die Budgetverantwortung entfällt in diesen Fällen auf alle beteiligten Produktverantwortlichen gemeinschaftlich.

Für die „Servicebudgets“ ist der Leiter der jeweils zuständigen Organisationseinheit verantwortlich.

- Der Budgetverantwortliche trägt Sorge für die Einhaltung der Budgets. Es ist die Aufgabe eines jeden Budgetverantwortlichen, bei erkennbaren Abweichungen rechtzeitig steuernd einzugreifen.
- Innerhalb der Budgets sind im Ergebnisplan alle Aufwendungen und im Finanzplan alle Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig. Ermächtigungen für nicht zahlungswirksame Aufwendungen (z. B. Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen) können jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der Kämmerin zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden.
- Entsprechend § 21 Abs. 2 GemHVO können innerhalb der Budgets Mehrerträge / Mehreinzahlungen zur Erhöhung der Ermächtigungen für Aufwendungen / Auszahlungen herangezogen werden. Hierüber entscheidet die Kämmerin unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gesamthaushalts.

Mindererträge / Mindereinzahlungen sind durch Einsparungen innerhalb des Budgets auszugleichen.

- Zweckgebundene Erträge / Einzahlungen nach § 22 Abs. 3 GemHVO dürfen nur für die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen verwendet werden.
- Alle mit Zweckzuweisungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung bzw. Freigabe durch die Kämmerin gesperrt.
- Mehrerträge/ -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/ -auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des jeweiligen Schadensereignisses.
- Ergeben sich durch Maßnahmenumplanungen im investiven Bereich höhere Abschreibungsaufwendungen, muss dieser zusätzliche Aufwand innerhalb des Budgets erwirtschaftet werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen erforderlich.

- Im investiven Bereich wird das Produkt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ von der Budgetierung ausgenommen.
- Eine Übertragung von Mitteln in das folgende Haushaltsjahr (Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. 1 GemHVO) kann auf Antrag der Fachbereiche erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Kämmerin.
- Mit Zustimmung der Kämmerin ist eine Umverteilung von Ermächtigungen zwischen den einzelnen Budgets möglich, sofern der Budgetausgleich hierdurch nicht gefährdet wird
- Bei Gefährdung der ausgeglichenen Haushaltswirtschaft kann die Kämmerin in die Bewirtschaftung der Budgets eingreifen.

Eine weitere Möglichkeit der Flexibilität bietet die im NKF neu geregelte Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen gem. § 22 GemHVO.

4.2 Ermächtigungsübertragung

Für die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im gemeindlichen Haushaltsplan ist der Grundsatz der Jährlichkeit zu beachten, denn die Haushaltssatzung der Gemeinde tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr (vgl. gilt § 78 Abs. 3 GO NRW). Außerdem findet der Grundsatz der zeitlichen Bindung Anwendung, denn der Haushaltsplan der Gemeinde hat im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen zu enthalten (vgl. § 79 Abs. 1 GO NRW). Die im gemeindlichen Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen entfallen daher mit dem Ende des Haushaltsjahres, so dass die Gemeinde aus den betreffenden Haushaltspositionen des Haushaltsplans dann i. d. R. keine Aufwendungen mehr entstehen lassen oder Auszahlungen leisten darf. Dies findet ebenfalls Anwendung auf beschlossene Doppelhaushalte. Auch hier gilt das Prinzip der Jährlichkeit und damit ist sowohl das Haushaltsjahr 2017 als auch das Haushaltsjahr 2018 in Ausführung und Abschluss separat zu betrachten.

Da aber bei der Aufstellung des Haushaltsplans durch die Gemeinde nicht immer mit Gewissheit abzuschätzen ist, ob die im Haushaltsplan für einzelne Vorhaben veranschlagten Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können, bietet § 22 GemHVO unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit zur Durchführung oder Fortsetzung einer örtlichen Maßnahme die Ermächtigung auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Voraussetzung ist, dass die Übertragung auf das Folgejahr haushaltswirtschaftlich vertretlich und sachlich notwendig bzw. erforderlich ist. Zur Prüfung und Entscheidung über die vorzunehmenden Ermächtigungsübertragungen gehört auch, dass der Kämmerer, der Bürgermeister oder der Rat auch auf die Übertragung von Ermächtigungen verzichten kann.

Die Ermächtigungsübertragung soll der Gemeinde die Möglichkeit geben, einen unwirtschaftlichen Gebrauch der Ermächtigungen des Haushaltsplans zu vermeiden und sie entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Das Erste NKF-Weiterentwicklungsgesetz führte hier zu einer Änderung. War bisher die Ermächtigungsübertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres befristet und musste gem. § 43 Abs. 3 GemHVO a. F. im Jahresabschluss in Höhe der Übertragung im Eigenkapital eine zweckgebundene Deckungsrücklage gebildet werden, so ist dies nunmehr nicht mehr vorgesehen. Die Neuregelung bietet insoweit Erleichterungen, als dass keine Einschränkung der Ermächtigungsübertragung bei Aufwendungen und Auszahlungen mehr auf das Ende des folgenden Haushaltsjahres besteht. Die nach alter Fassung § 22 Abs. 2 GemHVO bestehende Regelung hinsichtlich der Ermächtigung für Auszahlungen für Investitionen besteht ebenfalls nicht mehr. Vielmehr hat nunmehr die Gemeinde, mit Zustimmung des Rates, eigenverantwortlich eine sachgerechte Geltungsdauer für die übertragenen Ermächtigungen für die laufende Verwaltung und für die Investitionstätigkeit der Gemeinde festzulegen. Die Regelungen sollen das örtliche haushaltswirtschaftliche Geschehen umfassend berücksichtigen und ggf. sachgerechte Einschränkungen sowie Zustimmungsvorbehalte des Rates der Gemeinde beinhalten.

Die Ermächtigungsübertragung bedeutet, dass die übertragenen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen weiter genutzt werden können und insoweit von ihrer Bindung an das betreffende Haushaltsjahr befreit werden. Eine solche „Befreiung“ sollte in zeitlicher Hinsicht jedoch nicht unbegrenzt möglich sein. Da ansonsten die Übertragbarkeit dazu führen würde, dass sich neben der von Rat zu beschließenden Haushaltssatzung ein „Schattenhaushalt“ entwickelt, der erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung mit dem „beschlossenen Werk“ durch eine Planfortschreibung „vereint“ wird. Im Plan- / Ist-Vergleich im Jahresabschluss werden dann zwar die „üblichen“ Differenzen zwischen den Plan-Werten und den Ist-Werten aufgezeigt, nur das dort zugrunde gelegte „beschlossene“ Haushaltsvolumen könnte sich auf Dauer in einem unbegrenzten Umfang vergrößern, ohne dass der Rat einen Einfluss darauf hätte.

Eine unbestimmte Geltungsdauer für die Übertragung von Ermächtigungen ist daher aus haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar. Insofern hat die Verwaltung mit der Einbringung des Haushaltes 2013 vorgeschlagen, die bisherigen rechtlichen Regelungen, die sich in der Regel als ausreichend erwiesen haben, vom Grundsatz her beizubehalten. Dies bedeutet, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar sind und bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Sofern eine Ermächtigungsübertragung erfolgt, bleibt bei der Übertragung der Ermächtigung eine sachliche Bindung an den ursprünglichen im Haushaltsplan veranschlagten Betrag und den ausgewiesenen Zweck bestehen. Die Übertragung einer unbestimmten Zahl von Ermächtigungen mit lediglich der Gesamtsumme als betragsmäßigen Umfang, aber auch die freie Verwendbarkeit übertragener Ermächtigungen im folgenden Haushaltsjahr ist unzulässig.

In den Fällen der Ermächtigungsübertragungen ist zu berücksichtigen, dass einer durch die Übertragung haushaltswirtschaftlicher Ermächtigungen verursachten Ergebnisverbesserung im abgelaufenen Haushaltsjahr eine Ergebnisverschlechterung im neuen Haushaltsjahr gegenüber steht. Denn die zulässigen Ermächtigungsübertragungen verursachen eine Fortschreibung der im Ergebnisplan oder im Finanzplan enthaltenen Planansätze unter den betreffenden Haushaltspositionen, denn die von der Gemeinde vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres. Diese Anpassungen der Haushaltspositionen im folgenden Haushaltsplan werden als Planfortschreibungen bezeichnet und führen jeweils zum „fortgeschriebenen Planansatz“ im Ergebnisplan oder im Finanzplan bzw. den Teilplänen des gemeindlichen Haushaltsplans. Auf dieser veränderten Grundlage stellen statt der (geplanten) Haushaltsansätze nunmehr die (fortgeschriebenen) Haushaltsansätze die Ausgangslage für die örtliche Haushaltsbewirtschaftung dar. Die Vornahme von Ermächtigungsübertragungen bringt deshalb eine entsprechende Aktualisierung des gemeindlichen Haushaltsplans mit sich und zeigt ein „neues“ von der Verwaltung auszuführendes bzw. auszufüllendes Budget auf. Diese Veränderung der gemeindlichen Haushaltsplanung bildet eine eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde ab, die im Grundsatz durch die Verwaltung „intern“ betrieben wird.

Diese Fortschreibung von Planansätzen im gemeindlichen Ergebnis- oder Finanzplan bzw. den Teilplänen des Haushaltsplans greift in zulässiger Weise in das Budgetrecht des Rates der Gemeinde ein. Ein solcher Eingriff kann deshalb als zulässig angesehen werden, weil die Ermächtigungen, die übertragen werden, vom Rat bereits für das abgelaufene Haushaltsjahr beschlossen worden sind und deren Inanspruchnahme bzw. Umsetzung zeitlich verschoben werden soll. Der Gesetzgeber hat es unter dem Gesichtspunkt des Budgetrechts des Rates und der Möglichkeit des Rates die Geltungsdauer der Übertragungen mitbestimmen zu können, als vertretbar und ausreichend angesehen, nach dem Ende des Haushaltsjahres dem Rat lediglich eine Übersicht der vorgenommenen Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen und die Übertragungen im Anhang gesondert auszuweisen.

Kommunen in der Haushaltssicherung sollen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend von Ermächtigungsübertragungen Gebrauch machen. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht. Diese Regelung wurde durch die Aufsichtsbehörde als Auflage in die Genehmigung des HSK aufgenommen.

Wie schon in den Vorjahren hat die Verwaltung diesen Bereich auch bei der jetzigen Haushaltsaufstellung sehr restriktiv beachtet und umgesetzt. Allen Fachbereichs- und Stabsstellenleitern wurde aufgegeben, von der Möglichkeit der Ermächtigungsübertragung kein bzw. nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Auf Mittelübertragungen im Aufwandsbereich sollte gänzlich verzichtet werden oder – sofern notwendig – der Weg der Neuveranschlagung gewählt werden. Insofern sind in dem vorliegenden Haushalt Maßnahmen erneut veranschlagt worden, die in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 nicht oder nicht mehr vollständig umgesetzt werden konnten / können.

Dennoch haben sich in der Vergangenheit nicht immer uneingeschränkt Mittelübertragungen, insbesondere für Aufträge, die noch kurz vor Ende des Haushaltsjahres erteilt wurden, vermeiden lassen. Änderungen in der Höhe der geplanten Budgetansätze haben sich hierdurch in der Regel nicht ergeben, da aufgrund der späten Haushaltsgenehmigung bzw. der Kapazitätsauslastung der Mitarbeiter Maßnahmen, die für das folgende Haushaltsjahr geplant waren, nicht umgesetzt wurden.

Anders hingegen bei den Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen. Die Ermächtigungen für die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Investitionsauszahlungen bleiben bis zu Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Dies betrifft in erster Linie größere, zum Teil mit Fördergeldern finanzierte, Baumaßnahmen, die aufgrund ihres Umfangs bereits auf mehrere Bauabschnitte und Haushaltsjahre angelegt sind / waren. Es beinhaltet aber auch Maßnahmen, die unter Beteiligung Dritter oder auch entsprechend des Baufortschrittes einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, als zunächst angenommen.

Eine Übersicht der erforderlichen Ermächtigungsübertragungen wird dem Rat im Rahmen der Haushaltsberatungen zur Kenntnis gegeben.

5 Haushaltsausgleich und Haushaltssicherung im NKF

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sieht für den Haushaltsausgleich einen mehrstufigen Aufbau vor.

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (struktureller Ausgleich). Der Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehl-

betrag in der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (fiktiver Ausgleich). Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung auszuweisen.

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen bemisst sich dabei nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat. Das geplante 2. NKFVG NRW sieht hier Änderungsbedarf. Geplant ist demnach, dass für die Jahresabschlüsse nach Inkrafttreten des Gesetzes der Ausgleichsrücklage nur noch Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 zugeführt werden dürfen, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist. Insofern ist künftig ggf. der Jahresüberschuss vorrangig der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Der Ausgleichsrücklage wird somit eine nachrangige Position zugeordnet.

Weist die Ergebnisplanung / -rechnung Fehlbeträge aus, die mit dem Bestand der Ausgleichsrücklage nicht gedeckt werden können, unterliegt die daraus resultierende Verringerung des Eigenkapitals (Bestandteile des Eigenkapitals sind: Allgemeine Rücklage, Ausgleichsrücklage, mögliche Sonderrücklagen, der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag), in diesem Fall der Allgemeinen Rücklage, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Stadt Meckenheim ist in der Situation, dass der Haushalt bzw. die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage genehmigt werden muss.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 76 GO NRW dann aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Änderung der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als 25 v. H. verringert wird
2. in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5 v. H. zu verringern
3. innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Erstmalig war die Stadt Meckenheim unter den o.g. Voraussetzungen gezwungen für das Haushaltsjahr 2016 ein Haushaltssicherungskonzept vorzulegen. Demzufolge müsste der Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2026 wieder hergestellt sein. Aber bereits im Haushaltssicherungskonzept 2016 konnte die Stadt Meckenheim den Haushaltsausgleich im Jahr 2023 darstellen. Damit wurde der Zeitraum zum Haushaltsausgleich zwingend auf das Jahr 2023 festgeschrieben. Mit der Beschlussfassung und Genehmigung des Doppelhaushaltes 2017 / 2018 sowie der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes konnte dargestellt werden, dass der Ausgleich des Haushaltes bereits im Jahr 2022 wieder erreicht wird. Eine Ausdehnung in den Folgejahren bis ggf. zum Haushaltsjahr ist demzufolge nicht mehr möglich. Die Stadt Meckenheim ist nunmehr zwingend an die Darstellung des Haushaltsausgleichs im Jahr 2022 gebunden.

5.1 Bemessung der Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage wird als Teil des Eigenkapitals in der Bilanz ausgewiesen und stellt, als ein von der allgemeinen Rücklage buchungstechnisch abgetrennter Teil, eine Art Puffer für Schwankungen in den Jahresergebnissen dar. Sie kann dabei in der Eröffnungsbilanz bis zu einem Drittel des Eigenkapitals, höchstens jedoch bis zu einem Drittel der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen gebildet werden. Diese zweite Berechnungsweise beschränkt die Höhe der Ausgleichsrücklage bei der Stadt Meckenheim. Die Höhe der Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangegangenen Haushaltsjahre (vgl. Erläuterungen zu § 75 Abs. 2 und 3 GO NRW). also nach den Jahren 2006 – 2008. Da der Gesetzgeber ausschließlich auf die Steuereinnahme abzielt, bleiben bei der Berechnung der Ausgleichsrücklage lt. GPA NRW etwaige Gewerbesteuererstattungen und Erstattungen der Grundsteuer B unberücksichtigt. Die im Zuge der Eröffnungsbilanz festgestellte Ausgleichsrücklage stellt sich somit wie folgt dar:

Einnahmeart	2006 Jahresrechnung EUR	2007 Jahresrechnung EUR	2008 Jahresrechnung EUR
Steuereinnahmen und Allgemeine Zuweisungen			
Grundsteuer A	68.358,54	66.958,77	67.347,84
Grundsteuer B	3.584.588,22	3.622.795,65	3.617.743,74
Gewerbesteuer	14.019.774,05	18.161.223,48	21.062.669,76
Vergnügungssteuer	83.495,00	16.010,00	21.960,00
Hundesteuer	88.703,34	91.160,73	91.690,42
Sonstige Steuereinnahmen			
Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden	10.051.266,00	11.386.316,00	12.102.680,00
Umsatzsteuerbeteiligung der Gemeinden	675.492,00	756.519,00	781.737,00
Schlüsselzuweisung an die Gemeinden	0,00	0,00	0,00
Ausgleichszahlungen nach dem Familienlastenausgleich an die Gemeinden	898.129,00	1.088.717,00	1.080.418,00
Schulpauschale	525.166,00	506.939,00	568.386,00
Sportpauschale	68.252,00	67.628,00	67.089,00
Allgemeine Investitions-pauschale	349.197,79	484.085,19	627.813,96
Summe	30.412.421,94	36.248.352,82	40.089.535,72
Summe der 3 vorangegangenen Haushaltsjahre			106.750.310,48
Mittelwert der 3 Vorangegangenen Haushaltsjahre			35.583.436,83
Ausgleichsrücklage (1/3 vom Mittelwert)			11.861.145,61

Die Ausgleichsrücklage der Stadt Meckenheim beträgt zum Bilanzstichtag 1.1.2009 somit 11.861.145,61 €.

Aus dieser Ausgleichsrücklage können Fehlbeträge kommender Haushaltsjahre gedeckt werden können. Jahresüberschüsse in künftigen Jahren können der Ausgleichsrücklage (nach der bisherigen gesetzlichen Regelung) bis zum o. a. Höchstbetrag zugeführt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der Ausgleichsrücklage nicht um Rücklagen in Form von liquiden Geldbeständen handelt. Eine echte Deckung von Aufwendun-

gen ist damit nicht verbunden. Soweit sich ein Fehlbetrag aufgrund von zahlungswirksamen Aufwendungen ergibt, führt die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gleichzeitig zur Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung.

Seit dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz können nunmehr Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat. Mit dieser Regelung ist somit die Begrenzung auf die Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen entfallen. Artikel 8 §§ 1-3 NKFVG bietet den Kommunen, die etwaige Jahresüberschüsse der Vorjahre der allgemeinen Rücklage zugeführt haben, insoweit eine Übergangsregelung, als das diese die Jahresüberschüsse der Vorjahre des Haushaltsjahres im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Ausgleichsrücklage zuführen dürfen, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

In den Jahren 2009 bis 2011 wurden die Jahresfehlbeträge der Stadt durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt. Der im Jahresabschluss 2012 der Stadt ausgewiesene Jahresüberschuss wurde gemäß Beschluss des Rates vom 1. Oktober 2014 der Ausgleichsrücklage zugeführt, so dass diese wieder aufgestockt werden konnte.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2013 führte jedoch dazu, dass die Ausgleichsrücklage zum Ende des Haushaltsjahres vollständig in Anspruch genommen wurde. Der darüber hinausgehende Fehlbetrag führte zur Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage und damit des Eigenkapitals.

Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2014 musste in voller Höhe durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Der Jahresabschluss des Haushaltes 2015 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 6.680.466,76 € aus. Dieser Fehlbetrag wird ebenfalls voll zu Lasten der Allgemeinen Rücklage gehen. Gleiches gilt auch für die Fehlbeträge der Folgejahre 2016 bis 2018.

6 Haushaltsentwicklungen, Entwicklung des Eigenkapitals

6.1 Rahmenbedingungen zur Haushaltsplanaufstellung

Die Haushaltssituation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zeigt bei einigen Kommunen eine leichte Entspannung, ist aber nach wie vor kritisch zu betrachten. Die aktuelle Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW, an der alle 359 kreisangehörigen Mitgliedskommunen mit rund 9,4 Mio. Einwohnern teilgenommen haben, belegt, dass die strukturellen Defizite der Kommunalfinanzen zwar abgeschwächt aber nicht wirklich kleiner geworden sind.

Der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Herr Dr. Bernd Jürgen Schneider, erklärte bei der Vorstellung der Umfrageergebnisse, dass Dank der erfreulichen Entwicklung der Steuereinnahmen und der hohen Schlüsselzuweisungen mehr Kommunen als bisher ihre Haushalte ausgleichen können, dennoch aber nicht von einer grundlegenden Trendwende gesprochen werden kann.

"Die gute Konjunktur führt dazu, dass im Jahr 2018 immerhin 89 Mitglieder des Verbandes ihren Haushalt strukturell ausgleichen können. Dies stellt zwar eine Verbesserung gegenüber den Vorjahren dar, bedeute aber im Umkehrschluss, dass den gesetzlich geforderten Normalfall nur etwa jede vierte StGB NRW-Mitgliedskommune erreichen könne. Alle anderen Kommunen schafften trotz der guten Einnahmesituation den Haushaltsausgleich nur durch Rückgriff auf ihr Eigenkapital.

Der öffentliche Gesamthaushalt (Bund, Länder, Gemeinden / Gemeindeverbände einschließlich aller Kern- und Extrahaushalte) war beim nicht-öffentlichen Bereich zum Ende des 3. Quartals 2016 mit 2.031,4 Milliarden Euro verschuldet. Zum nicht-öffentlichen Bereich zählen Kreditinstitute sowie der sonstige inländische und sonstige ausländische Bereich.

Dieser Trend konnte, wie die Statistik für 2017 und 2018 zeigt, in beiden Jahren abgeschwächt werden. So ist laut Angabe des statistischen Bundesamtes der Schuldenstand in 2017 auf 1.980,9 Milliarden Euro und in 2018 auf 1.934,4 Milliarden Euro zurückgegangen.

Schulden der öffentlichen Haushalte¹				
	30.06.2018	30.06.2017	30.09.2016	31.12.2015
Körperschaftsgruppen	in Milliarden Euro			
Insgesamt	1.934.433	1.980.960	2.031.442	2.022.562
Bund	1.223.042	1.244.004	1.273.730	1.264.995
Länder	574.510	595.958	613.500	612.909
Gemeinden / Gemeindeverbände	136.478	140.564	143.723	144.169
1 Endergebnisse: Kassenkredite und Kreditmarktschulden; einschließlich Extrahaushalte ohne Sozialversicherung				
Quelle: Statistisches Bundesamt				

Die Verschuldung konnte sowohl bei Bund, Länder und den Gemeinden / Gemeindeverbände zurückgeführt werden.

Die Länder waren zum Ende des 2. Quartals 2018 mit 574,5 Milliarden Euro verschuldet (Rückgang gegenüber 2017 um 21,4 Milliarden Euro).

Der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände sank im gleichen Zeitraum um 4 Milliarden Euro. Damit sind aber die Finanzprobleme der Kommunen weder insgesamt noch vor allem in Nordrhein-Westfalen gelöst.

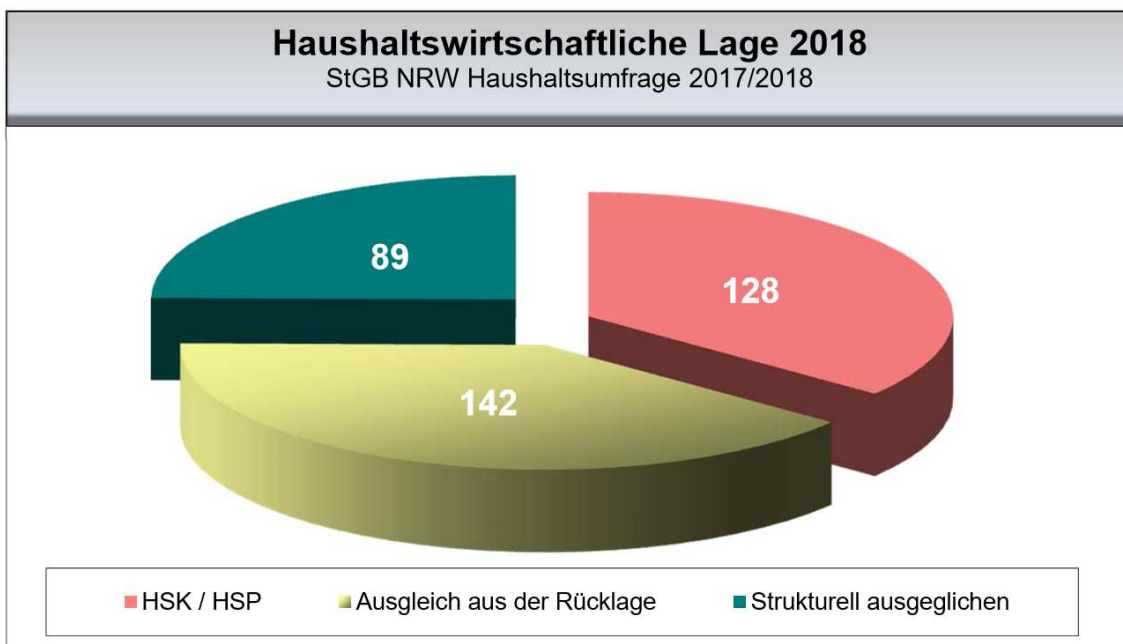
Betrachtet man nämlich die Schuldenlage differenziert nach einzelnen Bundesländern, so nehmen die Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen auch weiterhin einen Spitzenplatz ein. Zwar sank auch hier die Verschuldung, dennoch bleibt NRW mit 227,6 Mio. €, gefolgt von Niedersachsen (72,1 Mio. €) und Hessen (58,1 Mio. €) absoluter Spitzenreiter.

Ein in den letzten Jahren stabiler und erfreulicher Konjunkturverlauf müsste sich, aufgrund der sich hieraus ergebenden steigenden Steuererträge sowie der gestiegenen Finanzausgleichsmasse, doch in einer weitaus stärker sinkenden Verschuldung aus Liquiditätskrediten wiederfinden? Leider ist dem nicht so.

Den hohen Steuereinnahmen stehen weiter steigende Ausgaben insbesondere im Sozialbereich gegenüber. Hinzu kommen Lasten durch die nach wie vor große Anzahl von Flüchtlingen. Auch der Konsolidierungsdruck durch gestiegene Personalaufwendungen macht sich bemerkbar. Die Finanzlage der Kommunen bleibt auch nach dem Ergebnis der jüngsten Kassenstatistik nach wie vor angespannt.

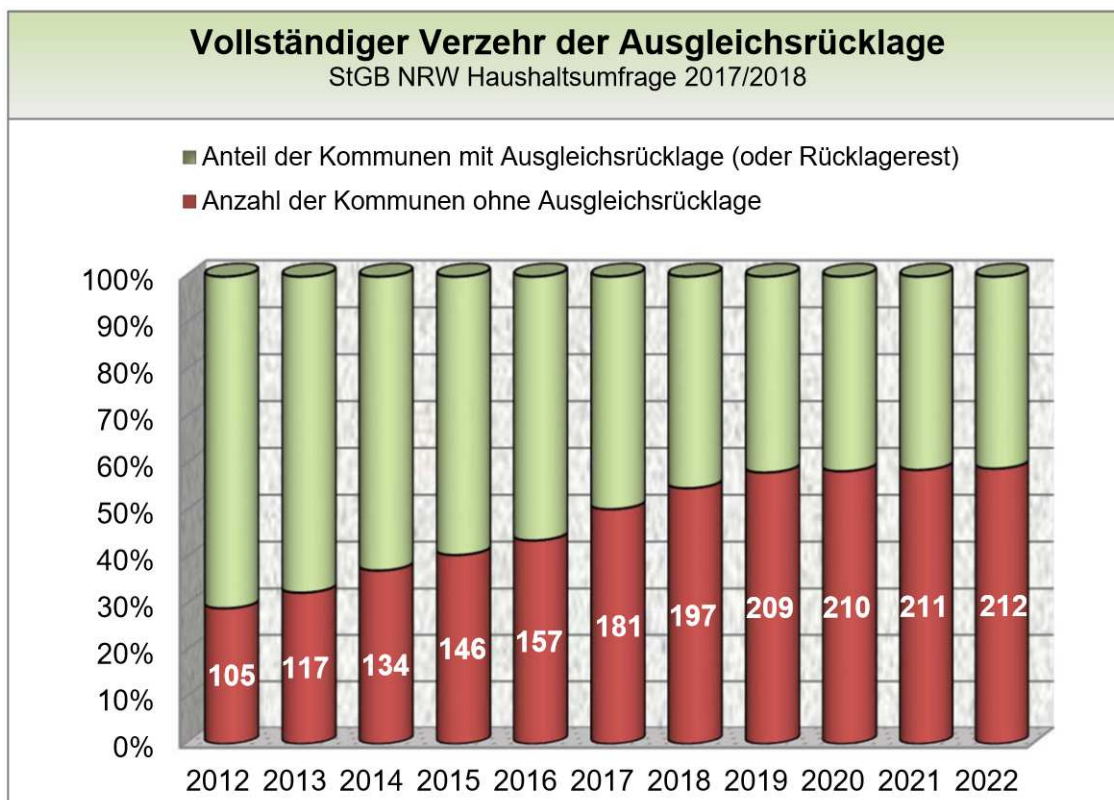
Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes sind zwar seit langem erstmals die Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) in NRW gesunken, und zwar von 26,4 Mrd. € Ende 2016 auf 23,6 Mrd. € Ende 2017. Dieser Rückgang beruht aber nur zum Teil auf einem realen Schuldenabbau. Die Jahreszahlen zur kommunalen Kassenkreditverschuldung sind nur bedingt miteinander vergleichbar, da 2017 sogenannte Schulscheindarlehen nicht mehr als Kassenkredite erfasst wurden, obwohl sie zumindest teilweise dieselbe Funktion erfüllen. Insofern ist der tatsächliche Rückgang der Verschuldung deutlich geringer als die 2,9 Mrd. €, die sich rechnerisch aus einem Vergleich der Jahreswerte ergeben.

Die Schuldenlast bleibt weiterhin erdrückend. Lediglich die in 2017 und 2018 nochmals gesunkenen Kreditzinsen halten die Last im erträglichen Maße. Gleichzeitig besteht allerdings das permanente Risiko, das ein rascher und deutlicher Zinsanstieg den Haushalt unmittelbar belasten kann. In diesem Zusammenhang ist es unabdingbar - im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten - ein aktives Zinsmanagement zu betreiben, um Zinssicherungsmaßnahmen zu treffen und die Auswirkungen eines möglichen Zinsanstiegs abzumildern. Dies alleine wird jedoch nicht ausreichen. Um einen nachhaltigen Schuldenabbaupfad zu entwickeln und konsequent einzuhalten, ist ein konkretes Altschuldenprogramm des Landes unter Beteiligung des Bundes notwendig.



Entsprechend der Umfrage des Städte- und Gemeindebundes werden bis Ende 2018 insgesamt 197 StGB NRW-Mitgliedsstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. Für 2019 erwarten dies zwölf Kommunen und für die drei Folgejahre noch einmal drei Kommunen. Dies bedeutet, dass im Finanzplanungszeitraum insgesamt 211 der 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen -oder 59 Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. 17 Kommunen haben bereits jetzt das gesamte Eigenkapital vollständig aufgezehrt.

Allein dies zeigt einen dringenden Handlungsbedarf. Diese Kommunen zählen zwar u. a. zu den pflichtigen am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen, die für den Zeitraum von zehn Jahren besondere Konsolidierungshilfen des Landes erhalten, sind aber längst noch nicht alle Kommunen in Haushaltsnotlagen.



Das Instrument des Haushaltssicherungskonzepts war „ursprünglich für eine begrenzte Zahl gefährdeter Haushalte gedacht, zählt aber längst zum Alltag, insbesondere nordrhein-westfälischer Kommunen. So mussten auch in 2018 rund 128 StGB-Mitgliedskommunen ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. Die in den vergangenen Jahren stetig wachsende Zahl der Gemeinden im Nothaushalt konnte zwar stabil gehalten werden, zeigt aber, dass das Instrument keinen Beitrag zur Wiedergewinnung einer geordneten kommunalen Haushaltswirtschaft geleistet hat. Die idealistische Vorstellung von einer Politik der gesteuerten Selbstverantwortung im Einvernehmen zwischen Land und Kommunen ist gründlich gescheitert. Das Land hat ein lange verdrängtes Problem mit dem HSK lediglich auf eine nochmals verlängerte Bank geschoben.

Aus den Stärkungspaktkommunen gab und gibt es deutliche Signale, dass die Grenzen des Zumutbaren erreicht, manchmal sogar überschritten sind. Und dennoch – die Stärkungspaktkommunen waren bisher nicht die einzigen, die an ihre Belastungsgrenzen gestoßen sind.

Die sog. abundanten Kommunen wurden bis einschließlich 2017 zusätzlich zu ihrer eigenen prekären Haushaltslage zur Finanzierung der 2. Stufe des „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ herangezogen. Entsprechend des Beschlusses vom 27. November 2013 mit den Stimmen von SPD und Grünen zur Einführung des „Kommunal-Soli“, der sog. Abundanzumlage, hätten „finanzstarke“ Städte und Gemeinden wie Meckenheim sieben Jahre lang jährlich 91 Mio. Euro, insgesamt somit mehr als 780 Mio. Euro, über einen Kommunal-Soli an „finanzschwache“ Kommunen entrichtet.

Grundlegend war der von der Landesregierung aufgelegte „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ positiv zu bewerten. Aber er schloss in die Zahlungspflicht auch diejenigen Kommunen mit ein, die selbst zwar abundant, aber sich dennoch in der Haushaltssicherung befinden. Genau dieses Modell zeigte, dass die im Rahmen des GFG berechnete Steuerkraft nicht wirklich etwas mit der Zahlungsfähigkeit der Kommunen zu tun hat. Betroffene Kommunen hatten gegen die Einführung und Festsetzung geklagt. Inzwischen wurde die Zahlungsverpflichtung durch die neue Landesregierung ab 2018 eingestellt.

Generell steht das Land in der Pflicht, den Kommunen eine aufgabengerechte Finanzausstattung zu gewährleisten. Die Kommunen dürfen nicht als Ausfallbürgen für fehlende Bundes- oder Landesmittel herangezogen werden. Gerade auch im Zusammenhang mit der im Grundgesetz seit 2009 verankerten Schuldenbremse muss sichergestellt sein, dass der Konsolidierungsdruck des Landes nicht an die kommunale Familie weitergegeben wird und sich das Land auf Kosten der Kommunen konsolidiert.

Seit Jahren wird darüber diskutiert, dass der Umfang der notwendigen Finanzausstattung zur Aufgabenerfüllung der Kommunen in NRW verbessert werden muss. Es fehlt an einer auskömmlichen Finanzausstattung bei der Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen. Örtliche Haushaltskonsolidierung durch Reduzierung der Standards in der Aufgabenerfüllung, Abbau von freiwilligen Leistungen (die grundsätzlich zur Attraktivitätssteigerung einer Kommune beitragen), Steuer- und Gebührenerhöhungen können dem nur begrenzt entgegenwirken.

Die überwiegende Anzahl der Kommunen ist nicht in der Lage, ihren Haushalt strukturell auszugleichen, d. h. die erwirtschafteten Erträge decken nicht die Aufwendungen. Der Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung weist einen negativen Saldo aus. Diese Schieflage der kommunalen Haushalte führt unweigerlich zum weiteren Verzehr des kommunalen Eigenkapitals.

Hohe Jahresfehlbeträge bedeuten zwangsläufig einen weiteren Anstieg kommunaler Kassenkredite bzw. Liquiditätskredite. Die Zinsbelastungen sind zwar aufgrund des äußerst niedrigen Zinsniveaus überaus moderat, aber das Zinsänderungsrisiko ist beträchtlich. Wenn sich die Zinskonditionen auch nur um 1 % verschlechtern würden, würde das für die Kommunen eine zusätzliche Belastung von rd. 250 Mio. € bedeuten.

Für die weitere finanzielle Entwicklung insbesondere der strukturschwachen Kommunen ist eine finanzielle Unterstützung von Bund und Land unerlässlich.

Angesichts des hohen Kommunalisierungsgrades öffentlicher Aufgaben in NRW muss die nachhaltige und auskömmliche kommunale Finanzierung weiter verbessert werden. In konkreten Bedarfslagen werden immer wieder nur unzureichende oder gar keine Mittel bereitgestellt. Als jüngstes Beispiel können hier die Bundesmittel für die Integration von Flüchtlingen genannt werden. So "versickern" diese Bundesmittel im Landeshaushalt, obwohl gerade die kommunale Basis bei diesem

Thema besonders gefordert ist. Die Basisarbeit erfolgt auf kommunaler Ebene. Die örtliche Haushaltskonsolidierung mit der Reduzierung von Standards in der Aufgabenerfüllung, dem Abbau von freiwilligen Leistungen und Steuer- und Gebührenerhöhungen kann dabei nur begrenzt entgegensteuern.

Insofern gilt es, die Forderung der kommunalen Spitzenverbände den Verbundsatz im Gemeindefinanzierungsausgleich anzuheben, zu unterstützen.

„Es ist erforderlich, den Verbundsatz mittelfristig wieder deutlich anzuheben. Die Absenkung des Verbundsatzes von 28,5 v. H. Mitte der 1980er Jahre auf nur noch nominelle 23 v. H. entzieht den Kommunen jährlich – gemessen an der dem aktuellen GFG zugrundeliegenden Verbundmasse – rd. 2,3 Mrd. Euro. Dabei weisen die Haushalte der Kommunen landesweit nach dem Stärkungspakt zugrundeliegenden Gutachten der Landesregierung selbst bei einer rein kamerale Betrachtung ein jährliches, konjunkturzyklusbereinigtes, strukturelles Defizit in Milliardenhöhe auf. Eine Hauptursache der kommunalen Unterfinanzierung in Nordrhein-Westfalen liegt in der Absenkung des Verbundsatzes in den GFG der Jahre 1982, 1983 und 1986, die zeitlich auch den Beginn des Aufwuchses der Kommunalverschuldung in Nordrhein-Westfalen markiert.“

Die den Kommunen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel müssen grundsätzlich so ausreichend bemessen sein, dass die Kommunen in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben ohne Aufnahme neuer Schulden zu erfüllen. Denn neben den eigenen Steuereinnahmen sind u. a. die Zuweisungen der Länder im Rahmen der kommunalen Finanzausgleiche eine wesentliche Einnahmequelle der Städte und Gemeinden.

Solange den Kommunen keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, verbleibt den Kommunen nur die Möglichkeit ihre eigenen Bürger über Anhebung der gemeindlichen Steuerhebesätze stärker zur Kasse zu bitten. Diese Entwicklung ist in allen Orten zu beobachten. Auch Meckenheim kann sich davor nicht verschließen.

Die Haushaltssituation bei den Ländern dämpft allerdings die Erwartungen der Kommunen auf eine günstige Entwicklung. Untermauert wird dies auch durch die verfassungsrechtlich geregelte Begrenzung der Staatsverschuldung (Schuldenbremse). Danach ist für die Länder eine Nettokreditaufnahme ab 2020 nicht mehr zulässig. Daher könnte durch einen in Folge der „Schuldenbremse“ zunehmenden Konsolidierungsdruck des Landes die Versuchung wachsen, Verschuldung und Konsolidierungszwänge noch stärker auf die Kommunen zu verlagern, indem weitere Aufgaben ohne angemessenen Kostenausgleich auf die Kommunen übertragen werden und/oder in den kommunalen Finanzausgleich eingegriffen wird und hier zur Entlastung des Landeshaushalt Befrachtungen vorgenommen werden. Es besteht demzufolge das Risiko, dass die „Schuldenbremse“ die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen weiter einschränken wird.

6.2 Entwicklung der Haushaltslage

Die Reform des kommunalen Haushaltsrechtes wurde durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) für die Kommunen in NRW umgesetzt. Die Stadt Meckenheim hat ihr Rechnungswesen zum 1.01.2009 nach den Regeln des NKF umgestellt. Die Haushaltsentwicklung der Stadt war seit dieser Umstellung überwiegend durch defizitären Jahresabschlüsse und damit einhergehendem Eigenkapitalabbau geprägt. Ausnahme bildete der Jahresabschluss 2012, der mit einem Überschuss abschloss. Dieser wurde der Ausgleichsrücklage zugeführt, allerdings durch den Fehlbedarf des Jahresabschlusses 2013 voll umfänglich in Anspruch genommen. Die Fehlbedarfe aus den Jahresabschlüssen 2014 und 2015 wurden aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt. Auch die in der Aufstellung befindlichen Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2016 und 2017 werden Fehlbedarfe ausweisen. Allerdings nicht in der bei der Haushaltsaufstellung prognostizierten Höhe. Gleiches zeigt sich nach vorsichtiger Prognose auch für den Jahresabschluss 2018.

Wie schon die Aufstellung des Haushalts 2017 / 2018 stand auch die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2019 / 2020 unter dem Zeichen der Haushaltssicherung und war innerhalb der Verwaltung von restriktiven Budgetvorgaben geprägt, die in den beeinflussbaren Bereichen mehr oder weniger auch eingehalten werden konnten. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass in den nächsten Jahren weite Bereiche der "Schullandschaft" saniert und oder auch neu organisiert werden müssen. Hierzu hat der Rat bereits im Haushalt 2017 / 2018 entsprechende Beschlüsse zur Sanierung der beiden Merler Grundschulen gefasst, die sich derzeit bereits in der Umsetzungsphase bzw. Planung befinden. Die Budgets für beide Grundschulen sind bereits in der Haushaltsplanung berücksichtigt worden. Perspektivisch wird auch die Sanierung und Neukonzeptionierung der Schulen am Schulcampus in den Fokus rücken. Insbesondere auch die veränderten schulischen Anforderungen an ein modernes Lernumfeld müssen hier mit einfließen. Dies betrifft die Belange der Inklusion und der Differenzierungsmöglichkeiten genauso, wie die zukunftssträchtigen Themen der Digitalisierung und Weiterentwicklung von Lernformen. Gleiches gilt für den bundes- und landespolitisch gewollten Ausbau der Betreuung im gebundenen oder offenen Ganztage. In welchem Umfang die letztgenannte Maßnahme den städtischen Haushalt im Ergebnis- oder Finanzplan im Rahmen investiver Ausgaben in den künftigen Jahren belastet, kann z. B. für den Schulcampus ohne abschließend vorliegende Planung noch nicht dargelegt werden. Es ist, wie dem Haushalt 2019 / 2020 zu entnehmen ist, geplant, die Konzepte nach und nach zu erstellen und den politischen Gremien zur Beratung vorzulegen.

Unabhängig davon bleibt allerdings nach wie vor festzuhalten, dass große Teile des Haushaltes außerhalb des durch die Verwaltung steuerbaren Bereichs liegen und somit nicht beeinflussbar sind. Dies bezieht sich insbesondere auf den Finanzausgleich, die Personalaufwendungen, Sozial- / Transferleistungen, aber auch auf Abschreibungen für Investitionen vergangener Jahre.

Für die sog. „freie Spitze“, über die die Stadt, die politischen Gremien, nach freiem Ermessen verfügen kann, verbleibt kein oder nur geringer Spielraum. Da die Finanzierung der pflichtigen Aufgaben im Vordergrund steht, bestand bereits bei der Aufstellung der Haushalte der vergangenen Jahre die Auflage der Kommunalaufsicht zur Finanzierung des Gesamthaushaltes bis zum Erreichen des Haushaltsausgleichs freiwillige Leistungen abzubauen bzw. erst gar keine neuen entstehen zu lassen. Eine Steigerung der freiwilligen Aufwendungen ist zu vermeiden oder durch eine Gegenfinanzierung auszugleichen.

Des Weiteren sind Mehrerträge, die bei der Ausführung des Haushaltsplans gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, zur Reduzierung des Fehlbetrages einzusetzen.

Generelle Ertragssteigerungen sind nur durch die Anhebung von Gebühren, Beiträgen und Steuern möglich. Gebühren und Beiträge bedingen eine direkte Gegenleistung der Kommune. Im Haushalt 2016 wurde bereits ausgeführt, wenn keine Erhöhung der Beiträge für die Tagespflege bzw. auch für die Kindergartenbeiträge beabsichtigt ist, muss dieser Mehraufwand im Wege des Gesamtdedeckungsprinzips durch entsprechende Steuermehrerträge ausgeglichen werden. Aus diesem Grunde ließen sich bereits bei der Aufstellung des Haushaltes 2015 weitere Steuererhöhungen für die Haushaltsjahre 2016 und 2018 durch die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer nicht mehr vermeiden und wurden bereits in der Haushaltsplanung 2015 für die mittelfristige Finanzplanung wie folgt berücksichtigt:

Entwicklung der Hebesätze

	bis 31.12.2017	für 2018	für 2019	für 2020	für 2021	für 2022	für 2023
Hebesatz Grundsteuer A	260	260	260	270	270	280	280
Hebesatz Grundsteuer B	501	531	531	551	551	571	571
Hebesatz Gewerbesteuer	475	490	490	500	500	510	510

Im Haushalt 2015 konnte nur durch die Anpassung der Steuerhebesätze die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes vermieden werden. Nicht mehr vermeidbar war die Aufstellung zum Haushalt 2016, da zum damaligen Zeitpunkt mit einem voraussichtlichen Jahresfehlbetrag in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren über der sog. 5 % Hürde gerechnet werden musste. Dies lag zum großen Teil auch daran, dass weite Teile des Haushaltes außerhalb des durch die Verwaltung steuerbaren Bereichs liegen und somit nicht beeinflussbar sind.

Hierzu zählten bei der Aufstellung des Haushaltes 2016 insbesondere

- hohe Zusatzkosten für asylbegehrende Ausländer bei nicht ausreichender Gegenfinanzierung durch das Land
- höhere Personalkostensteigerungen
- höhere Umlagesätze in den Planungsjahren des Rhein-Sieg-Kreises als zunächst vorgesehen
- die kontinuierliche Anhebung der fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz (höhere Anrechnung kommunaler Steuern im Gemeindefinanzierungsgesetz in dieser Höhe)
- Anhebung der Solidarumlage zur Finanzierung des Stärkungspakts „Stadtfinanzen“
- höhere Beteiligung am Fonds Deutsche Einheit
- Erhebliche Kostensteigerungen in der Jugendhilfe (z. B. Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII, Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, Förderung von Kindern in der Tagespflege nach § 23 SGB VIII etc.)
- Kostensteigerung aufgrund der Ausdehnung des Betreuungsangebotes durch Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze
- Mehraufwendungen für Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Gebäude und des Infrastrukturvermögens
- Mindererträge bei den Gewerbesteuererträgen

Die im Haushaltsjahr 2015 für das Haushaltsjahr vorgesehene Anhebung der Hebesätze bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer ab dem 1.01.2016 wurden durch Beschluss des Rates vom 9.12.2015 umgesetzt.

Auch wenn die für 2016 getroffenen Prognosen nicht gänzlich eingetroffen sind, so führen die späte Haushaltsgenehmigung und die auch nach wie vor ungewisse Entwicklung im Bereich sozialer Leistungen dazu, dass bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2017 / 2018 in den künftigen Jahren mit weiteren Fehlbeträgen gerechnet werden musste. Ab 2018 mit sinkender Tendenz, die in 2022 / 2023 zu einem ausgeglichenen Haushalt führt. Ein struktureller Haushaltsausgleich innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums war zu diesem Zeitpunkt nicht darstellbar.

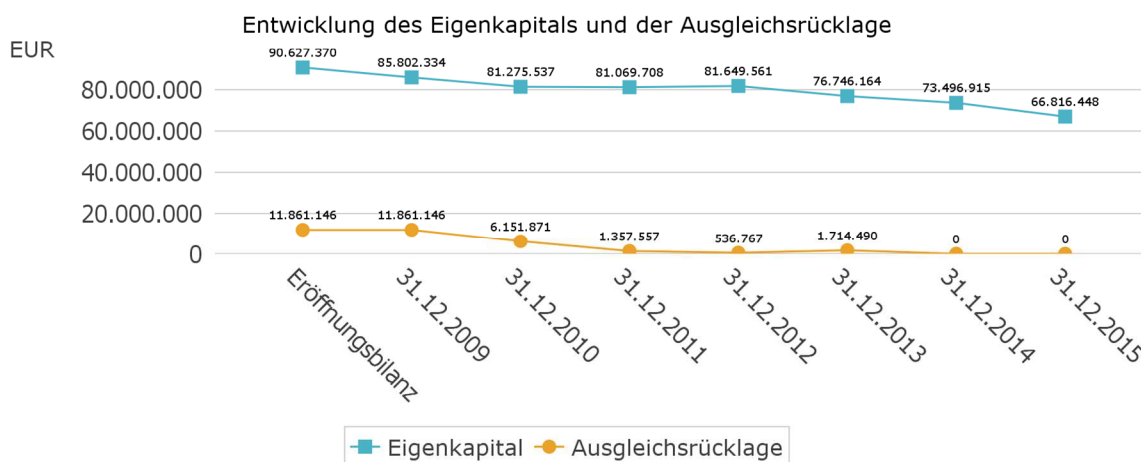
Obwohl alle ihre Energie verstärkt den Konsolidierungsbemühungen gewidmet haben, konnte auch mit dem Doppelhaushalt 2019 / 2020 kein Haushaltsausgleich herbeigeführt werden. Allerdings haben diese Konsolidierungsbemühungen dazu beigetragen, dass das Ziel, einen "echten" Haushaltsausgleich im Jahr 2022 zu erreichen und künftig die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu sichern, eingehalten werden kann. Dies ist allerdings nur unter der Prämisse möglich, dass auch die mit dem Haushaltssicherungskonzept und dessen 1. Fortschreibung beschlossenen Ertragssteigerungen, entsprechend umgesetzt werden. Dies bedeutet, dass vor dem Beschluss der Haushaltssatzung die im Haushaltssicherungskonzept vorgegebene Anpassung der Hebesätze ab dem Haushaltsjahr 2020 durch eine Anpassung der Hebesatzsatzung beschlossen werden müssen.

Denn unabhängig von den vorgenannten Ausführungen verbleiben weitere kritische Faktoren. So z. B. die nur wenig beeinflussbaren Aufwendungen für soziale Leistungen, die in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind. Die Prognosen der kommunalen Spitzenverbände weisen ausdrücklich darauf hin, dass "die Entwicklung der Sozialausgaben weiterhin ungebremst verläuft und die regulären Zuwächse der kommunalen Einnahmen deutlich übersteigt." Auch die Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen stetig, sowohl bedingt durch die Notwendigkeit Aufgaben (durch gesetzliche Veränderungen z. B. e-government) neu oder intensiver wahrzunehmen, als auch durch Tarifabschlüsse und Stellenbewertungen. Bei letzterem darf sich der öffentliche Dienst nicht völlig von der allgemeinen Entwicklung abkoppeln, damit auch weiterhin qualifiziertes und motiviertes Personal gewonnen und gehalten werden kann.

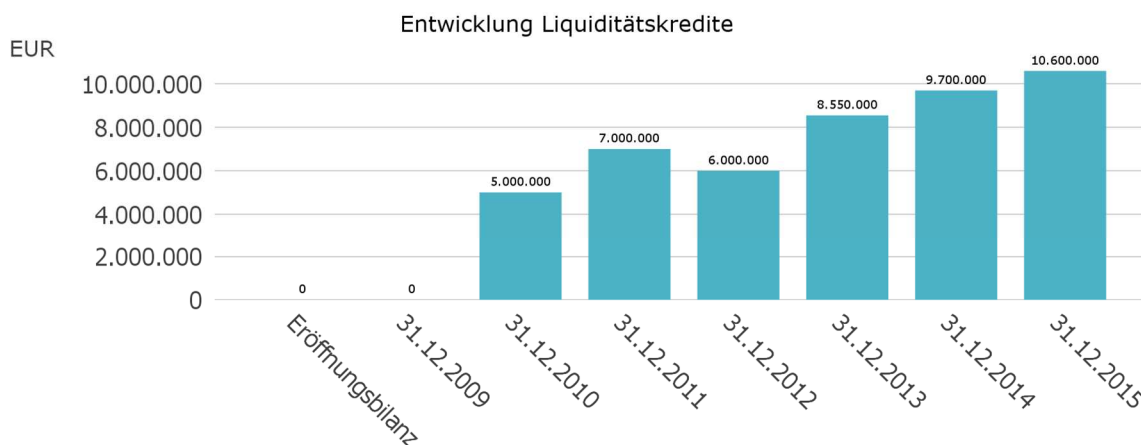
In den kommenden Jahren wird die Stadt Meckenheim gleichwohl weiteres Eigenkapital zum Haushaltsausgleich in Anspruch nehmen sowie den Bestand an Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung weiter erhöhen müssen.

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals wird sich in den kommenden Jahren durch die kontinuierliche Rückführung der Defizite in den Ergebnisplänen verlangsamen.

Bis zum Jahre 2021 ist mit einem Abbau von mehr als 47 Mio. € zu rechnen. Dies entspricht einem Anteil von rd. 52 % des Eigenkapitals. Die mit dem strukturellen Haushaltsausgleich ab 2022 verbundenen Überschüsse in der Ergebnisrechnung führen in den Folgejahren zu einer kontinuierlichen Verstärkung des Eigenkapitals, so dass sich der o. a. Anteil von 52 % im Jahr 2022 auf rd. 49 % reduzieren wird.



Zugleich sind zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit die fehlenden liquiden Mittel am Kapitalmarkt zu beschaffen. Dies führt zu einem weiteren Anstieg der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite).



Entsprechend der Finanzplanung ist zu befürchten, dass die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung im Jahre 2021 nach heutigem Stand rund 36 Mio. € erreicht haben werden. Bei der Finanzplanung 2016 wurde noch von einem Stand von rund 77 Mio. € ausgegangen. Ab 2023 können Liquiditätsüberschüsse zur Rückführung des Kassenkreditbestandes genutzt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sowohl in der Eintrittswahrscheinlichkeit aber vor allem auch im Ausmaß ein besonders hohes Zinsänderungsrisiko besteht.

6.3 Haushaltswirtschaftliche Entwicklung

Die Stadt Meckenheim hat sich für die Jahre 2019 und 2020 wiederum dazu entschieden, einen Doppelhaushalt gemäß § 78 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 9 GemHVO aufzustellen. Die Erfahrung aus der vorangegangenen Haushaltsaufstellung und Umsetzung unterstützen diese Vorgehensweise. Auch diese Vorgehensweise dient durch Kosteneinsparungen bei der Aufstellung der Haushaltskonsolidierung. Gleichzeitig stellt sie eine Planungssicherheit über zwei Jahre her.

Wesentliche Grundlage, insbesondere für die Ermittlung der städtischen Steuern, Zuwendungen und allgemeinen Zulagen bilden die Orientierungsdaten für die Haushalts- und Finanzplanungen der Gemeinden des Landes für die Jahre 2019 – 2022, die das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW mit Runderlass vom 2.08.2018 veröffentlicht hat.

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2018 und legen in aller Regel die geltende Rechtslage zugrunde. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs.

Insgesamt zeichnen die Ergebnisse aus dem Arbeitskreis "Steuerschätzung" vom Oktober 2018 ein positives Bild der wirtschaftlichen Lage in Deutschland und in der Folge auch der zu erwartenden Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen. Gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2018 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2018 um 3,2 Mrd. € höher ausfallen. Für den Bund ergeben sich dabei Mehreinnahmen von 2,5 Mrd. € und für die Länder von 1,3 Mrd. €. Die Einnahmen der Gemeinden erhöhen sich um 1,1 Mrd. €. In den Jahren 2019 bis 2022 wird das Steueraufkommen insgesamt betrachtet über dem Schätzergebnis vom Mai 2018 liegen. Die Auswirkungen auf die einzelnen staatlichen Ebenen sind dabei unterschiedlich.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzung“ betrachtet nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr, eine periodengerechte Zuordnung des Zuflusses, zum Beispiel von Gewerbesteuvoraus- oder -nachzahlungen, erfolgt nicht.

Generell verbleiben im Rahmen der Steuerschätzung immer Prognoserisiken.

Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind Einzählungsgrößen. Die Orientierungsdaten liefern nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW. Sie können deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung sein.

Der vorliegende Haushaltsplan 2019 / 2020 berücksichtigt die Verpflichtung, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für die Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die prognostizierte Entwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer noch nicht die jüngsten Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern enthält, wie die fortgesetzte Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und ihrer Kommunen und zur Regelung der Folgen durch die Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit.

Darüber hinaus wurden die Eckpunkte des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2019 auf Basis der 1. Modellrechnung vom 30.10.2018 sowie der Daten zur Regionalisierung vom 6.11.2018 berücksichtigt.

Für die Jahre 2019 – 2022 ergeben sich folgende Orientierungsdaten:

Absolut	Orientierungsdaten			
2018	2019	2020	2021	2022
in Mio. Euro	in %			

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	27.297	+3,8	+3,9	+3,6	+3,6
davon:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.639	+5,2	+5,7	+4,5	+5,4
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.774	-2,6 ¹	+2,8	+2,2	+2,3
Gewerbsteuer (brutto)	12.728	+4,6	+3,3	+3,9	+3,1
Grundsteuer A und B	3.746	+1,6	+1,4	+1,5	+1,5

Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)²	805	+3,7	+3,6	+3,5	+3,4
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	11.669	+3,1	+5,6	+7,7	+4,0
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	9.924	+2,1	+5,6	+7,7	+4,0

Aufwendungen

Personalaufwendungen	+3,0	+1,0	+1,0	+1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	+1,0	+1,0	+1,0	+1,0
Sozialtransferaufwendungen	+2,0	+2,0	+2,0	+2,0

Auch bei den weiter in die Zukunft gerichteten Planungen der HSK-Kommunen dürfen die Berechnungsempfehlungen des sog. Ausführungserlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 7. März 2013 zur Haushaltskonsolidierung nur zugrunde gelegt werden, wenn eine eingehende Einzelfallprüfung ihre Vereinbarkeit mit den individuellen Verhältnissen vor Ort und deren voraussichtlichen Entwicklung bestätigt hat. Die der Haushaltsplanung tatsächlich zugrunde gelegten Einzelwerte sind der Aufsichtsbehörde zu erläutern. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterung im Haushaltssicherungskonzept unter Punkt 2.6 Wachstumsraten verwiesen.

Bei der Aufstellung des Haushaltes der Stadt Meckenheim wurden im Wesentlichen die Annahmen der Orientierungsdaten des Landes bei der Ansatzplanung, die Eckpunkte zum GFG 2019 und die Daten der Regionalisierung vom 6.11.2018 zu Grunde gelegt. Darüber hinaus berücksichtigt das Haushaltssicherungskonzept die individuelle Wachstumsrate.

Der Berechnung der Steuerkraft der Stadt Meckenheim liegen die nachfolgenden fiktiven Hebesätze zugrunde, wobei die im GFG 2019 vorgesehene Anhebung des fiktiven Hebesatzes berücksichtigt wurde.

Grundsteuer A	223 v. H. (Vorjahr 217 v.H.)
Grundsteuer B	443 v. H. (Vorjahr 429 v.H.)
Gewerbsteuer	418 v. H. (Vorjahr 417 v.H.)

6.4 Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wurde im Herbst 2013 als prioritäre Maßnahme vereinbart, die Kommunen im Rahmen der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes im Umfang von jährlich 5 Mrd. Euro zu entlasten.

Bereits vor Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes wurden die Kommunen bundesweit um 1 Mrd. Euro jährlich in 2015 und 2016 entlastet. In 2017 ist eine Entlastung um 2,5 Mrd. Euro vorgesehen. Die Entlastung erfolgte in 2015 und 2016 zu je 500 Mio. Euro über die gleichmäßige Erhöhung der Beteiligungsquote des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 Abs. 5 Satz 4 SGB II) sowie eine entsprechende Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz). Im Jahr 2017 erfolgt die Entlastung zu 1 Mrd. Euro über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 Abs. 5 Satz 5 SGB II) und zu 1,5 Mrd. Euro über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz).

Am 16 Juni 2016 hat sich die Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder auf einen Weg zur Verteilung der jährlich 5 Mrd. Euro verständigt, mit denen die kommunalen Haushalte ab 2018 an entlastet werden sollen. Demnach sollen die Bundesmittel folgendermaßen verteilt werden:

- 2,4 Mrd. Euro werden durch eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer verteilt, die gemäß Artikel 106 Absatz 5a GG den Gemeinden zugutekommt.
- 1,6 Mrd. Euro werden über die Aufstockung der Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (KdU) verteilt. Diese Mittelfließen den Kreisen und kreisfreien Städten zu, die gemäß §6 SGB II als kommunale Träger für die Gewährung dieser Leistungen zuständig sind.
- 1 Mrd. Euro wird über die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer verteilt, die vom jeweiligen Land an die Kommunen weitergeleitet werden soll. Gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 5. Juli 2016 ist beabsichtigt, diese

Mittel in Nordrhein-Westfalen zur Verstärkung der Schlüsselmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze ab dem Jahr 2018 zu verwenden. Damit würde sich de facto bei den Schlüsselzuweisungen im Jahr 2018 eine Zunahme von 8,8 Prozent im Vergleich zu 2017 ergeben.

Hierzu möchte ich anmerken, dass die Stadt Meckenheim keine Schlüsselzuweisung erhält.

Bei der Berücksichtigung der o. g. Beschlüsse im Rahmen der kommunalen Ergebnis- und Finanzplanung ist der Planungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 14. Juli 2016 (Az.: 34-4609-1258/16) zugrunde zu legen.

Nach der jüngsten Entwicklung sollen nun in noch größerem Maße Entlastungsbeiträge über den Weg der gemeindlichen Umsatzsteueranteile an die Kommunen direkt ausgeschüttet werden anstatt wie bisher über Kostenerstattungen an die SGB II-Sozialleistungsträger. Dies führt allerdings dazu, dass für den Kreisetat Verschlechterungen eintreten werden, die über eine Anhebung des Kreisumlagesatzes von den kreisangehörigen Kommunen finanziert werden muss.

Als weitere Entlastungen sind folgende Maßnahmen in der Umsetzung:

Förderprogramme

Zur Zeit gibt es drei große Förderprogramme von Bund und Land:

- Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz stellt der Bund für finanzschwache Kommunen einmalig 3,5 Mrd.€ bereit, mit denen von 2015 bis 2020 Strukturinvestitionen finanziert werden sollen. Auf NRW entfallen davon rd. 1,1 Mrd.€. Die Stadt Meckenheim erhält aus diesem Programm keine Finanzmittel.
- Mit dem Kommunalinvestitionsförderprogramm II wurden weitere Fördermittel in Höhe von 3,5 Mrd. € für die Jahre 2017 - 2022 bereitgestellt. Auch aus diesem Programm erhält Meckenheim keine Förderung.
- Im Rahmen des Programms "Gute Schule 2020" stellt das Land für 2017 - 2020 zusammen mit der NRW-Bank insgesamt 2 Mrd. € an Krediten zur Sanierung und Modernisierung, sowie für den Neu- Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur und Digitalisierungsmaßnahmen in den Schulen für die Kommunen zins- und tilgungsfrei zur Verfügung. Die Stadt Meckenheim kann aus diesem Programm Mittel in Höhe von insgesamt 963.644 € beanspruchen. Nach einem im Januar 2017 mit den Schulleitungen stattgefundenen Abstimmungsgespräch wurde eine Prioritätenliste erarbeitet, die sowohl im Ausschuss für Schule, Sport und Kultur am 23.03.2017 sowie im Rat am 05.04.2017 beraten wurde. Der Rat der Stadt Meckenheim hat mit dem vorläufigen Konzept zur Verwendung der Gelder aus dem Programm

"NRW.Bank.Gute Schule 2020" zwei Prioritäten beschlossen. Konsumtiv sollen in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt 240.000 € in die Digitalisierung der Schulen fließen. Der verbleibende Anteil in Höhe von 723.644 € soll für die Sanierung, Modernisierung und Umbau der Kath. Grundschule Merl und der Gemeinschafts-Grundschule Merl investiv eingesetzt werden. Im September 2018 erhielt die Stadt Meckenheim zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur an Meckenheimer Schulen sowie zur Sanierung der Kath. Grundschule Merl einen zweckgebundenen Kredit in Höhe von 478.340 € (Anteil für die Jahre 2017 und 2018).

Kosten der Deutschen Einheit

Ende 2019 läuft der Solidarpakt II aus, mit dem die westdeutschen Bundesländer an der Finanzierung teilungsbedingter Sonderlasten beteiligt werden. Folglich endet auch die Beteiligung der Kommunen an den Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen. Damit entfällt ab 2020 der am Gewerbesteueraufkommen gemessene Anteil an der Finanzierungsbeteiligung Deutsche Einheit. Weiter entfällt ab dem Jahr 2020 die Belastung der jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetze um die rechnerisch auf die Kommunen entfallenden Kosten der Deutschen Einheit sowie ab 2022 die Spitzabrechnung für die einzelnen Kommunen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz.

Der Haushalt 2019 / 2020 der Stadt Meckenheim ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Parameter von folgenden wesentlichen Erträgen und Aufwendungen geprägt:

7 Erträge im Ergebnisplan

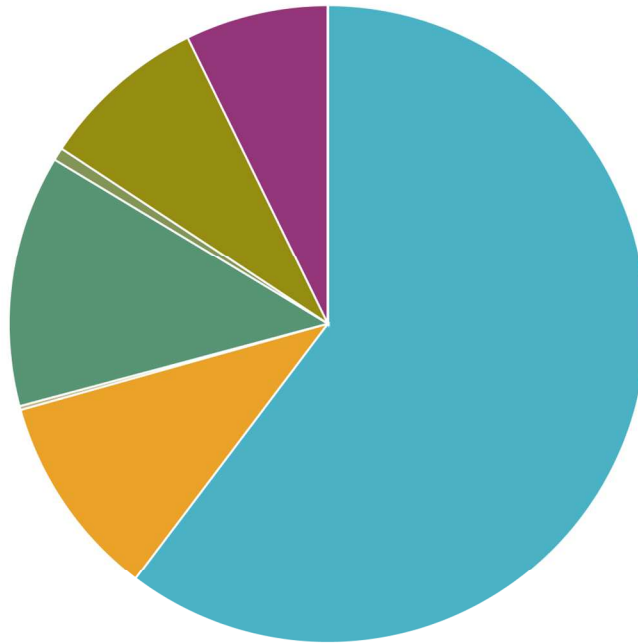
Die Gesamtsumme aller Erträge in Höhe von 72.641.121 Euro teilt sich auf die einzelnen Ertragsarten wie folgt auf:

Ertragsübersicht

	Plan 2019	in %	Plan 2020	in %
Steuern und ähnliche Abgaben	43.804.680	60,30	46.010.470	59,53
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.522.772	10,36	7.807.934	10,10
Sonstige Transfererträge	142.000	0,20	142.000	0,18
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.282.842	12,78	9.710.106	12,56
Privatrechtliche Leistungsentgelte	473.050	0,65	465.800	0,60
Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeiträge	6.157.800	8,48	6.648.548	8,60
Sonstige ordentliche Erträge	5.249.307	7,23	6.499.336	8,41
Ordentliche Erträge	72.632.451	99,99	77.284.194	99,99
Finanzerträge	3.070	0,00	3.000	0,00
Außerordentliche Erträge	5.600	0,01	5.600	0,01
Summe	72.641.121	100,00	77.292.794	100,00

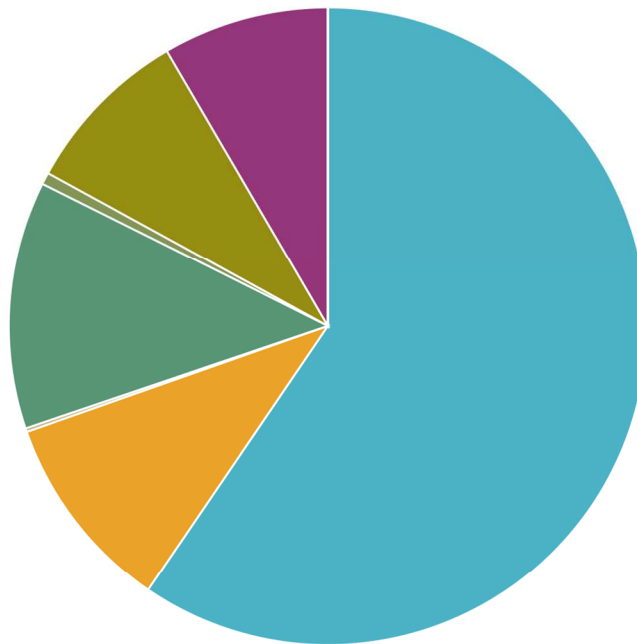
Die Zusammensetzung nach den einzelnen Ertragsarten ergibt folgendes Bild:

Zusammensetzung nach Ertragsarten 2019



- Steuern und ähnliche Abgaben (60%) ● Zuwendungen und allgemeine Umlagen (10%)
- Sonstige Transfererträge (0%) ● Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (13%)
- Privatrechtliche Leistungsentgelte (1%)
- Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen (8%) ● Sonstige ordentliche Erträge (7%)
- Finanzerträge (0%) ● Außerordentliche Erträge (0%)

Zusammensetzung nach Ertragsarten 2020



● Steuern und ähnliche Abgaben (60%)	● Zuwendungen und allgemeine Umlagen (10%)
● Sonstige Transfererträge (0%)	● Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (13%)
● Privatrechtliche Leistungsentgelte (1%)	● Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen (9%)
● Sonstige ordentliche Erträge (8%)	● Financerträge (0%)
● Außerordentliche Erträge (0%)	

Das Jahresergebnis für 2019 beträgt 72.641.121 EUR. Das Vorjahresergebnis betrug 72.528.341. Das bedeutet eine Veränderung von 112.780,00 EUR bzw. 0,16%.

Vorjahresvergleich Ertragsarten

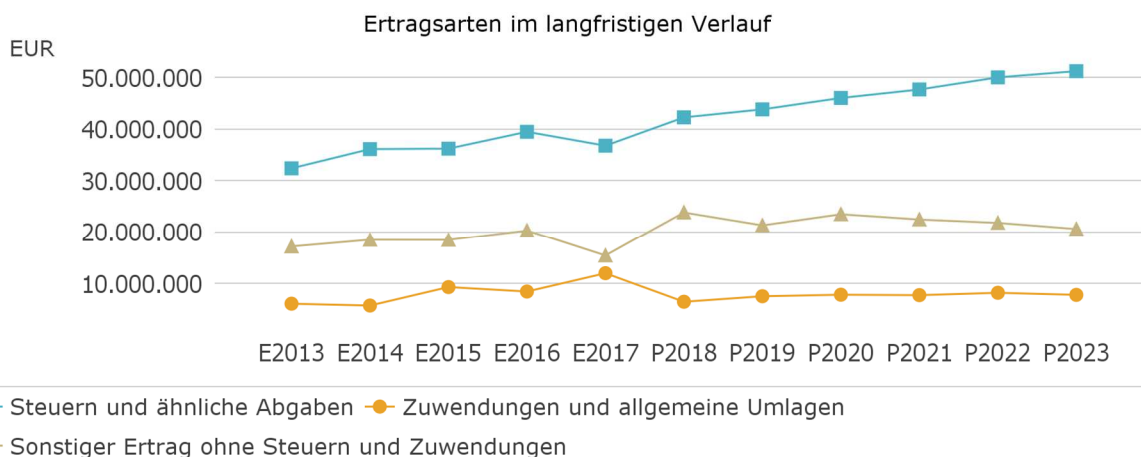
	Plan 2018	Plan 2019	Abw. abs.	Plan 2020	Abw. abs.
Steuern und ähnliche Abgaben	42.251.890	43.804.680	1.552.790	46.010.470	2.205.790
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.462.491	7.522.772	1.060.281	7.807.934	285.162
Sonstige Transfererträge	144.000	142.000	-2.000	142.000	0
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.853.590	9.282.842	429.252	9.710.106	427.264
Privatrechtliche Leistungsentgelte	415.940	473.050	57.110	465.800	-7.250
Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeiträge	8.730.710	6.157.800	-2.572.910	6.648.548	490.748
Sonstige ordentliche Erträge	5.660.080	5.249.307	-410.773	6.499.336	1.250.029
Ordentliche Erträge	72.518.701	72.632.451	113.750	77.284.194	4.651.743
Finanzerträge	3.740	3.070	-670	3.000	-70
Außerordentliche Erträge	5.900	5.600	-300	5.600	0
Summe	72.528.341	72.641.121	112.780	77.292.794	4.651.673

Die Entwicklung der einzelnen Ertragsarten in der mittelfristigen Finanzplanung wird nach aktueller Planung wie folgt eingeschätzt:

Ertragsarten im mittelfristigen Planungszeitraum

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Steuern und ähnliche Abgaben	36.766.096,37	42.251.890	43.804.680	46.010.470	47.649.880	50.000.880	51.202.960
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.951.792,04	6.462.491	7.522.772	7.807.934	7.725.919	8.180.317	7.788.789
Sonstige Transfererträge	139.309,15	144.000	142.000	142.000	135.000	135.000	135.000
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.288.333,84	8.853.590	9.282.842	9.710.106	9.775.162	10.030.684	10.141.639
Privatrechtliche Leistungsentgelte	620.590,94	415.940	473.050	465.800	447.800	441.300	450.300
Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeiträge	3.480.642,99	8.730.710	6.157.800	6.648.548	5.622.598	4.713.256	4.615.122
Sonstige ordentliche Erträge	2.803.462,48	5.660.080	5.249.307	6.499.336	6.467.446	6.465.536	5.251.817
Aktivierteneigenleistungen und Bestandsveränderungen	27.507,40	--	--	--	--	--	--
Ordentliche Erträge	64.077.735,21	72.518.701	72.632.451	77.284.194	77.823.805	79.966.973	79.585.627
Finanzerträge	4.706,47	3.740	3.070	3.000	3.000	3.000	3.000
Außerordentliche Erträge	25.071,27	5.900	5.600	5.600	5.600	5.600	5.600
Summe	64.107.512,95	72.528.341	72.641.121	77.292.794	77.832.405	79.975.573	79.594.227

Die wichtigsten Ertragsarten in der langfristigen Entwicklung stellen sich wie folgt dar:



Ertragsarten im langfristigen Verlauf

	E2017	P2018	P2019	P2020	P2021	P2022	P2023
Steuern und ähnliche Abgaben	36.766.096	42.251.890	43.804.680	46.010.470	47.649.880	50.000.880	51.202.960
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.951.792	6.462.491	7.522.772	7.807.934	7.725.919	8.180.317	7.788.789
Sonstiger Ertrag ohne Steuern und Zuwendungen	15.389.625	23.813.960	21.313.669	23.474.390	22.456.606	21.794.376	20.602.478

7.1 Steuern

Zusammensetzung und Entwicklung der Steuerarten, Hebesätze

Unter dieser Ertragsposition werden neben den gemeindeeigenen Steuereinnahmen (Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer und Vergnügungssteuer) auch der Anteil an der Einkommenssteuer sowie Umsatzsteuer veranschlagt. Grundlage für die Haushaltsplanung der Stadt Meckenheim bildete die Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2019.

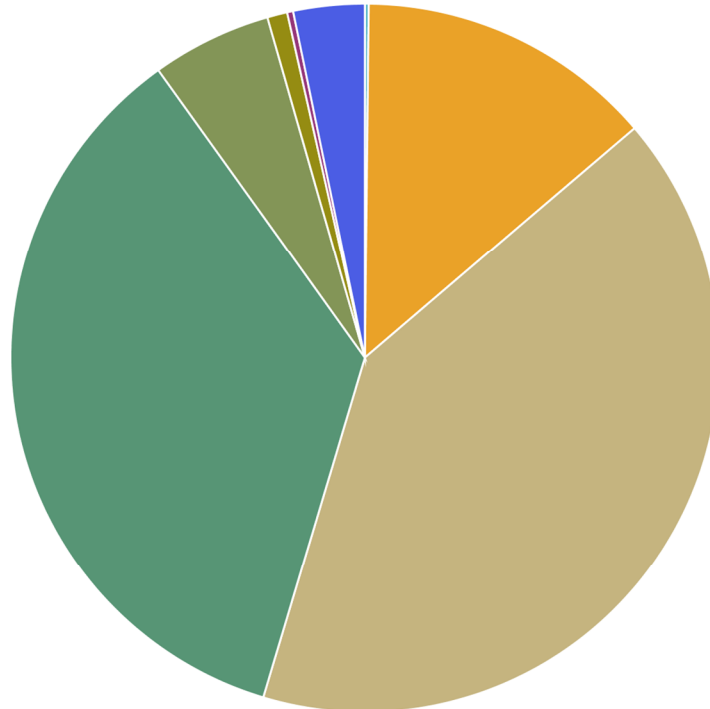
Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der einzelnen Steuerarten:

Steuerarten

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Grundsteuer A	77.636,91	75.100	76.400	80.350	81.550	85.630	86.400
Grundsteuer B	5.262.388,78	5.859.800	5.953.600	6.251.500	6.345.000	6.655.500	6.800.500
Gewerbesteuer	13.562.039,00	17.441.400	17.900.000	18.800.000	19.500.000	20.500.000	21.100.000
Anteil Einkommensteuer	14.274.395,25	15.063.750	15.536.290	16.421.860	17.160.840	18.087.530	18.449.280
Anteil Umsatzsteuer	1.220.548,75	1.953.900	2.395.390	2.462.460	2.516.640	2.574.520	2.649.180
Vergnügungssteuer	414.186,32	365.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
Hundesteuer	122.248,50	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000	120.000
Ausgleichsleistungen	1.403.024,00	1.372.940	1.423.000	1.474.300	1.525.850	1.577.700	1.597.600
Summe Steuern und ähnliche Abgaben	36.766.096,37	42.251.890	43.804.680	46.010.470	47.649.880	50.000.880	51.202.960

Zusammensetzung des Steueraufkommens

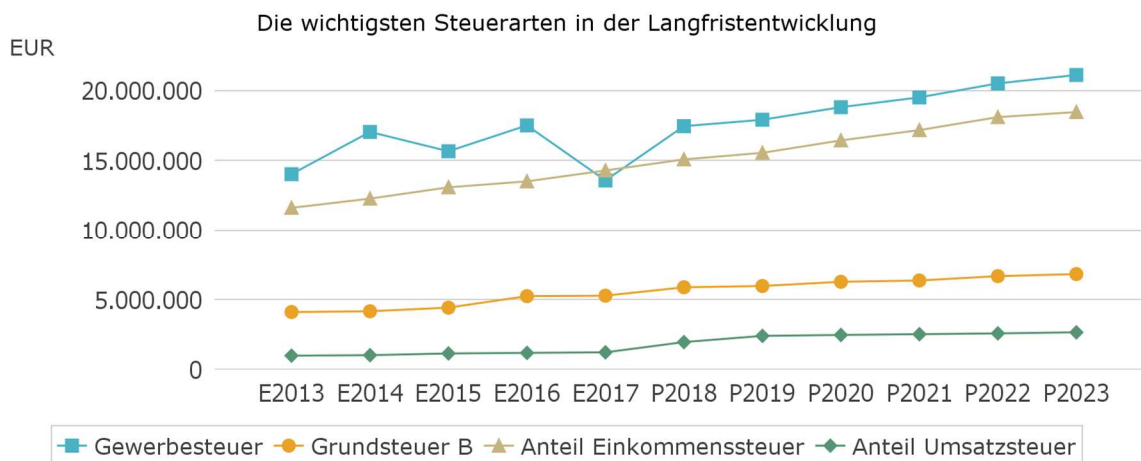
Zusammensetzung nach Steuerarten in 2019



● Grundsteuer A (0%)	● Grundsteuer B (14%)	● Gewerbesteuer (41%)
● Anteil Einkommensteuer (35%)	● Anteil Umsatzsteuer (5%)	● Vergnügungssteuer (1%)
● Hundesteuer (0%)	● Ausgleichsleistungen (3%)	

Die wichtigsten Steuerarten im langfristigen Verlauf

Die nachfolgende Grafik zeigt die ertragsstärksten Steuerarten in der langfristigen Entwicklung:



Die wichtigsten Steuerarten in der Langfristentwicklung

	E2017	P2018	P2019	P2020	P2021	P2022	P2023
Gewerbesteuer	13.562.039	17.441.400	17.900.000	18.800.000	19.500.000	20.500.000	21.100.000
Grundsteuer B	5.262.389	5.859.800	5.953.600	6.251.500	6.345.000	6.655.500	6.800.500
Anteil Einkommenssteuer	14.274.395	15.063.750	15.536.290	16.421.860	17.160.840	18.087.530	18.449.280
Anteil Umsatzsteuer	1.220.549	1.953.900	2.395.390	2.462.460	2.516.640	2.574.520	2.649.180

Entwicklung der Hebesätze

Realsteuerhebesätze

Für die Haushaltsjahre 2016 / 2017 wurden die Realsteuerhebesätze gemäß Beschluss des Rates vom 9.12.2015 wie folgt berücksichtigt:

- Grundsteuer A 260 %-Punkte
- Grundsteuer B 531 %-Punkte
- Gewerbesteuer 490 %-Punkte

Für das Haushaltsjahr 2018 erfolgte die Anpassung der Hebesätze durch Beschluss des Rates vom 5.04.2017 wie folgt:

Grundsteuer A 260 %-Punkte
 Grundsteuer B 501 %-Punkte
 Gewerbesteuer 475 %-Punkte

Für das Haushaltsjahr 2020 sind die Realsteuerhebesätze gem. des Haushaltssicherungskonzeptes wie folgt anzupassen (Der Beschluss des Rates ist hierzu vor Verabschiedung der Haushaltssatzung einzuholen).

Grundsteuer A 270 %-Punkte
 Grundsteuer B 551 %-Punkte
 Gewerbesteuer 500 %-Punkte

Die Entwicklung der Hebesätze nahm folgenden Verlauf:

Entwicklung der Hebesätze

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Hebesatz Grundsteuer A	250	250	260	260	260	260	260	270	270	280	280
Hebesatz Grundsteuer B	411	411	431	501	501	531	531	551	551	571	571
Hebesatz Gewerbesteuer	430	430	445	475	475	490	490	500	500	510	510

Für die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises ergaben sich in 2018 folgende durchschnittlichen Hebesätze:

	Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis
Grundsteuer A	310 v. H.
Grundsteuer B	589 v. H.
Gewerbesteuer	477 v. H.

Die aktuellen Steuersätze für 2018 in den Nachbarkommunen sind festgesetzt auf:

	Gewerbsteuer	Grundsteuer B
	2018	2018
Kreisfreie Städte		
Bonn	490	680
Rhein-Sieg-Kreis		
Alfter	495	615
Bad Honnef	428	730
Bornheim	490	595
Eitorf	492	564
Hennef	480	600
Königswinter	470	515
Lohmar	485	590
Meckenheim	490	531
Much	450	515
Neunkirchen-Seelscheid	506	645
Niederkassel	450	600
Rheinbach	505	585
Ruppichterath	450	510
St. Augustin	480	490
Siegburg	515	790
Swisttal	480	602
Troisdorf	500	590
Wachtberg	440	480
Windeck	460	635

Die Umfrage der Kämmerer ergab, dass in Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept erstellt haben, die Anpassung der Steuersätze jährlich bzw. jeweils ein Jahr überspringend erfolgen soll bzw. erforderlich ist.

Im Zuge des ab dem Haushaltsjahr 2016 für die Stadt Meckenheim aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes wurden neben den bereits zum 1.01.2016 beschlossenen Hebesatzanpassungen und die bereits in der Haushaltsplanung 2014 berücksichtigten Anhebungen für das Jahr 2018 weitere moderate Anhebungen der Realsteuerhebesätze in einem 2-Jahresrhythmus berücksichtigt.

Entsprechend des Haushaltssicherungskonzeptes wurden somit in der Planung folgende Steuerhebesätze berücksichtigt:

Grundsteuer A	2016 - 2019	2020 - 2021	2022 - 2023	2024 - 2025	ab 2026
Hebesatzpunkte	260 %	270 %	280 %	290 %	300 %

Grundsteuer B	2018 - 2019	2020 - 2021	2022 - 2023	2024 - 2025	ab 2026
Hebesatzpunkte	531 %	551 %	571 %	591 %	611 %

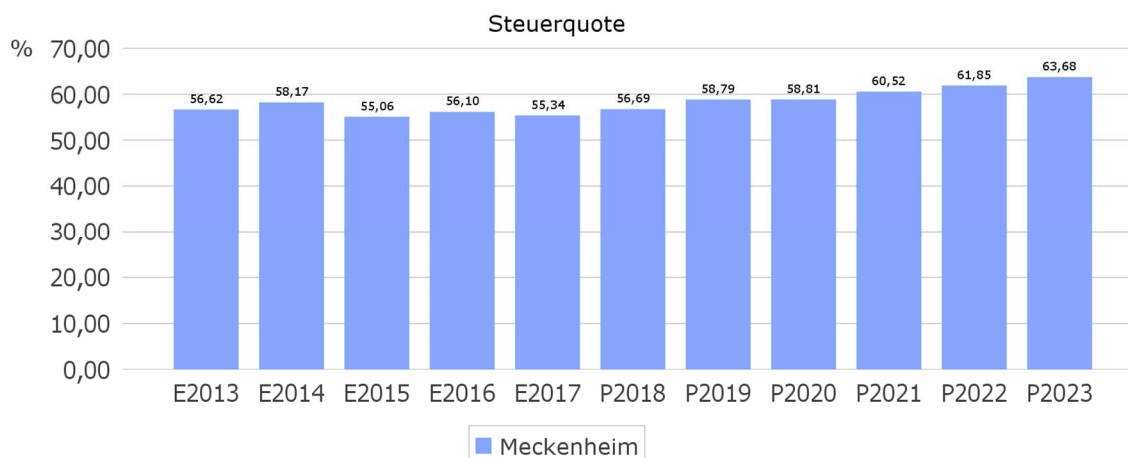
Gewerbsteuer	2018 - 2019	2020 - 2021	2022 - 2023	2024 - 2025	ab 2026
Hebesatzpunkte	490 %	500 %	510%	520 %	530 %

Kennzahlen zum kommunalen Steueraufkommen

Steuerquote

Um die örtliche Steuerertragskraft einordnen zu können, bietet sich die Betrachtung der Steuerquote an, die den prozentualen Anteil der Steuererträge an den ordentlichen Erträgen insgesamt abbildet, wobei die Gewerbesteuerumlage und die Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit abgezogen werden.

Eine hohe Steuerquote spricht für eine größere Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen im Wege des Finanzausgleichs und ist insofern positiv zu werten.

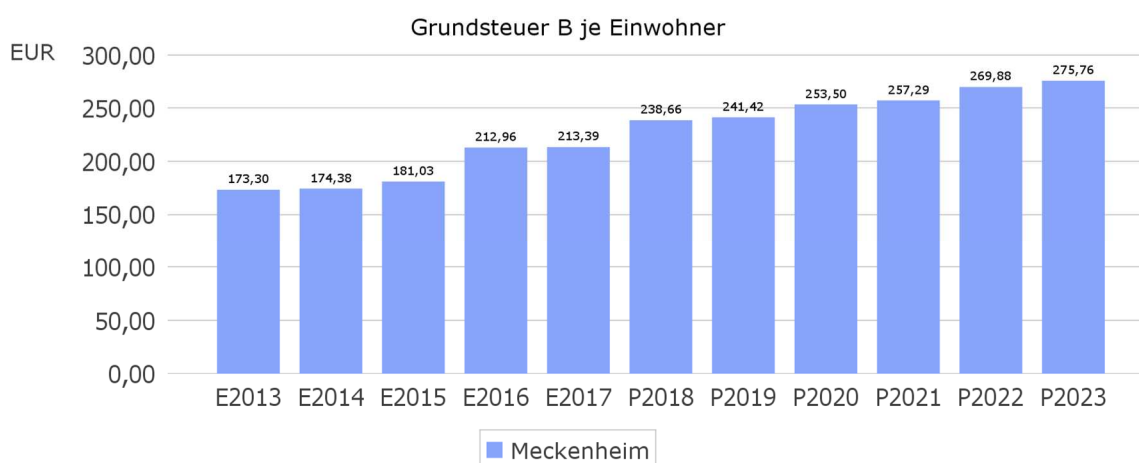


Grundsteuer A und B je Einwohner

Neben den weitgehend über spezielle Entgelte (Gebühren und Beiträge) finanzierten Gütern ist die Grundsteuer als zusätzliches Finanzierungsinstrument besonders geeignet, da sie aufgrund ihrer Bemessungsgrundlage alle Bürger und Unternehmen direkt (Grundbesitzer) oder indirekt (Mieter) erreicht. Außerdem handelt es sich um eine verlässliche und nachhaltige Finanzierungsquelle, da ihr Aufkommen im Konjunkturverlauf nur wenig schwankt.

Die Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewegt sich seit Jahren auf einem nahezu gleich bleibenden Niveau. Da nur noch wenige land- und forstwirtschaftliche Flächen zur Verfügung stehen, kann über die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A keine wirkliche Haushaltskonsolidierung erfolgen.

Nachfolgend wird das Steueraufkommen aus der Grundsteuer B in Relation zur Einwohnerzahl abgebildet:



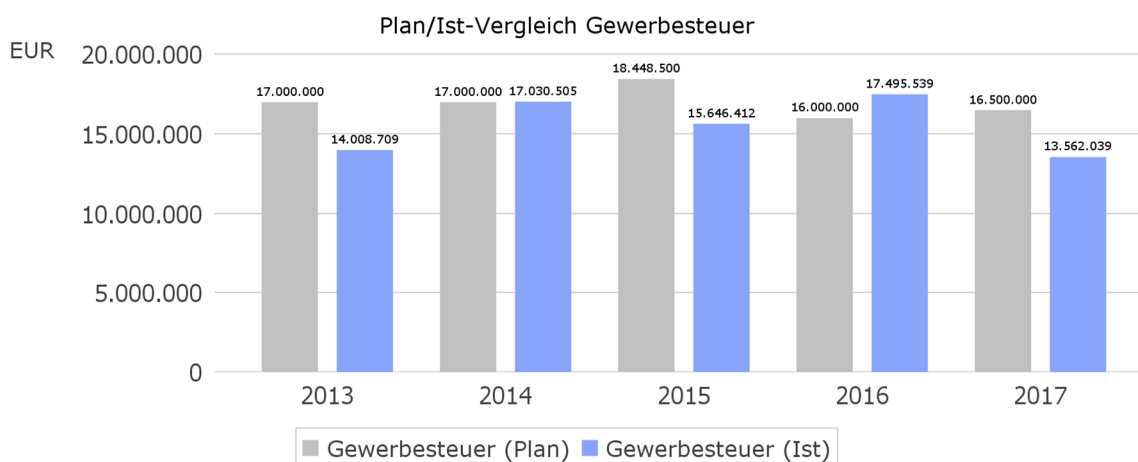
Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer stellt den größten Block der städtischen Erträge dar und ist damit die wichtigste Ertragsposition im Haushalt. Gleichzeitig macht sie die Stadt Meckenheim besonders abhängig von konjunkturellen Schwankungen. Denn sie ist die kommunale Steuer, die aufgrund ihrer Schwankungsanfälligkeit durch konjunkturelle Einflüsse aber auch durch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen und ständige Eingriffe des Gesetzgebers, die am schwierigsten zu prognostizierende Ertragsquelle der Stadt. Hier wird es auch künftig dabei bleiben, dass sich positive und negative Meldungen weiterhin abwechseln.

Die Ansätze der Gewerbesteuer berücksichtigen sowohl die Orientierungsdaten als auch die mit dem Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Anpassungen der Realsteuerhebesätze.

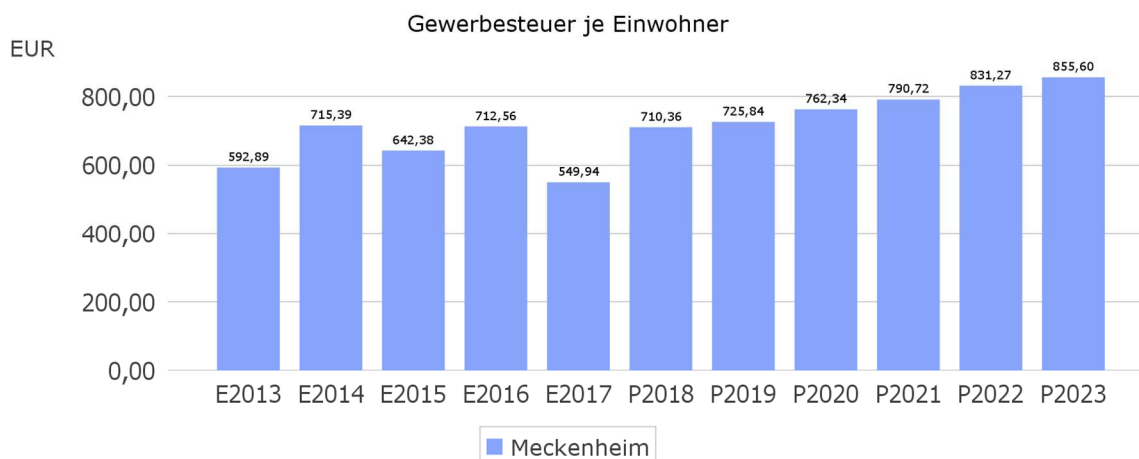
Während für das Jahr 2014 exakt der geplante Haushaltsansatz von rd. 17 Mio. € erreicht werden konnte, kam es entgegen den positiven Prognosen unter der damit verbundenen Planung (Ansatz rd. 18,5 Mio. €) in 2015 zu einem Rückgang um rd. 3 Mio. € auf insgesamt 15,6 Mio. €. Nachdem daraufhin der Ansatz für 2016 entsprechend gemindert angepasst wurde, zeigt das Jahresergebnis erfreulicherweise ein Plus gegenüber der Veranschlagung von rd. 1,5 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2017 ergab sich dann allerdings wieder der gegenläufige Trend. Statt der veranschlagten 16,5 Mio. € Gewerbesteuererträge konnten nur 13,56 Mio. € vereinnahmt werden. Dies kann verschiedene Ursachen haben, wie z. B. verstärkte Investitionstätigkeiten der Gewerbetreibenden, verzögerte Steuererklärungen, noch ausstehende Steuerbescheide, abweichende Wirtschaftsjahre oder auch im ungünstigsten Falle – entgegen der Darstellung von Bund und Land – konjunkturelle Schwankungen. Entscheidend für das Aufkommen der Gewerbesteuer in Meckenheim ist die wirtschaftliche Entwicklung eines jeden einzelnen Gewerbesteuer zahlenden heimischen Unternehmens.

Die Bereitstellung der Infrastruktur und entsprechende Dienstleistungen für hiesige Unternehmen rechtfertigen die Erhebung dieser Steuer. Ein gut ausgebautes Verkehrsnetz und eine gute soziale Infrastruktur sind ein bedeutender Standortfaktor für Unternehmen, denn qualifizierte Mitarbeiter verlangen nicht nur ein ansprechendes Wohnumfeld mit hohem Freizeitwert sondern vor allem gute Betreuung ihrer Kinder in Kindergärten und Schulen. In allen diesen Bereichen ist die Stadt Meckenheim gut aufgestellt. Der Zuwachs der Bevölkerung der letzten Jahre, die massiv gestiegene Nachfrage nach Kindergarten- und Betreuungsplätzen sowie steigende Schülerzahlen sind der beste Beweis dafür.



Gewerbsteuer je Einwohner

Die Gewerbsteuer wird nachfolgend ebenfalls in Relation zur Einwohnerzahl abgebildet. Im Vergleich zur Grundsteuer B ist die Gewerbsteuer stärkeren Schwankungen aufgrund der konjunkturellen Einflüsse ausgesetzt:



Gemeinschaftssteuern

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

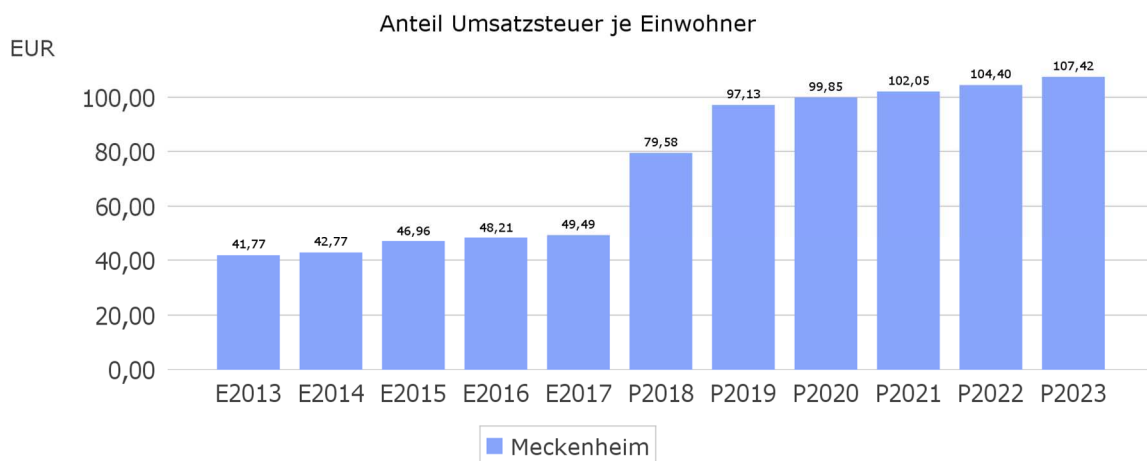
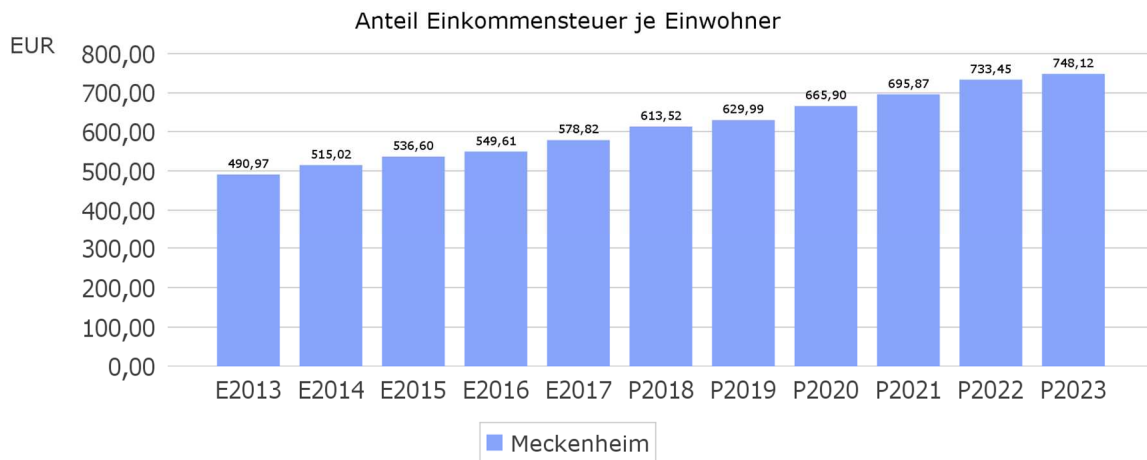
Der Anteil an der Einkommensteuer ist neben der Gewerbsteuer der wichtigster Steuerertrag. Die Höhe des Anteils an der Einkommensteuer für die Gemeinde ist in § 1 Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) festgelegt. Die Gemeinden erhalten demnach 15 % des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommenssteuer sowie 12 % des Aufkommens an der Kapitalertragssteuer.

Die Höhe des Verteilungsschlüssels für eine Gemeinde ist von der Einwohnerzahl der Gemeinde abhängig. Es zählen dabei allerdings nur die steuerpflichtigen Einwohner, noch genauer, die steuerbelasteten Einwohner, die mit dem von ihnen zu entrichtenden Einkommensteuerbetrag die Höhe der Steuerleistung für die Gemeinde beeinflussen.

Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich

Die Zuweisung wird vom Land zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs (1996) gem. Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) an die Gemeinden gezahlt. Hierfür wird ein Anteil von 26 % des Mehraufkommens der Umsatzsteuer, das dem Land zusteht, bereitgestellt. Die Verteilung erfolgt nach dem Schlüssel, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

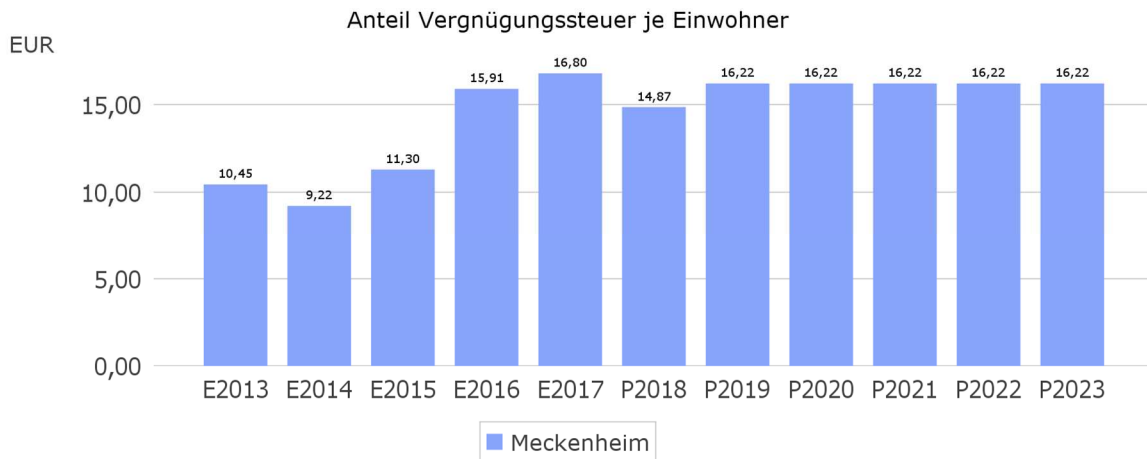
Nachfolgend wird auch hier das Aufkommen jeweils einwohnerbezogen dargestellt:



Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

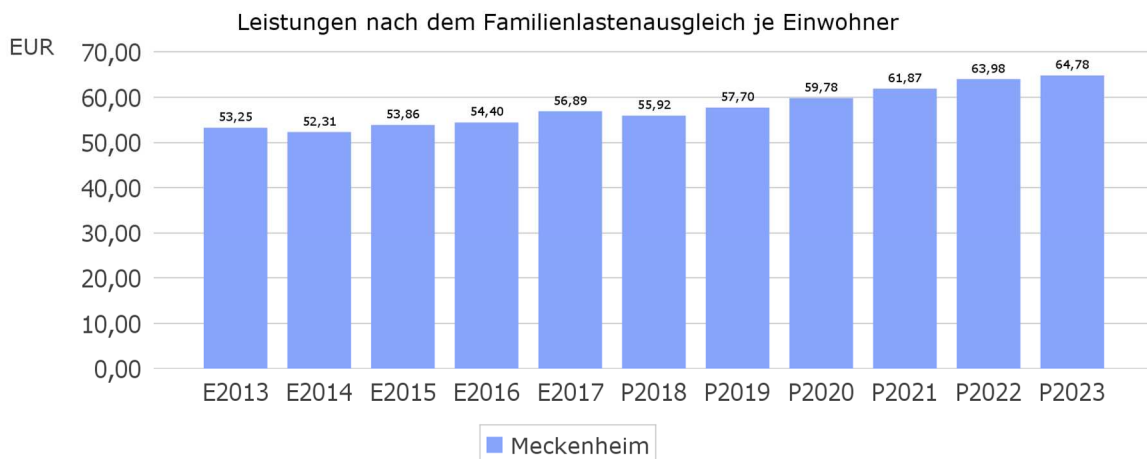
Zum Ausgleich für den Wegfall der Gewerbesteuer im Jahr 1998 erhalten die Kommunen einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen. Dieser beträgt 2,2 % des Umsatzsteueraufkommens.

Gem. § 5a - § 5c GFGR erfolgt die Aufteilung auf die einzelnen Kommunen nach einem festgelegten Schlüssel, der verschiedene Faktoren berücksichtigt (z. B. Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde, sozialversicherungspflichtige Beschäftigte der Gemeinde usw).



Vergnügungssteuer

Auf Beschluss des Rates vom 20.05.2015 wurde zur Finanzierung der „Schulsozialarbeit“ der Steuersatz je Apparat mit Gewinnmöglichkeit von bisher 12 % ab dem 1.07.2015 auf 18 % angehoben.

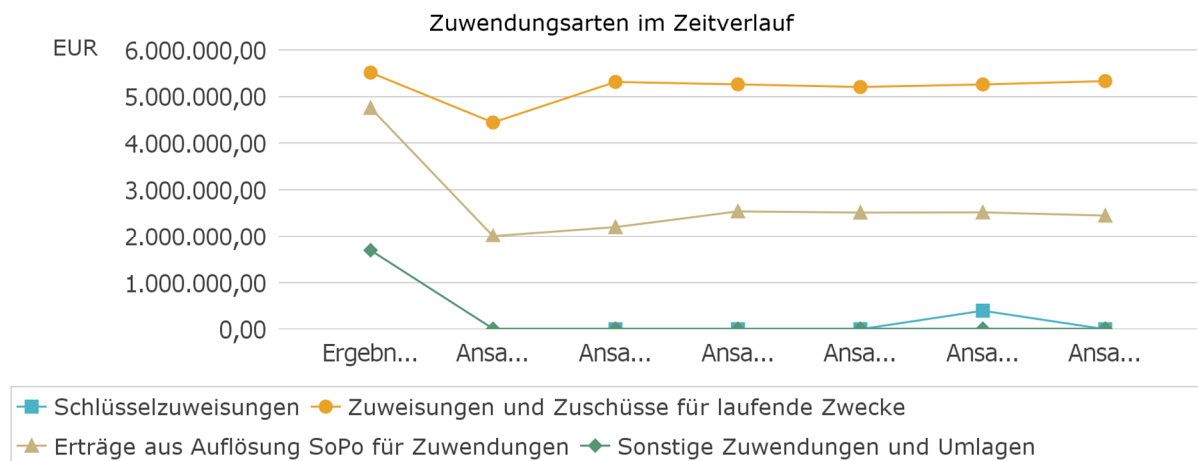


7.2 Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

Zu den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich und umgekehrt, die nicht ausdrücklich für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, sowie sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.

Entwicklung der Zuwendungen im Zeitverlauf

Nachfolgend wird die Entwicklung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen nach den einzelnen Zuwendungsarten abgebildet:



Zuwendungsarten

	P2018	P2019	P2020	P2021	P2022	P2023
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.462.491,00	7.522.772,00	7.807.934,00	7.725.919,00	8.180.317,00	7.788.789,00
davon Schlüsselzuweisungen	--	0,00	0,00	0,00	395.000,00	0,00
davon Bedarfszuweisungen und sonstige allgemeine Zuweisungen	10.700,00	10.530,00	10.530,00	11.000,00	11.000,00	11.000,00
davon Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	4.442.400,00	5.310.430,00	5.258.585,00	5.202.430,00	5.256.680,00	5.328.785,00
davon Erträge aus Auflösung SoPo für Zuwendungen	2.009.391,00	2.201.812,00	2.538.819,00	2.512.489,00	2.517.637,00	2.449.004,00
davon allgemeine Umlagen und sonstige Zuwendungen	--	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Schlüsselzuweisungen

Die größte und wichtigste Einzelposition im Bereich der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind für die Kommunen in der Regel die Schlüsselzuweisungen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen wird im jährlich vom Landtag NRW beschlossenen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegt. Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (sog. Zweckfreie Zuweisungen), deren Höhe sich nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach der Steuerkraft der jeweiligen Gemeinde in der Referenzperiode (jeweils 1.7. – 30.6.) bemisst. Die durchschnittliche Aufgabenbelastung wird auf der Basis der Einwohnerzahl, der Schülerzahl, der Arbeitslosenzahl und der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach speziellen Schlüsseln ermittelt.

Der nach diesem Verfahren festgestellte Gesamtansatz wird mit dem Grundbetrag (Euro-Betrag) multipliziert und bildet die Ausgangsmesszahl. Die Ausgangsmesszahl wird der eigenen Steuerkraft gegenübergestellt und die sich daraus ergebende Differenz wird mit einer Quote von 90 v. H. als Schlüsselzuweisung ausgeglichen.

Zur Bemessung der Steuerkraft werden die Erträge aus den Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer), der Einkommenssteuer, der Umsatzsteuer und der Kompensationsleistungen für den Familienleistungsausgleich abzüglich der Gewerbesteuerumlagen herangezogen. Die Realsteuern werden mit fiktiven Hebesätzen, die landeseinheitlich im Gemeindefinanzierungsgesetz festgesetzt sind, gewichtet. Die fiktiven Hebesätze wurden im Zuge des Gemeindefinanzierungsgesetzes nach 2015 für 2016 erneut erhöht. Ab 2019 ist eine weitere Anhebung vorgesehen.

Die Stadt Meckenheim erhält für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 keine Schlüsselzuweisungen. Allerdings erstmalig im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung einzig und alleine im Jahr 2022.

Bedarfszuweisungen

Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden Bedarfszuweisungen nach den Regelungen im jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz nach unterschiedlichen Kriterien zur Verfügung gestellt.

Zuweisungen vom Land

Bei den Zuweisungen vom Land handelt es sich um eine Vielzahl von Einzelzuweisungen. Größte Einzelpositionen sind die Landesmittel zur Förderung von Betriebskosten in Tageseinrichtungen, Landeszuweisungen für den Ausbau der U3-Betreuung, Betreuungsmaßnahmen und die Schulpauschale. Die Schulpauschale wird seit 2012 anteilig sowohl im Ergebnisplan (konsumtiv) als auch im Finanzplan (investiv) veranschlagt. Aus der Schulpauschale werden in 2019 / 2020 aus dem konsumtiven Bereich Gebäudesanierungen und -modernisierungen sowie Leasingaufwand für Gebäudeteile schulischer Einrichtungen und Kindertagesstätten finanziert. Seit 2015 wird die Sportpauschale anteilig sowohl im investiven als auch konsumtiven Bereich berücksichtigt.

Die Veränderungsraten der finanzkraftunabhängigen Zuweisungen (Investitionspauschalen, Schulpauschale / Bildungspauschale, Sportpauschale) werden ab dem Jahr 2012 leicht unter der Entwicklung des Steuerverbunds und unter der Veränderungsrate für die Schlüsselzuweisungen insgesamt liegen. Grund hierfür ist die Abfinanzierung des kommunalen Anteils nach dem Investitionsförderungsgesetz (sog. Konjunkturpaket II), der nach § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2012 durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen zu erbringen ist.

Auflösung von Sonderposten

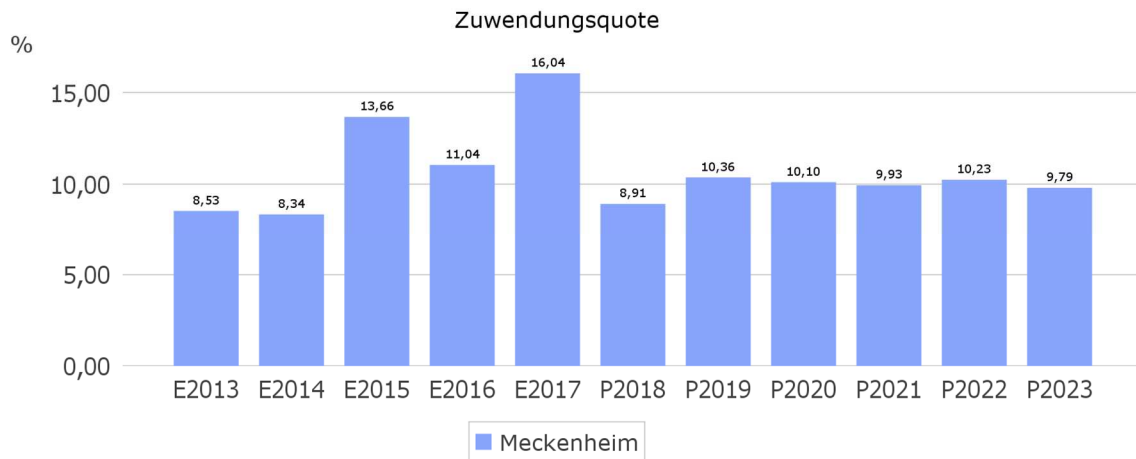
Unter dem Begriff „Sonderposten“ ist die ertragswirksame Auflösung von erhaltenen Zuweisungen für Investitionen zu verstehen. Diese sind zu passivieren und entsprechend der Abschreibungen des Anlagevermögens ertragswirksam aufzulösen. Sie neutralisieren somit die Aufwendungen für die Abschreibungen

Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote zeigt auf, wie hoch die Abhängigkeit von Zuweisungen und Zuschüssen ist.

Sie errechnet sich als prozentualer Anteil der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (ohne allgemeine Umlagen und Erträge aus der Leistungsbeteiligung des Bundes) von den ordentlichen Erträgen insgesamt.

Die Zuwendungsquote korrespondiert mit der oben bereits dargestellten Steuerquote.



Im Detail stellen sich die Zuweisungen wie folgt dar:

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
4111000	Schlüsselzuweisungen vom Land						395.000
4131010	Allgemeine Zuweisungen vom Land	10.530	10.700	10.530	10.530	11.000	11.000
4140020	Zuweisungen vom Bund für laufende Zwecke FB 65				47.250		
4141010	Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke	124.196	193.500	270.300	237.300	168.300	162.300
4141015	Zuweisungen vom Land für die Schulsozialarbeit	132.437		133.160	133.160	133.160	133.160
4141020	Zuweisungen vom Land für Sprachförderung	25.000					
4141030	Zuweisungen vom Land für Betriebskosten	3.650.513	2.700.000	3.111.950	3.045.000	3.090.000	3.135.000
4141040	Zuweisungen vom Land für Familienzentren	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000
4141050	Landeszuweisungen zur Unterhaltung des jüdischen Friedhofes	2.398	2.100	2.500	2.500	2.500	2.500
4141055	Landeszuweisungen zur Unterhaltung der Kriegsgräber	1.179	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
4141070	Landeszuweisungen für Betreuungsmaßnahmen (8-13 Uhr)	20.875	12.000	6.000			
4141100	Landeszuweisungen für Nachmittagsbetreuung (OGS)	459.660	430.000	565.000	579.000	593.000	608.000
4141110	Schulpauschale (konsumtiv)		286.200	147.800	127.600	112.000	110.700
4141120	Landeszuweisungen für "Geld oder Stelle"	157.020	131.200	182.840	182.840	182.840	182.840
4141130	Landeszuweisungen für Ausbau U3-Betreuung	204.750					
4141160	Zuweisungen zum Zwecke der Integration	5.000		5.000	5.000	5.000	5.000
4141170	Landeszuweisungen U3-Pauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz	245.335	210.000	220.000	220.000	220.000	220.000
4141180	Landeszuweisungen Ausgleich Elternbeitragsbefreiung	262.581	257.000	290.000	295.000	300.000	305.000

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
4141190	Landeszuweisungen für plus-KITA-Einrichtungen	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
4141200	Landeszuweisungen für zusätzlichen Sprachförderbedarf	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
4141210	Landeszuweisungen für Verfügungspauschalen	80.500	84.000	82.000	82.000	82.000	82.000
4141220	Landeszuweisungen für schulische Inklusion	22.480	15.700	30.000	30.000	30.000	30.000
4141230	Aufwands- und Unterhaltungspauschale			143.880	151.935	163.630	170.180
4142010	Zuweisungen von Gemeinden/ Gemeindeverbänden für laufende Zwecke	2.500					
4143010	Zuweisungen von Zweckverbänden und dergleichen für laufende Zwecke	1.727					
4147010	Zuschüsse von privaten Unternehmen für laufende Zwecke	6.149	13.500	12.800	12.800	12.800	2.800
4148010	Zuschüsse von übrigen Bereichen für laufende Zwecke	368					
4161000	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Zuwendungen	325.696	2.009.391	2.201.812	2.538.819	2.512.489	2.517.637
4161010	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Zuwendungen FB 65		0				
4181000	Allgemeine Umlagen vom Land	907.683					
4182000	Allgemeine Umlagen von Gemeinden/ Gemeindeverbänden	768.008					
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.522.585	6.462.491	7.522.772	7.807.934	7.725.919	8.180.317

7.3 Sonstige Transfererträge

Bei den sonstigen Transferaufwendungen handelt es sich um den Ersatz von gewährten sozialen Leistungen. Hierunter fallen beispielsweise Kostenbeiträge, Rückzahlungen von überzahlten Hilfeleistungen und übergeleitete Unterhaltsansprüche.

Sonstige Transfererträge

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Sonstige Transfererträge	139.309,15	144.000	142.000	142.000	135.000	135.000	135.000
4211020 - Erträge nach § 7 UVG	40.224,12	60.000	45.000	45.000	45.000	45.000	45.000
4211040 - Erträge aus Rückforderungen nach § 5 UVG	685,00	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
4221060 - Kostenbeiträge für Hilfe zur Erziehung i.E.	84.963,39	75.000	85.000	85.000	80.000	80.000	80.000
4221070 - Leist.v.Sozialleistungstr.für Hilfe zur Erziehung	13.436,64	7.000	10.000	10.000	8.000	8.000	8.000

7.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Unter die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte fallen alle öffentlichen Abgaben, denen eine konkrete Gegenleistung (Gebühren) gegenübersteht oder die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen. Die Gemeinden sind gesetzlich zur kostengerechten Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten verpflichtet (§ 77 GO NRW). Die GO NRW räumt der Kostendeckung bei kostenrechnenden Einrichtungen durch Gebühren und Entgelte, wie z. B. Abwasserbeseitigung, Friedhofsgebühren, Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Gebühren aus Baugenehmigungsverfahren etc., den Vorrang gegenüber Steuererhebungen ein.

Hinzu kommen die Auflösungen der Sonderposten aus Beiträgen.

Analog der Handhabung bei den Zuweisungen für Investitionen werden auch die Beiträge auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen. Auch hier erfolgt die ertragswirksame Auflösung entsprechend der Abnutzung des geförderten Anlagengutes.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	8.288.333,84	8.853.590	9.282.842	9.710.106	9.775.162	10.030.684	10.141.639
4311000 - Verwaltungsgebühren	68.319,61	55.350	56.350	56.350	56.350	56.350	56.350
4311010 - Führerscheingebühren	0,00	200	200	200	200	200	200
4311020 - Gebühren für Führungszeugnisse u.a.	7.913,93	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
4311030 - Gebühren für Ausweise und Reisepässe	127.024,30	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000
4311040 - Erträge aus Schiedsmanngebühren	90,00	100	100	100	100	100	100
4311050 - Gebühren nach der Vermessungsgebührenordnung	4.500,00	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
4311060 - Genehmigungsgebühren	2.627,00	4.450	3.750	3.750	3.750	3.750	3.750
4311070 - Standesamtgebühren	17.206,00	14.500	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
4311080 - Gebühren für Baugenehmigungsverfahren	129.887,39	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000
4321010 - Benutzungsgebühren für Badbetrieb 7 %	96.262,06	117.000	117.000	117.000	125.000	125.000	125.000
4321020 - Benutzungsgebühren für Saunabetrieb 7 %	0,00	35.000	0	0	0	0	0
4321021 - Benutzungsgebühren für Saunabetrieb 19 %	27.174,81	--	35.000	35.000	38.000	38.000	38.000
4321030 - Benutzungsgebühren für Schulschwimmen 7 %	21.635,52	21.000	24.750	24.750	24.750	24.750	24.750
4321050 - Gebühren für die Benutzung von Schulräumen	5.075,00	5.500	6.200	6.200	6.200	6.200	6.200
4321060 - Gebühren für die Benutzung von Verwaltungsräumen	328,00	2.300	300	300	300	300	300

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
4321070 - Gebühren aus Veranstaltungen der Jugendarbeit	0,00	500	500	500	500	500	500
4321090 - Gebühren für die Mehrzweckhalle Altdorf/Erzdorf	850,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
4321100 - Gebühren für die Mehrzweckhalle Lüftelberg	1.360,00	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
4321110 - Gebühren für Veranstaltungsräume u.a.	2.220,00	2.200	2.200	2.200	2.200	2.200	2.200
4321120 - Gebühren für das Herrenhaus Burg Altdorf	3.050,00	2.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
4321130 - Gebühren für die Jungholzhalle	0,00	25.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
4321140 - Gebühren für die Hilfestellung der Feuerwehr u.ä.	29.933,69	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
4321150 - Gebühren für die Betreuung von Containerstandorten	24.521,00	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
4321160 - Benutzungsgebühren für Notunterkünfte	262.194,82	42.200	230.200	230.200	230.200	230.200	230.200
4321170 - Gebühren für Straßenreinigung	99.115,15	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
4321180 - Kanalbenutzungsgebühren für Schmutzwasser	3.660.710,17	3.600.000	3.800.000	4.048.000	4.077.000	4.231.000	4.290.000
4321190 - Kanalbenutzungsgebühren für Niederschlagswasser	2.102.441,66	2.100.000	1.944.000	2.090.000	2.105.000	2.185.000	2.216.100
4321200 - Kleininleiterabgaben	612,04	500	500	500	500	500	500
4321210 - Gebühren für Winterdienst	72.308,75	72.000	72.200	72.200	72.200	72.200	72.200
4321220 - Friedhofsgebühren Nutzungsrechte	0,00	231.650	228.710	237.510	246.310	255.110	263.910
4321221 - Friedhofsgebühren Beisetzung	83.859,00	73.000	107.500	107.500	107.500	107.500	107.500
4321222 - Friedhofsgebühren Trauerhalle	21.932,00	25.500	21.500	21.500	21.500	21.500	21.500
4321230 - Gebühren für die Sondernutzung von Straßen	38.493,15	35.000	39.000	39.000	39.000	39.000	39.000
4321240 - Marktgebühren	5.921,50	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
4321250 - Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen	1.004.011,00	1.050.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000
4321260 - Elternbeiträge für Nachmittagsbetreuung (OGS)	133.495,00	162.600	234.000	241.000	253.000	261.500	270.000
4321270 - Elternbeiträge Tagespflege	233.261,29	240.000	240.000	240.000	240.000	240.000	240.000
4371000 - Erträge aus der Auflösung von SoPo für Beiträge	0,00	485.040	496.882	514.346	503.602	507.824	511.379

7.5 Privat-rechtliche Leistungsentgelte

Bei den privat-rechtlichen Leistungsentgelten werden die Mieten, Pachten, Erstattungen von Betriebskosten und Erträge aus dem Verkauf von Druckerzeugnissen (z. B. Amtsblatt, Broschüren), Teilnehmerbeiträge und Einnahmen aus der Fund-sachversteigerung vereinnahmt.

Privat-rechtliche Leistungsentgelte

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Privat-rechtliche Leistungsentgelte	620.590,94	415.940	473.050	465.800	447.800	441.300	450.300
4411000 - Mieten und Nebenkosten	123.564,85	95.620	112.380	112.380	112.380	112.380	112.380
4411010 - Miete für Dienstwohnungen	5.520,00	3.700	3.700	3.700	3.700	3.700	3.700
4411040 - Miete für Fahrradboxen	207,00	800	800	800	800	800	800
4411050 - Miete für Teile der Gerätehalle	4.698,00	4.700	4.700	4.700	4.700	4.700	4.700
4411060 - Pacht für Kleingartengelände	0,00	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100
4411070 - Miete für Räume der Jugendfreizeitanstalt	1.533,84	2.500	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
4411080 - Miete für Verwaltungsräume und Garagen	2.565,30	13.300	11.300	11.300	11.300	11.300	11.300
4411090 - Nebenkostenersatzung für Antennenkopfstelle	0,00	4.300	4.300	4.300	4.300	4.300	4.300
4411100 - Pachten	45.885,53	20.720	31.720	24.720	24.720	24.720	19.720
4411130 - Miete für Hinweisschilder	0,00	600	600	600	600	600	600
4411140 - Erträge aus Erbbaurechtsverhältnissen	7.000,00	--	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
4421000 - Erträge aus Verkauf	16.702,64	7.100	19.700	19.700	19.700	19.700	19.700
4421020 - Erträge	0,00	150	0	0	0	0	0

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
aus dem Verkauf von Abos des Amtsblattes							
4421030 - Erträge aus Fund-sachenver-steigerun-gen	314,00	700	400	400	400	400	400
4421060 - Erträge aus Holz-verkauf	9.727,25	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
4421070 - Erträge aus dem Verkauf von Mit-tagessen	229.894,17	237.000	244.500	244.500	226.500	220.000	234.000
4421090 - Erträge aus Um-laufvermö- gen	152.882,98	--	--	--	--	--	--
4461000 - Sonstige privat-rechtliche Leistungs-entgelte	4.736,58	300	300	300	300	300	300
4461020 - Vermischte Erträge 19 % (Hallen-bad)	281,40	250	250	0	0	0	0
4461030 - Teilneh-merbei-träge für Veran-stal-tungen	13.785,00	12.000	17.000	17.000	17.000	17.000	17.000
4461050 - Erträge aus Ge-stattungen etc.	1.292,40	1.100	300	300	300	300	300

7.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Mit den Kostenerstattungen und Kostenumlagen werden Aufwendungen, die die Stadt für eine andere Stelle erbracht hat, ersetzt. Das ist überwiegend im sozialen Bereich der Fall, aber auch im Hinblick auf die Durchführung von Wahlen, die Verwaltungskostenerstattungen des Eigenbetriebes Stadtwerke und Personalkosten-erstattungen für z. B. an andere Institutionen (VHS; Job-Center etc.) abgeordne-tes Personal.

Kostenerstattungen und Umlagen

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Kostenerstattungen und Kostenumlagen, Leistungsbeteiligungen	3.480.642,99	8.730.710	6.157.800	6.648.548	5.622.598	4.713.256	4.615.122
4480030 - Erträge Kostenerstattungen für die Bundestagswahl	16.247,72	--	0	0	15.500	0	0
4480040 - Erträge aus Erst. zur Flüchtlingsintegration	1.271,60	44.260	--	--	--	--	--
4481010 - Erträge aus Kostenerstattungen vom Land	1.473.044,81	4.840.500	2.587.000	2.587.000	2.587.000	2.587.000	2.587.000
4481050 - Erstatt. Betriebskosten d. Kindertageseinrichtungen	82.500,66	0	0	0	0	0	0
4481060 - Erträge Kostenerstattungen für die Landtagswahl	17.485,88	--	0	0	0	14.000	0
4481070 - Erträge Kostenerstattungen für die Europawahl	0,00	--	14.000	0	0	0	0
4481080 - Pauschale für die Betreuung von Asylbewerbern	453.021,92	325.000	162.500	162.500	162.500	162.500	162.500
4481090 - Erträge Kostenerstattungen für die Kommunalwahl	0,00	--	0	15.000	0	0	0
4482010 - Erträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	95.976,11	402.000	702.000	502.000	452.000	302.000	202.000
4482040 - Erstattungen Betriebskosten für Anruf-Sammeltaxen	0,00	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
4482060 - Erstattungen aus Beteiligung a.d. Sozialhilfe BSHG	3.143,28	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
4482070 - Erstattungen von Beförderungskosten	0,00	--	35.000	50.000	65.000	65.000	65.000
4483010 - Erträge aus Kostenerst. v. Zweckverbänden u. dgl.	0,00	1.600.000	1.200.000	1.800.000	800.000	0	0
4484030 - Erstattung von Personalaufwendungen	112.756,61	76.400	79.300	79.998	80.798	81.606	82.422
4484040 - Erstattung von Personalaufwendungen BuT	22.206,32	120.850	23.360	23.360	23.360	23.360	23.360
4484060 - Erstattung von Sachaufwendungen BuT	0,00	30.400	0	0	0	0	0
4485010 - Erträge aus Kostenerst. v. verb. Untern. u. dgl.	25.876,25	46.500	51.840	51.840	51.840	51.840	51.840
4485030 - Kostenerstattungen für Entsorgung von wildem Müll	64.165,62	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
4485040 - Verwaltungskostenbeitrag der Stadtwerke	0,00	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
4487010 - Erträge aus Kostenerst. v. privaten Unternehmen	74.671,59	12.200	8.100	8.150	8.200	8.250	8.300
4488010 - Erträge aus Kostenerstattungen von übr. Bereichen	73.769,24	1.250	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
4488040 - Erträge aus Gerichts- und Prozesskosten	2.817,50	--	--	--	--	--	--
4488060 - Entschädigung für die Erhebung von Beiträgen	8.313,88	5.500	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
4488070 - Erstattungen von Bauleitplanungskosten	26.274,00	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
4488080 - Erstattungen der Kosten für d. Straßenentwässerung	927.100,00	927.150	989.000	1.063.000	1.070.700	1.112.000	1.127.000

7.7 Sonstige ordentliche Erträge

Unter den sonstigen ordentlichen Erträgen sind die Verwarn-, Zwangs- und Bußgelder, die Konzessionsabgaben sowie die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen wie folgt veranschlagt:

Sonstige ordentliche Erträge

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Sonstige ordentliche Erträge	2.803.462,48	5.660.080	5.249.307	6.499.336	6.467.446	6.465.536	5.251.817
4511010 - Konzessionsabgaben der Regionalgas Euskirchen	66.132,63	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
4511020 - Konzessionsabgaben der Stadtwerke	0,00	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000
4511030 - Konzessionsabgaben der RWE AG	719.439,17	700.000	700.000	700.000	700.000	700.000	700.000
4541000 - Erträge aus Veräußer. von Grundstücken u. Gebäuden	82.837,18	2.250	2.250	2.250	2.250	2.250	2.250
4541010 - Erträge aus Veräußer. von Gewerbeflächen	0,00	1.600.000	694.757	1.952.846	1.952.846	1.952.846	694.757
4542000 - Verkauf von VG über 410 Euro	3.184,99	1.500	0	0	0	0	0
4543000 - Verkauf von VG unter 410 Euro	0,00	500	0	0	0	0	0
4544000 - Verkauf von Grabeinfassungen	6.638,59	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
4561000 - Verwarn-, Buß- und Zwangsgelder	1.527,40	3.750	3.750	3.750	3.750	3.750	3.750
4561010 - Verwarnungs- und Bußgelder im ruhenden Verkehr	73.400,60	50.000	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
4562000 - Säumniszuschläge, Mahngebühren und Verzugszinsen	113.800,63	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
4562010 - Zinsen für Stundungen und Vollziehungsaussetzungen	6.988,33	2.000	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
4562030 - Nachforderungszinsen für Gewerbesteuer	301.109,00	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000
4562040 - Stundungszinsen für Friedhofsgebühren	0,00	100	100	100	100	100	100
4562100 - Vollstreckungsgebühren	18.107,22	25.000	20.000	25.000	25.000	25.000	25.000
4563010 - öffentlich-rechtliche periodenfremde Erträge	1.094.866,45	39.700	39.750	39.750	40.750	40.750	40.750
4563015 - öffentlich-rechtliche periodenfremde Erträge FB 65	3.002,04	--	--	--	--	--	--

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
4563020 - privatrechtliche periodenfremde Erträge	141.951,78	3.200	3.200	3.200	1.700	1.700	1.700
4563025 - privatrechtliche periodenfremde Erträge FB 65	1.397,17	--	--	--	--	--	--
4571000 - Erträge aus der Auflösung von sonstigen SoPo	0,00	2.446.830	2.406.980	2.444.640	2.373.380	2.329.400	2.329.400
4581000 - Erträge aus Zuschreibungen	7.639,25	--	--	--	--	--	--
4582000 - Ertr.aus Auflös./Herabsetzung v. Personalrückst.	0,00	238.250	88.500	0	0	0	0
4582020 - Ertr.aus Auflös./Herabsetzung v. sonst. Rückst.	132.012,71	--	--	--	--	--	--
4584000 - Erstattungsansprüche wegen Dienstherrenwechsel	--	--	654.020	691.800	731.670	773.740	818.110
4591000 - Spendenerträge	5.036,34	4.500	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
4591030 - Spenden für Zwecke der Integration	0,00	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
4591050 - Spenden für warme Mahlzeit	24.082,20	15.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
4591080 - Spenden für Jugendhilfefonds	300,00	500	500	500	500	500	500
4599000 - Weitere andere sonstige ordentliche Erträge	8,80	--	--	--	--	--	--

Den überwiegenden Teil der ordentlichen Erträge machen die Konzessionsabgaben aus. Die Konzessionsabgaben werden von den Versorgungsunternehmen für die Inanspruchnahme der Straßen und Wege für das jeweilige Leitungsnetz gezahlt. Die Stadtwerke entrichten entsprechend der in 2006 geschlossenen Konzessionsvereinbarung an die Stadt Meckenheim eine Konzessionsabgabe unter Beachtung der steuerlichen Mindestgewinnregelung als Gegenleistung für die in den städtischen Straßen und Wegen verlegten Wasserleitungen. Die Konzessionsabgabe variiert daher von Jahr zu Jahr.

Nach einem erfolgreich durchlaufenden Vergabeverfahren konnten die Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) sowohl für die Gasversorgung als auch für die Stromversorgung zum 1. Januar 2014 für die Dauer von 20 Jahren neu abgeschlossen werden. Nach den, seit dem 1. Januar 2014 geltenden vertraglichen Vereinbarungen, erhält die Stadt auf Basis des Strom-Wegenutzungsvertrages von der RWE Deutschland AG Konzessionsabgaben.

Darüber hinaus wurde ein Wegenutzungsvertrag für Gas mit der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG ebenfalls für die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Im Gegenzug erhält die Stadt auch hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Konzessionsabgabe.

Darüber hinaus wurden entsprechend der Planungen aus den Vorjahren die Erträge aus Grundstücksveräußerungen veranschlagt. Diese Regelung wird nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht zunächst beibehalten, da bereits bei Erstellung der Eröffnungsbilanz geplant war diese Grundstücke zu veräußern und sie

zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr im Sinne des § 90 Abs. 3 GO NRW der Kommune zur Verfügung standen bzw. nur zum Zwecke der Erschließung und anschließenden Veräußerung (Gewerbeflächenentwicklung) erworben wurden.

Seit Inkrafttreten des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 Satz 1 GO NRW des Anlagevermögens sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen (§ 43 Abs. 3 GemHVO NRW). Veräußerungen von Umlaufvermögen sind, sofern der Ankauf nur mit der Absicht getätigt wurde, diese nach einer erfolgten Erschließung (Wohnbebauung, Gewerbeflächenentwicklung etc.) zu vermarkten, hiervon ausgenommen.

8 Aufwendungen im Ergebnisplan

Die Summe aller Aufwendungen im Planjahr beläuft sich auf 79.291.527 Euro. Für das zweite Planjahr 2020 werden 80.353.111 Euro an Aufwendungen geplant.

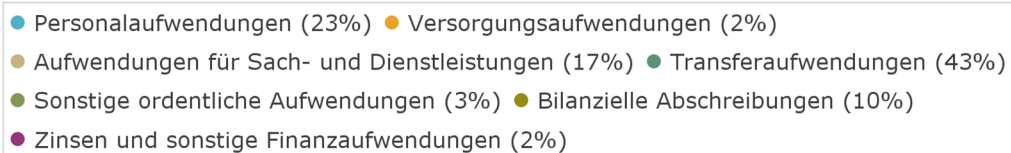
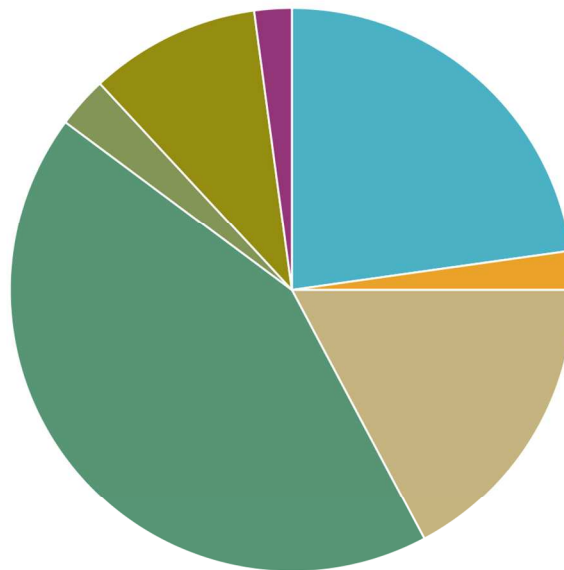
Diese teilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufwandsarten aus:

Aufwandsarten

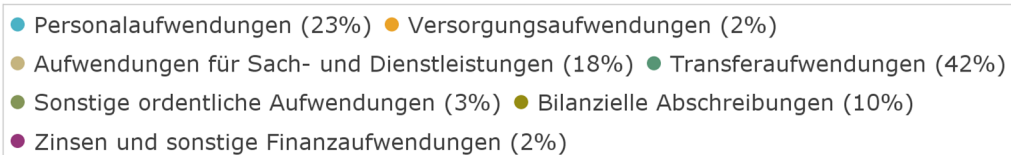
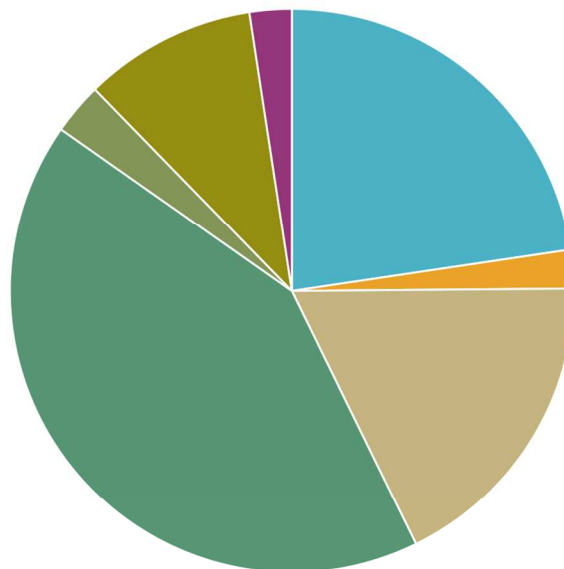
	Plan 2019	in %	Plan 2020	in %
Personalaufwendungen	18.063.121	22,78	18.201.650	22,65
Versorgungsaufwendungen	1.759.520	2,22	1.780.930	2,22
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.647.870	17,21	14.361.900	17,87
Transferaufwendungen	34.058.399	42,95	33.740.180	41,99
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.314.698	2,92	2.378.623	2,96
Bilanzielle Abschreibungen	7.748.919	9,77	7.950.828	9,89
Ordentliche Aufwendungen	77.592.527	97,86	78.414.111	97,59
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.699.000	2,14	1.939.000	2,41
Summe	79.291.527	100,00	80.353.111	100,00

Die Zusammensetzung nach den einzelnen Aufwandsarten ergibt folgendes Bild:

Zusammensetzung Aufwendungen in 2019



Zusammensetzung der Aufwendungen in 2020



Im Vorjahr belief sich der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen auf 78.761.781 Euro. Im aktuellen Planjahr verändern sich die Aufwendungen um 529.745,99 Euro auf 79.291.527 Euro bzw. 0,67%. Die Veränderungen bei den einzelnen Aufwandsarten stellen sich im Detail wie folgt dar:

Vorjahresvergleich Aufwandsarten

	Plan 2018	Plan 2019	Abw. abs.	Plan 2020	Abw. abs.
Personalaufwendungen	17.192.410	18.063.121	870.711	18.201.650	138.529
Versorgungsaufwendungen	1.301.380	1.759.520	458.140	1.780.930	21.410
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.061.855	13.647.870	-413.985	14.361.900	714.030
Transferaufwendungen	34.715.700	34.058.399	-657.301	33.740.180	-318.219
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.265.108	2.314.698	49.590	2.378.623	63.925
Bilanzielle Abschreibungen	7.650.103	7.748.919	98.816	7.950.828	201.909
Ordentliche Aufwendungen	77.186.556	77.592.527	405.971	78.414.111	821.584
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.575.225	1.699.000	123.775	1.939.000	240.000
Summe	78.761.781	79.291.527	529.746	80.353.111	1.061.584

Unter Berücksichtigung der mittelfristigen Finanzplanung ergibt sich folgende Entwicklung der Aufwandsarten:

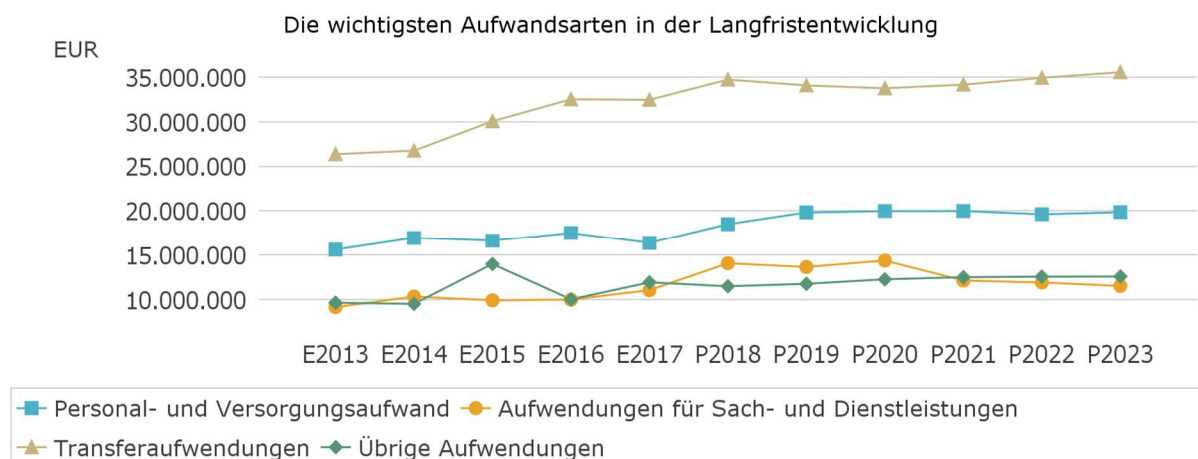
Aufwandsarten im mittelfristigen Planungszeitraum

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Personalaufwendungen	15.545.531,35	17.192.410	18.063.121	18.201.650	18.183.530	18.133.800	18.366.770
Versorgungsaufwendungen	822.120,00	1.301.380	1.759.520	1.780.930	1.801.200	1.487.150	1.488.360
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.053.298,04	14.061.855	13.647.870	14.361.900	12.133.390	11.911.360	11.521.920
Transferaufwendungen	32.448.313,41	34.715.700	34.058.399	33.740.180	34.148.370	34.913.420	35.536.240
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.464.288,46	2.265.108	2.314.698	2.378.623	2.404.918	2.352.592	2.358.292
Bilanzielle Abschreibungen	8.287.601,00	7.650.103	7.748.919	7.950.828	7.952.285	7.933.514	7.915.903
Ordentliche Aufwendungen	70.621.152,26	77.186.556	77.592.527	78.414.111	76.623.693	76.731.836	77.187.485

Haushaltsvorbericht Stadt Meckenheim

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.174.478,51	1.575.225	1.699.000	1.939.000	2.140.000	2.280.000	2.310.000
Summe	71.795.630,77	78.761.781	79.291.527	80.353.111	78.763.693	79.011.836	79.497.485

Die wichtigsten Aufwandsarten in der langfristigen Entwicklung:



Die wichtigsten Aufwandsarten in der Langfristentwicklung

	E2017	P2018	P2019	P2020	P2021	P2022	P2023
Personal- und Versorgungsaufwand	16.367.651	18.493.790	19.822.641	19.982.580	19.984.730	19.620.950	19.855.130
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.053.298	14.061.855	13.647.870	14.361.900	12.133.390	11.911.360	11.521.920
Transferaufwendungen	32.448.313	34.715.700	34.058.399	33.740.180	34.148.370	34.913.420	35.536.240
Übrige Aufwendungen	11.926.368	11.490.436	11.762.617	12.268.451	12.497.203	12.566.106	12.584.195

8.1 Personalaufwand

Die Personalaufwendungen umfassen den gesamten Aufwand für bei der Stadt Meckenheim eingesetztes Personal, unabhängig davon, ob es sich um Stamm- oder Zusatzkräfte handelt oder die Aufwendungen refinanziert werden. Die Plan- daten für 2019 / 2020 ff wurden auf der Basis des Stellenplans 2017 / 2018 sowie der Prognose des in 2018 zu erwartenden Personalaufwandes ermittelt und die bekannten Tarif- und Besoldungserhöhungen berücksichtigt. Die Hochrechnung beinhaltet auch die bisher gezahlten Zulagen, Rufbereitschaften sowie Zeit- und Überstundenauszahlungen und Erschwerniszuschläge.

Darüber hinaus wurde der weiterhin angespannten Personalsituation infolge der demografischen Entwicklung, der Umsetzung zahlreicher konsumtiver und inves- tiver Maßnahmen ebenso Rechnung getragen, wie den erforderlichen notwendigen Personalaufstockung aufgrund der Steigerung von Fallzahlen oder der Übernahme

zusätzlicher Aufgaben durch gesetzliche Änderungen bzw. durch gesetzlich vorgegebene Veränderungen der Rahmenbedingungen und des damit einhergehenden zusätzlichen Aufwandes. Die hierfür unumgängliche Erhöhung des Personalbestandes wurde bei der entsprechenden Berechnung einbezogen. Die Entwicklung wird durch den Zeitpunkt der Realisierung der Neueinstellungen beeinflusst.

Der demografische Wandel und die bestehenden Schwierigkeiten, bei der bundesweit positiven Arbeitsmarktentwicklung hinreichendes Personal in Anzahl und Qualität zu generieren, wird auch zukünftig eine Herausforderung für die Stadt Meckenheim sein. Auf Engpässe und akute Mehrbedarfe können wir nicht zeitnah reagieren, weil es keine Personalreserven gibt, Nachbesetzungen sich sowohl zeitlich als auch qualitativ schwierig gestalten. Nachwuchsgewinnung, Karriereplanung, duale Studiengänge, Willkommenskultur und betriebliches Gesundheitsmanagement sind wichtige Bausteine des Personalentwicklungskonzeptes. Darüber hinaus wird die weitere Prozessoptimierung, insbesondere mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung, eine bedeutende Rolle einnehmen.

Für die Folgejahre ist entsprechend dem Orientierungsdatenerlass des Landes aus 8/2018 ein Anstieg der Aufwendungen von 1 % einkalkuliert, da auch die Auswirkungen der zukünftigen Tarifabschlüsse und Besoldungserhöhungen derzeit nicht absehbar sind.

Das an tariflich Beschäftigte zu verteilende Leistungsentgelt basiert auf tariflich festgelegten Prozentanteilen der insgesamt ausgezahlten Vergütungen. Derzeit beträgt der Satz für jedes Jahr 2 %. Äquivalent werden diese Leistungsentgelte auch an die Beamten gezahlt.

Die Beiträge für die Versorgungskasse werden von der RVK nach tatsächlich anfallenden Versorgungszahlungen berechnet. Eine steigende Tendenz ist während der letzten Jahre zu beobachten und wurde in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Die Personalaufwendungen umfassen ebenfalls Zuführungen zu Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen. Den Zuführungsbeträgen zur Pensionsrückstellung liegt die Berechnung der Rheinischen Versorgungskasse zu Grunde. Grundlage der Berechnung der Pensionsrückstellungen ist der Bilanzstichtag zum 31.12. Zu diesem Stichtag sind die Bestandsdaten nach beamtenrechtlichen Vorschriften der Aktiven und der Versorgungsempfänger durch die Rheinische Versorgungskasse ausgewertet worden. Sie beinhalten auch einen Anteil für die Beihilfezahlungen an die Pensionäre. Dieser Anteil bemisst sich prozentual nach dem tatsächlichen Anteil der Aufwendungen für Beihilfen an Pensionäre gemessen an den Versorgungsbezügen.

Ebenfalls wurden Aufwendungen für geringfügig Beschäftigte und den Bundesfreiwilligendienst in der Planung berücksichtigt.

Die Auswirkungen des verabschiedeten Versorgungslastenverteilungsgesetzes sind ebenfalls berücksichtigt. Hiernach ist der Ausgleich der Versorgungslasten zwischen den nordrhein-westfälischen Dienstherren innerhalb der Landesgrenzen durchzuführen, wenn Beamte den Dienstherren gewechselt haben.

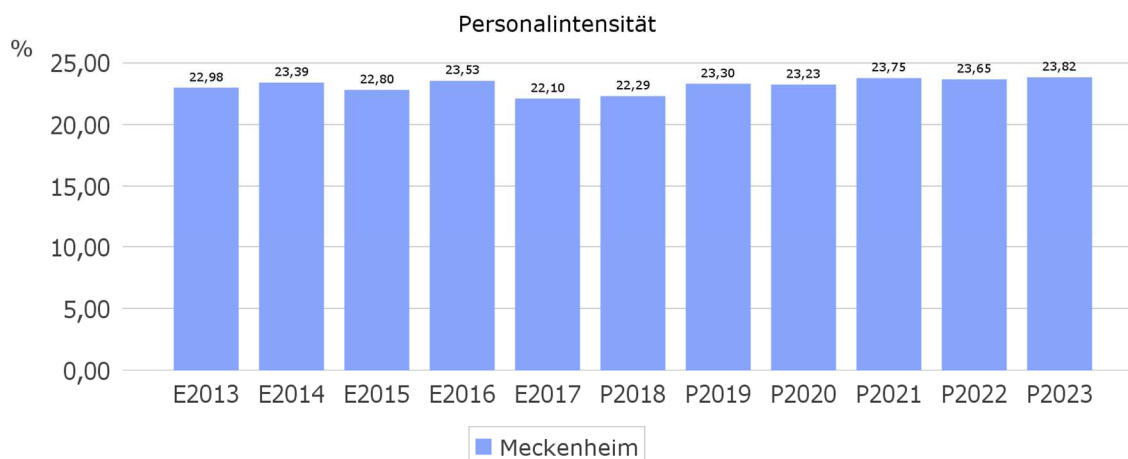
Die Personalaufwendungen entwickeln sich im Betrachtungszeitraum wie folgt:

Personalaufwand detailliert

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Personalaufwendungen	15.545.531,35	17.192.410	18.063.121	18.201.650	18.183.530	18.133.800	18.366.770
5011000 - Dienstbezüge der Beamten	1.559.266,67	1.672.710	1.532.989	1.546.480	1.561.930	1.577.530	1.593.300
5012000 - Dienstbezüge für tariflich Beschäftigte	10.745.928,86	11.422.160	12.047.270	12.153.380	12.085.430	11.991.610	12.111.520
5019000 - Dienstbezüge der sonstigen Beschäftigten	53.871,17	50.490	55.060	55.540	56.100	56.660	57.230
5022000 - Beiträge zur Versorgungskassen für tarifl. Beschäft	826.289,81	884.600	945.260	948.530	942.800	935.590	944.890
5029000 - Beiträge zur Versorgungskasse für sonstige Beschäft	871,94	180	1.080	1.080	1.080	1.080	1.080
5032000 - Beiträge zur ges. Sozialvers. f. tariflich Beschäft	2.031.433,94	2.274.680	2.408.052	2.429.280	2.416.400	2.395.840	2.419.770
5039000 - Beiträge zur ges. Sozialvers. für sonstige Beschäft	16.740,24	16.340	9.870	9.960	10.060	10.160	10.260
5041000 - Beihilfen und Unterstützungsleistungen	289.808,44	305.000	305.000	305.000	305.000	305.000	305.000
5051000 - Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	0,00	432.600	580.380	572.070	613.490	656.970	706.780
5061000 - Zuführungen zu Beihilferückstellungen	0,00	116.180	158.800	160.850	172.000	184.210	197.650
5091000 - Pauschalierte Lohnsteuer	15.208,39	17.470	19.360	19.480	19.240	19.150	19.290
5092000 - Periodenfremde Personalaufwendungen	6.111,89	--	--	--	--	--	--

Personalintensität

Die Personalintensität bildet den prozentualen Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ab. Sie ist ein Indikator dafür, welches Gewicht die Personalaufwendungen innerhalb des ordentlichen Aufwandes haben.



8.2 Versorgungsaufwendungen

Unter dem Versorgungsaufwand sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den ehemaligen Beschäftigten der Kommune zu verstehen einschließlich der Zuführung zur Beihilferückstellung.

Versorgungsaufwendungen

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Versorgungsaufwendungen	822.120,00	1.301.380	1.759.520	1.780.930	1.801.200	1.487.150	1.488.360
5113000 - Periodenfremde Versorgungsbezüge	0,00	66.000	0	0	0	0	0
5114000 - Verpflichtungen aus Dienstherrnwechsel	0,00	383.970	871.390	895.270	921.140	610.880	615.500
5121000 - Versorgungsbezüge für Versorgungsempfänger	822.120,00	843.600	825.000	825.000	825.000	825.000	825.000
5151000 - Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für VE	--	--	10.690	11.160	8.770	7.200	3.500
5161000 - Zuführungen zu Beihilferückstellungen für VE	0,00	7.810	52.440	49.500	46.290	44.070	44.360

8.3 Sach- und Dienstleistungsaufwand

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stellen nach den Transfer- und Personalaufwendungen den drittgrößten Aufwandsblock im Haushalt dar. Sie enthalten alle Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) wirtschaftlich zusammenhängen, u. a. Aufwendungen für die Unter-

haltung und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, Lehr- und Lernmittel, Aufwendungen für Waren, Vertrieb, sonstige Sachleistungen und Kostenerstattungen an Dritte.

Im Bereich der Unterhaltung wurden Aufwendungen für dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen der baulichen Anlagen, der Grundstücke und des Infrastrukturvermögens eingestellt.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entwickeln sich im Betrachtungszeitraum wie folgt:

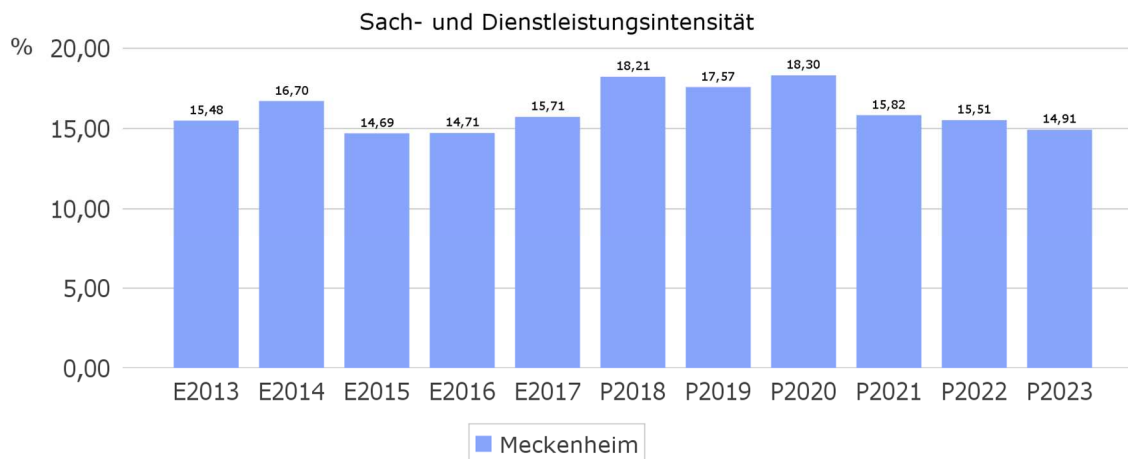
Sach- und Dienstleistungsaufwand

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Unterhaltung Gebäude	4.408.902,54	4.037.075	3.769.600	3.671.020	2.850.970	3.562.020	3.132.340
Unterhaltung sonstiges Vermögen	226.678,24	207.600	236.360	289.590	254.310	274.220	271.270
Erstattungen für Aufwendungen	1.619.362,53	3.237.100	2.846.850	3.448.150	2.443.070	1.645.130	1.655.640
Bewirtschaftungskosten	2.173.755,99	3.160.600	3.051.300	3.075.250	3.075.650	3.065.400	3.109.050
Unterhaltung bewegliches Vermögen	349.898,37	422.400	420.700	454.900	454.100	453.400	460.850
Besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand	1.655.921,09	1.465.580	1.637.260	1.645.460	1.657.460	1.578.410	1.601.110
Aufwendungen sonstige Dienstleistungen	354.213,06	792.300	1.018.550	1.153.850	788.250	723.400	674.850
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.053.298,04	14.061.855	13.647.870	14.361.900	12.133.390	11.911.360	11.521.920

Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Sach- und Dienstleistungsintensität bildet den prozentualen Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen insgesamt ab.

Sie zeigt an, welches Gewicht der Sach- und Dienstleistungsaufwand innerhalb des ordentlichen Aufwandes hat.



8.4 Bilanzielle Abschreibungen

Die grundlegende Neuerung im Neuen Kommunalen Finanzmanagement gegenüber der Kameralistik liegt in der vollständigen Darstellung des Ressourcenverbrauchs. Während im kameralen Haushalt nur Abschreibungen für das in kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Anlagevermögen eingestellt wurden, sind nunmehr flächendeckend Abschreibungen für die Abnutzung der Vermögensgegenstände ausgewiesen. Die jährlichen Wertminderungen (Abschreibungen) fließen als Aufwand in die Ergebnisrechnung ein.

Abschreibungen

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Abschreibungen gesamt	8.287.601,00	7.650.103	7.748.919	7.950.828	7.952.285	7.933.514	7.915.903

Diesen Abschreibungen stehen zum Teil Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen und Beiträgen gegenüber, die in der Bilanz als Sonderposten passiviert werden. Das Verhältnis dieser Erträge zu den Abschreibungsaufwendungen drückt sich in der Kennzahl der Drittfinanzierungsquote aus. Sie verdeutlicht, in welchem Umfang der planmäßige Werteverzehr aus speziellen Entgelten (Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge) im laufenden Haushaltsjahr gedeckt ist. Der nicht gedeckte Teil ist aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren.

Darstellung des Nettoabschreibungsaufwands in TEUR (in Tausend EUR)

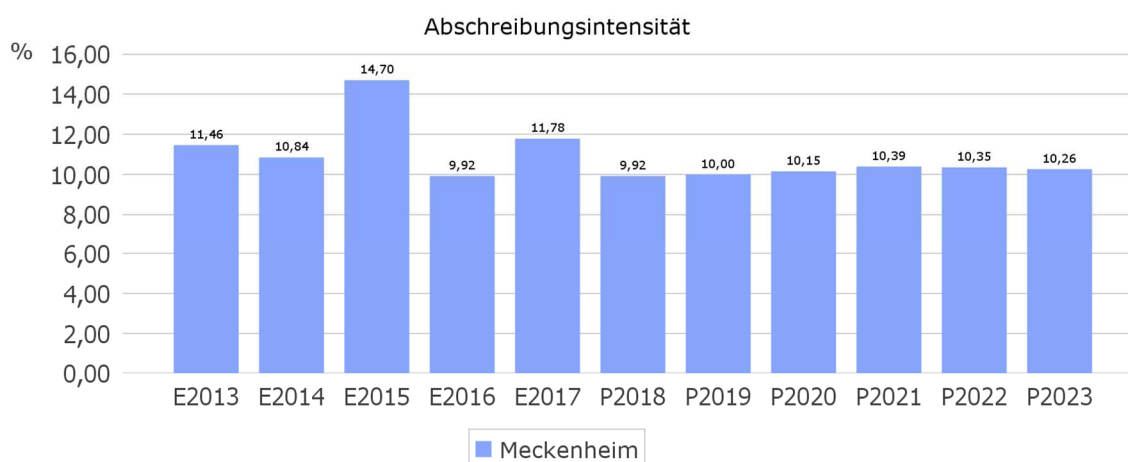
	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Abschreibungen	8.287,60	7.650	7.749	7.951	7.952	7.934	7.916
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	4.754,90	4.941	5.106	5.498	5.389	5.355	5.290
Saldo aus Abschreibungen und	-3.532,70	-2.709	-2.643	-2.453	-2.563	-2.579	-2.626

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Auflösung SoPo							

Die vorstehenden netto Abschreibungsbeträge müssen im städtischen Haushalt zusätzlich erwirtschaftet werden.

Abschreibungsintensität

Die Kennzahl verdeutlicht, welchen prozentualen Anteil die Abschreibungen am ordentlichen Aufwand betragen.



8.5 Transferaufwendungen

Als Transferaufwendungen werden Übertragungen der Stadt an den öffentlichen oder den privaten Bereich erfasst, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht. Ferner fallen darunter Aufwendungen, die sich überwiegend aus der Sozialgesetzgebung ergeben.

Die Transferaufwendungen sind geprägt durch die Kreisumlage, den Zuschüssen an übrige Bereiche, den Jugendhilfeleistungen, den Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und den an den Erftverband zu leistenden Beitrag.

Mit der Transferaufwandsquote wird der stetig steigende Anteil der Transferleistungen an den ordentlichen Aufwendungen und damit auch der allein hiervon beanspruchten allgemeinen Deckungsmittel (Budgetmittel) deutlich.

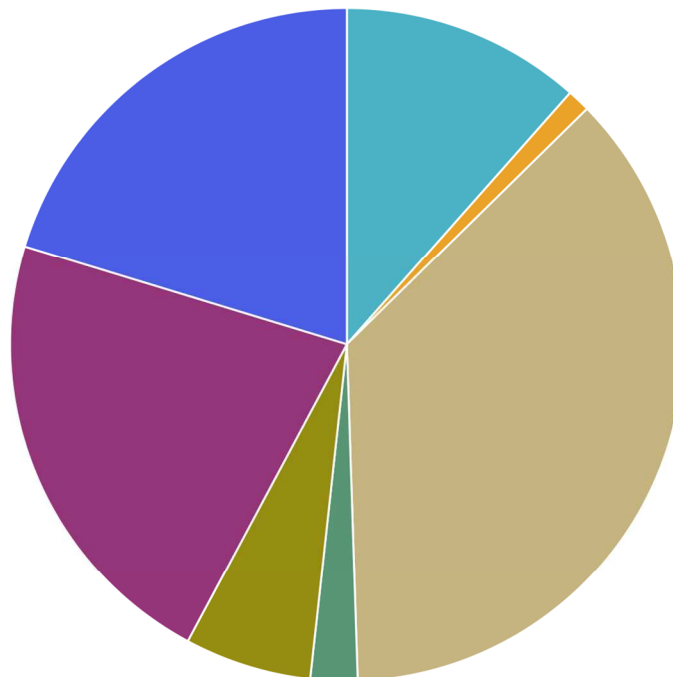
Im Haushalt sind nachfolgende Transferaufwendungen ausgewiesen:

Transferaufwendungen

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Betriebskostenzuschüsse Kindertageseinrichtungen und freie Träger	3.460.845,80	3.400.000	3.620.000	3.680.000	3.740.000	3.800.000	3.860.000
Krankenhausumlage	289.958,00	285.000	345.000	367.000	367.000	367.000	367.000
Kreisumlage	11.811.654,00	11.800.000	11.560.014	12.277.290	12.626.800	13.030.200	13.383.950
Kreisumlage ÖPNV Mehrbelastung	512.495,00	560.000	707.000	714.000	754.430	778.530	799.700
Finanzierungsbeitrag Solidarumlage	337.184,49	400.000	0	0	0	0	0
Asylbewerberleistungsgesetz	1.657.517,65	3.694.000	1.911.100	1.929.800	1.948.500	1.967.350	1.986.050
Beitrag Erftverband	6.427.099,00	6.571.850	6.862.645	7.365.250	7.417.200	7.692.200	7.797.300
Übrige Zuschüsse	5.995.770,69	5.370.800	6.366.640	6.056.840	5.894.440	5.868.140	5.892.240
Summe Transferaufwendungen	32.448.313,41	34.715.700	34.058.399	33.740.180	34.148.370	34.913.420	35.536.240

Die Zusammensetzung des Transferaufwandes:

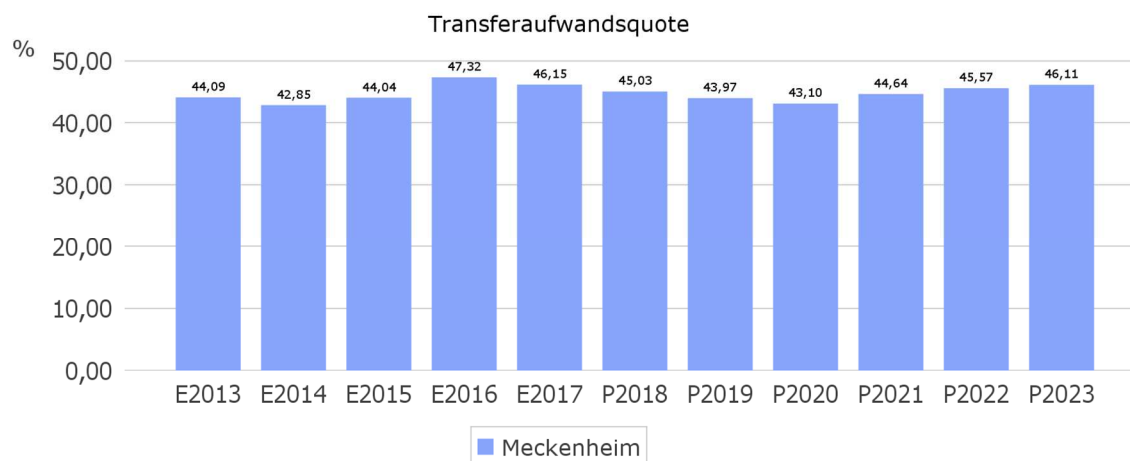
Zusammensetzung des Transferaufwandes 2019



- Betriebskostenzuschüsse Kindertageseinrichtungen und freie Träger (12%)
- Krankenhausumlage (1%) ● Kreisumlage (37%) ● Kreisumlage ÖPNV Mehrbelastung (2%)
- Finanzierungsbeitrag Solidarumlage (0%) ● Asylbewerberleistungsgesetz (6%)
- Beitrag Erftverband (22%) ● Übrige Zuschüsse (20%)

Transferaufwandsquote

Die Transferaufwandsquote stellt die Transferaufwendungen ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen und bringt den prozentualen Anteil an den ordentlichen Aufwendungen zum Ausdruck. Sie ist damit ein Indikator dafür, wie hoch der kommunale Haushalt durch Transferaufwendungen belastet wird.



Die Transferaufwendungen stehen grundsätzlich im Fokus der Haushaltssicherung, wenn es um die Frage geht, freiwillige Leistungen zu reduzieren. Gemeint ist damit oftmals die Begrenzung bzw. Streichung von städt. Zuschüssen. Wenn man sich jedoch die meisten Transferaufwendungen im Ergebnisplan ansieht, so stellt man fest, dass es sich keineswegs um freiwillige Leistungen handelt, sondern dass die meisten Transferleistungen auf gesetzlichen Grundlagen beruhen.

Zu den kommunalen Sozialtransferaufwendungen gehören kommunale Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte, die Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei den Sozialtransferaufwendungen handelt es sich in aller Regel um Aufwendungen für Pflichtaufgaben, bei denen die Gemeinde zwar nicht über das „Ob“, aber über das „Wie“ der Aufgabenerfüllung entscheiden kann. Auch bei der Wahrnehmung dieser Pflichtaufgaben haben die Kommunen daher gewisse Gestaltungsspielräume. Sie haben dabei nach möglichst wirtschaftlichen Formen der Aufgabenwahrnehmung zu suchen (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 9. Juli 2013).

Kreisumlage

Die Kreisumlage wird nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz auf Basis der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen unter Berücksichtigung von Abrechnungsbeträgen, die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach dem Solidarbeitragsgesetz und den Kompensationsleistungen ergeben.

Die vom Rhein-Sieg-Kreis erhobene Kreisumlage wird differenziert erhoben und besteht aus der Allgemeinen Kreisumlage und einer gesonderten Umlage zur Deckung der dem Kreis entstehenden Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr –ÖPNV.

Gemäß Mitteilung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises vom 31.8.2018 i. V. m. mit der aktualisierten Information vom 28.9.2018 sind nachfolgende Umlagehebesätze vorgesehen:

Haushaltsjahr	Umlagehebesatz
2017	36,00 v. H.
2018	35,40 v. H.
2019	32,80 v. H.
2020	32,80 v. H.
2021-2016	31,80 v. H.

Die Umlage zur Deckung der ÖPNV-Mehrbelastung wird auf der Basis der in den Kommunen gefahrenen Wagenkilometer erhoben.

Auf die Stadt Meckenheim entfällt folgende Mehrbelastung:

Haushaltsjahr	Mehrbelastung ÖPNV
2017	512.621 €
2018	550.763 €
2019	707.000 €
2020	714.000 €

Die Festlegung der Kreisumlage einschließlich der ÖPNV-Mehrbelastung erfolgte neben der Beachtung der Orientierungsdaten für die Jahre 2019 bis 2022 in der Fassung des Runderlasses vom 2. August 2018 unter Durchführung einer Individualberechnung.

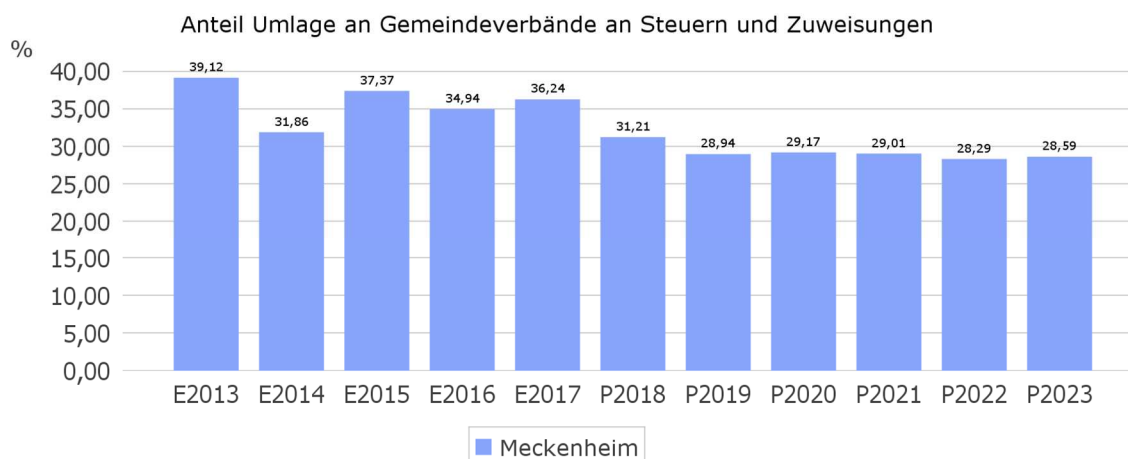
Aufgrund der durchgeführten Individualberechnung ergibt sich für die Stadt Meckenheim nachfolgend zu zahlende Kreisumlage einschließlich ÖPNV-Mehrbelastung:

Kreisumlagen

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Kreisumlage	11.811.654,00	11.800.000	11.560.014	12.277.290	12.626.800	13.030.200	13.383.950
Kreisumlage ÖPNV Mehrbelastung	512.495,00	560.000	707.000	714.000	754.430	778.530	799.700
Kreisumlage gesamt	12.324.149,00	12.360.000	12.267.014	12.991.290	13.381.230	13.808.730	14.183.650

Anteil der Umlagezahlung an den Erträgen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen

Um die Belastung durch die Umlagezahlung an Gemeindeverbände objektiver beurteilen zu können, wird sie nachfolgend ins Verhältnis zu den Erträgen aus Steuern (ohne Ausgleichsleistungen) und Schlüsselzuweisungen gestellt. Die Kennzahl bringt zum Ausdruck, wieviel Prozent der Erträge aus Steuern und Schlüsselzuweisungen durch die Umlagezahlung wieder aufgezehrt werden.



Krankenhausumlage

Nach § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes NRW werden die Gemeinden - unabhängig von der Trägerschaft - an den im Haushaltsplan des zuständigen Ministeriums veranschlagten Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz in Höhe von 40 v. H. beteiligt. Für die Heranziehung ist die Einwohnerzahl maßgebend.

Bis 2007 wurde die Umlage zur Mitfinanzierung der Kosten der Krankenhäuser in NRW aus dem Vermögenshaushalt und damit investiv gezahlt. Seit der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)“ sind die Zahlungen an das Land aus dem laufenden Haushalt, also dem Ergebnishaushalt zu finanzieren.

Ab 2019 sollen die Kommunen in Höhe von 250 Mio. € an der Krankenhausinvestitionsförderung beteiligt werden. In den Jahren 2020 bis 2022 ist eine Beteiligung in Höhe von jährlich 266 Mio. € vorgesehen.

Seitens der Spitzenverbände NRW wurde bereits zum Landeshaushalt 2018 gefordert, dass das Land endlich damit beginnen sollte, den in § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz NRW normierten kommunalen Förderanteil von 40 v. H. kurzfristig deutlich zu vermindern und langfristig die Kommunen aus der Mitfinanzierung zu entlassen.

Krankenhausumlage

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Krankenhausumlage	289.958,00	285.000	345.000	367.000	367.000	367.000	367.000

8.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

An dieser Stelle wird eine Vielzahl von in der Regel kleineren Aufwandskonten zusammengefasst dargestellt. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Aufwendungen:

Sonstige ordentliche Aufwendungen

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Sonstige Personalaufwendungen	225.136,63	294.265	437.500	482.900	513.900	504.050	507.650
Mieten und Pachten	715.332,91	662.108	617.882	617.882	617.882	617.882	617.882
Aufwandsentschädigungen	253.409,79	253.320	277.420	279.820	285.920	286.320	289.420
Leasing	68.888,83	74.700	35.500	35.800	36.100	4.000	4.000
Geschäftsaufwendungen	364.975,97	566.400	574.480	596.930	580.010	576.290	567.990
Versicherungsbeiträge	355.450,12	342.265	277.846	277.821	277.036	276.580	277.280
übrige sonstige ordentliche Aufwendungen	2.464.288,46	2.265.108	2.314.698	2.378.623	2.404.918	2.352.592	2.358.292
Summe Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.464.288,46	2.265.108	2.314.698	2.378.623	2.404.918	2.352.592	2.358.292

Die Veränderungen bei den Mieten und Pachten ergeben sich durch die Anmietung von Wohnraum zur Unterbringung der schutzsuchenden Menschen sowohl auf dem „privaten“ Wohnungsmarkt als auch die Anmietung des Mewoge-Gebäudes. Ab Mitte 2017 ist, aufgrund des Umzuges der Gesamtverwaltung in das neue Rathausgebäude, die Mietzahlung für das Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 25 entfallen.

Die sonstigen Personalaufwendungen beinhalten Reisekosten, ärztliche Untersuchungen, Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft, Fort- und Weiterbildung, Dienst- und Schutzkleidung, Personalbeschaffungskosten sowie die Beiträge an die Berufsgenossenschaft. Ab 2019 neu hinzugekommen ist, im Rahmen der Klimaoffensive und zur Attraktivitätssteigerung bei der Personalgewinnung, der Ansatz zur Finanzierung des geplanten Job-Tickets für Mitarbeiter der Stadt Meckenheim.

Weiterhin enthält der Ansatz Aufwandsentschädigungen für "Ehrenamtler"; sei es beispielsweise für Ratsmitglieder, Ortsvorsteher, Fraktionsvorsitzende, Schiedsmänner und Wahlhelfer oder auch für Feuerwehrleute.

Zu den Geschäftsaufwendungen zählen u. a. Porto, Telekommunikation, GEZ-Gebühren, Drucksachen u.ä.

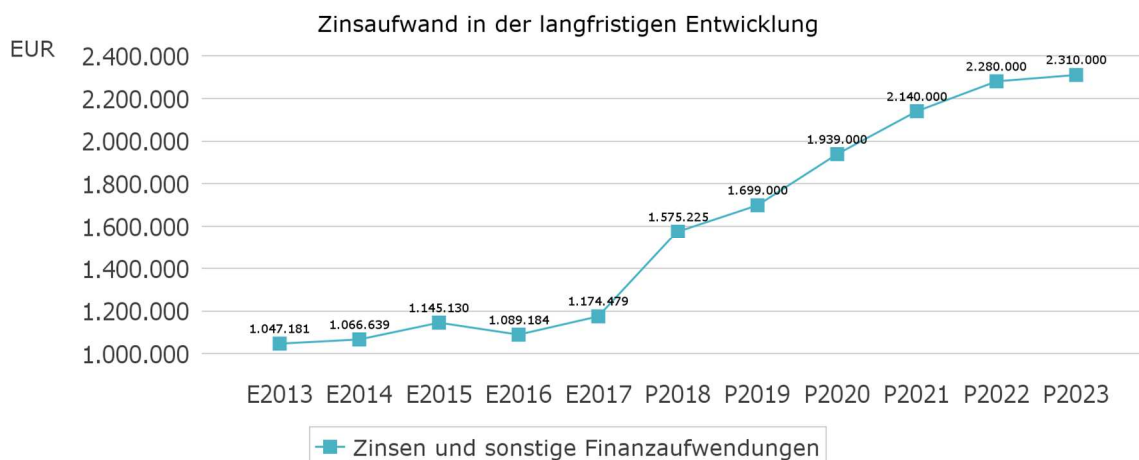
8.7 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Zinsaufwendungen entstehen für Darlehen, die von der Stadt Meckenheim zur Finanzierung ihrer Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen wurden, einschließlich der Darlehen zur Liquiditätssicherung.

Die Entwicklung bei den Zinsen und den sonstigen Finanzaufwendungen stellt sich wie folgt dar:

Zinsaufwand

	Plan 2018	Plan 2019	Abw. abs.	Plan 2020	Abw. abs.
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.575.225	1.699.000	123.775	1.939.000	240.000



Zur Finanzierung von Grundstücksankäufen sowie der Umsetzung investiver Baumaßnahmen (z. B. integriertes Handlungskonzept, Um- und Neubauten von Schulen, der Erschließung des Unternehmerparks Kottenforst etc.) werden seit 2014 sukzessive zusätzliche Kredite aufgenommen. Auch in den folgenden Jahren sind verstärkt Finanzmittel zum Ankauf von Grundstücken im Rahmen geplanter Neuerschließungen von Bauland, sowie zum Ankauf von Ausgleichsflächen sowie zur Finanzierung investiver Baumaßnahmen etc. etatisiert.

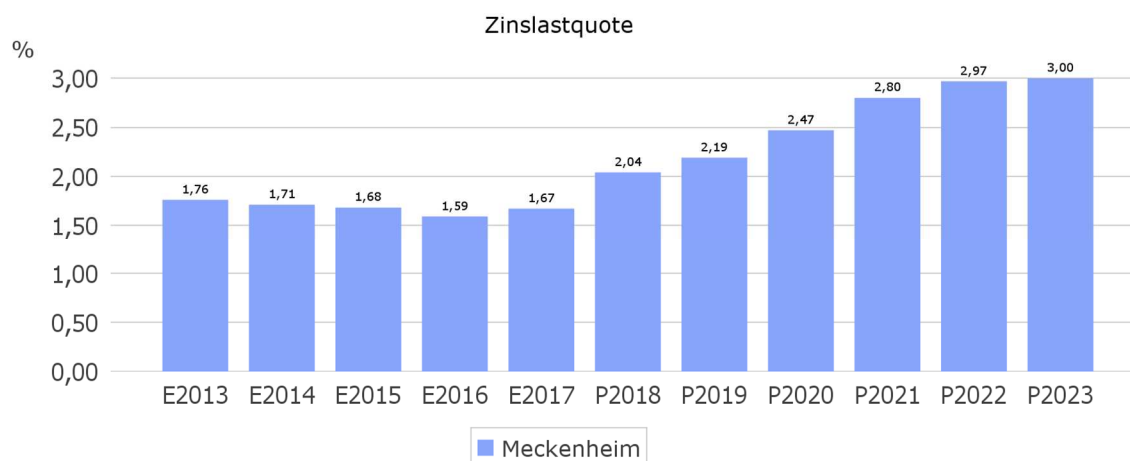
Außerdem sind im Zuge der ÖPP-Maßnahme für die Kita-Sonnengarten und ab 2017 auch für den Neubau des Rathauses und der Jungholzhalle anfallende Zinsaufwendungen veranschlagt. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass die Endfinanzierung für den Rathausneubau und die Jungholzhalle mit günstigeren Zinskonditionen abgeschlossen werden konnten, als in der Haushaltsplanung 2017 / 2018 angenommen. Die eingesparten Zinsen führen entsprechend des abgeschlossenen Bauerrichtungs- und Finanzierungsvertrages zu höheren Tilgungsleistungen.

Entsprechend der derzeitigen Niedrigzinsphase werden nach Möglichkeit langfristige Zinsfestschreibungen ausgehandelt, so dass auch hierdurch eine Konstanz und Sicherheiten bei den Aufwendungen erzielt werden.

Neben langfristigen Investitionskrediten ist die Stadt seit 2010 zur Finanzierung ihrer laufenden Aufwendungen zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gezwungen. Der Bedarf an Liquiditätskrediten wird künftig jedoch eher steigen als sinken. Dies kann langfristig zur Erhöhung der laufenden Zinsaufwendungen führen. Nicht absehbar ist derzeit die Entwicklung der Höhe der Zinssätze, die sich seit geraumer Zeit auf einem extrem niedrigen Niveau bewegen.

Zinslastquote

Die Zinslastquote bildet das Verhältnis der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen zum ordentlichen Aufwand ab. Sie zeigt auf, wie hoch die Belastung des Haushaltes durch Zinsaufwendungen ist.



9 Finanzielle Beziehungen zwischen der Stadt und den Stadtwerken der Stadt Meckenheim

Die Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind ein Eigenbetrieb. Dabei handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit, das nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebsatzung (§ 114 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)) geführt wird.

Der Eigenbetrieb ist aus der allgemeinen Verwaltung ausgegliedert und wird als Sondervermögen der Gemeinde behandelt. Maßnahmen des Eigenbetriebes werden daher nicht im Haushalt der Gemeinde veranschlagt, sondern im Wirtschaftsplan der Stadtwerke der Stadt Meckenheim. Dennoch sind die Finanzen und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung unmittelbar mit dem städtischen Haushalt verflochten.

Im Bereich der Wasserversorgung über die Leistung einer Konzessionsabgabe für das Recht, die öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wegen und Plätzen) zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser erforderlichen Anlagen (Leitungen, Pumpschächten, Hydranten etc.) zu benutzen. Bei der Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung gegen Zahlung des „Verlustausgleiches“ bzw. anders gesagt gegen Kostenerstattung des tatsächlich anfallenden Aufwandes und im Bereich der Nahwärme- und Stromversorgung durch die Kostenerstattung entsprechend der Inanspruchnahme der jeweiligen an das BHKW angeschlossenen Abnahmestellen.

Darüber hinaus erfolgt seitens der Stadtwerke eine Mietzahlung für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten im städtischen Baubetriebshof sowie für die Unterbringung der Verwaltung in den Räumlichkeiten im Rathausgebäude, Siebengebirgsring 4. Hinzu kommen zu leistende Verwaltungsgemeinkosten für die Inanspruchnahme städtischen Personals, wie z. B. anteilige Kosten eines Mitarbeiters der Stadtkasse, die Inanspruchnahme der IT-Betreuung oder auch die Serviceleistung des Fachbereichs Personals und des Gebäudemanagements. Darüber hinaus findet eine anteilige Verrechnung der Kosten der Betriebsleitung statt.

Von Seiten der Stadt ist eine anteilige Kostenbeteiligung an die Stadtwerke für die Überlassung der Hebedaten aus der Ablesung der Wasserzähler für die Abrechnung des Schmutzwassers zu leisten. Durch die Betriebsprüfung des Finanzamtes wurde das Entgelt je Wasserzähler auf 2,14 Euro festgesetzt.

Demzufolge ergeben sich nachfolgende finanzielle Beziehungen, die im Haushalt der Stadt wie folgt berücksichtigt wurden:

Produkt	Sachkonto	SK-Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Erträge								
	4411080	Miete f. Teile d. Gerätehalle	4.700	4.700	4.700	4.700	4.700	4.701
111.5	4411080	Miete f. Verwaltungsräume	7.300	7.300	7.300	7.300	7.300	7.300
	4485040	Verwaltungskostenbeitrag der Stadtwerke	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
531.1	4511020	Konzessionsabgabe Stadtwerke	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000
			382.000	382.000	382.000	382.000	382.000	382.001

Produkt	Sachkonto	SK-Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Aufwendu								
		Erstattung an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (Erstattung f. d. Erhebung d. Wasserverbrauchsdaten)						
531.1	5235010		16.000	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000
		Erstattung an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (Straßenbeleuchtung)						
541.1	5235010		860.000	870.000	870.000	870.000	870.000	870.000
	5241020 u. 5241010	Strom / Heizung						
diverse			788.750	790.000	790.000	7.900.000	790.000	790.000
			1.664.750	1.676.000	1.676.000	8.786.000	1.676.000	1.676.000

10 Finanzplan

Der Finanzplan gibt durch die zusammenfassende Darstellung aller geplanten Ein- und Auszahlungen einen wichtigen Überblick über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt Meckenheim wieder. Der Finanzplan teilt sich in Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Die im Finanzplan ausgewiesenen Positionen zu den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind dem Grunde nach bereits bei der Erläuterung des Ergebnisplans behandelt worden.

Der Finanzplan stellt sich unter Berücksichtigung sämtlicher Ein- und Auszahlungen einschließlich der Investitionen und Kreditaufnahmen wie folgt dar:

Finanzplan

	Ergebnis 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.648.396,54	66.399.330	66.074.210	69.117.583
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.972.834,11	70.555.088	71.095.698	71.675.703
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.324.437,57	-4.155.758	-5.021.488	-2.558.120
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.008.440,15	6.476.849	4.708.244	8.347.212
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.707.813,61	16.439.050	21.678.950	15.748.750
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.699.373,46	-9.962.201	-16.970.706	-7.401.538
Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	-6.023.811,03	-14.117.959	-21.992.194	-9.959.658
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	17.002.285,80	12.109.585	16.970.706	7.401.538
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.728.571,30	3.380.300	1.380.200	3.216.500
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	7.273.714,50	8.729.285	15.590.506	4.185.038
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	1.249.903,47	-5.388.674	-6.401.688	-5.774.620

Nach den vorliegenden Planungen wird sich der Bestand an liquiden Mitteln weiter verschlechtern. Das Liquiditätsdefizit muss durch die Aufnahme von Kassenkrediten (Fremdkapital) finanziert werden.

Die Investitionen müssen teilweise durch Kreditaufnahmen bestritten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Zinsen als auch die Abschreibungen negative Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung haben. Hinzu kommen sowohl die Tilgungen der bisherigen Verbindlichkeiten als auch die Tilgungen der neu eingegangenen Verpflichtungen, so dass auch der Saldo aus Finanzierungstätigkeit eine weitere Verschlechterung der liquiden Mittel in jedem Haushaltsjahr verursacht.

11. Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten sind abhängig von den Investitionsmaßnahmen. Ihr Umfang richtet sich nach der Höhe der Maßnahmen-Förderprogramme. Die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen umfassen neben den einzelfallbezogenen Einzahlungen auch die Pauschalzuwendungen wie die Allgemeine Investitionspauschale, Schul- und Bildungspauschale (anteilig), Sportpauschale (anteilig) und Feuerschutzpauschale.

Sowohl aus der Schul- und Bildungspauschale als auch aus der Sportpauschale werden neben den investiven Beträgen auch Anteile für konsumtive Zwecke im Ergebnishaushalt veranschlagt.

Die Stadt Meckenheim nimmt, wie bereits erwähnt, am NRW-Förderprogramm "Gute Schule 2020" teil. Hierüber sollen der Ausbau und die Modernisierung der Schulinfrastruktur in NRW gefördert werden. In der praktischen Umsetzung nimmt die Kommune Kredite auf und das Land übernimmt die Tilgungs- und Zinslast. Die Stadt Meckenheim kann in dem Zeitraum 2017 bis 2020 Kredite in Höhe von 963.644 € beanspruchen.

Bei den Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden handelt es sich in erster Linie um Grundstücke aus der Vermarktung des neuen Unternehmerpark Kottenforst.

Die Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten werden insbesondere durch Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen nach dem KAG sowie aus den Erschließungsbeiträgen nach BauGB bestimmt. Daneben werden systembedingt auch die Beiträge aus den Straßenbauförderprogrammen umfasst.

Nachfolgend wird die Zusammensetzung der investiven Ein- und Auszahlungen im mittelfristigen Betrachtungszeitraum abgebildet:

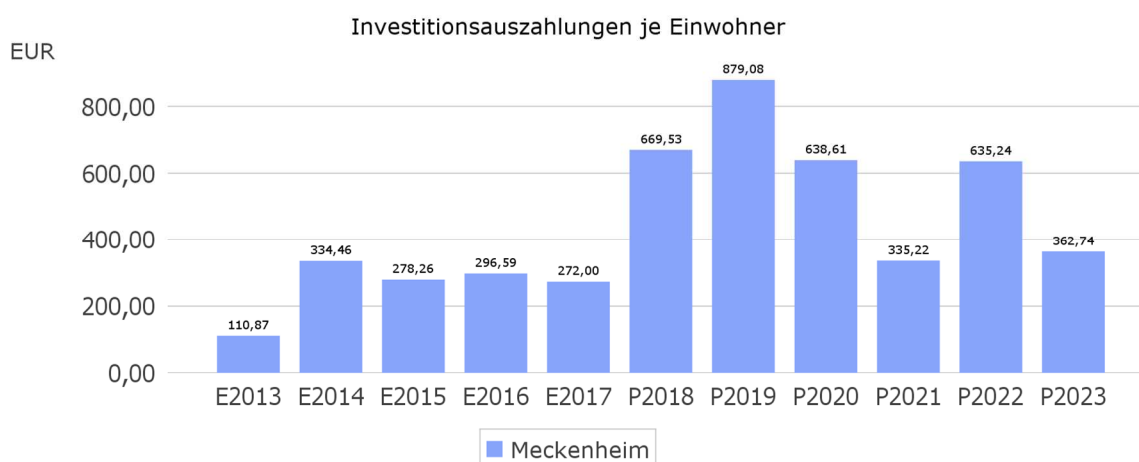
Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	1.732.667,75	3.257.849	1.769.448	1.894.379	2.056.050	2.142.432	2.215.679
Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	738.967,02	2.889.000	1.256.400	3.515.233	3.515.233	3.515.233	1.256.400
Einzahlungen aus der Veräußerung beweglichen Vermögens	15.795,72	8.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
Beiträge und ähnliche Entgelte	1.521.009,66	322.000	1.676.396	2.931.600	2.710.600	2.710.600	985.600
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gesamt	4.008.440,15	6.476.849	4.708.244	8.347.212	8.287.883	8.374.265	4.463.679
Auszahlungen für den Erwerb von	357.941,75	2.827.500	3.248.000	2.086.000	1.175.500	1.005.000	1.080.000

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Grundstücken und Gebäuden							
Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen	1.291.588,15	809.050	820.050	805.250	1.926.350	705.550	781.050
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1.000,00	--	--	--	--	--	--
Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.359.144,33	12.310.000	17.045.000	12.282.000	4.580.000	13.360.000	6.480.000
Sonstige investive Auszahlungen	-301.860,62	492.500	565.900	575.500	585.000	595.000	604.500
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gesamt	6.707.813,61	16.439.050	21.678.950	15.748.750	8.266.850	15.665.550	8.945.550

Investitionsauszahlungen je Einwohner

Einwohnerbezogen stellen sich die Investitionsauszahlungen wie folgt dar:



§ 4 Abs. 4 GemHVO schreibt vor, dass in den Teilfinanzplänen Investitionen oberhalb der vom Rat festzulegenden Wertgrenzen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind. Bei Investitionen unterhalb dieser Wertgrenzen werden die zugehörigen Ein- und Auszahlungen summarisch dargestellt.

Um eine ausreichende Genauigkeit in der Darstellung des Finanzbedarfs für Investitionen zu erreichen, und andererseits eine zu kleinteilige, unübersichtliche und arbeitsaufwändige Darstellung im Haushaltsplan zu vermeiden, hat der Rat der Stadt Meckenheim folgende Wertgrenzen für Investitionen, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, beschlossen:

für Immobilieninvestitionen	50.000 €
für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens	20.000 €

Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 14 GemHVO wurden wie folgt festgelegt:

Die Wertgrenzen nach § 14 Abs. 1 GemHVO für die Aufstellung eines Wirtschaftlichkeitsvergleiches wird auf 20.000 € festgelegt.

Die Wertgrenze gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO nach der Ermächtigungen für Baumaßnahmen erst im Finanzplan veranschlagt werden dürfen, wird auf 50.000 € festgelegt.

Ferner dürfen investive Maßnahmen erst begonnen werden, wenn die eingeplanten Zuweisungen bewilligt sind bzw. ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt ist und die Eigenmittel dafür zur Verfügung stehen.

Zur Finanzierung der im Haushaltsjahr 2019 / 2020 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen ist eine Kreditaufnahme für Investitionen im Umfang von 16.970.706 € bzw. 7.401.538 € Euro veranschlagt.

Für die Haushalte 2019 bis 2023 sind folgende wesentlichen Investitionsmaßnahmen vorgesehen:

Nr. Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpf.-Ermächtigungen 20/21	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
OBER Oberhalb der festgesetzten Wertgrenze							
I-09-008 Neubau Rathaus	50.000						
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	50.000						
I-09-013 Nördl. Stadterweiterung Integriertes Handlungskonzept	700.000	400.000	400.000	400.000			
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	700.000	400.000	400.000	400.000			
I-10-002 Gerätewagen Logistik Meckenheim							80.000
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							80.000
I-10-008 Neubau behindertengerechter Buswartehallen	-40.000	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000	
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	100.000						
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	60.000	330.000	330.000	330.000	330.000	330.000	
I-11-004 U3-Anbau KiTa Siebengebirgsring 10	70.000	10.000					
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	70.000						
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		10.000					
I-11-010 Neubau Bachverrohrung Unterdorfstraße	178.000						
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	22.000						
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	200.000						
I-11-014 Unternehmerpark Kottenforst	1.020.000	6.714.757	1.830.000 1.000.000	-2.360.987	-3.230.987	-3.830.987	-1.505.243
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.280.000	552.643		1.553.387	1.553.387	1.553.387	552.643
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten		952.600		2.677.600	2.677.600	2.677.600	952.600

Nr. Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpf.-Er-mächtigungen 20/21	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	2.300.000	900.000		40.000			
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		7.320.000	1.830.000 1.000.000	1.830.000	1.000.000	400.000	
I-12-010 Altstadt-Umsetzung Integriertes Handlungskonzept	-501.000	1.334.204	220.000	70.000			
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.701.000						
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten		665.796		150.000			
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	100.000						
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.100.000	2.000.000	220.000	220.000			
I-12-012 Grundstück HWRB Ersdorf	80.000				80.000		
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	80.000				80.000		
I-12-013 INFOMA Analyse & Steuerungsmodul	30.000	25.000		20.000	20.000	20.000	20.000
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	30.000	25.000		20.000	20.000	20.000	20.000
I-13-002 Ankauf Grundst. Bauleitplanung & Verkehrsflächen	200.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	200.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
I-13-008 Straßenerneuerung (KAG) An der ev. Kirche				25.000	100.000	300.000	
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen				25.000	100.000	300.000	
I-13-009 Straßenerneuerung (KAG) An den Hohen Baumgärten				20.000	70.000	230.000	
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen				20.000	70.000	230.000	
I-13-010 Urnengrabanlage (Baumfläche mit Urnenhülsen)	31.000						40.000
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	31.000						40.000
I-13-019 Herstellung weiterer Urnenwand Bonner Straße		60.000		35.000			40.000
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		60.000		35.000			40.000
I-13-022 Sanierung und Neukonzeption Schulcampus KAG/GSH	300.000	600.000	600.000	600.000	1.700.000	12.000.000	5.500.000
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	300.000	600.000	600.000	600.000	1.700.000	12.000.000	5.500.000
I-13-028 Merler Keil II (KAG-pflichtig)	100.000	-25.000		-71.000			
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	100.000	25.000		71.000			
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	200.000						
I-13-030 Nördliche Stadterweiterung Infrastruktur EBK/UGS	100.000	800.000	800.000	800.000			
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	100.000	800.000	800.000	800.000			
I-14-023 Erbpacht Grundstück für KiTa "Merler Keil"	90.500				90.500		
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	90.500				90.500		
I-15-002 Neubau Parkpalette Neuer Markt	5.000.000	500.000	5.000.000	5.000.000			
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.000.000	500.000	5.000.000	5.000.000			
I-15-005 Herstellen Ausgleichsflächen Bergerwiesen	50.000	50.000		50.000	50.000	50.000	50.000
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	50.000	50.000		50.000	50.000	50.000	50.000
I-15-007 Sanierung und Neukonzeption KGS Merl	3.200.000	900.000					
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.200.000	900.000					
I-16-004 Ersatz Geräteträger Baubetriebshof SU-6430	50.000						
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	50.000						
I-16-007 Sanierung und Neukonzeption KGS M'heim - Altendorf	200.000						
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	200.000						
I-16-008 Umbau und Neukonzeption Baubetriebshof	350.000				80.000		
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	350.000				80.000		

Nr. Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpf.-Er-mächtigungen 20/21	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
I-16-009 Digitalisierung der Feuerwehr		3.700		3.000			
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		3.700		3.000			
I-16-010 Blitzschutzanlage Kita Rappelkiste		25.000					
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		25.000					
I-16-013 Anschaffung eines Geoinformationssystems (GIS)	35.000	40.000	40.000	40.000			
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	35.000	40.000	40.000	40.000			
I-17-004 Sanierung und Neukonzeption GGS und OGS Merl	700.000	3.600.000	500.000	500.000			
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	700.000	3.600.000	500.000	500.000			
I-17-011 Notstromaggregat Feuerwehrgerätehaus Meckenheim				77.000			
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen				77.000			
I-18-002 Drehleiterfahrzeug DLK 23-12			900.000	20.000	900.000		
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen			900.000	20.000	900.000		
I-18-006 Motorgeräteträger/Schlepper	120.000						
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	120.000						
I-18-008 Ersatz Nissan Note SU-SM 468	20.000						
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	20.000						
I-18-010 Ersatz Skoda Fabia SU-SM 2270, FB 63	20.000						
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	20.000						
I-18-011 Frontausleger	40.000						
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	40.000						
I-19-009 Ersatz Pritschenwagen Baubetriebshof SU-2893		50.000					
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		50.000					
I-19-010 Ersatz Pritschenwagen Baubetriebshof SU-2428		50.000					
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		50.000					
I-19-012 Ersatz Großflächenmäher Toro Groundmaster		70.000					
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		70.000					
I-19-013 Löschgruppenfahrzeug LF 10-6 Lüftelberg			400.000	15.000	400.000		
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen			400.000	15.000	400.000		
I-19-016 Erneuerung der Klosterstraße - 2. Bauabschnitt		165.000	1.200.000	1.200.000	500.000		
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		165.000	1.200.000	1.200.000	500.000		
I-19-018 Einbau flächendeckende Brandfrüherkennung GSH/KAG		170.000					
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		170.000					
I-19-019 Fahrradboxen Haltepunkt Industriepark Kottenforst		25.000					
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		25.000					
I-20-002 Ersatz Hansa SU-SM 127				80.000			
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				80.000			
I-20-003 Ladestation für E-Fahrzeuge Baubetriebshof				10.000			
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				10.000			
I-20-007 Ersatz Baggerlader				50.000			
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				50.000			
I-20-008 Ersatz Smart SU-SM 330, FB 67				25.000			

Nr. Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpf.-Er- mächtigungen 20/21	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				25.000			
I-20-013 Mannschaftstransportwagen (MTW) Meckenheim							70.000
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							70.000
I-20-014 Mannschaftstransportwagen (MTW) Altendorf							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-20-015 Brückenerneuerung Swistbach - Bereich Schützenhaus			150.000	30.000	150.000		
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen			150.000	30.000	150.000		
I-21-001 Ersatz VW Crafter SU-2676					40.000		
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					40.000		
I-21-002 Ersatz Fiat Daily mit Roll-Container, Tiefbau					80.000		
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					80.000		
I-22-001 Ersatz Hubsteiger						50.000	
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						50.000	
I-22-002 Ersatz Mercedes Sprinter SU-SM 2250						50.000	
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						50.000	
I-22-003 Ersatz Dacia Logan SU-SM 2401						20.000	
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						20.000	
I-22-004 Kommandowagen Wehrführer							30.000
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							30.000
I-22-005 Einsatzleitwagen 1						100.000	
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						100.000	
I-22-006 Neubau Bachverrohrung und Sanierung Oberdorfstraße	100.000	220.000	1.200.000 600.000	1.200.000	600.000		
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	100.000	220.000	1.200.000 600.000	1.200.000	600.000		
I-22-007 Straßenerneuerung Godesberger Straße						50.000	800.000
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen						50.000	800.000
I-23-001 Ersatz Mercedes Sprinter SU-SM 2240							50.000
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							50.000
I-23-002 Ersatz Minibagger							30.000
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							30.000
I-23-003 Ersatz Mähdeck für Geräteträger							30.000
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							30.000
I-23-004 Straßenerneuerung Gemeindegasse							30.000
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen							30.000
I-23-005 Neubau Taxi-Wendeschleife u. Parkplätze PR-Anlage							100.000
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen							100.000
I-24-001 Löschgruppenfahrzeug LF 20 Meckenheim							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-24-002 Ersatz Iveco Pritsche SU-SM 3350							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-24-003 Ersatz Iveco Pritsche SU-SM 3360							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-25-002 Ersatz Iveco Pritsche SU-SM 142							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-25-003 Ersatz Anbaugerät für Geräteträger							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							

Nr. Bezeichnung	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpf.-Er-mächtigungen 20/21	Ansatz 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
I-25-004 Mannschaftstransportwagen Lüftelberg							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-26-001 Ersatz VW Crafter SU-SM 148							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-26-002 Ersatz Mähdeck für Großflächenmäher							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-GRUND Veräußerung von sonst. Grundstücken	-6.750	-6.750		-6.750	-6.750	-6.750	-6.750
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	6.750	6.750		6.750	6.750	6.750	6.750
Summe	12.286.750	18.110.911	17.170.000	10.161.263	2.952.763	10.362.263	6.358.007
UNTER Unterhalb der festgesetzten Wertgrenze Summe	439.100	633.350		547.250	494.350	474.750	472.850

Systembedingt können die Verpflichtungsermächtigungen beim Doppelhaushalt nicht in den Jahren 2019 und 2020 als einzelne Spalten ausgewiesen werden. Insofern enthält die Spalte „Verpflichtungsermächtigungen 20/21“ ggf. zwei Einzelbeträge.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 17.170.000 € teilt sich auf die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wie folgt auf:

Jahr	
2019	14.120.000 €
2020	3.050.000 €
Gesamt:	17.170.000 €

11.2 Finanzierungstätigkeit

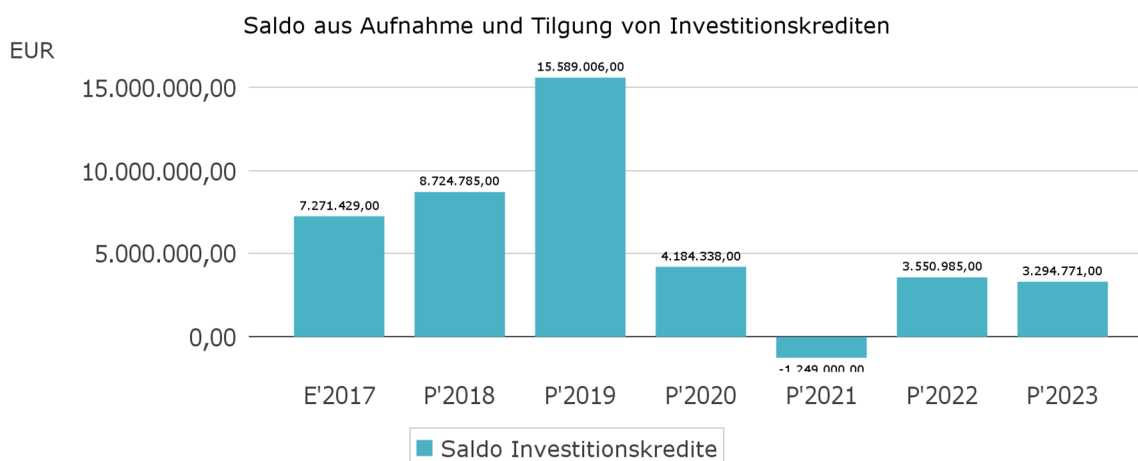
Die folgende Tabelle zeigt die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit im Betrachtungszeitraum der mittelfristigen Finanzplanung:

Finanzierungstätigkeit

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Kreditaufnahmen für Investitionen	8.700.000,00	12.105.085	16.969.206	7.400.838	65.900	7.291.285	4.481.871
Aufnahme von Liquiditätskrediten	8.300.000,00	--	--	--	--	--	--
Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	2.285,80	4.500	1.500	700	0	0	0
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit gesamt	17.002.285,80	12.109.585	16.970.706	7.401.538	65.900	7.291.285	4.481.871
Tilgung von Investitionskrediten	1.428.571,30	3.380.300	1.380.200	3.216.500	1.314.900	3.740.300	1.187.100
Tilgung von Liquiditätskrediten	8.300.000,00	--	--	--	--	--	--

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit gesamt	9.728.571,30	3.380.300	1.380.200	3.216.500	1.314.900	3.740.300	1.187.100
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	7.273.714,50	8.729.285	15.590.506	4.185.038	-1.249.000	3.550.985	3.294.771

Aus der Neuaufnahme und der Tilgung von Investitionskrediten lässt sich bei dieser wichtigen Größe in den einzelnen Jahren folgende Veränderung ableiten:



12 Entwicklung des Eigenkapitals

Dem Haushaltsplan liegen Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan zugrunde. Die Einzelansätze des Haushaltes 2019 und des zweiten Haushaltsjahres 2020 ergeben innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung folgendes Bild:

Ergebnisplan detailliert

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
01 - Steuern und ähnliche Abgaben	36.766.096,37	42.251.890	43.804.680	46.010.470	47.649.880	50.000.880	51.202.960
02 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.951.792,04	6.462.491	7.522.772	7.807.934	7.725.919	8.180.317	7.788.789
03 - Sonstige Transfererträge	139.309,15	144.000	142.000	142.000	135.000	135.000	135.000
04 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.288.333,84	8.853.590	9.282.842	9.710.106	9.775.162	10.030.684	10.141.639
05 - Privatrechtliche Leistungsentgelte	620.590,94	415.940	473.050	465.800	447.800	441.300	450.300
06 - Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	3.480.642,99	8.730.710	6.157.800	6.648.548	5.622.598	4.713.256	4.615.122
07 - Sonstige ordentliche Erträge	2.803.462,48	5.660.080	5.249.307	6.499.336	6.467.446	6.465.536	5.251.817

	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
08 - Aktivierte Eigenleistungen	27.507,40	--	--	--	--	--	--
10 - Ordentliche Erträge	64.077.735,21	72.518.701	72.632.451	77.284.194	77.823.805	79.966.973	79.585.627
11 - Personalaufwendungen	15.545.531,35	17.192.410	18.063.121	18.201.650	18.183.530	18.133.800	18.366.770
12 - Versorgungsaufwendungen	822.120,00	1.301.380	1.759.520	1.780.930	1.801.200	1.487.150	1.488.360
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.053.298,04	14.061.855	13.647.870	14.361.900	12.133.390	11.911.360	11.521.920
14 - Abschreibungen	8.287.601,00	7.650.103	7.748.919	7.950.828	7.952.285	7.933.514	7.915.903
15 - Transferaufwendungen	32.448.313,41	34.715.700	34.058.399	33.740.180	34.148.370	34.913.420	35.536.240
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.464.288,46	2.265.108	2.314.698	2.378.623	2.404.918	2.352.592	2.358.292
17 - Ordentliche Aufwendungen	70.621.152,26	77.186.556	77.592.527	78.414.111	76.623.693	76.731.836	77.187.485
18 - Ordentliches Ergebnis	-6.543.417,05	-4.667.855	-4.960.076	-1.129.917	1.200.112	3.235.137	2.398.142
19 - Finanzerträge	4.706,47	3.740	3.070	3.000	3.000	3.000	3.000
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.174.478,51	1.575.225	1.699.000	1.939.000	2.140.000	2.280.000	2.310.000
21 - Finanzergebnis	-1.169.772,04	-1.571.485	-1.695.930	-1.936.000	-2.137.000	-2.277.000	-2.307.000
22 - Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.713.189,09	-6.239.340	-6.656.006	-3.065.917	-936.888	958.137	91.142
23 - Außerordentliche Erträge	25.071,27	5.900	5.600	5.600	5.600	5.600	5.600
25 - Außerordentliches Ergebnis	25.071,27	5.900	5.600	5.600	5.600	5.600	5.600
26 - Jahresergebnis	-7.688.117,82	-6.233.440	-6.650.406	-3.060.317	-931.288	963.737	96.742
29 - Ergebnis	-7.688.117,82	-6.233.440	-6.650.406	-3.060.317	-931.288	963.737	96.742

Nach dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ist nunmehr die Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals für alle Kommunen zwingend vorgeschrieben. Bisher war die Darstellung nur für HSK-Kommunen zwingend vorgeschrieben bzw. wurde durch die Kommunalaufsicht als Auflage zum Haushalt vorgegeben.

Das Eigenkapital ergibt sich zwangsläufig aus dem Saldo zwischen den Wertansätzen der Vermögensgegenstände und der Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite und der Summe aus Rückstellungen, Sonderposten, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Allgemeine Rücklage

Bei der Allgemeinen Rücklage handelt es sich um die Saldogröße aus Vermögen und Schulden. Ist der Saldo negativ, so ist diese Differenz auf der Aktivseite der Bilanz als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Sonderrücklage

In die Sonderrücklage werden zweckgebundene Rücklagen aus erhaltenen Investitionszuwendungen bzw. Kapitalzuschüsse eingestellt, deren ertragswirksame Auflösung seitens des Zuwendungsgebers ausgeschlossen wurde. Darüber hinaus gibt es die freiwillige Sonderrücklage. Diese wird gebildet, um die vom Rat beschlossene Herstellung oder Anschaffung von Vermögensgegenständen sicherzustellen.

Ausgleichsrücklage

Diese Rücklage kann zum Haushaltsausgleich herangezogen werden. Sie kann aus eventuellen Überschüssen aus der Ergebnisrechnung jährlich auch wieder aufgestockt werden.

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Dieser Saldo bildet sich aus der Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen aus der Ergebnisrechnung.

Nach den Haushaltsplanungen wird sich der Haushalt der Stadt Meckenheim in den Jahren 2018 bis 2020 voraussichtlich wie folgt im Ergebnis entwickeln:

Ergebnisübersicht

	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Ordentliche Erträge	72.518.701	72.632.451	77.284.194
Ordentliche Aufwendungen	77.186.556	77.592.527	78.414.111
Ordentliches Ergebnis	-4.667.855	-4.960.076	-1.129.917
Finanzerträge	3.740	3.070	3.000
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.575.225	1.699.000	1.939.000
Finanzergebnis	-1.571.485	-1.695.930	-1.936.000
Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit	-6.239.340	-6.656.006	-3.065.917
Außerordentliche Erträge	5.900	5.600	5.600
Außerordentliches Ergebnis	5.900	5.600	5.600
Jahresergebnis	-6.233.440	-6.650.406	-3.060.317

Das Eigenkapital und dessen Veränderung durch die Jahresabschlüsse haben wesentliche Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich der Stadt Meckenheim, da diese Position maßgeblich die maximale Höhe des Verlustes bestimmt, der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden kann bzw. ab der die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig ist (vgl. Punkt 4).

Der Jahresabschlusses 2015 wurde durch den Rat der Stadt am 31.05.2017 festgestellt. Er weist einen Fehlbetrag in Höhe von 6.680.466,76 € aus. Bei der Auf-

stellung des Haushaltes wurde von einem Defizit in Höhe von 6.290.799 € ausgegangen. Damit liegt der Fehlbetrag im Ergebnis um 389.667,76 € höher als bei der Aufstellung des Haushaltes prognostiziert wurde.

Der Jahresabschluss 2016 konnte noch nicht abschließend erstellt werden. Nach den bisher vorliegenden vorläufigen Ergebnissen ist aber davon auszugehen, dass sich der im Haushaltsplan 2016 ausgewiesene Fehlbetrag in Höhe von 14.166.781 € auf einen Fehlbetrag in Höhe von voraussichtlich 2 - 2,5 Mio. € reduzieren wird.

Erfreulicherweise schließt auch das vorläufige Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2017 besser ab als in der Planung prognostiziert. Neben wieder leicht steigenden Gewerbesteuererträgen konnte die Ertragsseite durch eine Erstattung aus dem Einheitslastenabrechnungsgesetz in Höhe von rund 900 T€ verbessert werden. Nach den derzeitigen Prognosen wird das Haushaltsjahr 2017 voraussichtlich mit einem Defizit von rd. 8,4 Mio. € entgegen des geplanten Defizits von 12, Mio. € abschließen.

Den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wurde mit einem Fehlbedarf in Höhe von rd. 6,23 Mio. € durch den Rat der Stadt Meckenheim beschlossen. Auch das Haushaltsjahr 2018 ist wieder von Veränderungen geprägt, die zum Zeitpunkt der Planung noch nicht absehbar waren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass das geplante Jahresergebnis 2018 unterschritten werden kann.

Die im Rahmen des Haushaltsjahres 2019 / 2020 sowie dem Ergebnis-und Finanzplanungszeitraum bis 2021 geplanten Erträge und Aufwendungen belegen eine anhaltende Fehlbedarfssituation. Dennoch ist es allen Beteiligten mit ihren Spar- und Konsolidierungsbemühungen gelungen den erforderlichen Haushaltsausgleich im Jahr 2022 wieder herzustellen.

Die voraussichtliche Entwicklung der Allgemeinen Rücklage stellt sich auf der Basis der vorgenannten Rahmenbedingungen wie folgt dar:

		2009	2010	2011	2012	2013*	2014*	2015*
Erträge (insgesamt)						55.598.370,12	60.284.393,72	63.895.071,93
Aufwendungen (insgesamt)						60.785.868,71	63.538.214,02	70.575.538,69
Jahresergebnis (n. Ergeb.plan)		-5.709.274,65	-4.794.314,01	-820.790,23	1.177.723,10	-5.187.498,59	-3.253.820,30	-6.680.466,76
Ausgleichsrücklage	Anfangsbestand	11.861.145,61	6.151.870,96	1.357.556,95	536.766,72	1.714.489,82	0,00	0,00
	Verringerung (-)	-5.709.274,65	-4.794.314,01	-820.790,23	0,00	-1.714.489,82	0,00	0,00
	Zuführung (+)				1.177.723,10	0,00	0,00	0,00
	Schlussbestand	6.151.870,96	1.357.556,95	536.766,72	1.714.489,82	0,00	0,00	0,00
Haushaltsausgleich (Ja/Nein)						nein	nein	nein
Allgemeine Rücklage	Anfangsbestand	78.766.224,13	79.650.463,50	79.917.980,07	80.532.941,63	79.935.071,09	76.746.163,60	73.496.914,61
	Verringerung (-)	0,00	0,00	0,00	-597.870,54	-3.473.008,77	-3.253.820,30	-6.680.466,76
	Verringerung (%)	0,00	0,00	0,00	0,00	-4,34	-4,24	-9,09
	Zuführung (+)	884.239,37	267.516,57	614.961,56	0,00	284.101,28	4.571,31	
	Schlussbestand	79.650.463,50	79.917.980,07	80.532.941,63	79.935.071,09	76.746.163,60	73.496.914,61	66.816.447,85

Haushaltsvorbericht Stadt Meckenheim

		vorläufiges Ergebnis '2016	vorläufiges Ergebnis '2017	vorläufiges Ergebnis '2018	2019	2020	2021
Erträge (insgesamt)		68.169.510,54	64.457.512,95	68.275.144,68	72.641.121,00	77.292.794,00	77.832.405,00
Aufwendungen (insgesamt)		70.530.873,58	72.895.630,77	70.374.534,50	79.291.527,00	80.353.111,00	78.763.693,00
Jahresergebnis (n. Ergeb.plan)		-2.361.363,04	-8.438.117,82	-2.099.389,82	-6.650.406,00	-3.060.317,00	-931.288,00
Ausgleichsrücklage	Anfangsbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Haushaltsausgleich (Ja/Nein)		nein	nein	nein	nein	nein	nein
Allgemeine Rücklage	Anfangsbestand	66.816.447,85	64.455.084,81	56.016.966,99	53.917.577,17	47.267.171,17	44.206.854,17
	Verringerung (-)	-2.361.363,04	-8.438.117,82	-2.099.389,82	-6.650.406,00	-3.060.317,00	-931.288,00
	Verringerung (%)	-3,53	-13,09	-3,75	-12,33	-6,47	-2,11
	Zuführung (+)						
	Schlussbestand	64.455.084,81	56.016.966,99	53.917.577,17	47.267.171,17	44.206.854,17	43.275.566,17

		2022	2023	2024	2025	2026
Erträge (insgesamt)		79.975.573,00	79.594.227,00	81.682.615,00	84.125.515,00	85.918.949,00
Aufwendungen (insgesamt)		79.011.836,00	79.497.485,00	80.641.469,00	81.780.668,00	82.481.533,00
Jahresergebnis (n. Ergeb.plan)		963.737,00	96.742,00	1.041.146,00	2.344.847,00	3.437.416,00
Ausgleichsrücklage	Anfangsbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Haushaltsausgleich (Ja/Nein)		ja	Ja	ja	ja	ja
Allgemeine Rücklage	Anfangsbestand	43.275.566,17	44.239.303,17	44.336.045,17	45.377.191,17	47.722.038,17
	Jahresergebnis (Überschuss / Verringerung (-))	963.737,00	96.742,00	1.041.146,00	2.344.847,00	3.437.416,00
	Verringerung (%)	2,23	0,22	2,35	5,17	7,20
	Zuführung (+)					
	Schlussbestand	44.239.303,17	44.336.045,17	45.377.191,17	47.722.038,17	51.159.454,17

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (§ 76 GO NRW) konnte unter Berücksichtigung der damaligen Rahmenbedingungen für das Haushaltsjahr 2016 nicht mehr vermieden werden und ist seitdem kontinuierlich fortzuschreiben. Dem Haushalt 2019 / 2020 ist die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2019 bis 2026 beizufügen. Sowohl der Haushalt als auch das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

13 Ergebnis

Aus den oben dargestellten Erträgen und Aufwendungen ergibt sich folgendes Ergebnis, was nachfolgend im Vergleich zur Planung des Vorjahres abgebildet wird:

Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr

	Plan 2018	Plan 2019	Abw. abs.	Plan 2020	Abw. abs.
Ordentliches Ergebnis	-4.667.855	-4.960.076	-292.221	-1.129.917	3.830.159
Finanzergebnis	-1.571.485	-1.695.930	-124.445	-1.936.000	-240.070
Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit	-6.239.340	-6.656.006	-416.666	-3.065.917	3.590.089
Außerordentliches Ergebnis	5.900	5.600	-300	5.600	0
Jahresergebnis	-6.233.440	-6.650.406	-416.966	-3.060.317	3.590.089

Das Ergebnis wird sich nach dem derzeitigen Stand der mittelfristigen Planung wie folgt entwickeln:

Ergebnis in der mittelfristigen Finanzplanung

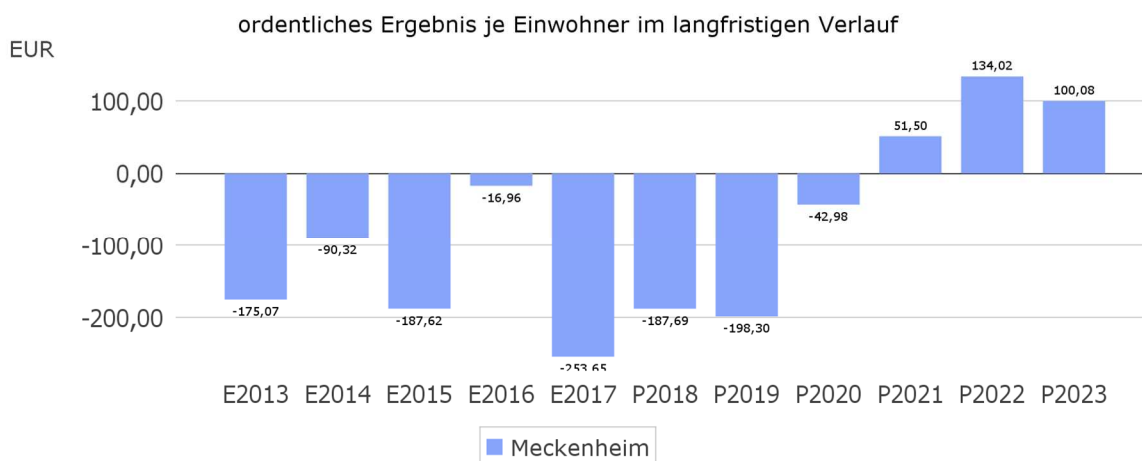
	E'2017	P'2018	P'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023
Ordentliches Ergebnis	-6.543.417,05	-4.667.855	-4.960.076	-1.129.917	1.200.112	3.235.137	2.398.142
Finanzergebnis	-1.169.772,04	-1.571.485	-1.695.930	-1.936.000	2.137.000	2.277.000	2.307.000
Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit	-7.713.189,09	-6.239.340	-6.656.006	-3.065.917	-936.888	958.137	91.142
Außerordentliches Ergebnis	25.071,27	5.900	5.600	5.600	5.600	5.600	5.600
Jahresergebnis	-7.688.117,82	-6.233.440	-6.650.406	-3.060.317	-931.288	963.737	96.742

Maßgeblich im Rahmen des Jahresergebnisses sind das ordentliche Ergebnis sowie das Finanzergebnis. Nachfolgend werden hierzu die Entwicklungen anhand von Kennzahlen verdeutlicht:

Ordentliches Ergebnis je Einwohner

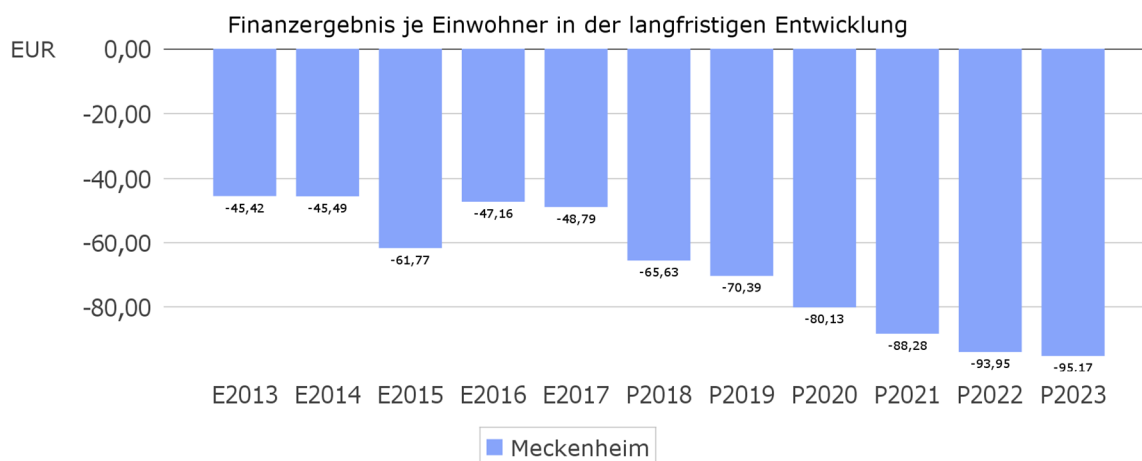
Die Kennzahl stellt das ordentliche Ergebnis ins Verhältnis zur Einwohnerzahl. Hierbei fließen das Finanzergebnis sowie das außerordentliche Ergebnis nicht ein.

Die Kennzahl bringt zum Ausdruck, welches Ergebnis aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb heraus erwirtschaftet wird.



Finanzergebnis je Einwohner

Die Kennzahl stellt ausschließlich das Finanzergebnis, d.h. Aufwendungen und Erträge aus Finanzierungstätigkeit (z.B. Zinsaufwand und Zinserträge) ins Verhältnis zur Einwohnerzahl



14 Konsolidierungsmaßnahmen

Konsolidierungsmaßnahmen 2012 bis 2015

Mit Verfügung vom 19. Mai 2011 hat die Kommunalaufsicht die Stadt Meckenheim zum Haushalt 2011 darauf hingewiesen, dass die Stadt, da sie in den Jahren 2011, 2012 und 2014 (Basis war der Haushaltsplan des Jahres 2011) nur knapp die 5%-Grenze unterschreitet, konsequent das Ziel verfolgen muss, die Haushaltslage zu verbessern, um dem fortschreitenden Eigenkapitalverzehr entgegenzuwirken. Hierzu gehören neben Reduzierungen der Aufwendungen auch die Prüfung und Ausschöpfung von Möglichkeiten der Ertragserzielung. Ferner wurde die Verwaltung gebeten, die Fortführung und Weiterentwicklung der Konsolidierung in Form eines Konsolidierungskonzeptes in den nächsten Haushaltsjahren fortzuschreiben und über konkret erreichte Verbesserungen zu berichten. Die in diesem Zusammenhang im Vorbericht zum Haushalt 2012 dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen wurden durch die Kommunalaufsicht im Genehmigungsverfahren begrüßt und mit der Bitte versehen, diesen Weg auch in den folgenden Jahren konsequent weiter zu verfolgen und weitere Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen sowie umzusetzen. Auch die Genehmigung zum Haushalt 2013 verwies auf die konsequente Einhaltung dieser Vorgaben. So wurde der Stadt aufgegeben, ihren Haushalt fort-dauernd auf Einsparpotentiale bzw. Ertragssteigerungen hin zu untersuchen. Ferner wurde der Stadt aufgegeben, im jeweils folgenden Haushaltsjahr eine Senkung der freiwilligen Leistungen nachzuweisen. Eine vollständige Kompensierung der Mehrbelastungen konnte im Haushalt 2013 – entgegen der Forderung der Kommunalaufsicht- nicht eingehalten werden. Insofern wurde der Stadt Meckenheim eine unterjährige Berichtspflicht auferlegt.

Die Maßnahmen, die für den Haushalt 2012 vorgesehen waren, konnten grundsätzlich in der vorgesehenen Form umgesetzt werden. Lediglich bei der Festsetzung der Friedhofsgebühren konnte entsprechend des Ratsbeschlusses keine Kostendeckung erzielt werden. Es herrschte jedoch Übereinstimmung, nunmehr kontinuierlich eine Neu-, / Nachkalkulation durchzuführen, um die Friedhofsgebühren sukzessive anzupassen. Eine neuerliche Überprüfung erfolgte im Haushaltsjahr 2014. Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2014 erfolgte eine Anpassung der Friedhofsgebühren, so dass der Fehlbetrag auch hier künftig reduziert werden kann. Eine weitere Anpassung erfolgte mit Beschluss des Rates vom 14.12.2016.

Durch die Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis in 2011 durch eine rückwirkende Satzung erfolgten entsprechende Nachveranlagungen, so dass bereits für das Jahresergebnis 2011 höhere Erträge erzielt werden konnten. Die höhere Ertragslage konnte in den Folgejahren fortgeführt werden.

Sowohl die leichte Anhebung der Hundesteuer in 2012 führte ebenso wie die gestiegene Anzahl der Hunde zu leicht höheren Einnahmen als prognostiziert.

Die höhere Ertragslage bei der Gewerbesteuer konnte in 2013 nicht fortgesetzt werden. Hier kam es zu einem Einbruch, deren Ursache unterschiedlicher Natur sein kann. Dieser Entwicklung wurde im Zuge der Haushaltsplanaufstellung sowohl für das Haushaltsjahr 2014 als auch der mittelfristigen Finanzplanung Rechnung getragen. Zum Ende des Haushaltsjahres 2014 konnte erfreulicherweise wieder ein Zuwachs bei den Gewerbesteuererträgen festgestellt werden. Auch die Ausweisung der neuen Meckenheimer Wohngebiete macht sich bemerkbar. Entsprechend der derzeit regen Bautätigkeit, konnten insbesondere in 2013 Zuwächse bei den Baugenehmigungsgebühren verzeichnet werden. Nunmehr sind die ersten Häuser fertig gestellt und bezogen worden, so dass diese künftig in der Veranlagung berücksichtigt werden konnten. Weitere Baugebiete sind in der Planung bzw. bereits in der Umsetzung / Erschließung. Die Planungen und Umsetzungsbestrebungen für die östliche Erweiterung des Industriegebietes konnten weiter fortgeführt werden. Die zur Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Grundstücksankäufe sind vorangeschritten.

Folgende Maßnahmen wurden seit der Aufstellung des Haushaltes 2014 berücksichtigt:

Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014 in €	Auswirkung 2015 in €	Auswirkung 2016 in €	Auswirkung 2017 in €	Auswirkung 2018 in €
Unterhaltung der Gebäude	Reduzierung der Sockelbeträge bzw. Kürzung von Einzelmaßnahmen	- 100.000	- 100.000	- 100.000	- 100.000	
GWG und BGA	Reduzierung der Sockelbeträge für die Bereiche Schulen, Sportstätten und Verwaltung	- 30.000 €	- 30.000	- 30.000	- 30.000	
Aus- und Fortbildung	Reduzierung aufgrund der bisherigen Jahresergebnisse	0	-40.745	-32.946	-30.453	-33.800
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Pauschale Reduzierung aller Ansätze bzw. in 2015 soweit möglich investive Veranschlagung	-200.000	-800.000	-200.000	-300.000	-140.000
Grundsteuer A	Anhebung ab 1.1.2015 von 250 %-Punkte auf 260 %-Punkte		+1.400	+1.400	+1.400	+1.400
Grundsteuer B	Anhebung in 2011 von 381 %-Punkte auf 411 %-Punkte	+ 180.000	+ 180.000	+ 180.000	+ 180.000	+180.000
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2015 von 411 %-Punkte auf 431 %-Punkte		+ 201.800	+201.800	+201.800	+201.800
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2016 von 431 %-Punkte auf 501 %-Punkte			+ 706.079	+ 706.079	+ 706.079

Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014	Auswirkung 2015	Auswirkung 2016	Auswirkung 2017	Auswirkung 2018
		in €	in €	in €	in €	in €
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2018 von 501 %-Punkte auf 531 %-Punkte					+302.605
Gewerbsteuer	Anhebung aufgrund der tatsächlich erzielten Erträge	0	+ 700.000	+ 700.000	+ 600.000	+600.000
Gewerbsteuer	Anhebung ab 1.1.2015 von 430 %-Punkte auf 445 %-Punkte		+448.500	+448.500	+448.500	+448.500
Gewerbsteuer	Anhebung ab 1.1.2016 von 445 %-Punkte auf 475 %-Punkte			+ 955.141	+ 955.141	+ 955.141
Gewerbsteuer	Anhebung ab 1.1.2018 von 475 %-Punkte auf 490 %-Punkte					+477.576
Vergnügungssteuer	Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis in 2011 durch eine rückwirkende Satzung	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+50.000
Vergnügungssteuer	Erhöhung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit von 12 % auf 18 % ab 1.07.2015		+ 50.000	+ 110.000	+ 110.000	+ 110.000
Hundesteuer	Anhebung der Hundesteuer ab dem 1.01.2012	+12.500	+ 12.500	+ 12.500	+ 12.500	+ 12.500
Friedhofsgebühren	In 2012 erfolgte eine erste Anpassung der Friedhofsgebühren. Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2014 erfolgte eine weitere Anpassung.	noch nicht bezifferbar	+35.613	+41.833	+53.363	+64.878
Abwassergebühren	Zum 01.01.2012 sowie zum 01.01.2014 erfolgte eine Anpassung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr an den tatsächlich an den Erftverband zu zahlenden Aufwand	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062€	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062
Projekt Meckenheim Mobil		- 10.000	- 5.000	-5.000	-5.000	-5.000

Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014	Auswirkung 2015	Auswirkung 2016	Auswirkung 2017	Auswirkung 2018
		in €	in €	in €	in €	in €
Dienstleistungen Einführung NKF			- 20.000	- 5.000	- 10.000	
Personalbeschaf- fungskosten			- 7.000	- 7.000	- 7.000	
Softwarepflege und Schulung an- derer Anbieter		- 10.000	- 13.000	- 13.000	- 13.000	-5.000
Erstattung an verbundene Un- ternehmen (Stra- ßenbeleuchtung – Stadtwerke)	Durch die Umstellung auf Kompaktleucht- stofflampen bzw. LED- Beleuchtung im Rah- men der Klimaschutz- förderung können dauerhaft die Bewirt- schaftungskosten ge- senkt werden	- 20.000	- 20.000	-20.000	-20.000	-20.000
Kreditbeschaf- fungskosten	Durch Umschuldung auf zinsgünstigere Darlehen können Ein- sparungen für die ge- samte Restlaufzeit für die Garantiezeit erzielt werden	- 87.174,17	- 86.302,42	- 85.439,39	- 83.000	
Bahnhof Indust- riepark Kotten- forst	Aufgrund einer Verein- barung mit der DB geht mit Beginn des Jahres 2013 die Unter- haltung der P + R An- lage am Haltepunkt Kottenforst auf die Deutsche Bahn über.	- 25.000	-25.000	- 25.000	- 25.000	
Spielplatzkonzept	Auf der Basis des be- stehenden Spielplatz- konzeptes wurde die Anzahl der zu unter- haltenden Spielplätze reduziert.	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar
Säumniszu- schläge, Mahnge- bühren	Anpassung der Erträge an den Durchschnitt der vergangenen Jahre		+30.000	+30.000	+30.000	+30.000
Konzessionsab- gabe der Regio- nalgas	Anpassung der Erträge an die tatsächliche Entwicklung		+30.000	+30.000	+30.000	+30.000
Vollstreckungsge- bühren			+10.000	+10.000	+10.000	+10.000

Geplante bzw. bisherige Konsolidierungsmaßnahmen 2016 bis 2026

Seit der Haushaltsaufstellung 2016 besteht die Erfordernis zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Im Arbeitskreis zur Aufstellung des Haushaltes 2016 wurden in erster Linie die Ergebnisse aus dem Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

zur überörtlichen Prüfung aus dem Jahre 2015 mit dem Ziel erörtert, Schwerpunkte für weitergehende Konsolidierungspotentiale festzulegen.

Seitens der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurden seinerzeit ertragsrelevante Potentiale gesehen in

- einer reduzierten Subventionierung der Gebührenhaushalte
- einer Anpassung der Straßenbaubeiträge nach KAG entsprechend der Mustersatzung
- der Anhebung der Realsteuerhebesätze besonders für die Grundsteuer B
- der Prüfung weiterer Steuertatbestände, z. B. Anpassung der Hundesteuersatzung, Einführung einer Zweitwohnungssteuer, Anpassung der Vergütungssteuersatzung

Darüber hinaus wurden aufwandsrelevante Potenziale in folgenden Bereichen identifiziert

- Personalaufwendungen
- Subventionsabbau in den Bereichen
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Bestattungswesen
- Feuerwehrgebührensatzung
- Hallenfreizeitbad
- Sport- und Vereinsförderung
- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Reduzierung der Standards; insbesondere in den Bereichen
- Hallenfreizeitbad
- Grünpflege
- Bücherei
- Musikschule
- Zweckverbände – sowie eine Einflussmöglichkeit gegeben ist
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude, Grundstücke und Infrastruktur
- Reduzierung des Gebäudebestandes auf das zur Erfüllung der Pflichtaufgaben erforderliche Maß

Im Ergebnis aus den Arbeitskreissitzungen war festzuhalten, dass der überwiegende Teil der Mitglieder des Arbeitskreises sich eine kontinuierliche (alle 2 Jahre) moderate Anpassung der Realsteuerhebesätze vorstellen konnte. Darüber hinaus wurde die Verwaltung mit der Prüfung der Einführung einer Zweitwohnungssteuer sowie einer Wettbürosteuer beauftragt.

Zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Haushaltsplanung 2017 / 2018 befanden sich im Stadtgebiet der Stadt Meckenheim zwei Wettbüros. Eines dieser Wettbüros

wurde bereits zum 1.01.2017 wieder abgemeldet. Das zweite Wettbüro wurde am 1.06.2017 abgemeldet. Eine erneute Anmeldung von Wettbüros liegt nicht vor. In Anbetracht der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Rechtsprechung und der damit in der Mustersatzung enthaltenen möglicherweise unzulässigen Besteuerung nach Flächenmaßstab, wurde zunächst auf die Einführung der Wettbürosteuer verzichtet. Mit Urteil vom 29.06.2017 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 9 C 9.16) den gewählten Flächenmaßstab für unzulässig erklärt und entschieden, dass stattdessen mit dem Wetteinsatz ein praktikablerer wirklichkeitsnaher Maßstab zur Verfügung steht. Im März 2018 hat der Städte- und Gemeindebund eine darauf angepasste Mustersatzung zur Verfügung gestellt, so dass dieses Thema erneut bearbeitet werden wird. Eine Steigerung der Erträge ist hieraus nicht abzuleiten. Die Einführung der Wettbürosteuer hätte eher nur einen ordnungspolitischen Charakter.

Im Laufe des Jahres soll den politischen Gremien ein Vorschlag der Verwaltung über die mögliche Einführung der Zweitwohnungssteuer zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Wie die Erfahrungswerte anderer Kommunen zeigen, ist die Einführung der Zweitwohnungssteuer mit hohen Personal- und Sachkosten verbunden, denen jedoch relativ geringen Einnahmen gegenüberstehen. Dies erscheint, nach den ersten durchgeführten Erhebungen auch für Meckenheim Realität zu sein. Insofern bleibt hier in den politischen Gremien abzuwägen, ob die möglicherweise zu generierenden Einnahmen den Aufwand (auch in Verbindung mit zusätzlich erforderlichem Personal) tatsächlich rechtfertigen würden.

Die Gebühren— und Beitragssatzungen sind sukzessive mit dem Ziel einer kostendeckenden Ausgestaltung zu prüfen. Insbesondere sollen hierbei die Vorgaben der Mustersatzungen des Städte- und Gemeindebundes Beachtung finden.

Im Dezember 2016 wurde die Friedhofsgebührensatzung erneut angepasst. Auf Basis der Ende 2018 erfolgten Neuausschreibung der Bestattungsleistungen auf allen städtischen Friedhöfen ab dem 1.01.2019 muss mit einer Anpassung der Friedhofsgebührensatzung in 2019 gerechnet werden.

Die Feuerwehrgebührensatzung sowie die Satzung über die Gebühren für die Durchführung der Brandschau wurden am 5.04.2017 durch den Rat verabschiedet. Eine Einschätzung über die haushalterischen Auswirkungen ist gegenwärtig noch nicht möglich.

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung wurde übereinstimmend abgelehnt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Abgrenzung nur sehr schwerlich möglich ist. Ferner wurden die Parkplätze der Parkpalette durch die dort ansässigen Gewerbetreibenden abgelöst. Darüber hinaus in Frage kommende Parkplätze befinden sich in Privateigentum.

Hinsichtlich der Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten der Sportstätten sollen mögliche Beteiligungsformen geprüft werden. Eine generelle Einführung einer Sportstättennutzungsgebühr wurde nicht befürwortet. Vielmehr sollten Sportangebote für Kinder- und Jugendliche weiterhin ohne weitere finanzielle Belastung bleiben während hingegen Gebührenerhebungen bei gewinnbringenden Kursangeboten durchaus vorstellbar seien.

Sofern möglich sollen Vereine an der Unterhaltung / Reinigung etc. beteiligt werden bzw. in deren Regie erfolgen. So erfolgte beispielsweise der Abriss und Neubau der Außenumkleide am Schulcampus unter Federführung des Hauptnutzers VFL Meckenheim. Dem Verein wurde vertraglich das Hausrecht übertragen. Im Gegenzug hat der Verein sich verpflichtet, den Meckenheimer Schulen und anderen Meckenheimer Vereinen bei einer Nutzung der Sportanlagen auf dem Schulcampus sowie der Stadt bei Eigenbedarf die Nutzung der Außenumkleide zu ermöglichen. Weiterhin ist die außen angelegte Zugänglichkeit der Toiletten für die Allgemeinheit, außerhalb der Nutzungszeiten durch den Verein oder Dritte, durch den Neubau berücksichtigt worden. Darüber hinaus ist eine Vertragspflicht, das Gebäude in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, die Räume nebst Inventar im Rahmen der Vereinsarbeit zu nutzen, zu reinigen und fachgerecht zu pflegen. Die Stadt beteiligt sich an der jährlichen Unterhaltung mit einer Pauschale.

Auf der städtischen Sportanlage Altendorf / Ersdorf wurde unter Federführung des Sportclubs Altendorf- Ersdorf 1921 e.V. die Herstellung eines Kunstrasenplatzes realisiert. Die hierfür erforderliche Baumaßnahme sowie der Betrieb auf der gesamten Platzanlage führt der Verein als Bauherr und Betreiber auf eigene Rechnung durch. Die Stadt hat sich mit einem Investitionszuschuss in Höhe der erforderlichen Sanierung des früheren Tennenplatzes sowie mit einem jährlichen Tilgungszuschuss beteiligt. Die Unterhaltung und Pflege der Außenanlage obliegt dem Verein. Die Stadt beteiligt sich mit einer jährlichen Pauschale. Im Gegenzug hat der Verein die Anlage zur Nutzung durch Meckenheimer Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen.

Weitere Beteiligungen werden im Zuge der Einführung des § 2 b UStG während der Optionsphase bis Ende 2020 geprüft.

Da die Stadt Meckenheim nur über ein Schwimmbad verfügt, welches sowohl für den Schul- und Vereinssport genutzt wird als auch der Bevölkerung zur Nutzung zur Verfügung steht, wird an der Beibehaltung des Schwimmbades festgehalten. Übereinstimmend wurde festgehalten, dass das Schwimmbad an sich nicht zur Disposition steht. Inwieweit sowohl das Hallenbad als auch die Sauna wirtschaftlicher zu betreiben sind bzw. auch moderate Anhebungen der Gebührensätze erfolgen müssen, soll durch die Verwaltung geprüft werden. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 1.08.2015. Eine erneute Überprüfung ist erst vor dem Hintergrund der Neuregelung des § 2b UStG nach der generellen Überprüfung aller steuerrelevanter Tatbestände vorgesehen. In diesem Zusammenhang werden

auch mögliche Gestaltungsspielräume für die Betreuung des Hallenbades und der Sauna geprüft. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass das Hallenfreizeitbad hauptsächlich als Schulsportstätte genutzt wird und erst nachrangig den Vereinen und Bürgern zur Verfügung steht. Zur Kostenreduzierung übernehmen während des Schulsports die Lehrer die Beckenaufsicht, bei Vereinsnutzung die jeweiligen Übungsleiter, sodass während dieser Zeit kein städtisches Personal zur Beckenaufsicht anwesend sein muss.

Entsprechend des in 2009 beschlossenen Leitzieles der Stadt Meckenheim

„Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten“

soll der nun – entsprechend des in 2009 durch den Rat beschlossenen Grünpflegekonzeptes - erreichte Standard in der Grünflächenpflege beibehalten werden.

Getreu dem Motto „kinderfreundliches Meckenheim“ sind sich alle Fraktionen einig, die Kinder- und Jugendarbeit mit möglichst wenig „Einschnitten“ zu belasten. Insofern soll nach Möglichkeit auch weiterhin an der „Geschwisterkindbefreiung“ festgehalten werden. Hinsichtlich der Weiterführung der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ sollten zunächst die Beratungen des Jugendhilfeausschusses auf Basis der, zum damaligen Zeitpunkt in Vorbereitung befindlichen Neukonzeption, abgewartet werden. Die Neukonzeption der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ wurde am 14.06.2016 im Jugendhilfeausschuss und am 6.07.2016 im Rat der Stadt Meckenheim vorgestellt und mit Wirkung ab dem 1.01.2017 beschlossen. Durch die Neukonzeption kann mit Einsparungen in Höhe von rd. 34.000 € gerechnet werden.

Im Personalbereich wurden demografische Komponenten und der im Haushaltssicherungskonzept mittelfristig vorgesehene Verzicht auf drei KiTA-Gruppen in zwei auslaufenden städtischen Einrichtungen eingeplant. Nicht berücksichtigt wurde eine formelle Beförderungssperre bzw. Wiederbesetzungssperre.

Die von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem interfraktionellen Arbeitskreis zum Haushalt 2016 erörterten Konsolidierungsmaßnahmen wurden in den politischen Gremien vorgestellt, beraten und als Bestandteil des Haushaltes 2016 in Verbindung mit dem Haushaltssicherungskonzept 2016 bis 2026 beschlossen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die aufgeführten Maßnahmen weder zum Haushalt 2016 noch mit der jetzigen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes eine endgültige Auflistung darstellen. Es erfolgt eine kontinuierliche Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen. Hierzu sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, wie Verwaltungsführung und Politik gleichermaßen aufgerufen.

Insbesondere wurden seit des Umzuges in den Neubau des Rathauses organisatorische Abläufe „durchleuchtet“, um durch die erstmalige Zusammenlegung aller Verwaltungsstandorte ergebende Synergien zu nutzen und Prozesse zu optimieren. Hierzu gehört u. a. die Überprüfung des gesamten Fuhrparks mit dem Ziel

geringerer bzw. bedarfsgerechterer Ersatzbeschaffungen. Als erste Maßnahme wurde eine 2017 geplante Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeuges ausgesetzt und anstatt dessen vier Dienstfahräder beschafft. In 2018 wurde die Anzahl der Dienstfahrzeuge um weitere drei Fahrzeuge reduziert und ein Fahrzeugpool mit den verbliebenen Fahrzeugen eingerichtet, der den Mitarbeitern bei Bedarf zur Verfügung steht. Hierdurch können finanzielle Belastungen fixer Kosten, wie Steuer und Versicherung, aber auch variable Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung eingespart werden. Bei künftigen Ersatzbeschaffungen soll der Fuhrpark unter Berücksichtigung klimapolitischer Ziele soweit als möglich mit E-Fahrzeugen ausgestattet werden. Der finanzielle Mehraufwand bei der Beschaffung von E-Mobilen soll durch konsequente Nutzung der Förderkulisse kompensiert werden.

Ebenso konnte nach dem Umzug in das neue Rathaus und der damit einhergehenden moderneren IT-Ausstattung die schon seit längerem geplante Einführung der "papierlosen Ratsarbeit" umgesetzt werden. Hierdurch entfallen neben dem Aufwand der Erstellung der Druckvorlagen, das Drucken selbst und damit der Papier- und Personalaufwand. Da die Rats- und Ausschussunterlagen jeweils zweimal wöchentlich per Boten zugestellt wurden, können nunmehr auch diese Kosten, wie Personalaufwand und Fahrzeugkosten eingespart werden.

Der bisherige Bereich der Sitzungssäle im Verwaltungsgebäude „Ruhrfeld 16“ wurde bereits teilweise in eine Kindertagesstätte umgebaut, die in 2016 ihren Betrieb in privater Trägerschaft aufgenommen hat. Die Gebäude, die bedingt durch den Verwaltungsumzug geräumt wurden, sollen einer neuen Nutzung bzw. Vermarktung zugeführt werden. Das Mietverhältnis für das Verwaltungsgebäude „Bahnhofstraße 25“ wurde, wie geplant, aufgelöst und die Mietzahlungen eingestellt.

Das Gebäude „Am Ehrenmal“, in der eine in kirchlicher Trägerschaft geführte Kindertagesstätte untergebracht war, konnte Ende 2016 mit der Auflage veräußert werden, dass dort auch künftig eine Kindertagesstätte in freier Trägerschaft weitergeführt wird. Dieser Auflage ist der Käufer zwischenzeitlich nachgekommen. Der Kindergarten wurde vollständig saniert und wird seit 2017 in freier Trägerschaft als eine dreigruppige KiTa betrieben.

Nach dem Auszug des Job-Centers aus dem städtischen Gebäude Neuer Markt 34/36 beabsichtigt die Verwaltung sich von der nicht mehr benötigten Liegenschaft zu trennen. Hierdurch können Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten bzw. gegebenenfalls auch Sanierungskosten reduziert werden.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wird sich herausstellen, welche Maßnahmen den angestrebten Einspareffekt erzielen und welche Maßnahmen ggf. verworfen werden müssen bzw. keinen oder nicht den gewünschten Konsolidierungsbeitrag leisten.

15 Chancen und Risiken

Auch wenn sich nach den veröffentlichten Finanzdaten die Finanzsituation vieler Kommunen ebenso verbessert hat wie die von Bund und Land, bleiben viele Risiken und damit die Probleme für die finanzschwachen Kommunen. Bei genauerer Betrachtung, bleibt festzustellen, dass es nach wie vor vielen Städten und Gemeinden trotz enormer Konsolidierungsanstrengungen nur schwer gelingt, ihre Haushalte auszugleichen. Die Städte und Kommunen hoffen zwar dank der Bundeshilfen insgesamt auf eine Verbesserung aber die Frage der weiteren Entwicklung bleibt dennoch fragil und von Risiken und Unwägbarkeiten begleitet. Besorgniserregend sind die weiter zunehmenden Disparitäten zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen.

Anlässlich neuer Prognosedaten zur kommunalen Finanzlage fassten die Präsidentin des Deutschen Städtetages, die Präsidenten des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes die Situation wie folgt zusammen:

„Momentan können schon geringfügige Veränderungen einzelner wichtiger Rahmenbedingungen die Hoffnungen der Kommunen auf einen Finanzierungsüberschuss zunichtemachen. Zu nennen sind hier etwa die fiskalischen Unsicherheiten, die mit Flüchtlingszuzug und Integrationsaufgaben einhergehen. Die Kommunen arbeiten auch in den kommenden Jahren hat daran Defizite zu vermeiden. Sie müssen aber darauf setzen können, das insbesondere die Länder wesentliche Teile der kommunalen Mehrkosten übernehmen, die für die Integration entstehen.“

Die Prognose der kommunalen Spitzenverbände gibt Werte für die Gesamtheit der Kommunalfinanzen wieder. „Gute Durchschnittswerte dürfen aber nicht den Blick darauf verstellen, dass viele Städte, Landkreise und Gemeinden weiterhin mit großen Defiziten kämpfen müssen und dass die kommunalen Finanzprobleme in bestimmten Ländern keineswegs aufgelöst sind. Vielerorts droht weiterhin eine Abwärtsspirale aus niedrigen Einnahmen, hohen Sozialausgaben und völlig unzureichenden Investitionen. Diese Problemlagen bestehen auch unabhängig vom Flüchtlingszuzug.“

Die außerordentlich schwierige Finanzlage ist aber auch durch die kommunale Aufgabenfülle insgesamt bedingt, die in den letzten Jahren besonders durch Vorgaben von Bund und Land ständig zugenommen haben, ohne dass den Kommunen hierbei die entsprechenden Finanzmittel in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt wurden. Die Bundespolitik hat sich zwar deutlich kommunalfreundlicher gezeigt, ein wirklich systematischer und dauerhaft wirkender Ansatz durch Bund und Länder steht aber nach wie vor aus. Steigende Personalaufwendungen durch Tarif- und Besoldungsanpassungen, Basel III und das Rating von Kommunen tun ein Übriges.

Diese Entwicklung macht auch vor Meckenheim nicht Halt. Kommunale Erträge und Aufwendungen driften zunehmend auseinander. Die Haushalte sind seit Jahren chronisch unterfinanziert und seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements leben die meisten Kommunen zu Lasten des Eigenkapitals. Faktische Haushaltsausgleiche sind kaum noch möglich. Freiwilligen Aufgaben ist weitestgehend der Boden entzogen und auch im Pflichtbereich arbeiten die Kommunen am Rand ihrer Leistungsfähigkeit. Als Konsequenz daraus werden die politischen Entscheidungen vor Ort durch die finanziellen Engpässe bestimmt. In immer mehr Kommunen wird die Frage aufgeworfen, wo der Haushalt konsolidiert werden kann, d. h. wo noch gekürzt werden kann, ob noch weitere Stellen abgebaut und welche Leistungen eingeschränkt werden können. Tatsächlich ist für Kürzungen wenig Spielraum vorhanden. Viele der kommunalen Aufgaben sind durch Gesetz vorgeschrieben (auch ohne finanzielle Kompensation) und müssen daher wahrgenommen werden. Und dennoch erforderte die Haushaltsplanaufstellung für die Jahre 2019 / 2020 und die mittelfristige Finanzplanung – wie auch bereits in den Vorjahren – drastische Konsolidierungsmaßnahmen. Durch Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Jahresabschlüsse, pauschale Reduzierungen bei den Aufwendungen, Einnahmeerhöhungen und Priorisierung und Verschieben von Vorhaben, sowohl zeitlich als auch aus dem konsumtiven in den investiven Bereich, konnte eine Senkung des nach den Anmeldungen der Ämter vorhandenen Fehlbedarfs in den Planjahren erreicht werden.

Die Gesamtentwicklung der Stadt und die Haushaltsansätze werden derzeit entscheidend von Maßnahmen, dies gilt sowohl für den Ergebnisplan als auch insbesondere für den Investitionsbereich, in den Bereichen Kinder, Jugend und Familie, sowie Bildung und Sport geprägt, um den Ausbau der Plätze in den Kindertagesstätten, Kindergärten und Schulen voranzutreiben und gute Standards in den Bildungseinrichtungen zu schaffen bzw. zu erhalten.

Nachdem in den vergangenen Jahren die Sanierung und U3-Qualifizierung der KiTas im Fokus stand, sind nun die Grundschulen an der Reihe. Aktuell werden die Kath. Grundschule und die Gemeinschafts-Grundschule in Merl den modernen Anforderungen entsprechend saniert und umgebaut. Entsprechende Beschlüsse wurden durch den Rat bereits im Haushalt 2017 / 2018 getroffen und sind in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Nach den Grundschulen werden perspektivisch auch die Sanierung und Neukonzeptionierung der weiterführenden Schulen am Schulcampus in den Fokus genommen. Hier müssen insbesondere auch die veränderten schulischen Anforderungen an ein modernes Lernumfeld einfließen. Dies betrifft die Belange der Inklusion und der Differenzierungsmöglichkeiten ebenso, wie die zukunftssträchtigen Themen der Digitalisierung und Weiterentwicklung von Lernformen. Gleiches gilt für den auch bundes- und landespolitisch gewollten Ausbau der Betreuung im gebundenen oder offenen Ganztage.

Neben den Herausforderungen, die mit dem demographischen Wandel einhergehen, stehen viele Investitionen auf der Tagesordnung, die in den nächsten Jahren

zu bewältigen sind. Aber auch kleinere Projekte im Bereich des Infrastrukturvermögens, bei denen dringende Sanierungen nicht weiter aufgeschoben werden können.

Nachdem im Dezember 2015 mit den Abbrucharbeiten der Jungholzhalle begonnen wurde und der Grundstein zum Neubau des Rathauses am 15. April 2016 erfolgte, konnte die Verwaltung bereits im Juni 2017 in die neuen Räumlichkeiten umziehen und erstmalig mit allen Fachbereichen unter „einem Dach“ an einem Standort vereint sein. Durch die erstmalige Zusammenlegung aller Verwaltungsstandorte lassen sich nun Synergien nutzen und Prozesse optimieren.

Meckenheim stellt sich auch der wichtigen Zukunftsfrage des Klimaschutzes. Das „Integrierte Klimaschutzkonzept“, das die linksrheinischen Städte des Rhein-Sieg-Kreises gemeinsam haben aufstellen lassen, bietet die Grundlage für den Umgang mit erneuerbaren Energien und Energieeffizienzen. Um die Anpassung an den Klimawandel als eine der zentralen kommunalen Zukunftsaufgaben gerecht werden zu können, soll in den Folgejahren, zur Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen, eine strategische Planungs- und Entscheidungshilfe in Form eines interkommunalen Klimafolgenanpassungskonzeptes erstellt werden.

Nach wie vor prägt die Bautätigkeit das Stadtbild.

Mit der Umsetzung der Bebauungsplanung „Nördliche Stadterweiterung“ wurde über den Bahnhofsbereich hinweg ein Areal erschlossen, das gleichzeitig Gewerbeflächen, gemischt genutzte Bauflächen und Wohnbauflächen beinhaltet. Damit hat die Stadtentwicklung die heute noch als Zäsur wirkende Bahntrasse überwunden. Durch Umbaumaßnahmen im direkten Bahnhofsumfeld ist ein Verknüpfungspunkt zwischen Altstadt und neuer Stadtentwicklung entstanden.

Eine der wichtigsten Infrastrukturmaßnahmen der Zukunft stellt die dringend notwendige Umsetzung der verkehrstechnischen Belange der Bebauungspläne „Nördliche Stadterweiterung“ dar:

1. Aufhebung der Bahnübergänge (BÜ) Baumschulenweg und Kalkofenstraße
2. Verbindungsstraße L 163n zwischen L158 und Baumschulenweg sowie Ausbau Anschluss Kalkofenstrasse (bis Anschluss ehem. Kreuzung)
3. Brückenbauwerkes Eisenbahnüberführung (EÜ) - Querung L 158 mittels Untertunnelung Straße und Radweg
4. Eisenbahnüberführung (EÜ-F)- Fußgängertunnel westlicher Bahnhofsbereich
5. Bahnhofsumfeld: Park+Ride-Anlage (P+R) und Bike+Ride-Anlage (B+R) östlicher Bahnhofsbereich
6. Ausbau der Kalkofenstraße, die nicht Teil der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme ist (ab Anschluss Kreuzung in östlicher Richtung)

Die Maßnahmen 1 bis 3 werden mittels eines Eisenbahnkreuzungsvertrages (EKrG-Maßnahme) zwischen den Partnern DB Netz AG, Straßen NRW und Stadt Meckenheim umgesetzt.

Die Maßnahme 4 ist Teil der Modernisierungsoffensive 2 (MOF 2-Maßnahme), deren Baudurchführung der DB Station und Service AG vorgenommen wurde. Die Stadt trägt den städtebaulichen Mehraufwand für die Ausgestaltung der Unterführung und deren Weiterführung in das Neubaugebiet.

Die Maßnahme 5 und 6 im östlichen Bahnhofsbereich, wurden durch die Stadt Meckenheim umgesetzt.

Ein weiteres großes Projekt der Stadt Meckenheim ist die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes – Altstadt Meckenheim. Das Integrierte Handlungskonzept Altstadt Meckenheim wurde im September 2011 vom Rat der Stadt zur Umsetzung beschlossen. Es beinhaltet ein stadträumliches Entwicklungskonzept für die Altstadt Meckenheims in 17 Maßnahmenbereichen. Der Förderantrag im Städtebauförderprogramm „Aktive Stadtzentren“ wurde bei der Bezirksregierung gestellt und für die ersten Bauabschnitte positiv beschieden. Die Umsetzung der Maßnahme ist im Bereich der Hauptstraße abgeschlossen, die Treppenanlage an der Kirche und der Vorplatz bieten ein beeindruckendes Bild und erfreuen sich der Beliebtheitsskala der Meckenheimer Bürger. Im November 2016 wurde der Stadt ein weiterer Förderbetrag von rund 2,3 Mio. € für die Sanierung der Meckenheimer Altstadt aus Bundes- und Landesmitteln zur Verfügung gestellt.

Die Projektpunkte des Konzeptes, für die die Fördermittel bis 2020 verwendet werden, umfassen Maßnahmen wie die Umgestaltung der Bonner Straße, der Bahnhofstraße und der Klosterstraße oder private Maßnahmen, wie das Fassadenprogramm, um die Altstadt aufzuwerten. Daneben wurde mit den Mitteln ein Verfügungsfonds eingerichtet, um private Finanzmittel zur Quartiersaufwertung des öffentlichen Raumes zu aktivieren. Auch die Teilnahme am „Tag der Städtebauförderung“ mit gezielten Aktionen werden finanziert. Die Maßnahmen des dritten Zuwendungsbescheides für die Umsetzung des im Herbst 2011 beschlossenen „Integrierten Handlungskonzeptes“ befinden sich derzeit schon weitestgehend in der Ausführung.

Ein weiteres Ziel besteht darin die vorhandenen Gewerbegebiete zu erweitern, um neue Unternehmen anzusiedeln. Dies wird gestützt durch die hervorragende logistische Lage Meckenheims und die grundsätzlich positive Wirtschaftssituation in der Region. Um diese Tendenz nachhaltig zu unterstützen, ist es unabdingbar notwendig, den Wirtschaftsstandort Meckenheim weiter auszubauen bzw. voranzubringen. Hierzu gehört insbesondere die notwendige Entwicklung weiterer Gewerbeflächen (Gewerbeflächenentwicklungskonzept), um diese für Neuansiedlungen / Vergrößerungen etc. möglichst kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Hierzu hat im November 2018 der erste Spatenstich zum Beginn der Erschließungsarbeiten stattgefunden, so dass durch die Umsetzung des Projektes in der Zukunft weitere

Gewerbesteuereinnahmen erzielt werden können, die für die Stadt Meckenheim von erheblicher Bedeutung sein werden. Nur so können wieder finanzielle Mittel in den Kreislauf der Meckener Bevölkerung in Form von Projekten und Angeboten zurückfließen.

Um den, im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Meckenheim, dringend benötigten Wohnraum schaffen zu können, wurde im Jahr 2017 eine Wohnraumanalyse vom Institut Empirica durchgeführt. Da der von dort ermittelte Bedarf nicht alleine durch die derzeit in Planung befindlichen, zahlreichen Innenraumverdichtungsmaßnahmen im Bereich der Altstadt (Blockkonzepte) zu erfüllen sind, müssen dringend zusätzliche Baulandflächen erschlossen werden. Diese möchte die Stadt Meckenheim mit der städtebaulichen Entwicklung des rund 17 ha großen Gebietes „Merler Keil III“ erreichen. Dort soll dann der benötigte Wohnraum entstehen, um der anhaltend hohen Nachfrage Rechnung zu tragen.

Aber eines bleibt auch in diesem Jahr nach wie vor aktuell: Die Kommunen müssen auch weiterhin auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips dringen. Werden Ihnen neue Pflichtaufgaben übertragen, muss hierfür auch die dauerhafte und ausreichende Finanzierung durch den gesetzlichen Auftraggeber sichergestellt werden. Es kann nicht sein, dass die Bundes- und Landesregierung weitere Leistungsgesetze beschließen, die zwar eine teilweise Refinanzierung der Erstinvestitionen bringen, wie zum Beispiel bei der „U3-Betreuung“ oder der Einführung der „Offenen Ganztagschule“, die Kommunen aber mit der Problematik der Finanzierung der Folgekosten alleine lässt. So gelten nach wie vor die Aufwendungen der offenen Ganztagschule, da keine gesetzliche Pflichtaufgabe, als freiwillige Leistungen und unterliegen somit eigentlich einem besonderen Konsolidierungsdruck und werden demzufolge in ihrer Höhe pro Kopf „gedeckt“. Gleichzeitig wird aber der „Ausbau“ gefordert. Auch die Übernahme der Kosten, die sich aus dem Zustrom der Flüchtlinge aus den Kriegsgebieten ergeben, müssten vollumfänglich übernommen werden.

Seit der Einführung des NKF leben die meisten Kommunen zu Lasten des Eigenkapitals. Gründe für die verschlechterte Haushaltslage sind neben den wegbrechenden Erträgen auch gestiegene Personalaufwendungen und Transferleistungen sowie die Tatsache, dass nunmehr auch die Abschreibungen auf Anlagevermögen und Forderungen den Ergebnisplan zusätzlich belasten. Faktische Haushaltsausgleiche sind kaum noch möglich. Weitere Leistungsgesetze, die von den Kommunen finanziert werden müssen, führen zu weiterem Eigenkapitalabbau. Um dem entgegenzuwirken erwarten die Kommunen, entsprechend des Urteils des Verfassungsgerichtshofes NRW zur Beachtung des Konnexitätsgesetzes, eine stärkere Beteiligung des Landes z. B. an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen (U3-Betreuung) bis hin zur Kostendeckung oder auch die Übernahme der Kosten für die Ganztagsbetreuung an Schulen oder zumindest mal die Nichtanrechnung der Aufwendungen auf die freiwilligen Leistungen. Erste Schritte sind zwar getan. Auch das in Vorbereitung befindliche 2. NKFVG NRW soll Erleichterungen für die

Kommunen bringen. Die Erfahrung zeigt, dass die Einhaltung des Konsolidierungsvolumens mit zunehmender Aufgabenfülle immer schwieriger wird. Auch die gesetzlich vorgegebene Einführung des e-governments führt zunächst mal zu höheren Aufwandskosten. Die Entwicklung neuer Konsolidierungsmaßnahmen ist fast gänzlich erschöpft. Es gilt die getroffenen Maßnahmen weiter fortzuführen und bei neuen Maßnahmen, sei es eine freiwillige oder eine Pflichtaufgabe, eine konsumtive oder investive nicht mehr nur die Frage nach dem "Ob" zu stellen sondern gleichzeitig auch eine Entscheidung über das "Wie" und "Wer" herbeizuführen. Es gilt die Frage sowohl nach den finanziellen als auch nach den personellen Ressourcen zu klären.

16 Kennzahlen

Mit Einführung des NKF haben die kommunalen Aufsichtsbehörden mit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung landeseinheitliche Kennzahlen in einem Kennzahlensatz NRW festgelegt. Nach diesem Kennzahlensatz wird die Rechtmäßigkeit des kommunalen Handelns bewertet.

Kennzahlen dienen dazu, wirtschaftliche Vorgänge in komprimierter Form darzustellen. Diese Informationen dienen als Grundlage von steuerungsrelevanten Entscheidungen. Die nachfolgenden Informationen (die im Wesentlichen auf dem Runderlass des Innenministeriums NRW – NRW-Kennzahlensatz – beruhen) dienen als erster Überblick, lassen aber noch keine weiterreichenden Rückschlüsse zu. Dazu fehlt es intern an vergleichbaren Informationen. Vergleiche sowohl intern als auch extern lassen sich erst dann durchführen, wenn eine Vielzahl von vergleichbaren Kommunen durch die Einführung des NKF ebenfalls Kennzahlen zur Verfügung stellen sowie mehrere Abschlussbilanzen der Stadt Meckenheim vorliegen, anhand derer sich Entwicklungen nachweisen und analysieren lassen.

Nachfolgend sind die hiernach für die Ertrags- und Finanzlage relevanten Kennzahlen der Stadt Meckenheim aufgeführt, die allerdings erst im Vergleich zu anderen Kommunen eine sog. Standortbestimmung ermöglichen.

16.1 Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

Eigenkapitalquote 1

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote“ misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Die Eigenkapitalquote kann bei einer Gemeinde ein wichtiger Bonitätsindikator sein. Sie kann nur vergangenheitsbezogen anhand von Jahresergebnisdaten ermittelt werden, da keine Planbilanz aufgestellt wird.

Eigenkapital x 100

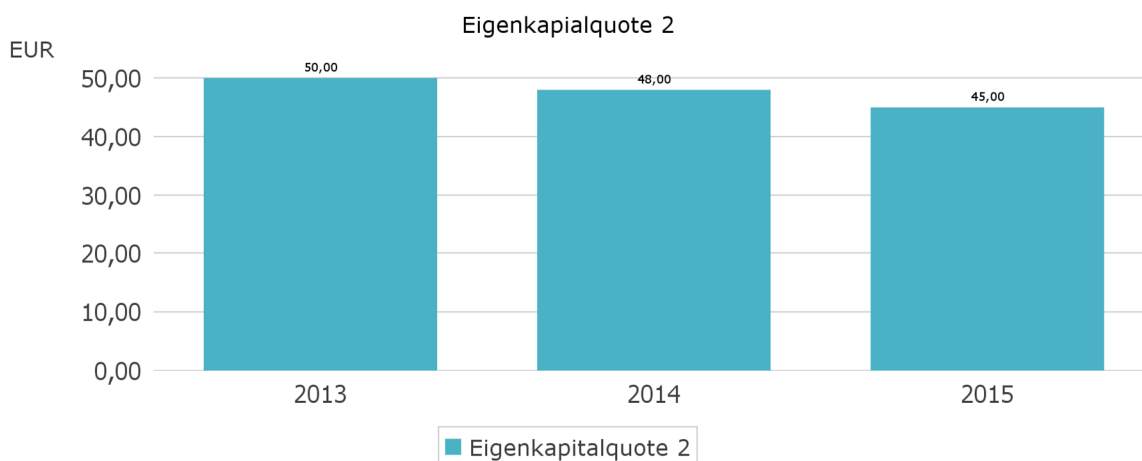
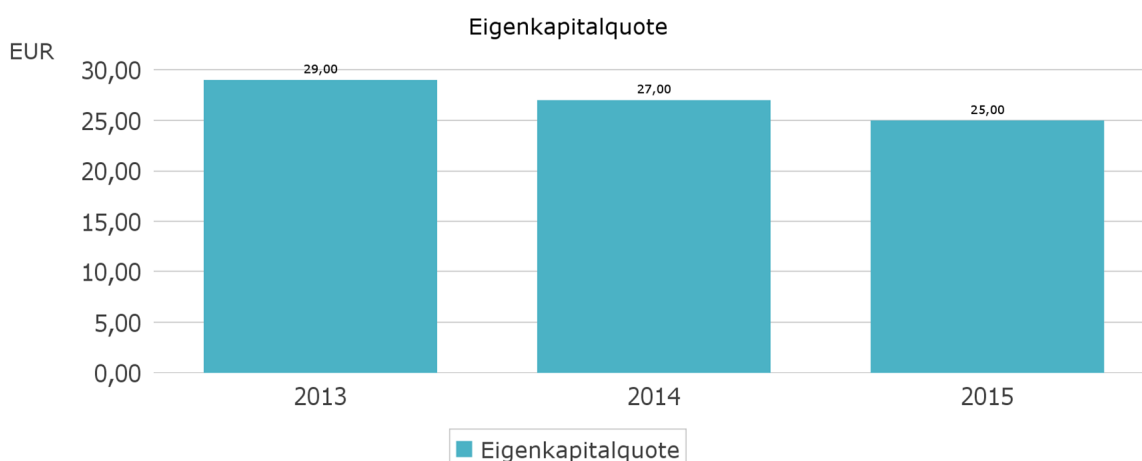
Bilanzsumme

Eigenkapitalquote 2

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 2“ misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten als Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um die „langfristigen“ Sonderposten erweitert, d. h. in die Betrachtung werden zusätzlich zum Eigenkapital die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge einbezogen. Sie kann nur vergangenheitsbezogen anhand von Jahresergebnisdaten ermittelt werden, da keine Planbilanz aufgestellt wird.

Eigenkapital + SoPo Zuwendungen + SoPo Beiträge x 100

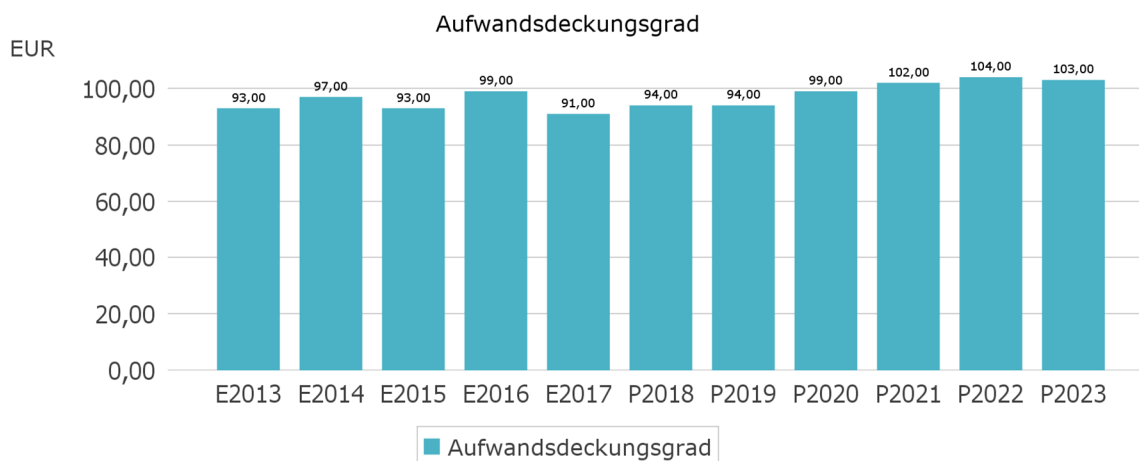
Bilanzsumme



Die Kennzahl „Aufwandsdeckungsgrad“ zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

$$\frac{\text{ordentliche Erträge} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

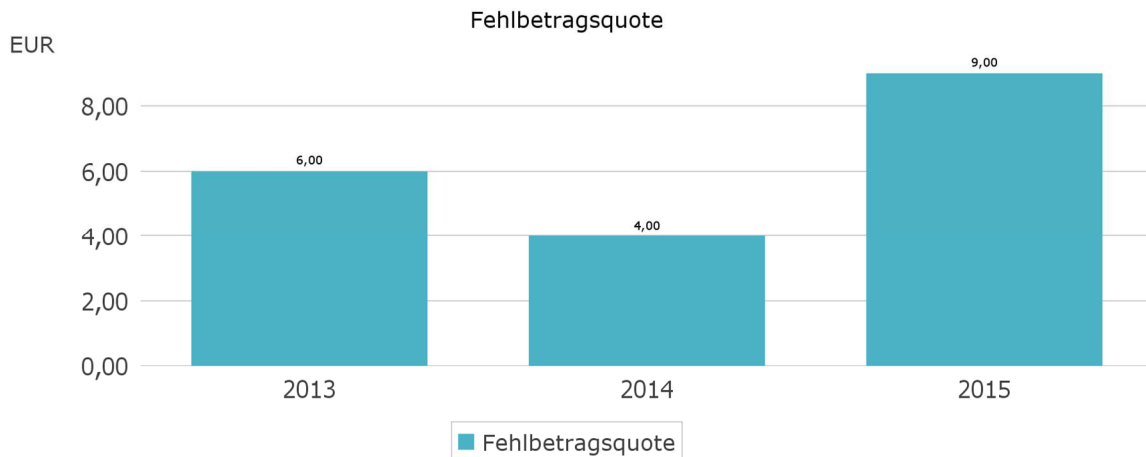
ordentliche Aufwendungen



Fehlbetragsquote

Die Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Da mögliche Sonderrücklagen hier jedoch unberücksichtigt bleiben müssen, bezieht die Kennzahl ausschließlich die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage ein. Zur Ermittlung der Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu diesen beiden Bilanzpositionen gesetzt.

$$\frac{\text{Negatives Jahresergebnis} \times (-100)}{\text{Ausgleichsrücklage} + \text{Allgemeine Rücklage}}$$

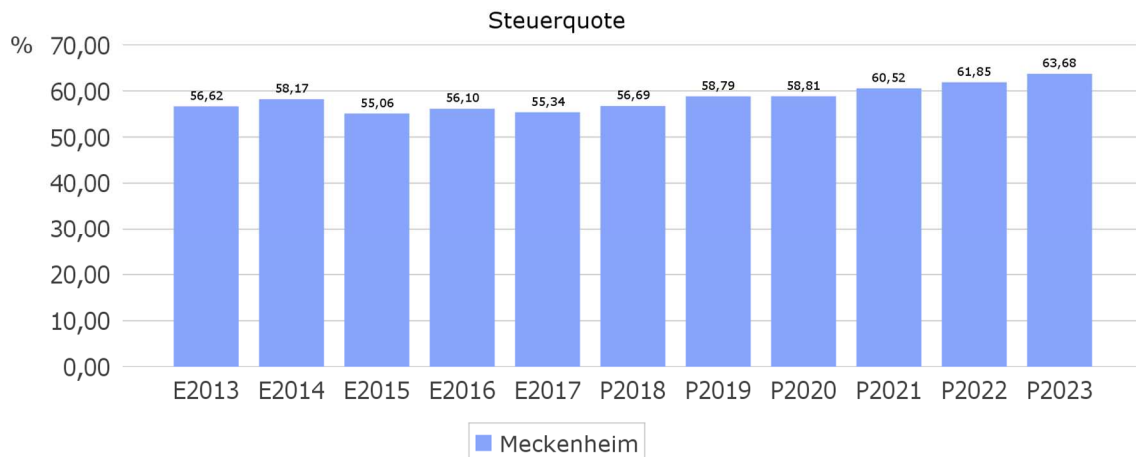


Steuerquote

Die Kennzahl „Steuerquote“ gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune aus Steuern „selbst“ finanzieren kann und insoweit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist.

Steuererträge x 100

ordentliche Erträge

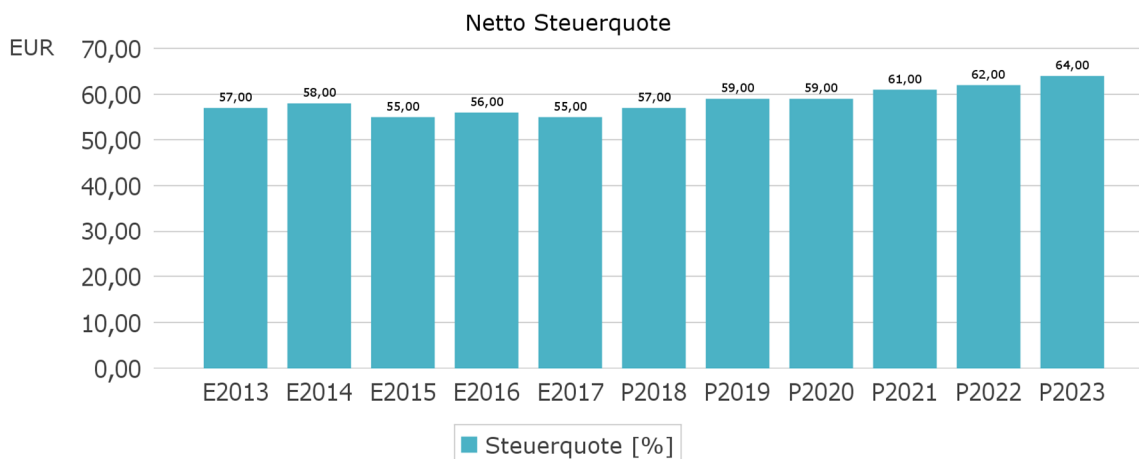


Netto- Steuerquote

Die Kennzahl „Netto-Steuerquote“ gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune aus Steuern „selbst“ finanzieren kann und insoweit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Weil dem Bund und dem Land Anteile am Aufkommen der Gewerbesteuer zu stehen, ist es erforderlich, die Aufwendungen für die von der Gemeinde zu leistende Gewerbesteuerumlage sowie für die Finanzierungsbeitragung am Fonds Deutsche Einheit von den Steuererträgen in Abzug zu bringen.

Steuererträge - Gew.St.Umlage - Fonds Deutsche Einheit x 100

Ordentliche Erträge - Gew.St.Umlage - Fonds Deutsche Einheit

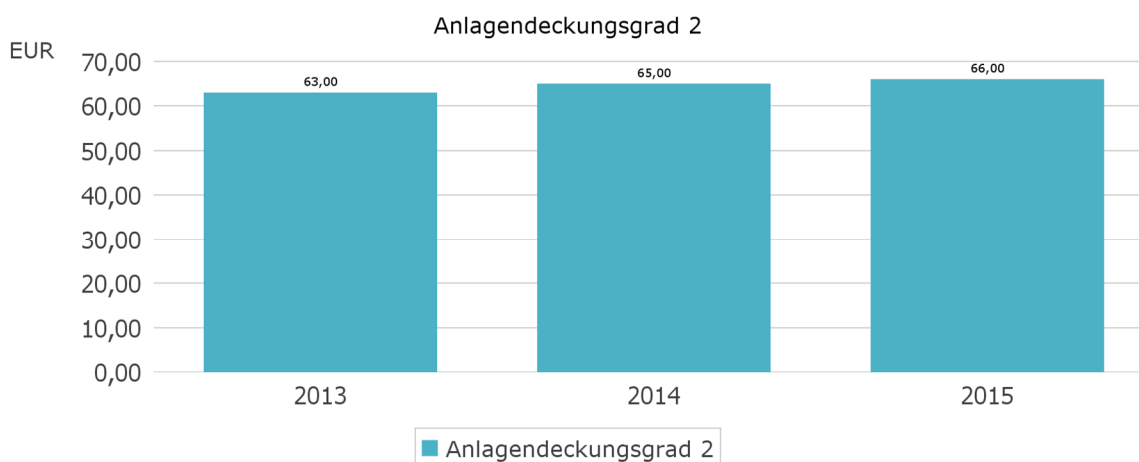


Anlagendeckungsgrad 2

Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 2“ gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung der Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten „Eigenkapital“, „Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen“ und langfristiges Fremdkapital gegenüber gestellt. Sie wird nur vergangenheitsbezogen erhoben, da sie auf Bilanzdaten beruht.

Eigenkapital + SoPo Zuwendungen/Beiträge + langfristiges Fremdkapital) x 100

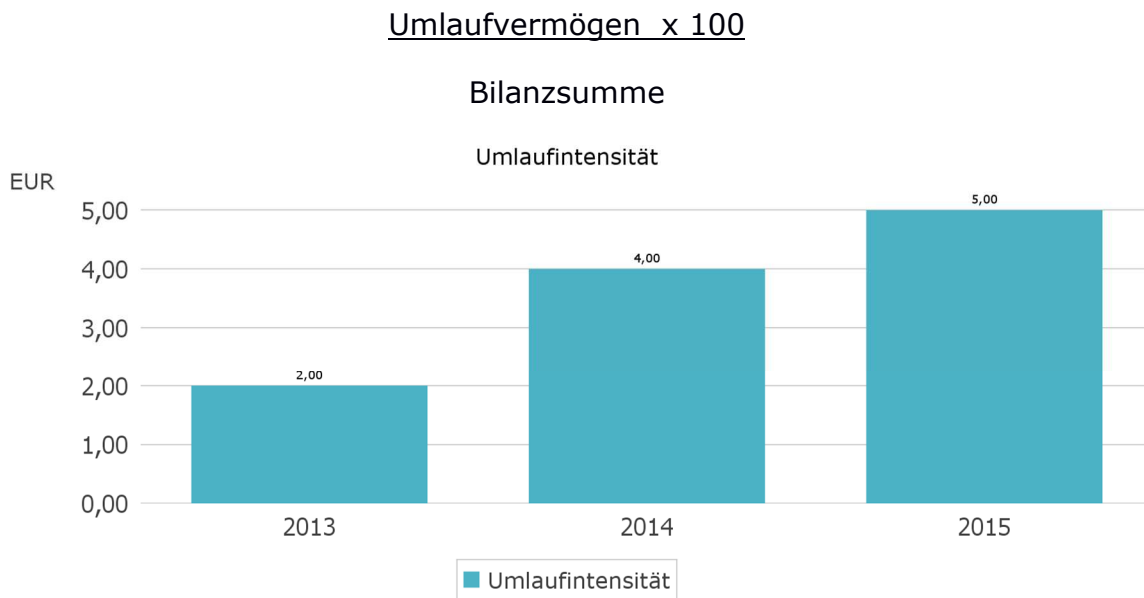
Anlagevermögen



Umlaufintensität

Die Investitionsanalyse, die die Gewinnung von Informationen über die Kapitalverwendung als Ziel hat, klärt Fragen der Fristigkeit der Vermögensbindung. Je kurzfristiger das Vermögen in Liquidität umgewandelt werden kann, desto größer ist die finanzielle Stabilität der Stadt.

Hier wird das Umlaufvermögen mit der Bilanzsumme in Relation gesetzt.



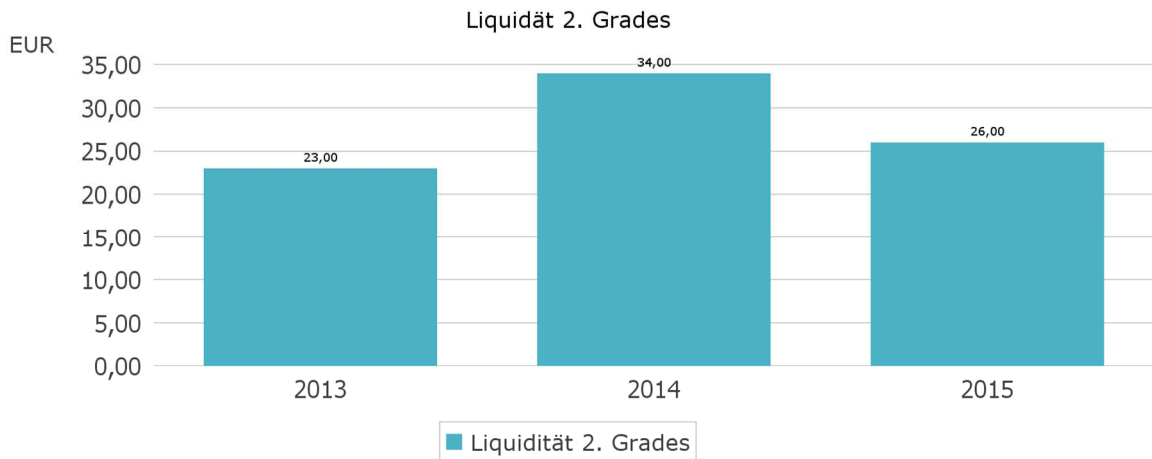
Liquidität 2. Grades

Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

$$\frac{\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristiges Forderungen}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100$$

Kurzfristige Verbindlichkeiten

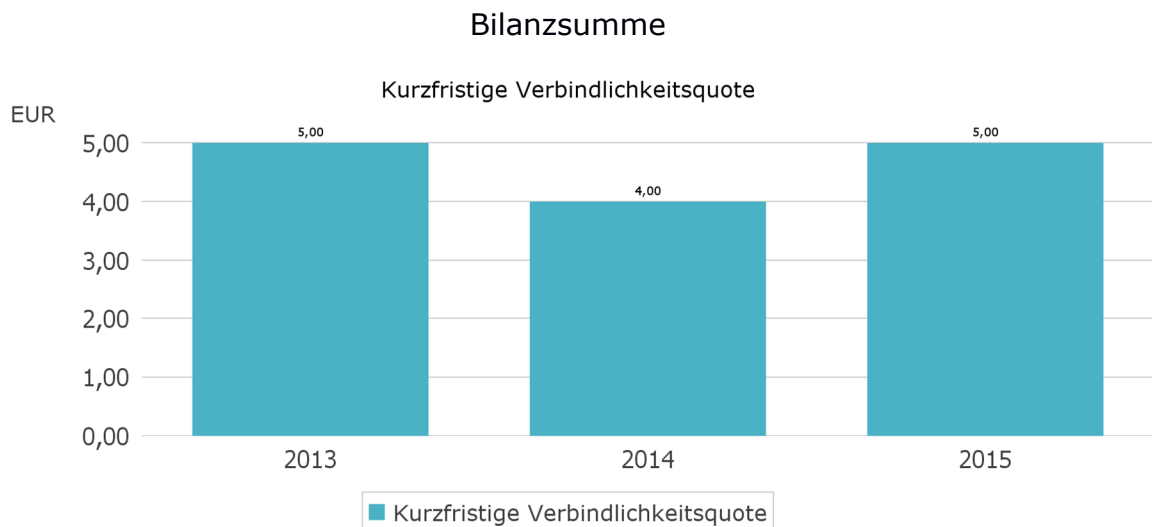
Haushaltsvorbericht Stadt Meckenheim



Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl „kurzfristige Verbindlichkeitsquote“ beurteilt werden.

Kurzfristige Verbindlichkeiten x 100

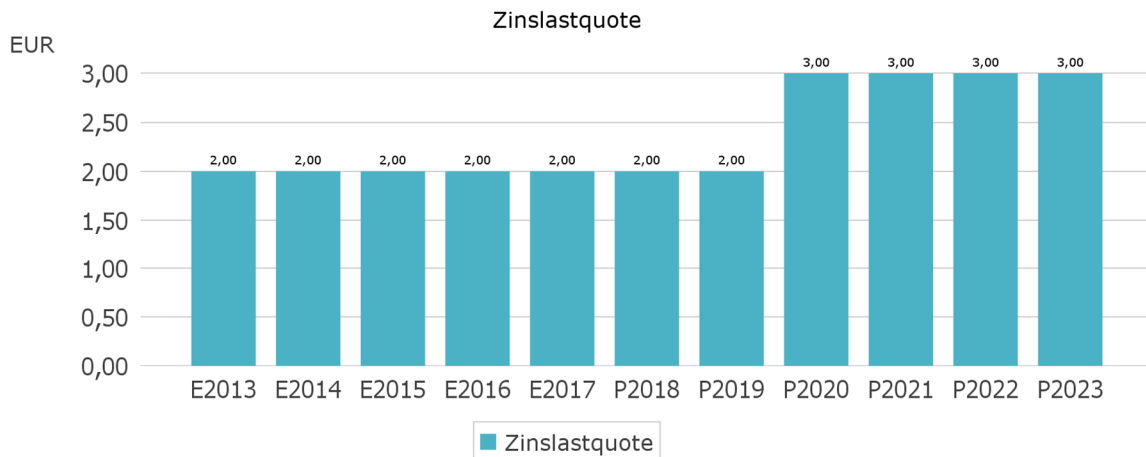


Zinslastquote

Die Kennzahl „Zinslastquote“ zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

Finanzaufwendungen x 100

ordentliche Aufwendungen

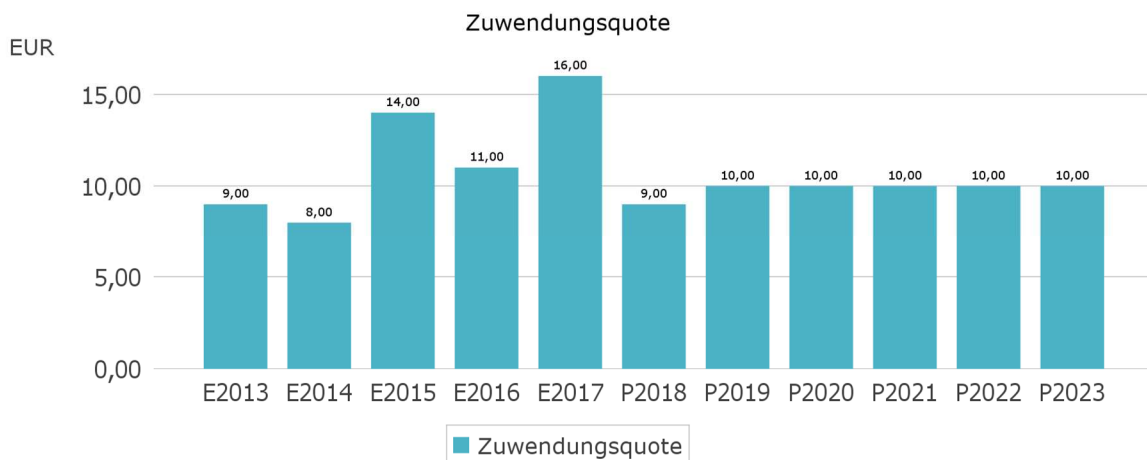


Zuwendungsquote

Die Kennzahl „Zuwendungsquote“ gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

Erträge aus Zuwendungen

ordentliche Erträge

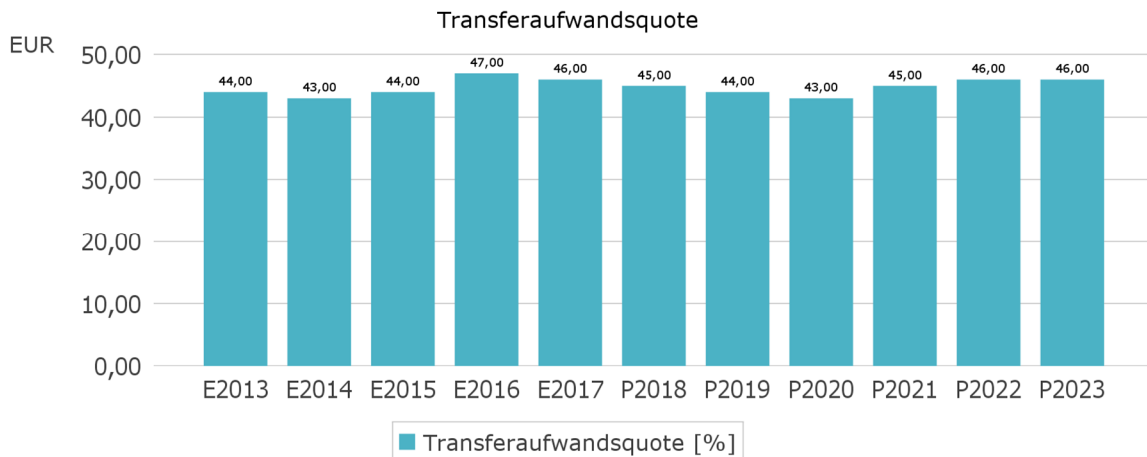


Transferaufwandsquote

Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

Transferaufwendungen x 100

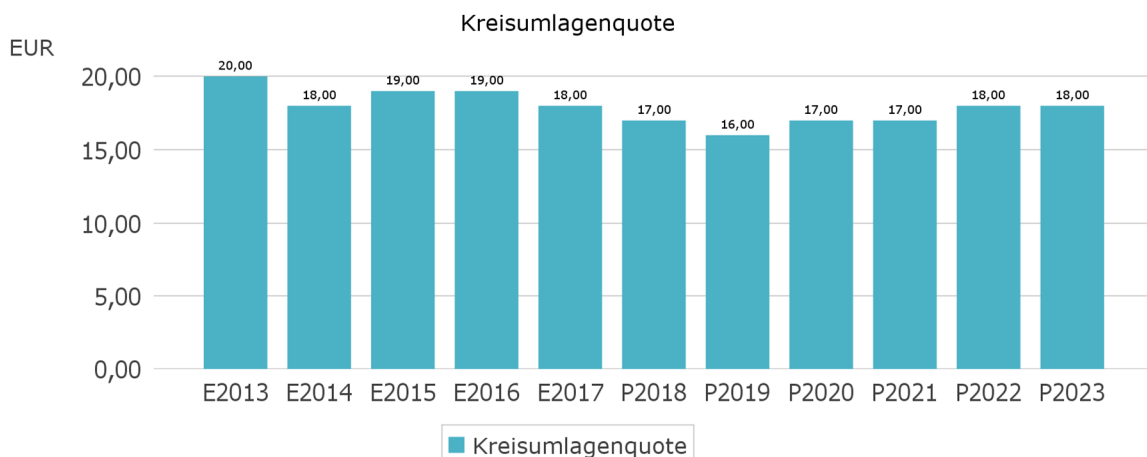
ordentliche Aufwendungen



Kreisumlagenquote

Die Kennzahl „Kreisumlagenquote“ stellt einen Bezug zwischen der zu zahlenden Kreisumlage und den ordentlichen Aufwendungen her. D. h. sie gibt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Zahlung der Kreisumlage belastet wird.

Kreisumlage x 100 ordentliche Aufwendungen

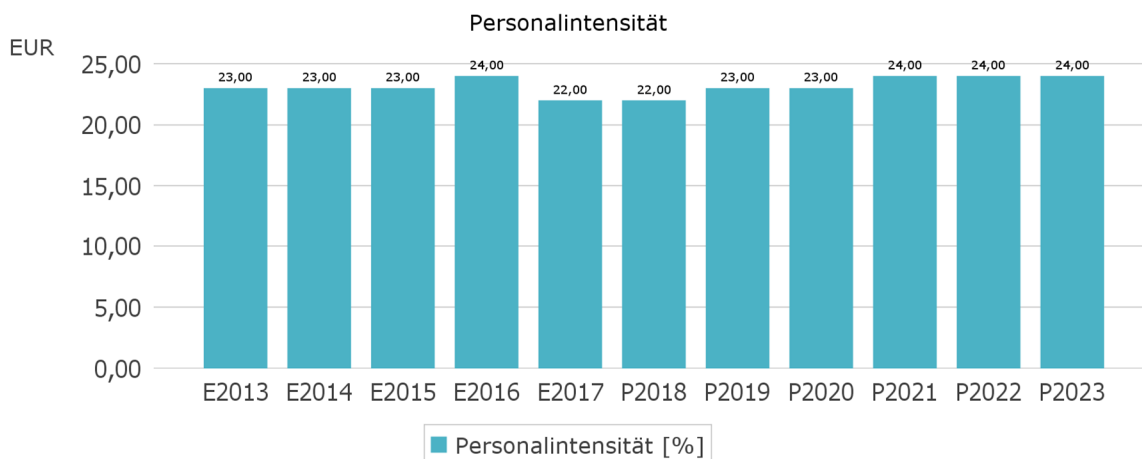


Personalintensität

Die „Personalintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal eingesetzt wird (ohne Versorgungsaufwendungen).

Personalaufwendungen

ordentliche Aufwendungen

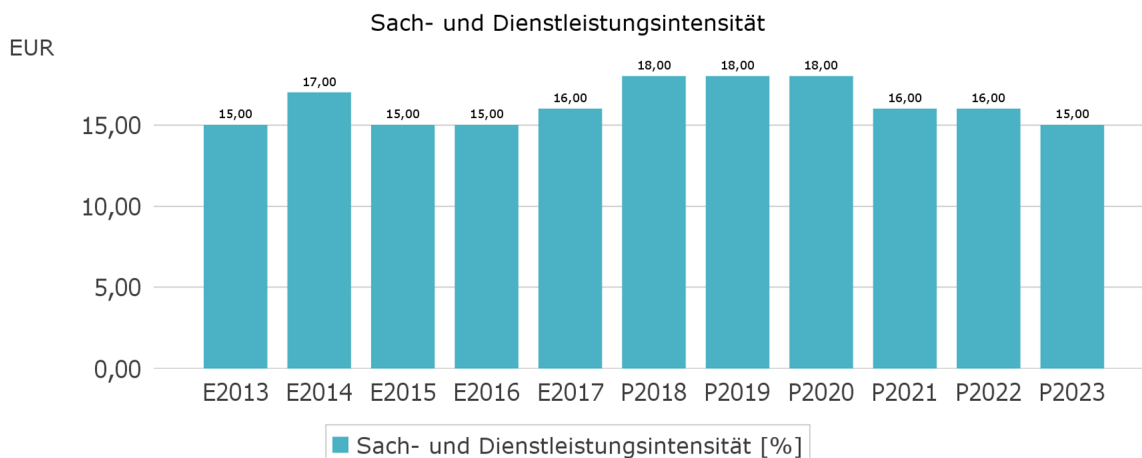


Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Kennzahl Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Die Kennzahl Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen x 100

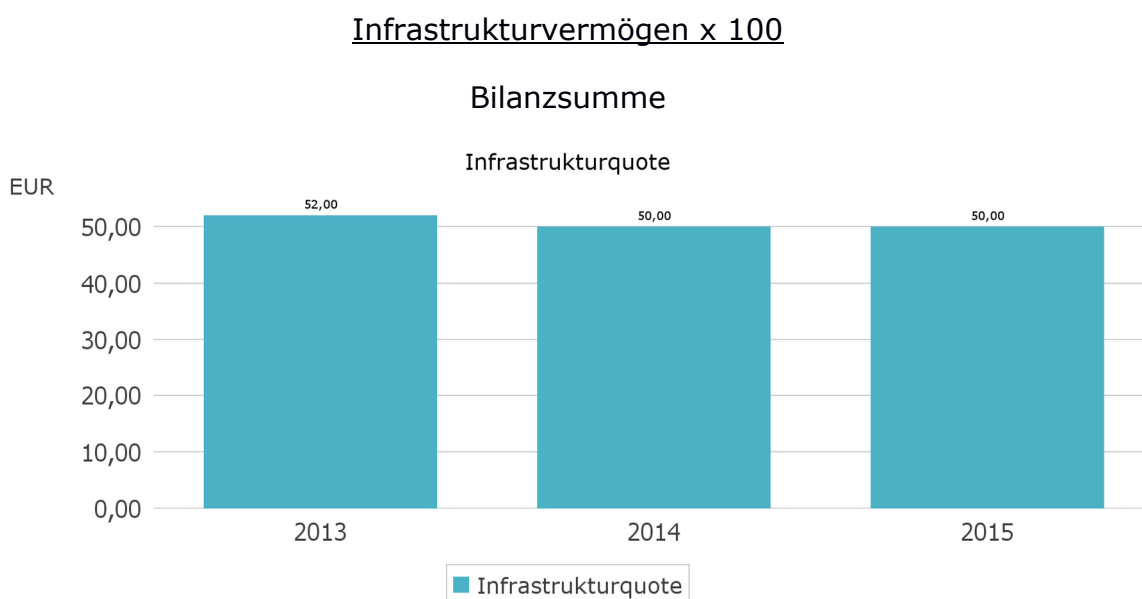
ordentliche Aufwendungen



16.2 Kennzahlen zur Vermögenslage

Infrastrukturquote

Diese Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht. In Einzelfällen kann es sachgerecht sein, auch die Gebietsgröße der Gemeinde oder andere örtliche Besonderheiten bei der Bewertung dieser Kennzahl zu berücksichtigen.

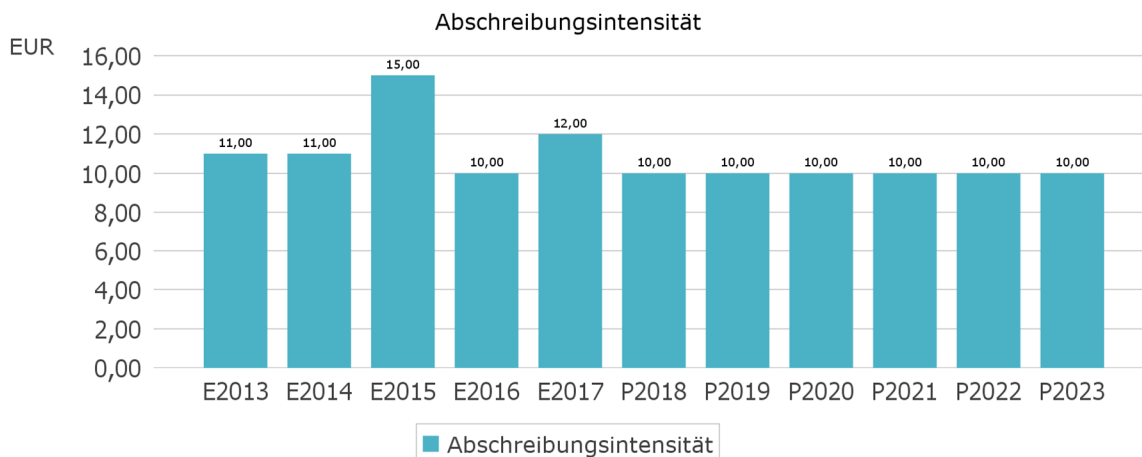


Abschreibungsintensität

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

Bilanzielle Abschreibungen auf Anlageverm. x 100

Ordentliche Aufwendungen

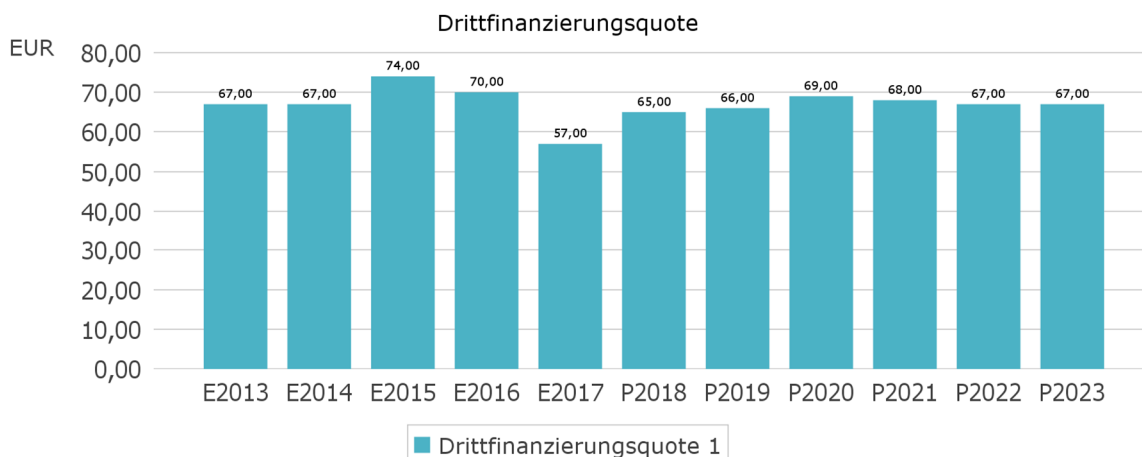


Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.

Erträge aus der Auflösung der Sonderposten x100

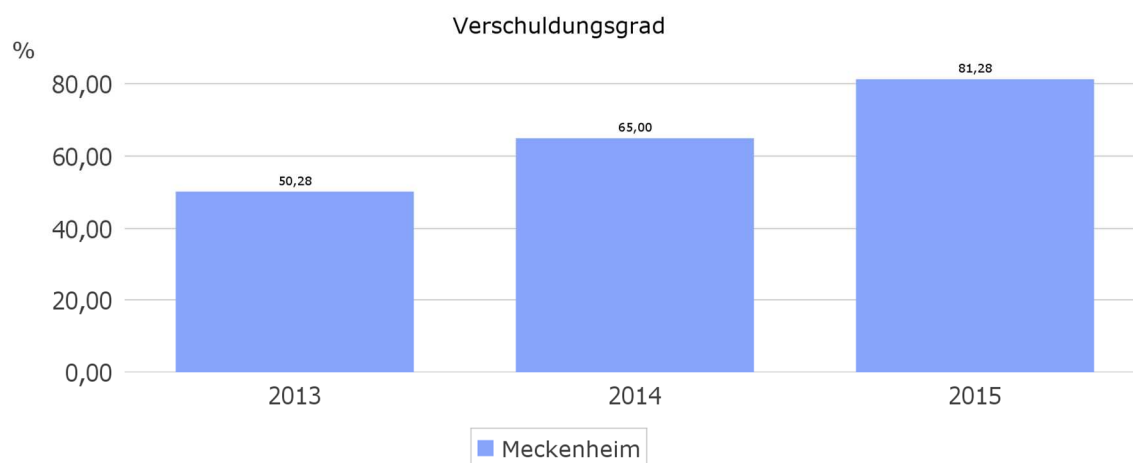
Bilanzielle Afa auf Anlagevermögen



Verschuldungsgrad

Der Verschuldungsgrad bildet die Verbindlichkeiten in Prozent vom Eigenkapital ab. Bei einem Verschuldungsgrad von über 100 % sind die Verbindlichkeiten höher als das bilanzielle Eigenkapital.

Da es keine Plan-Bilanzen gibt, kann die Kennzahl nur für die Jahre ausgegeben werden, für die bereits eine Schlussbilanz vorliegt.



16.3 Kennzahlen zur Haushaltsplanung

Nachfolgend werden ausgewählte Kennzahlen für den mittelfristigen Haushaltsplanungszeitraum dargestellt.

Kennzahlen zur Haushaltsplanung

	P' 2016	P' 2017	P' 2018	P' 2019	P' 2020	P' 2021	P' 2022	P' 2023
Aufwandsdeckungsgrad	82,90	86,34	94,02	93,69	98,65	101,66	104,31	103,20
Abschreibungsintensität	9,21	10,37	9,92	10,00	10,15	10,39	10,35	10,26
Zinslastquote	1,52	1,79	2,09	2,24	2,53	2,85	3,03	3,05
Steuerquote [%]	57,45	55,73	56,69	58,79	58,81	60,52	61,85	63,68
Zuwendungsquote	9,19	9,97	8,91	10,36	10,10	9,93	10,23	9,79
Personalintensität [%]	21,65	21,32	22,29	23,30	23,23	23,75	23,65	23,82
Sach- und Dienstleistungsintensität [%]	20,07	21,06	18,21	17,57	18,30	15,82	15,51	14,91

	P' 2016	P' 2017	P' 2018	P' 2019	P' 2020	P' 2021	P' 2022	P' 2023
Trans- ferauf- wands- quote [%]	44,90	42,70	45,03	43,97	43,10	44,64	45,57	46,11

17 Sonstige allgemeine Entwicklungen

Die Einschätzung der weiteren Bevölkerungsentwicklung sowie der sonstigen Entwicklungen in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt ist Grundlage für jede Art von strategischer Planung in Kommunalverwaltungen. Bedingt durch den allgemeinen demografischen Trend haben die meisten deutschen Kommunen einen Bevölkerungsrückgang sowie eine zunehmend alternde Bevölkerung zu verzeichnen. Dies erfordert für die Zukunft eine Anpassung der kommunalen Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Senioren.

Die Entwicklung der Bevölkerung nach Anzahl und Altersaufbau ist nur bedingt kommunal beeinflussbar. Der gesamtgesellschaftliche Trend zu einer schrumpfenden und immer älter werdenden Gesamtbevölkerung ist heute unumkehrbar, wobei die örtlichen Ausprägungen durchaus stark variieren können.

Die Anzahl derer, die durch Erwerbseinkommen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern erwirtschaften, wird langfristig schrumpfen; der Anteil derer, die auf staatliche Transferleistungen (z.B. Grundsicherung im Alter) angewiesen sind, wird steigen. Dies wird unweigerlich zu einer weiteren Belastung der staatlichen und kommunalen Finanzsysteme führen.

Die zentrale Frage der örtlichen Politik ist daher nicht, ob der Prozess aufgehalten werden kann. Vielmehr geht es um den hierdurch entstehenden Anpassungs- und Gestaltungsbedarf, d.h. wann und in welchem Maße eine quantitative und inhaltliche Neuausrichtung der kommunalen Dienstleistungspalette erfolgen muss.

Der Bericht soll eine Orientierung darüber ermöglichen, wie die örtliche Situation mit Blick auf folgende Kriterien einzuschätzen ist:

- Bevölkerungsentwicklung im Zeitverlauf
- Veränderungen bei einzelnen Altersgruppen (Zielgruppen)
- örtliche Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt

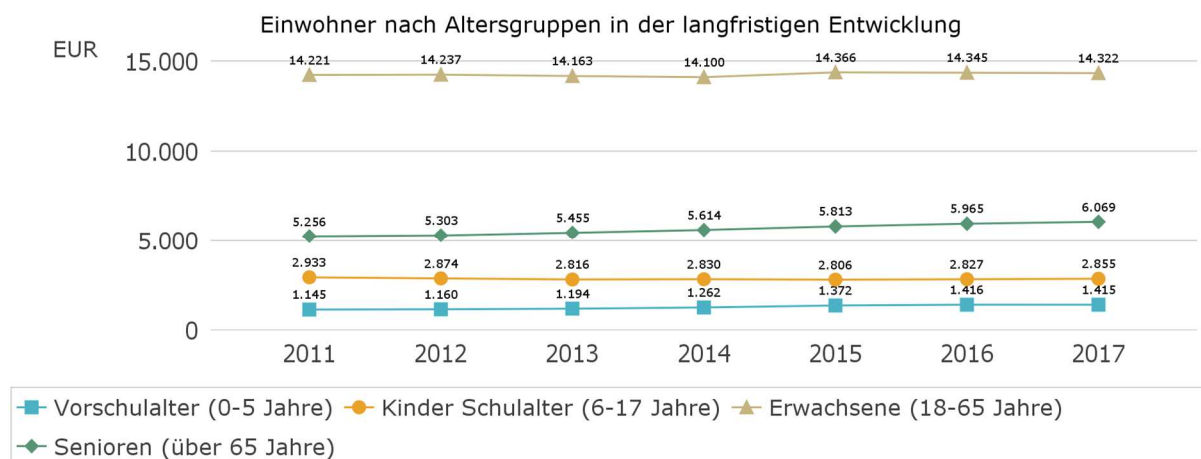
17.1 Bevölkerung

Im Folgenden wird die Entwicklung der Einwohnerzahl insgesamt sowie bestimmter Altersgruppen abgebildet, deren Entwicklung besonderen Einfluss auf die kommunale Infrastruktur in den Bereichen Kindertagesstätten und Schulen haben:

Einwohner gesamt und nach Altersgruppen

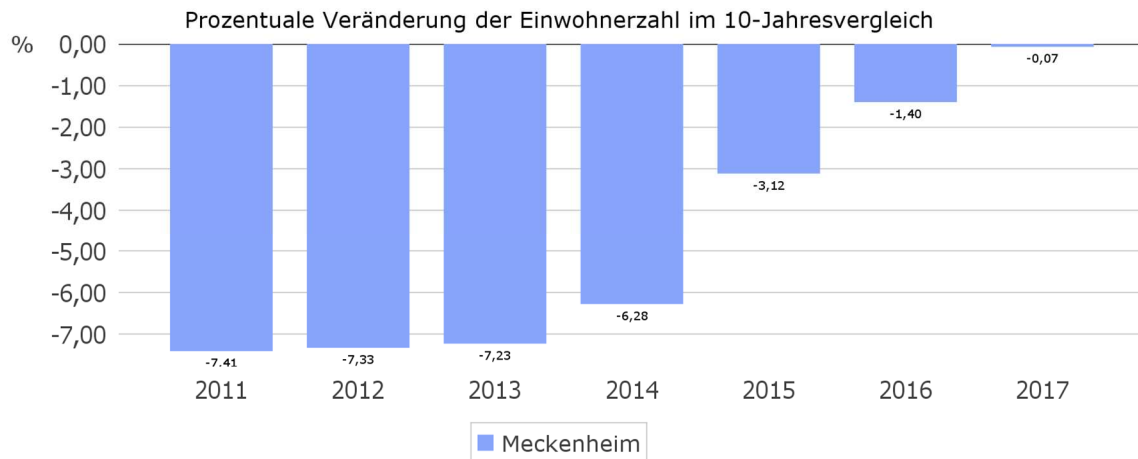
	E' 2013	E' 2014	E' 2015	E' 2016	E' 2017
Einwohner	23.628	23.806	24.357	24.553	24.661
davon Kinder Krippenalter (0-2 Jahre)	592	619	691	708	681
davon Kinder Kindergartenalter (3-5 Jahre)	602	643	681	708	734
Kinder Schulalter (6-17 Jahre)	2.816	2.830	2.806	2.827	2.855
Jugendliche 18-20 Jahre	843	772	778	782	773
Einwohner 21-45 Jahre	5.917	5.949	6.210	6.267	6.319
Einwohner 46-65 Jahre	7.403	7.379	7.378	7.296	7.230
Senioren (über 65 Jahre)	5.455	5.614	5.813	5.965	6.069

Die langfristige Entwicklung einzelner Altersgruppen



Prozentuale Veränderung der Bevölkerung im 10-Jahresvergleich

Die nachfolgende Grafik zeigt die prozentuale Veränderung der Bevölkerung im 10-Jahresvergleich, also in welchem Maße sich die Einwohnerzahl innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren verändert hat (z.B. 2012 zu 2002).



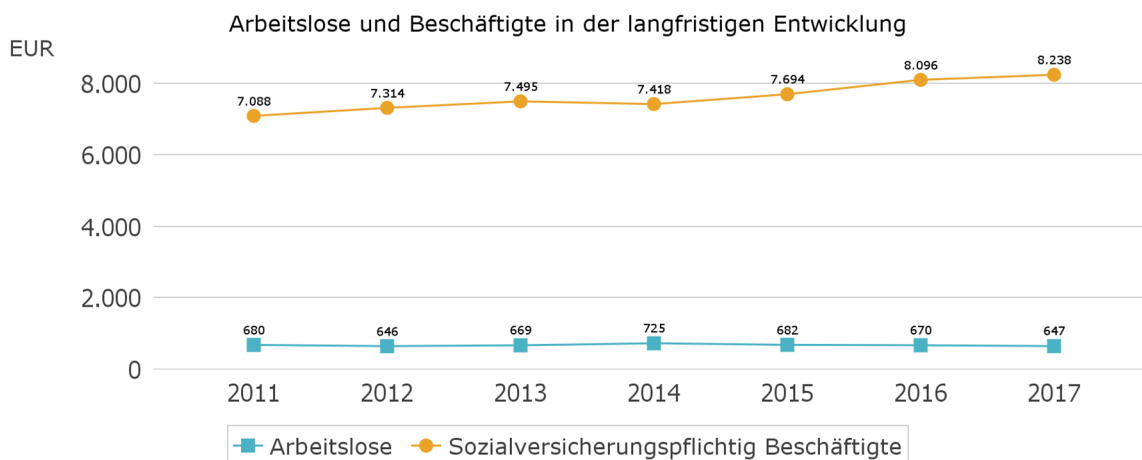
17.2 Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Nachfolgend wird tabellarisch die Entwicklung der wichtigsten Indikatoren wie die Zahl der Arbeitslosen und die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten vor Ort angezeigt. Die Daten entstammen aus den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit.

Arbeitslose und Beschäftigte

	E' 2013	E' 2014	E' 2015	E' 2016	E' 2017
Arbeitslose zum 30.6.	669	725	682	670	647
davon unter 25 Jahre (Jugendarbeitslosigkeit)	67	81	76	74	64
davon über 55 Jahre (Arbeitslosigkeit Älterer)	128	123	122	139	126
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort	7.495	7.418	7.694	8.096	8.238

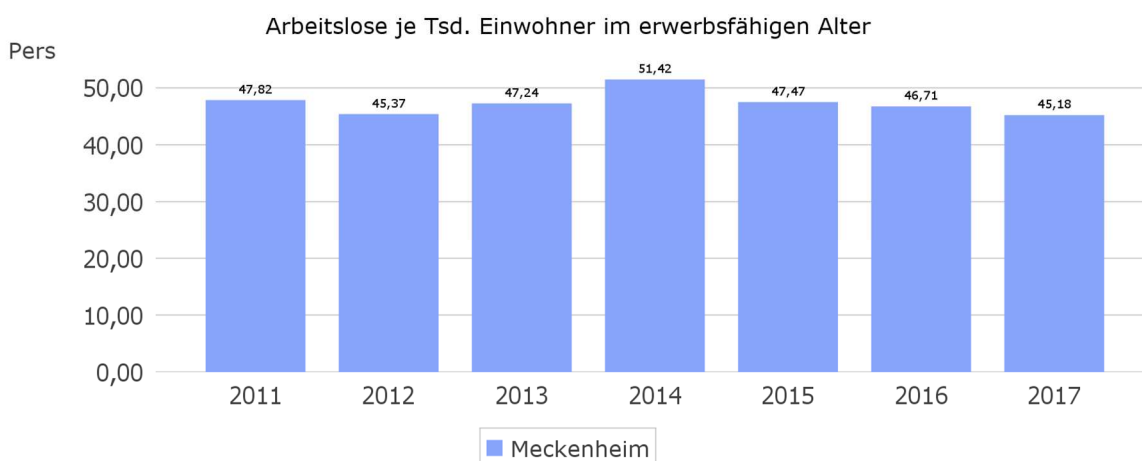
Arbeitslose und Beschäftigtenzahl in der langfristigen Entwicklung



Die Anzahl der Arbeitslosen je Tausend Einwohner.

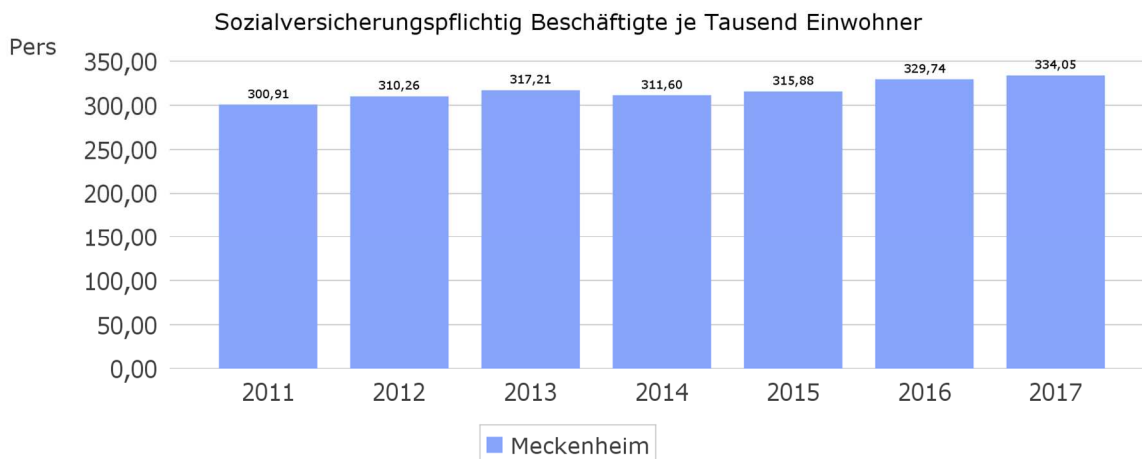
Arbeitslose je Tausend Einwohner im erwerbsfähigen Alter

Um die Arbeitslosenzahlen besser interpretieren zu können, wird nachfolgend die Arbeitslosigkeit ins Verhältnis zur Bevölkerungsgruppe der Personen im erwerbsfähigen Alter (18 - 65 Jahre) gestellt, da sich auch diese Gruppe im Zeitverlauf stetig verändert.



Im Ort arbeitende sozialversicherungspflichtig Beschäftigte je Tausend Einwohner

Jede Kommune hat ein grundsätzliches Interesse daran, dass sich der örtliche Arbeitsmarkt und die vor Ort ansässigen Betriebe positiv entwickeln. Ein Indikator hierfür ist die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im Verhältnis zur Einwohnerzahl. Die Entwicklung im Zeitverlauf ist hier von besonderer Bedeutung.



Schülerstatistik

Schülerzahlen

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Schüler an Grundschulen	829	838	801	796	805	857	903
Schüler an Hauptschulen	216	230	235	249	259	293	280
Schüler an Realschulen	465	441	438	447	454	459	459
Schüler an Gymnasien	791	789	732	755	720	712	721
Schüler insgesamt	2.301	2.298	2.206	2.247	2.238	2.319	2.363

18 Fazit

Der Haushalt der Stadt Meckenheim für 2019 / 2020 eröffnet Chancen, er birgt aber auch manche Risiken in sich. An dieser Stelle sei ganz deutlich gesagt, wir sind weit davon entfernt, dass die städtische Schatulle gefüllt ist. Die Finanzlage der Stadt Meckenheim erfordert auch weiterhin eine konsequente Einhaltung des vorgegebenen Finanzrahmens einschließlich der im Haushaltssicherungskonzept vorgegebenen Maßnahmen, d. h. auch in den kommenden Jahren ist äußerste Haushaltsdisziplin erforderlich. Dabei stehen alle gleichermaßen in der Verantwortung, jetzt keine falschen Erwartungen - insbesondere auf den planmäßig dargestellten Haushaltsausgleich in 2022 - zu wecken. Haushaltsausgleich, langfristige Sicherstellung einer leistungsfähigen Haushaltslage, Schuldenabbau und "Auffüllen" des Eigenkapitals sind weiterhin Pflicht.

Die Reduktion der Defizite ist eine große Herausforderung, nicht nur für die Verwaltung sondern insbesondere auch für den Rat und die Bürgerinnen und Bürger der Stadt, was bei einem steigenden Schuldenstand nicht leicht sein wird. Hinzu kommen die Kalkulationsunsicherheit bei den Steuereinnahmen, das Risiko eines steigenden Zinssatzes. Mit gemeinsamer Kraft muss daran gearbeitet werden, die dauerhafte Leistungsfähigkeit der städtischen Finanzen wieder herzustellen.

Wie in den meisten Kommunen wird es erforderlich sein, besonders im pflichtigen Bereich selbstgesetzte Standards auf ihre Berechtigung zu überprüfen und alle Möglichkeiten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zu nutzen. Auch im freiwilligen Bereich wird es erforderlich sein, immer wieder Aufwendungen auf ihre Vertretbarkeit und Angemessenheit zu überprüfen und bisher gewährte Subventionen abzubauen. Neue freiwillige Leistungen darf die Stadt ohne entsprechende Gegenfinanzierung nach der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzept zum Haushalt 2016 einschließlich seiner 1. Fortschreibung nicht eingehen.

Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um die Defizite mittelfristig auf Null zu bringen. Das entscheidende Kriterium für eine erfolgreiche Haushalts- und Finanzpolitik ist eine ausgeglichene Ergebnisrechnung bzw. Ziel sollte sein, einen Überschuss zu erzielen, der dazu führt, dass das Eigenkapital wieder zunimmt und der Einstieg in einen Schuldenabbau gelingt. Damit langfristig die Leistungsfähigkeit der Stadt wieder hergestellt wird. Eine permanente Reduktion des Eigenkapitals verringert das Vermögen, das den nachfolgenden Generationen übertragen werden kann. Wir haben aber die Verpflichtung das Vermögen für künftige Generationen zu erhalten (Generationengerechtigkeit).

Der Weg der Haushaltskonsolidierung muss konsequent gegangen werden. Zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, Eltern, Schülern, Vereinen, Rat und Verwaltung muss das Verständnis dafür geweckt werden, dass eine wirksame Konsolidierung nicht ohne eine Reduzierung des Leistungsangebotes und Steigerung der Erträge gelingen kann. Gemeinsam müssen Wege eingeschlagen werden und die

bisherigen Standards und Leistungen der Stadt auf den Prüfstand gestellt werden. Hierbei sollte Ziel sein, den Haushaltsausgleich möglichst ohne Verlust der Leistungsfähigkeit zu erreichen. Durch Organisations- und Prozessoptimierung sollen Synergien aufgespürt und genutzt werden. Es bedeutet aber auch, dass z. B. Gebühren entsprechend den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes angepasst werden. Auch etwaige Steuererhöhungen zur Finanzierung der Infrastruktur sowie der durch den Gesetzgeber auferlegten Aufgabenkatalog müssen Berücksichtigung und Unterstützung finden. Hierbei besteht aber auch die Notwendigkeit, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt bzw. ihrer Bürgerinnen und Bürger im Blick zu halten.

Ebenso sind nicht mehr benötigte städtische Liegenschaften und Grundstücke auf den Prüfstand zu stellen, ob sie im Eigentum der Stadt verbleiben sollen oder aber durch Veräußerung einer anderen Nutzung zugeführt werden können bzw. sollten.

Die dargestellte Haushaltsentwicklung zeigt, dass langfristiges Ziel der Stadt Meckenheim sein muss, ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft zu sichern und den Haushaltsausgleich durch Deckung der Aufwendungen durch die Erträge wieder herzustellen, um so die Ausgleichsrücklage wieder aufzufüllen und damit das Eigenkapital nicht weiter aufzuzehren. Nur so kann die Stadt ihre Handlungsfähigkeit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung behalten.

20 Verwaltungsgliederungsplan

Organigramm der Stadtverwaltung Meckenheim

Verwaltungsvorstand:

BM Bert Spilles, EBG Holger Jung, TBG Heinz-Peter Witt, StK Pia-Maria Gietz

Dezernat I
Bürgermeister
Bert Spilles

Fachbereich 13
**Öffentlichkeitsarbeit,
Steuerungsunterstützung,
Organisation und Ratsbüro**
Marion Lübbehüsen

Fachbereich 20
Finanzen
Pia-Maria Gietz, Kämmerin

Stabsstellen

14 - Rechnungsprüfung
Katharina Rüther

15 - Zentrale Vergabestelle
N.N

80 - Wirtschaftsförderung
Dirk Schwindenhammer

85 - Gleichstellung
Bettina Hihn

Dezernat II
Erster Beigeordneter
Holger Jung

Fachbereich 10
Personal
Britta Röhrig

Fachbereich 11
Informationstechnik (IT)
Norbert Friederichs

Fachbereich 32
**Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Feuerwehr und Bevölkerungsschutz**
Bettina Wilms

Fachbereich 33
**Bürgerbüro, Personenstandswesen,
Statistik und Wahlen**
Ursula Schmitz

Fachbereich 40
Bildung, Kultur und Sport
Susanne Zwicker

Fachbereich 50
Soziales, Migration und Integration
Monika Biesterfeldt

Fachbereich 51
Jugendhilfe
Andreas Jung

Stabsstelle

54 - Demographie
Bettina Hihn

Dezernat III
Technischer Beigeordneter
Heinz-Peter Witt

Fachbereich 61
Stadtplanung, Liegenschaften
Waltraud Leersch

Fachbereich 63
Bauordnung, Denkmalpflege
Gerd Gerres

Fachbereich 65
Gebäudemanagement
Andreas Satzer

Fachbereich 66
Verkehr und Grünflächen
Marcus Witsch

Fachbereich 67
Baubetriebshof
Ullrich Hagedorn

81 - Eigenbetrieb Stadtwerke

Erster Betriebsleiter
Heinz-Peter Witt

Betriebsleiterin
Pia-Maria Gietz

21 Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim

Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim							
01.01.2019							
Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt (Abbildungsebene HH)	Nr.	Kostenträger
01	Innere Verwaltung	111	Verwaltungsmanagement	111.1	Verwaltungsführung	11111	Verwaltungsvorstand
						11110	Zentrale Vergabestelle
						11112	Rechnungsprüfung
						11113	Steuerungsunterstützung
						11114	Ratsangelegenheiten
						11115	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
						11120	Organisation
						11116	Gleichstellung von Frau und Mann
						11117	Personalrat
						11118	Vertretung der Schwerbehinderten
						11119	Datenschutz
						11121	Personal
						11131	Finanzen
11141	Informationstechnik (IT)						
11151	Gebäudemanagement						
11152	Baubetrieb						
02	Sicherheit und Ordnung	121	Statistik und Wahlen	121.1	Statistik und Wahlen	12111	Statistik
						12112	Wahlen
						12114	Personenstandswesen
						12115	Schiedsmannwesen
		122	Ordnungsangelegenheiten	122.1	Ordnungsangelegenheiten	12116	Bürgerbüro
						12113	Ordnungsangelegenheiten
		126	Brand- und Katastrophenschutz	126.1	Brand- und Katastrophenschutz	12611	Brandschutz
						12612	Abwehr von Großschadensereignissen, Katastrophenschutz
						21111	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Grundschulen
						21112	Zentrale Leistungen für Schüler und am Schulleben Beteiligte (Grundschulen)
03	Schulträgeraufgaben	211	Grundschulen	211.1	Grundschulen	21113	Schülerbeförderung (Grundschulen)
						21114	Fördermaßnahmen für Schüler (Grundschulen)
						21211	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für weiterführende Schulen
						21212	Zentrale Leistungen für Schüler und am Schulleben Beteiligte (weiterführende Schulen)
		212	Weiterführende Schulen	212.1	Weiterführende Schulen	21213	Schülerbeförderung (weiterführende Schulen)
						21214	Fördermaßnahmen für Schüler (weiterführende Schulen)
						24111	Sonstige schulische Aufgaben
						25111	Museen, Sammlungen, Ausstellungen, Stadtarchiv
04	Kultur und Wissenschaft	251	Kulturmanagement	251.1	Kulturmanagement	25112	Volkshochschulen
						25113	Büchereien
						25114	Kinderbildungswerk
						25115	sonstige Volksbildung
						25116	Verwaltung des int. Archivs und der int. Bücherei
						25117	Heimat- und sonstige Kulturpflege

Haushaltsvorbericht Stadt Meckenheim

05	Soziale Leistungen	311	Soziale Leistungen und Leistungen für Asylbewerber	311.1	Soziale Leistungen	31111	Grundversorgung u. Leistungen nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
				311.2	Leistungen für Asylbewerber	31113	Leistungen für Senioren (Demografie)
				311.4	Leistungen zur Integration	31114	Leistungen für Asylbewerber
		315	Soziale Einrichtungen	315.1	Soziale Einrichtungen	31511	Soziale Einrichtungen
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	362	Jugendarbeit	362.1	Einrichtungen und Förderung der Jugendarbeit	36211	Jugendarbeit
			Jugendhilfe	363.1	Jugendhilfe	36212	Einrichtungen der Jugendarbeit
		365	Tagesbetreuung	365.1	Tagesbetreuung	36311	Sozialpädagogische Hilfen und Beratung
						36312	Beistandschaften, Vormundschaften und Unterhaltsvorschuss
08	Sportförderung	424	Sportstätten und Bäder	424.1	Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc.	42411	Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc.
				424.2	Bereitstellung und Betrieb von Bädern	42421	Bereitstellung und Betrieb von Bädern
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinformation	511.1	Räumliche Planung und Entwicklung	51111	Räumliche Planung und Entwicklung
10	Bauen- und Wohnen	521	Bau- und Grundstücks-ordnung	521.1	Bauverwaltung und Bauordnung	51112	Orts- und Regionalplanung
						51113	Liegenschaftsverwaltung
						52111	Allgemeine Bauverwaltung
						52112	Bauaufsicht
						52113	Wohnungsbauförderung
						52114	Denkmalschutz und Denkmalpflege
						52115	Arbeitgeberdarlehen
						53111	Elektrizitätsversorgung
						53112	Gasversorgung
						53113	Wasserversorgung
11	Ver- und Entsorgung	531	Ver- und Entsorgung	531.1	Ver- und Entsorgung	53114	Abfallwirtschaft
						53115	Abwasserbeseitigung
						54111	Gemeindestraßen
						54112	Kreisstraßen
						54113	Landesstraßen
						54114	Straßenreinigung
						54115	Winterdienst
						54116	Parkeinrichtungen
						54117	Sonstiger Personen- und Güterverkehr
						54118	ÖPNV
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	541	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	541.1	Verkehr	55111	Öffentliches Grün, Landschaftsbau
						55112	Wasser und Wasserbau
						55121	Bestattungswesen
						55122	Bestattungswesen Tiefbau
						55131	Forstwirtschaft
13	Natur- und Landschaftspflege	551	Natur- und Landschaftspflege	551.2	Friedhofs- und Bestattungswesen	55132	Landwirtschaft
				551.3	Land- und Forstwirtschaft	56111	Umweltinformation, -koordination und -schutzmaßnahmen
						56112	Luft, Klimaschutz und Lärm (Immissionsschutz)
14	Umweltschutz	561	Umweltschutz	561.1	Umweltschutz	57111	Wirtschaft
15	Wirtschaft und Tourismus	571	Wirtschaft und Tourismus	571.1	Wirtschaftsförderung	57121	Tourismus
				571.2	Tourismus	61111	Steuern
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	611.1	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	61112	Beiträge für Gesundheitsdienst
				611.1		61113	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen
				611.2	Finanzanlagen und Kredite	61121	Finanzanlagen
				611.2		61122	Kreditzinsen und Tilgungen
17	Stiftungen	351	Stiftungen	351.1	Bürgerstiftung	35111	Bürgerstiftung

22 Kostenstellenstruktur Stadt Meckenheim

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle
00	Innere Verwaltung	00.0	Verwaltungsvorstand	0001	Verwaltungsvorstand	00011	Verwaltungsvorstand
		00.1	14 - Rechnungsprüfung	0011	Rechnungsprüfung	00111	Rechnungsprüfung
		00.2	13 - Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro	0021	Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro	00211	Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro
		00.3	85 - Gleichstellung	0031	Gleichstellung	00311	Gleichstellung
		00.5	15 - Zentrale Vergabestelle	0051	Zentrale Vergabestelle	00511	Zentrale Vergabestelle
10	Zentrale Dienste (Service)	10.1	10 - Personal	1011	Personal	10111	Personal
						10112	Personalrat
						10113	Vertretung der Schwerbehinderten
		10.3	20 - Finanzen	1031	Finanzen	10311	Finanzen
		10.4	11 - Informationstechnik	1041	Informationstechnik	10411	Informationstechnik
						10412	Plankostenstelle EDV-Verwaltung
		10.5	65 - Gebäudemanagement	1051	Gebäudemanagement	10511	Gebäudemanagement
				1052	Verwaltungsgebäude	10521	Rathaus
						10522	Reginahof
						10523	Im Ruhrfeld
						10524	Buschstraße 12 (Baubetriebshof)
						10525	Plankostenstelle Verwaltung
						10526	Neues Rathaus
				1053	Vermietete Gebäude	10531	Bahnhofstraße 4
						10532	Bahnhofstraße 24
						10533	Neuer Markt 34-36
						10534	Gebäude Ecke Schwitzerstraße 16/Neustraße (Stadtgarde)
						10535	65 - Gebäude Mühlenstraße
				1055	Sonstige Gebäude	10551	Wohnung an der EGS Meckenheim, Schützenstraße 15
						10552	Wohnung an der GGS Merl, Fichtenweg 22
						10553	Wohnung an der KGS Merl, Godesberger Straße 53
						10554	Wohnung an der Hauptschule, Königsberger Straße 38
						10555	Wohnung am Gymnasium, Königsberger Straße 40
						10556	Antennenturm
						10557	Pfarrsaal, Zypressenweg 4
						10558	sonstige Gebäude
						10559	Bahnhof Meckenheim, Bahnhofstraße 32
						10560	Bücherei St. Johannes der Täufer
						10561	Hallenschwimmbad

Haushaltsvorbericht Stadt Meckenheim

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle
		10.6	67 - Baubetriebshof	1060	Baubetriebshof	10611	Baubetriebshof
						10700	Radlader Liebherr
						10701	Böschungsmäher Stella
						10702	Mobilbagger B55
						10703	Schlegelmäher Unimog (Anbauelement universal)
						10704	Aufsitzmäher
						10705	Minibagger
						10706	Schlegelmäher Faustini (Anbauelement universal)
						10800	Hansa APZ 1003H, Geräteträger SU-SM 127
						10801	Skoda Praktik, Lieferwagen SU-SM 136
						10802	Iveco Daily, LKW Kipper SU-SM 142
						10803	VW Crafter, LKW Kipper SU-SM 148
						10804	Mercedes Actros, LKW Kipper SU-SM 149
						10805	Mitsubishi Canter, LKW Kipper SU-SM 153
						10806	AEBI 359E, Geräteträger SU-SM 220
						10807	Skoda Roomster, PKW SU-SM 270
						10808	Dacia Logan, PKW SU-SM 302
						10809	Hyundai i30, PKW SU-SM 303
						10810	Smart, PKW SU-SM 330
						10811	Jensen, Anhänger Häcksler SU-SM 404
						10812	VW Fox, PKW SU-SM 467
						10813	Nissan Note, PKW SU-SM 468
						10814	Dacia Duster, PKW SU-SM 1200
						10815	Mercedes Sprinter, Pritsche SU-SM 2220
						10816	Skoda Roomster, PKW SU-SM 2230
						10817	Suzuki Jimny, PKW SU-SM 2233
						10818	Mercedes Sprinter, Pritsche SU-SM 2240
						10819	Mercedes Sprinter, LKW Kipper SU-SM 2250
						10820	Skoda Fabia, PKW SU-SM 2260
						10821	Skoda Fabia, PKW SU-SM 2270
						10822	Skoda Fabia, PKW SU-SM 2280
						10823	Iveco Daily, LKW Abrollcontainer SU-SM 2330
						10824	Dacia Logan, PKW SU-SM 2401
						10825	Schliesing, Anhänger Häcksler SU-SM 2413
						10826	VW LT, Pritsche SU-2428
						10827	TORO, Großflächenmäher SU-2467
						10828	VW LT, Pritsche SU-2489
						10829	VW T4, Pritsche SU-2503
						10830	VW Crafter, Kastenwagen SU-2676
						10831	JCB, Ackerschlepper SU-2856
						10832	HAKO Multicar, Geräteträger SU-SM 2882
						10833	Mercedes Sprinter, Pritsche SU-2893
						10834	VW T4, Kastenwagen SU-2921
						10835	Iveco Daily, LKW Kipper SU-SM 3350
						10836	Iveco Daily, LKW Kipper SU-SM 3360
						10837	Fiat Doblo, Pritsche SU-SM 3370
						10838	Fiat Doblo, Pritsche SU-SM 3380
						10839	HAKO, Kompakt-Kehrmaschine SU-SM 3390
						10840	Skoda Praktik, Lieferwagen SU-SM 5003
						10841	STIGA Trans Pro 54, Geräteträger SU-6430
						10842	Ruthmann, Anhänger Arbeitsbühne SU-6571
						10843	Hansa APZ 1003H, Geräteträger SU-6631
						11000	sonstige Maschinen und Geräte Baubetriebshof
						11001	sonstige Fahrzeuge Baubetriebshof

Haushaltsvorbericht Stadt Meckenheim

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle								
30	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	30.1	32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz	3011	Ordnung	30111	Ordnung								
						30112	Märkte								
		30.3	33 - Bürgerbüro, Personenstandswesen, Statistik und Wahlen	3012	Friedhöfe, Hallen, Kapellen			30121	Friedhof Bonner Str.						
								30122	Waldfriedhof						
								30123	Friedhof Lüftelberg						
								30124	Jüdischer Friedhof						
								30125	Kriegsgräber und Ehrenstätten						
								30126	Friedhöfe						
								30127	Leichenhalle Waldfriedhof für FB 65						
								30128	Leichenhalle Lüftelberg für FB 65						
								30129	Leichenhalle Bonner Str. für FB 65						
								30130	Kapelle Bonner Str. für FB 65						
								3015	Statistik	30151	Statistik				
								3016	Wahlen	30161	Wahlen				
								3017	Personenstandswesen	30171	Personenstandswesen				
								3018	Schiedsmannswesen	30181	Schiedsmannswesen				
								3019	Bürgerbüro	30191	Bürgerbüro				
								30.2	32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und					3021	Brand- und Katastrophenschutz
														3022	Feuerwehrgerätehäuser
		30222	Feuerwehrgerätehaus Lüftelberg												
		30223	Feuerwehrgerätehaus Merl												
		30224	Feuerwehrgerätehaus Altendorf/Ersdorf												
		3023	Fahrzeuge der Feuerwehr											30231	PKW Wehrführer, SU-6356, Meckenheim
														30232	ELW 1, SU1500, Meckenheim
														30235	LF 20/16, SU-6611, Meckenheim
														30236	DLK 23/12, SU-6633, Meckenheim
														30238	RW 1, SU-6238, Meckenheim
														30240	LF 8/6, SU-6263, Merl
														30242	MTW, SU-261, Merl
														30243	LF 8/6, SU-6879, Lüftelberg
														30245	LF 8/6, SU-6262, Altend.-Ersd.
														30246	Feststation, Meckenheim
														30247	SSW, SU - 6158, Merl
														30248	MTW, SU - FW 1519, Meckenheim
														30249	UAH, SU - 6404, Meckenheim
								30250	P 250, SU - FW 1503, Meckenheim						
		30251	Plankostenstelle neue Feuerwehrfahrzeuge												
		30252	MTW,SU-FW 1505, Altend.-Ersd.												
		30253	HLF 20/16, SU-FW 1543, Meckenheim												
		30254	LF 20/16,SU-FW 1555, Altendorf												
		30255	MTW,Su-FW 1504, Lüftelberg												
		30256	GW Logistik, Meckenheim												
		30257	LF 20/16,SU-FW 1501, Merl												
		30258	Kommandowagen, Skoda Yeti												

Haushaltsvorbericht Stadt Meckenheim

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle
50	Bildung, Kultur und Sport, Soziales und Jugendhilfe	50.1	50 - Soziales 55 - Koordination Flüchtlingshilfe	5011	Allgemeine Sozialhilfe	50111	Allgemeine Sozialhilfe
				5012	Soziale Einrichtungen	50121	Soziale Einrichtungen Siebengebirgsring
						50122	Soziale Einrichtungen Drittanbieter
						50123	Notunterkunft Fronhofhalle
						50124	Notunterkunft OGS Merl
						50125	Flüchtlingsunterkunft Schwitzerstraße
						50126	Flüchtlingsunterkunft Godesberger Straße 53
						50127	Flüchtlingsunterkunft Werferwiese
						50128	Flüchtlingsunterkunft Pater-Müller-Straße
						50129	Notunterkunft Mehrzweckhalle Lüftelberg
						50150	Flüchtlingsunterkunft Lüftelberger Straße 31
						50151	Flüchtlingsunterkunft Lüftelberger Straße 31a
						50152	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz 45
						50153	Flüchtlingsunterkunft Gartenstraße 18
						50154	Flüchtlingsunterkunft Im Ruhrfeld 8
						50155	Flüchtlingsunterkunft Mehlemer Weg 18
						50156	Flüchtlingsunterkunft Kirschenstraße 32
						50157	Flüchtlingsunterkunft Am Wiesenpfad 49, Wohnung 1
						50158	Flüchtlingsunterkunft Am Wiesenpfad 49, Wohnung 2
						50159	Flüchtlingsunterkunft Am Wiesenpfad 49, Wohnung 3
						50160	Flüchtlingsunterkunft Noldestraße 53
						50161	Flüchtlingsunterkunft Raiffeisenstraße 14
						50162	Flüchtlingsunterkunft Im Ruhrfeld 46
						50163	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz 35
						50164	Flüchtlingsunterkunft Neustraße 25
						50165	Lager für die Flüchtlingshilfe, Heidesstraße 5
						50166	Flüchtlingsunterkunft Im Ruhrfeld 96
						50167	Flüchtlingsunterkunft Göddertzgarten 42
						50168	Flüchtlingsunterkunft Sanddornweg 1
						50169	Flüchtlingsunterkunft Auf dem Steinbüchel 51-53
						50170	Flüchtlingsunterkunft Flüchtlingsunterkunft Merler Saal
						50171	Flüchtlingsunterkunft Containeranlage Mühlenstraße
						50172	Flüchtlingsunterkunft Siebengebirgsring MeWoGe
						50173	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz 37
						50174	Flüchtlingsunterkunft Ahrstraße 9
						50175	Flüchtlingsunterkunft Römerweg 5
						50176	Flüchtlingsunterkunft Am Jungholz 1
						50177	Flüchtlingsunterkunft Mehlemer Weg 18, Wohnung 2
						50178	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz 35, Wohnung 2
						50179	Flüchtlingsunterkunft Stolper Straße 9
50180	Flüchtlingsunterkunft Siebengebirgsring 43						
50181	Flüchtlingsunterkunft Max-Planck-Straße 51						
50182	Flüchtlingsunterkunft Im Ruhrfeld 20						
50183	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz 43						
50184	Flüchtlingsunterkunft Dorfplatz 4						
50185	Flüchtlingsunterkunft Mozartsstraße 20						
50186	Flüchtlingsunterkunft Orffweg 10						
50187	Flüchtlingsunterkunft Zypressenweg 15						
50188	Flüchtlingsunterkunft Am Wiesenpfad 49, Wohnung 4						
50189	Flüchtlingsunterkunft Am Hambuch 13						
				5013	Koordination Flüchtlingshilfe	50190	Leistungen nach AsylbLG

Haushaltsvorbericht Stadt Meckenheim

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle
		50.2	51 - Jugendhilfe	5021	Jugendhilfe	50211	Jugendhilfe
				5022	Einrichtungen für Jugendarbeit	50221	Mosaik - Kulturhaus Meckenheim
						50222	Kinder City
				5023	Kindergärten	50231	Tageseinrichtungen
						50232	Kita "Löwenzahn", Auf dem Driesch 1
						50233	Kita "Steinbüchel", Kastanienstraße 2
						50234	Kita "Pusteblume, Zusatzgruppe Neue Mitte", Siebengebirgsring 8
						50235	Kita "Villa Regenbogen", Mühlenstraße 2
						50236	Kita "Villa Sonnenschein", Gemeindegasse 31
						50237	Kita "Rappelkiste", Marienburger Straße 144
						50238	Kita "Pusteblume", Siebengebirgsring 10
						50239	Kita "Flohkiste", Kirchstraße 24
						50240	Kita "St. Petrus", Petrusstraße 11
						50241	Kita "Johannesnest", Gelsdorfer Straße 17
						50242	Kindergarten Bürgeraktion Ruhrfeld e.V.
						50243	Kita "Sankt Jakobus", Raiffeisenstraße 11
						50244	Schülertreff
						50245	Kita "Zur Glocke", Glockengasse 8
						50246	Kita "Arche", Akazienstraße 3
						50247	Kindergarten "Am Ehrenmal", Schlegelweg 23c
						50248	Kita "Sonnengarten", Baumschulenweg
						50249	Kita "Villa Regenbogen", Mühlenstraße 2 - Außenstelle Mosaik
						50250	Kita "Merler Winkel"
						50251	Kita "CariNest", Im Ruhrfeld 16a
						50252	auswärtige Kindertageseinrichtungen
		50.3	40 - Bildung, Kultur und Sport	5031	Bildung und Kultur	50311	Bildung und Kultur
						50312	Verwaltungsarchiv
						50313	Verwaltungsbücherei
						50314	Stadtarchiv
						50320	OGS Meckenheim - Teilstandort Altendorf
				5032	Grundschulen	50321	Katholische Grundschule Meckenheim
						50322	Evangelische Grundschule Meckenheim
						50323	Gemeinschaftsgrundschule Merl
						50324	Katholische Grundschule Merl
						50325	Katholische Grundschule Meckenheim - Teilstandort Altendorf
						50326	Katholische Grundschule Meckenheim, Gebäude 2, FB 65
						50327	Katholische Grundschule Meckenheim, Gebäude 3, FB 65
						50328	OGS Kath. GS Meckenheim
						50329	OGS Evang. Grundschule Meckenheim
						50330	OGS Merl
				5033	Weiterführende Schulen	50331	Hauptschule
						50332	Realschule
						50333	Gymnasium
						50334	Förderschule
						50335	Realschule Pavillon
						50336	Gymnasium Atrium
						50337	Mensa
						50339	Plankostenstelle weiterführende Schulen
						50340	Plankostenstelle Grundschulen
				5034	sonstige öffentl. Einrichtungen	50341	Burg Altendorf
						50342	Jungholzhalle
						50343	Gymnastik-/Mehrzweckhalle Lüftelberg
						50344	Gymnastik-/Mehrzweckhalle Altendorf/Ersdorf
						50345	Merler Saal, Zypressenweg 4
				5035	Sporthallen	50351	Wettkampfhalle, Königsberger Straße 30
						50352	Dreifachhalle, Königsberger Straße 30
						50353	Kleine Halle Schützenstr.
						50354	Große Halle Schützenstr.
						50355	Gymnastikhalle Schützenstr.
						50356	Fronhof Turnhalle, Schützenstr. 21
						50357	Turnhalle der Gemeinschaftsgrundschule Merl
						50358	Turnhalle der Katholische Grundschule Merl
				5036	Sportanlagen	50361	Außenumkleide Schulzentrum
						50362	Erweiterungsbau OGS in der Gemeinschaftsgrundschule Merl
						50363	Außenumkleide Ersdorf
						50364	Außenumkleide Sportplatz Merl, Gerhard-Boeden-Straße
		50.4	54 - Demografie	5041	Demografie	50411	Demografie
		50.5	55 - Integration	5051	Integration	50511	Integration

Haushaltsvorbericht Stadt Meckenheim

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle		
60	Stadtplanung, Bauordnung, Verkehr	60.1	61 - Stadtplanung, Liegenschaften	6011	Stadtplanung	60111	Stadtplanung		
				6012	Liegenschaften	60121	Kleingärten		
				60122	unbebaute Grundstücke	60123	Liegenschaften		
				602	63 - Bauordnung, Denkmalpflege	6021	Bauordnung und Bauverwaltung	60211	Bauordnung und Bauverwaltung
		6022	Denkmalschutz	60221		Obere Mühle			
		60.3	66 - Verkehr und Grünflächen	6031	Verkehr und Grünflächen	60311	Verkehr und Grünflächen	60311	Verkehr und Grünflächen
						60312	Grünflächen Gebäude	60312	Grünflächen Gebäude
						6032	Parkeinrichtungen	60321	Parkpalette Neuer Markt
						60322	Haltepunkt Industriepark	60322	Haltepunkt Industriepark
						6033	Industriestammgleis	60331	Industriestammgleis
						6034	Spielplätze	60341	Spielplätze
						6035	Unterirdische Anlagen	60351	Unterflur Glaskontainer
						6036	Sportanlagen	60361	Sportplätze
						60362	Kleinspielfeld	60362	Kleinspielfeld
						60363	Skateranlage	60363	Skateranlage
						60364	Beach-Volleyball-Anlage	60364	Beach-Volleyball-Anlage
						6037	Abwasseranlagen	60371	WC Anlage alter Markt
		60372	WC Anlage neuer Markt	60372	WC Anlage neuer Markt				
		60373	WC Anlage Haltepunkt Industriepark	60373	WC Anlage Haltepunkt Industriepark				
		60.4	85 - Wirtschaftsförderung	6041	Wirtschaftsförderung	60411	Wirtschaftsförderung / Tourismus		
80	Stadtwerke	80.1	81 - Stadtwerke	8011	Stadtwerke	80111	Stadtwerke		
90	Allgemeine Finanzwirtschaft	90.1	20 - Allgemeine Finanzwirtschaft	9011	Allgemeine Finanzwirtschaft	90111	Allgemeine Finanzwirtschaft		
						90112	Anteile an verbundenen Unternehmen		
						90113	Beteiligungen		
						90114	Sondervermögen		
						90115	Wertpapiere des Anlagevermögens		
						90116	Ausleihungen		

23 Zielvereinbarung zwischen dem Rat und der Verwaltung der Stadt Meckenheim

Strategische Ziele für die NKF-Haushalte ab 2013

**vereinbart am 26.09.2012 zwischen dem Rat der Stadt Meckenheim und
der Stadtverwaltung Meckenheim**

Gliederung	Seite
Vorwort	3
Leitziel für die Stadt Meckenheim	4
1. Leitziel für die Stadt Meckenheim	4
a. Das Leitziel	4
b. Die sinnesspezifisch konkrete Beschreibung	4
c. Selbsterreichbarkeit	4
d. Feedbackkriterien und Meilen- steine	5
e. Zielkritik	6

Ausarbeitung der strategischen Ziele in den Produktbereichen	6
1. Ausarbeitung der Ziele in den Pro- duktbereichen	6
a. Produktbereich 01 / Innere Ver- waltung	6
b. Produktbereich 02 / Sicherheit und Ordnung	6
c. Produktbereich 03 / Schulträger- aufgaben	6/7
d. Produktbereich 04 / Kultur und Wissenschaft	7
e. Produktbereich 05 / Soziale Lei- stungen	7
f. Produktbereich 06 / Kinder-, Ju- gend- und Familienhilfe	7/8
g. Produktbereich 08 7 Sportförde- rung	8
h. Produktbereich 09 / Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnah- men, Geoinformationen	8
i. Produktbereich 10 / Bauen und Wohnen	8

j. Produktbereich 11 / Ver- und Entsorgung	9
k. Produktbereich 12 / Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	9
l. Produktbereich 13 / Natur- und Landschaftspflege	9
m. Produktbereich 14 / Umweltschutz	9
n. Produktbereich 15 / Wirtschaft und Tourismus	9/10
o. Produktbereich 16 / Allgemeine Finanzwirtschaft	10
p. Produktbereich 17 / Stiftungen	10

Vorwort

Die politische Steuerung in den Gemeinden hat sich mit der Einführung und Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements grundlegend geändert. Während die gemeindliche Steuerung bisher durch die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel geprägt war, soll die gemeindliche Haushaltswirtschaft künftig über Ziele und Leistungskennzahlen gesteuert werden. Die neue Steuerung in der Gemeinde bedarf regelmäßig mehrerer Kernelemente, die es umzusetzen gilt.

Nach § 12 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) sollen für die gemeindliche Aufgabenerfüllung produktorientierte Ziele festgelegt, sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Die Ziele werden zwischen Rat und Verwaltung abgestimmt.

Zielbeschreibungen, Kennzahlen und sonstige Angaben sind von jeder Gemeinde nach ihren Bedürfnissen festzulegen (vgl. § 4 Abs. 2 GemHVO).

Im Rahmen einer klaren Rollen- und Verantwortungsabgrenzung zwischen Rat und Verwaltung setzt der Rat die strategischen Ziele, vereinbart deren Umsetzung mit der Verwaltung und kontrolliert deren Erfüllung.

Die Festlegung von Zielen und Leistungskennzahlen ist an der Produktorientierung im gemeindlichen Haushalt auszurichten. Deshalb erfolgt die Ausarbeitung der

strategischen Ziele im Folgenden nicht mehr nach Geschäftsfeldern der Verwaltung, sondern nach den Produktbereichen des Haushaltsplans.

Quellen:

1. Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW)
2. Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, 3. Auflage

1. Leitziel für die Stadt Meckenheim

Für die Stadt Meckenheim besteht ein Leitziel, dem sich strategische Ziele in den Produktbereichen und andere Ziele als Teilaspekte bei den Teilprodukten zuordnen lassen.

1.1 Das Leitziel

Das Leitziel für die Stadt Meckenheim lautet:

Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten

1.2 Die sinnesspezifisch konkrete Beschreibung des Leitzieles

Folgende Faktoren sollen durch entsprechende politische Gestaltung der Themen Leben, Arbeiten, Einkaufen, Freizeit für alle Menschen, die in Meckenheim leben oder nach Meckenheim kommen sichtbar, hörbar und fühlbar sein:

- Attraktives Wohnumfeld
- Gute Verkehrsanbindungen
- Vielseitiges Wohnangebot
- Wohnortnahe Arbeitsplätze
- Attraktiver Wirtschaftsstandort
- Gepflegte Grünflächen
- Fußläufige Nahversorgung
- Gute Naturanbindung
- Hoher Freizeitwert
- Konfliktfreies Zusammenleben
- Qualitativ hochwertige Schulen und Kindertageseinrichtungen (Kitas)

1.3 Selbsterreichbarkeit

Folgende Ressourcen können und müssen für die Erreichung des Leitziels in den kommenden Jahren aktiv genutzt werden und sind bei der Aufstellung der strategischen Ziele zu berücksichtigen:

- Die Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Meckenheim sind aktiv eingebunden.
- Die Beschäftigten der Stadtverwaltung sind aktiv eingebunden.
- Die Politik wird bei allen Aktivitäten frühzeitig eingebunden.
- Externe Ressourcen wie Unternehmen und andere Institutionen werden aktiv bei der Zielerreichung eingebunden.
- Die Kapazitäten von Kitas und Schulen sind optimiert.
- Die Schulen und Kitas machen ihre individuellen Qualitäten sichtbar.
- Das Grünflächenkonzept ist erstellt.
- Ein Wirtschaftsförderungskonzept ist erstellt und wird fortgeschrieben.
- Es gibt einen Maßnahmenkatalog des Ordnungsbereichs, der die Ziele unterstützt.
- Ein mittel- und ein langfristiges Finanzkonzept ist aufgebaut.

1.4 Feedbackkriterien und Meilensteine

Ausgangspunkt ist das laufende Haushaltsjahr. Die Beschreibung der strategischen Ziele in den Produktbereichen erfolgt auch über das Ende des dreijährigen Planungszeitraumes des laufenden Haushaltsjahres hinaus.

Meilensteine:

Nördliche Stadterweiterung:

- Die städtebauliche Planung und gewerbliche Entwicklung führt zu einer infrastrukturell gut ausgestatteten und funktionsfähigen Mittelstadt – entsprechend der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung im Rhein-Sieg-Kreis - mit mindestens 25.000 Einwohnern.
- Die Stadt ist familienfreundlich.
- Die Verwaltung ist ablauftechnisch optimiert im neuen Rathaus untergebracht.
- Nördliche Stadterweiterung:
 - Die Maßnahmen der äußeren Erschließung im Rahmen der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung sind in der Realisierung (BPlan 119 Süd).
- Die Unternehmen werden durch die Stadt gut betreut.
- Das neue Gewerbegebiet „Unternehmerpark Kottenforst“ ist ansiedlungsreif.

- Rahmenkonzept Merl-Steinbüchel: Der erste Bauabschnitt ist abgeschlossen: Die Nahversorgung ist angesiedelt, das Wohngebiet ist erstellt.
- Es gibt regional und national erkennbare Alleinstellungsmerkmale der Stadt Meckenheim.
- Das integrierte Handlungskonzept Altstadt ist umgesetzt.
- Merler Keil 2. Bauabschnitt: Die privaten Bauarbeiten haben begonnen.
- Zwei städtische Familienzentren sind in Betrieb.

1.5 Zielkritik

Konsequenzen, die der Bürgermeister und der Rat der Stadt Meckenheim bereit sind, in Kauf zu nehmen:

Ø Die politischen Beschlüsse und die Verwaltungsarbeit sind konsequent an den Zielen ausgerichtet.

Ø Entscheidungen werden im Vorfeld solide mehrheitsfähig gemacht und dann nach dem Beschluss konsequent umgesetzt.

Ø Unternehmen, die die Ziele mittragen, werden in besonderem Maße unterstützt.

2. Ausarbeitung der strategischen Ziele in den Produktbereichen

Aufbauend auf dem Leitziel der Stadt Meckenheim werden für die einzelnen Produktbereiche folgende strategische Ziele festgelegt:

Produktbereich 01/ Innere Verwaltung

1. Produktbereich 01/ Innere Verwaltung
 - a. Das Image der Stadtverwaltung ist nach innen und außen positiv.
 - b. Die Verwaltung ist bürgernah und serviceorientiert ausgerichtet.
 - c. Die Stadtverwaltung ist nach Örtlichkeit und personeller Besetzung effizient organisiert.

Produktbereich 02 / Sicherheit und Ordnung

1. Produktbereich 02 / Sicherheit und Ordnung
 - a. Die Sicherheit in der Stadt ist gestärkt und verbessert.
 - b. Der öffentliche Raum ist sauber.
 - c. Meckenheim hat weiterhin eine leistungsfähige freiwillige Feuerwehr.

Produktbereich 03 / Schulträgeraufgaben

1. Produktbereich 03 / Schulträgeraufgaben
 - a. Es besteht ein ortsnahe Schulanangebot.
 - b. Der Schulcampus und die Grundschulen haben Vorzeigecharakter in der Region und werben für ihre individuellen Qualitäten.
 - c. Es gibt ein bedarfsgerechtes Raumangebot für alle Schul- und Betreuungformen in guter Qualität.
 - d. Der Medienentwicklungsplan für alle Schulen ist umgesetzt.
 - e. Die Schulen werden beim Übergangsmanagement (Übergang in Beruf und weitere Ausbildung) unterstützt.

Produktbereich 04 / Kultur und Wissenschaft

1. Produktbereich 04 / Kultur und Wissenschaft
 - a. Die Stadt Meckenheim ist ein attraktiver Standort mit einem vielseitigen Bildungs- und Veranstaltungsangebot.
 - b. Ausreichend große Veranstaltungsorte für Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen sind verfügbar.

2.4.3 Die Aufarbeitung und Darstellung der städtischen Geschichte wird gefördert.

Produktbereich 05 / Soziale Leistungen

1. Produktbereich 05 / Soziale Leistungen
 - a. Die Stadt bietet konkrete Hilfen, eigenverantwortliches Handeln der Hilfeempfänger mit dem Ziel herzustellen, nicht mehr auf Leistungen aus der Grundsicherung angewiesen zu sein.

2.5.2 Alle Bürgerinnen und Bürger Meckenheims werden gleichermaßen anerkannt und wertgeschätzt. Der Inklusionsgedanke wird gefördert und unterstützt.

2.5.3 Ehrenamtliche Arbeit wird gefördert und ist vernetzt.

Produktbereich 06 / Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

1. Produktbereich 06 / Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
 - a. Die Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind gesamtstädtisch entwickelt und werden fortgeschrieben, koordiniert und gesteuert.
 - b. Kinder haben Vorrang.
 - c. Ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege ist erreicht, der Rechtsanspruch ist gesichert.
 - d. Zwei städtische Familienzentren sind eingerichtet und in ihrer Nutzung ausgelastet.
 - e. Eine Begegnungsstätte für Jung und Alt ist vorhanden.
 - f. Familien werden in Fragen der Erziehung und Entwicklung von jungen Menschen sowie bei Problemen des Zusammenlebens beraten und unterstützt.
 - g. Für das Konzept „frühe Hilfen für Kinder“ sind ausreichend Erzieher qualifiziert.

Produktbereich 08 / Sportförderung

1. Produktbereich 08 / Sportförderung
 - a. Die städtischen Sportstätten ermöglichen den Schulsport in einem breit gefächerten Angebot und haben einen hohen Auslastungsgrad.
 - b. Die Vereine werden bei einem insgesamt breitgefächerten Sportangebot unterstützt.
 - c. Die Kosten für Sportstätten sind optimiert.

1. Produktbereich 09 / Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinformationen

1. Es gibt einen Wohnbaustandard, der nachhaltigen Anforderungen entspricht und geeigneten Wohnraum für alle Altersgruppen.

2.8.2 Die Grundstücksgrößen sind nachfragegerecht.

Produktbereich 10 / Bauen und Wohnen

1. Produktbereich 10 / Bauen und Wohnen
 - a. Der Ermessensspielraum wird nach Vorgabe des Rates innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen ausgeschöpft.
 - b. Die Beratung in Wohnungs- und Bauangelegenheiten ist optimiert.
 - c. Beitragsansprüche sind zeitnah eingefordert.

Produktbereich 11 / Ver- und Entsorgung

1. Produktbereich 11 / Ver- und Entsorgung
 - a. Die Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Telekommunikation ist für alle Bürger und zu jeder Zeit sichergestellt.
 - b. Die Entsorgung von Abwässern erfolgt sachgerecht.
 - c. Die Stadt Meckenheim unterstützt die Nutzung alternativer und regenerativer Energieformen auf der Grundlage eines Klimaschutzkonzeptes mit geeigneten Maßnahmen vor Ort.

1. Produktbereich 12 / Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

1. Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen für Straßen, Wege und Plätze erfolgen zeitnah.
2. Die Verkehrsanbindung aller Ortsteile deckt den Bedarf der Einwohner.
3. Verkehrswege und Verkehrslenkung sind optimiert.
4. Meckenheim bewahrt sein Prädikat „Fahrradfreundliche Stadt“.

1. Produktbereich 13 / Natur- und Landschaftspflege

Produktbereich 14 / Umweltschutz

1. Das Grünflächenkonzept ist umgesetzt und fortgeschrieben.
2. Das „grüne Ei“ bleibt als zentrale Freizeit- und Erholungsfläche erhalten.
3. Alle nach der geltenden städtischen Friedhofsgebührensatzung rechtlich zulässigen Bestattungsformen sind verfügbar.
4. Produktbereich 14 / Umweltschutz
 - a. Natur und Landschaft sind nachhaltig genutzt.
 - b. Die Pflege und der Schutz der Gewässer sind optimiert.
 - c. Das Klimaschutzkonzept der Stadt ist erstellt, umgesetzt und wird weiterentwickelt.

Produktbereich 15 / Wirtschaft und Tourismus

Produktbereich 16 / Allgemeine Finanzwirtschaft

1. Produktbereich 15 / Wirtschaft und Tourismus
 - a. Der Wirtschaftsstandort Meckenheim wird weiterentwickelt, ein Wirtschaftsförderungskonzept ist erstellt und wird fortgeschrieben.
 - b. Ein Bestandskataster der Gewerbeimmobilien ist erstellt und wird fortgeschrieben.
 - c. Ein touristisches Konzept ist vorhanden und wird offensiv umgesetzt.
 - d. Die vorhandenen Wirtschafts- und Branchenschwerpunkte der Stadt Meckenheim werden gezielt weiterentwickelt.
 - e. Attraktive Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden.
2. Produktbereich 16 / Allgemeine Finanzwirtschaft
 - a. Das Eigenkapital der Stadt bleibt erhalten.
 - b. Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt ist unter Ausschluss von Kreditaufnahmen hergestellt.
 - c. Der Zinsaufwand ist zurückgeführt
 - d. Die Sätze der Realsteuern bleiben stabil.
 - e. Der Haushalt wird durch Kennzahlen gesteuert.
 - f. Der Haushalt wird durch Ziele gesteuert und die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) ist eingeführt.
3. Produktbereich 17 / Stiftungen

Die Bürgerstiftung ist bei den Bürgerinnen und Bürgern bekannt und wird von der Stadt weiter unterstützt.